

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Nationales Reformprogramm 2017

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einführung	4
I. Das gesamtwirtschaftliche Umfeld	6
A. Gesamtwirtschaftliche	6
B. Der deutsche Leistungsbilanzüberschuss	8
Strukturelle Bestimmungsgründe des deutschen Leistungsbilanzüberschusses	9
Ausstrahlwirkung öffentlicher Investitionen auf den Euroraum ist begrenzt.....	12
II. Maßnahmen zur Bewältigung wesentlicher gesamtwirtschaftlicher Herausforderungen	14
A. Öffentliche Investitionen auf allen Ebenen stärken	14
Investitionsstrategie	14
Öffentliche Investitionen in Infrastruktur, Bildung, Forschung und Innovation stärken	16
Länder und Kommunen zu mehr Investitionen befähigen	17
Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen.....	17
Solide Staatsfinanzen sichern, in die Zukunft investieren	18
Investitionen in Europa stärken	18
B. Private Investitionen stärken, Wettbewerb weiter beleben	19
Durch ein effizienteres Steuersystem private Investitionen stärken	19
Bürokratie abbauen, Vergaberecht umfassend modernisieren	20
Die Energiewende investitionsfreundlich gestalten	21
Wettbewerb weiter stärken	22
Wettbewerb im Dienstleistungssektor weiter beleben	22

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 12. April 2017 gemäß der EU-2020-Strategie bzw. Integrierte Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung, gemäß den Grundzügen der Wirtschaftspolitik (Artikel 121.2) und den beschäftigungspolitischen Leitlinien (Artikel 148), Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Euro-PlusPakt gemäß Anlage 3 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24./25.03.2011.

	Seite
C. Anreize für Erwerbsbeteiligung erhöhen, Flüchtlinge bestmöglich in den Arbeitsmarkt integrieren	24
Anreize für einen späteren Renteneintritt setzen	25
Arbeitsanreize für Zweitverdiener stärken.....	26
Steuer- und Abgabenlast insbesondere für Geringverdiener senken	27
Atypische Beschäftigung weiter reduzieren – Übergang aus Minijobs in reguläre Beschäftigungsverhältnisse Erleichtern.....	27
Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen zügig voranbringen	29
III. Europa 2020-Kernziele: Erzielte Fortschritte und Maßnahmen	33
A. Beschäftigung	33
Rahmenbedingungen für Erwerbsbeteiligung verbessern.....	33
Fachkräftepotenzial stärken: Berufliche Bildung und Ausbildung sowie qualifizierte Zuwanderung	35
Für mehr Lohngerechtigkeit	36
B. Bedingungen für Innovation, Forschung und Entwicklung verbessern	37
Forschungs- und Innovationsstrategie der Bundesregierung	38
Forschungs- und Innovationsförderung von Bund und Ländern.....	38
Chancen des digitalen Wandels nutzen	39
C. Treibhausgasemissionen reduzieren, erneuerbare Energien sowie Energie- und Ressourceneffizienz vorantreiben	40
Klimaschutzziele	40
Erneuerbare Energien: Wettbewerb stärken, Gesamtsystem verbessern	41
Effizienz stärken, Energie- und Ressourcenverbrauch reduzieren.....	43
D. Bildungsniveau verbessern	43
E. Soziale Eingliederung vor allem durch die Verringerung von Armut fördern	45
Integration in Arbeitsmarkt und Gesellschaft fördern.....	45
Soziale Teilhabe im Alter stärken.....	47
Knappheit auf Wohnungsmärkten entgegenwirken	48
IV. Verfahren zur Erstellung des NRP 2017 und Einbindung der Akteure	49
Tabelle I: Maßnahmen zur Bewältigung wesentlicher gesamtwirtschaftlicher Herausforderungen	50
Tabelle II: Maßnahmen zur Erreichung der nationalen Ziele im Rahmen der Europa 2020-Strategie	61

Verzeichnis der Schaubilder

	Seite
Schaubild 1: Lohnentwicklung in Deutschland (Änderung gegenüber dem Vorjahr in Prozent, Prognose für 2017/18).....	11
Schaubild 2: Entwicklung der Lohnquote (in Prozent).....	11
Schaubild 3: Spillover-Effekte und Kapazitätsauslastung im Ländervergleich	13
Schaubild 4: Entwicklung der Arbeitslosenquote Entwicklung von Arbeitslosenquote (in Prozent, nationale Definition) und Erwerbstätigen (in Millionen).....	24
Schaubild 5: Erwerbstätigenquoten in Deutschland und der Europäischen Union	25
Schaubild 6: Jahresdurchschnittliche, paritätisch finanzierte Beitragssätze zur Sozialversicherung (in Prozent des beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts)	26
Schaubild 7: Kernerwerbstätige nach Erwerbsformen: Normalarbeitsverhältnisse und atypische Beschäftigung	27
Schaubild 8: Kernerwerbstätige: Entwicklung der Formen atypischer Beschäftigung	28
Schaubild 9: Asylerstanträge, Entscheidungen von Asylerstanträgen und EASY-Zugänge	30

Verzeichnis der Kästen

Kasten 1: Zentrale Aussagen zum deutschen Leistungsbilanzüberschuss	8
Kasten 2: Länderspezifische Empfehlungen 2016 des Rates der Europäischen Union für Deutschland.....	14
Kasten 3: Infrastruktur, Innovationen und Wachstum – Die Investitionsstrategie der Bundesregierung	15
Kasten 4: Wesentliche Inhalte des Integrationsgesetzes und der zugehörigen Verordnung	31

Verzeichnis der Übersichten

Übersicht 1: Ausgewählte Eckwerte der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland	7
Übersicht 2: Kategorisierung der Erklärungsfaktoren des deutschen Leistungsbilanzüberschusses	10
Übersicht 3: Quantitative Ziele im Rahmen der Europa 2020-Strategie und Stand der Zielerreichung	34
Übersicht 4: Asylbedingte Leistungen des Bundes.....	46

Einführung

1. Die Lage der deutschen Wirtschaft ist günstig. Im Jahr 2016 ist das Bruttoinlandsprodukt um preisbereinigt 1,9 Prozent und damit so stark wie seit 2011 nicht mehr gestiegen. In Deutschland gingen 43,6 Millionen Personen einer Erwerbstätigkeit nach. Die Arbeitslosenquote liegt derzeit auf dem niedrigsten Niveau seit 25 Jahren und dürfte sich bei der Marke von 6 Prozent stabilisieren. Die Quote der Jugenderwerbslosigkeit liegt auf dem niedrigsten Stand innerhalb der Europäischen Union. Der Staatshaushalt erzielte im Jahr 2016 einen Überschuss in Höhe von 0,8 Prozent in Relation zum nominalen Bruttoinlandsprodukt. Dabei sind die Ausgaben des Staates für Konsum und Investitionen gestiegen.

2. Die günstige wirtschaftliche Lage darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass Deutschland vor großen Herausforderungen steht. Denn vor dem Hintergrund der extrem expansiven Geldpolitik und des damit einhergehenden schwachen Eurokurses, der leicht expansiven Fiskalpolitik sowie der anhaltenden qualifizierten Zuwanderung aus dem EU-Ausland kann die deutsche Wachstumsdynamik eher als moderat eingestuft werden. Insbesondere die Zunahme der Arbeitsproduktivität von deutlich unter einem Prozent pro Jahr erscheint angesichts der Digitalisierung der Wirtschaft eher gering. Aus der Alterung der Gesellschaft ergeben sich vor allem mittelfristig wachsende Herausforderungen im Hinblick auf die gesamtstaatlichen Ausgaben für Alterssicherung, Gesundheit und Pflege. Diese Ausgabentrends sind weiterhin sorgsam zu beobachten, um sicherzustellen, dass die öffentlichen Haushalte auch künftig auf Zukunftsausgaben ausgerichtet werden können. Vor diesem Hintergrund stärkt die Bundesregierung durch ihre Politik ganz bewusst die Grundlagen für inklusives und nachhaltiges Wachstum, gesellschaftlichen Zusammenhalt und hohe Lebensqualität.

3. Bedarfsorientierte, effizient umgesetzte öffentliche Investitionen können dauerhaft die Wirtschaftsleistung stärken und damit auch zur Nachhaltigkeit der öffentlichen Haushalte beitragen. Vor diesem Hintergrund nutzt die Bundesregierung gewonnene finanzpolitische Handlungsspielräume, um die Ausgabenstruktur des Bundeshaushalts schrittweise zu Gunsten wachstumsfördernder Investitionen in Bildung, Forschung und Infrastruktur zu verbessern. Insgesamt wurden die Investitionen des Bundes seit Beginn der Legislaturperiode um mehr als 40 Prozent auf 36,1 Milliarden Euro im Bundeshaushalt 2017 angehoben. Darüber hinaus hat die Bundesregierung umfangreiche Entlastungen für Länder und Kommunen auf den Weg gebracht. Die Entlastungen von Kommunen und Ländern durch den Bund

ergeben zusammengerechnet in dieser Legislaturperiode ein Volumen von rund 79 Milliarden Euro. Besondere Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung auch, um die privaten Investitionen zu stärken. Von höheren Investitionen in Deutschland kann auch die Wirtschaft des Euroraums profitieren. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Auswirkungen einer weiteren Ausweitung öffentlicher Investitionen in Deutschland auf den deutschen Leistungsbilanzüberschuss und die wirtschaftliche Entwicklung in anderen europäischen Ländern sehr begrenzt sind (vgl. Kapitel I.B).

4. Auch die Europäische Union insgesamt steht vor großen Herausforderungen. Das Referendum im Vereinigten Königreich für einen Austritt aus der Europäischen Union, die nach wie vor relativ verhaltene wirtschaftliche Entwicklung in Teilen des Euroraums sowie die Flüchtlingsmigration stellen eine Bewährungsprobe für die Europäische Union dar. Es kommt jetzt darauf an, die EU zusammenzuhalten und Vertrauen bei den europäischen Bürgerinnen und Bürgern zurückzugewinnen. Neben einer Konzentration auf die wesentlichen gesamteuropäischen Aufgaben müssen auch die Attraktivität Europas als Investitionsstandort erhöht, die Arbeitsmärkte für Jugendliche zugänglicher gemacht und das Vertrauen von Unternehmerinnen und Unternehmern sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern in unsere Volkswirtschaften durch weitere Struktur-reformen gestärkt werden. Die Bundesregierung wird auch die Diskussion zur Weiterentwicklung der Wirtschafts- und Währungsunion weiterhin aufmerksam und konstruktiv begleiten.

5. Bereits seit einigen Jahren setzt sich die Bundesregierung darüber hinaus aktiv dafür ein, die wirtschaftspolitische Koordinierung im Europäischen Semester weiter zu verbessern. Viele Reformvorschläge wurden von der Europäischen Kommission bereits aufgegriffen. Ziel der jüngsten Vorschläge ist es, die bilateralen Konsultationen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten im Europäischen Semester zu verbessern, um die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen des Rates der Europäischen Union an die Mitgliedstaaten zu stärken.

6. Die Bundesregierung unterstützt die Europäische Kommission auch in einer konsequenten Anwendung des makroökonomischen Ungleichgewichteverfahrens. Die Europäische Kommission hat im November 2016 entschieden, dass sie im makroökonomischen Ungleichgewichteverfahren neben zwölf anderen Mitgliedstaaten auch Deutschland einer vertieften Analyse unterziehen wird. Auslöser hierfür

war, wie im vergangenen Jahr, der anhaltend hohe deutsche Leistungsbilanzüberschuss. Die Kommission stellt in der vertieften Analyse für Deutschland ein Ungleichgewicht fest. Die Bundesregierung teilt die Auffassung der Kommission, dass der deutsche Leistungsbilanzüberschuss als hoch einzustufen ist, aber kein übermäßiges Ungleichgewicht darstellt. Der deutsche Leistungsbilanzüberschuss ist überwiegend durch Faktoren begründet, die nicht oder nicht direkt durch wirtschafts- und finanzpolitische Maßnahmen in Deutschland beeinflusst werden können. Hierzu zählen der günstige Kurs des Euro und die niedrigen Ölpreise, aber auch fundamentale Faktoren wie die demografische Entwicklung.

7. Die Nationalen Reformprogramme (NRP) 2017 sind ein Eckpfeiler des Europäischen Semesters 2017, das die Europäische Kommission mit der Vorlage des Jahreswachstums-

berichts am 16. November 2016 eingeleitet hat. Die Bundesregierung antwortet mit dem deutschen Nationalen Reformprogramm 2017 auf den Länderbericht der Kommission vom 22. Februar 2017, der auch die Ergebnisse der vertieften Analyse Deutschlands im makroökonomischen Ungleichgewichtsverfahren beinhaltet. Das NRP stellt vor allem dar, mit welchen Maßnahmen Deutschland den gesamtwirtschaftlichen Herausforderungen begegnet, die der Länderbericht 2017 identifiziert. Darüber hinaus berichtet die Bundesregierung im NRP 2017 über die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen des Rates der Europäischen Union für Deutschland für den Zeitraum 2016 und 2017 vom 12. Juli 2016 sowie über Fortschritte und Maßnahmen im Rahmen der Europa 2020-Strategie. Das NRP 2017 steht im Einklang mit den im Jahreswachstumsbericht festgelegten Prioritäten sowie mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 9. und 10. März 2017.

I. Das gesamtwirtschaftliche Umfeld

A. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

8. Die deutsche Wirtschaft befindet sich in einer günstigen Lage. Nach einem Zuwachs des Bruttoinlandsprodukts in Höhe von preisbereinigt 1,9 Prozent im Jahr 2016 erwartet die Bundesregierung in ihrer Jahresprojektion für das laufende Jahr eine Zunahme in Höhe von 1,4 Prozent¹ (vgl. Übersicht 1). Die im Vergleich zum Vorjahr geringere Veränderungsrate des Bruttoinlandsprodukts für das Jahr 2017 ist nicht Ausdruck einer konjunkturellen Verlangsamung, sondern geht fast vollständig auf eine geringere Anzahl von Arbeitstagen im Vergleich zum Jahr 2016 zurück. Bereinigt um diesen Arbeitstageeffekt nimmt das Bruttoinlandsprodukt im laufenden Jahr mit 1,6 Prozent fast so stark zu wie im Vorjahr. Alles in allem ist derzeit kein Abbruch des stetigen Aufwärtstrends absehbar.

9. Der kontinuierliche Beschäftigungsaufbau ist ein bedeutender Faktor für die solide Binnenkonjunktur. Die Erwerbstätigkeit und die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung werden von ihren Höchstständen im Vorjahr aus erneut deutlich zunehmen. Die damit steigenden Einkommen bilden günstige Rahmenbedingungen für die privaten Haushalte. Sie weiten ihre Konsumausgaben im Vergleich zur Vergangenheit überdurchschnittlich aus und investieren kräftig in Wohnbauten. Die Ausgaben des Staates für Konsum und Investitionen steigen. Die stabile Binnen nachfrage wird weiterhin durch ein Umfeld niedriger Zinsen und Wechselkurse sowie moderater, wenn auch steigender Ölpreise begünstigt. Der Welthandel bleibt dagegen verhalten und könnte zudem durch protektionistische Strömungen beeinträchtigt werden. Dies dämpft die Aussichten für die Exporte und damit auch die Investitionsneigung der Unternehmen in Ausrüstungen und Bauten.

10. Eine Erfolgsgeschichte in Deutschland ist weiterhin der Beschäftigungsaufbau. Nachdem 2016 43,6 Millionen Personen einer Erwerbstätigkeit nachgingen, wird sich diese Zahl im Jahr 2017 noch einmal um 320.000 Personen erhö-

hen. Hinter dem Beschäftigungsaufschwung steht vor allem eine weitere kräftige Ausweitung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Die zusätzliche Beschäftigung entsteht wie in den vergangenen Jahren vor allem in den Dienstleistungsbereichen. Im Verarbeitenden Gewerbe dürften, mit dem sich leicht aufhellenden weltwirtschaftlichen Umfeld, ebenfalls zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden. Zum Beschäftigungsaufwuchs wird auch die hohe Zuwanderung aus der Europäischen Union in den deutschen Arbeitsmarkt beitragen. Die hohe Zuwanderung von Flüchtlingen wird sich dagegen erst nach und nach in Form höherer Erwerbstätigkeit auswirken. Die Zahl der Arbeitslosen hat sich seit 2005 nahezu halbiert und erreichte 2016 mit 2,7 Millionen Personen den niedrigsten Stand seit der Wiedervereinigung. Die Arbeitslosenquote lag 2016 bei 6,1 Prozent.

11. Eine differenzierte Analyse der Zahlen zeigt aber auch, dass erhebliches Potenzial für einen weiteren Ausbau der Teilhabe am Arbeitsmarkt besteht: Im Jahr 2015 betrug der Anteil der atypisch Beschäftigten² an allen Kernerwerbstatigen³ 20,8 Prozent. Dies sind circa 7,5 Millionen atypische Beschäftigungsverhältnisse, von denen der größte Teil auf Teilzeitbeschäftigung mit weniger als 20 Stunden entfällt.

Die Tarifvertragsparteien dürften vor dem Hintergrund der Knappheitsverhältnisse am Arbeitsmarkt gesamtwirtschaftlich spürbare Lohnsteigerungen vereinbaren. Zudem wurde der allgemeine Mindestlohn mit Wirkung zum 1. Januar 2017 auf 8,84 Euro erhöht und die Übergangsregelungen laufen aus. Insgesamt werden die Bruttolöhne und -gehälter daher erneut kräftig zunehmen. Die Nettolöhne und -gehälter wachsen etwas weniger stark. Mit der turnusmäßigen Anpassung der Rentenleistungen zur Jahresmitte und der Erhöhung der monetären Sozialleistungen, unter anderem durch die Transfers an die sich in Deutschland aufhaltenden Flüchtlinge, werden auch dieses Jahr die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte insgesamt spürbar zunehmen. Preisbereinigt wird der Zuwachs zwar etwas weniger

- 1 Eine detailliertere Darstellung der gesamtwirtschaftlichen Projektion der Bundesregierung, die sich insbesondere am Code of Conduct für die Stabilitätsprogramme der Euro-Mitgliedstaaten orientiert, ist im Deutschen Stabilitätsprogramm 2017 enthalten, das ebenfalls im April an die Europäische Kommission übermittelt wird. Die aus Sicht der Bundesregierung zum Zeitpunkt der Übermittlung des NRP 2017 an die Europäische Kommission wahrscheinlichste Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft stellt die Frühjahrsprojektion vom 26. April 2017 dar, die jedoch aufgrund des bereits zuvor erfolgten Beschlusses des NRP 2017 durch das Bundeskabinett darin nicht mehr berücksichtigt werden kann.
- 2 Als atypische Beschäftigungsverhältnisse werden alle Beschäftigungsverhältnisse definiert, die eins oder mehrere der folgenden Merkmale aufweisen: befristete Beschäftigung, Teilzeitbeschäftigung mit 20 oder weniger Stunden, Beschäftigung auf Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und geringfügige Beschäftigung.
- 3 Kernerwerbstatige sind nach Definition des Statistischen Bundesamtes Erwerbstätige im Alter von 15 bis 64 Jahren, die nicht in Bildung oder Ausbildung oder einem Wehr-/Zivil- sowie Freiwilligendienst sind.

stark als im Vorjahr, aber dennoch kräftig ausfallen. Letztlich bildet der robuste Arbeitsmarkt eine Grundlage für die spürbaren Kaufkraftgewinne der privaten Haushalte im laufenden Aufschwung. So sind die realen Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer seit 2013 durchschnittlich um mehr als 1,5 Prozent pro Jahr gestiegen.

Die Unternehmens- und Vermögenseinkommen werden etwas langsamer zunehmen als die Arbeitnehmerentgelte. Die gesamtwirtschaftliche Lohnquote erhöht sich daher leicht.

Die Lohnstückkosten werden bei weiterhin geringer Zunahme der Produktivität steigen. Dadurch erhöht sich der binnenwirtschaftliche Inflationsdruck leicht. Der Anstieg des Verbraucherpreisniveaus wird sich nach zwei Jahren mit geringen Zuwächsen etwas beschleunigen. Inflationäre Spannungen sind nicht zu erwarten.

12. Vor dem Hintergrund der guten Entwicklung von Beschäftigung und verfügbaren Einkommen bei einem nach wie vor gemäßigten Anstieg der Verbraucherpreise können die privaten Haushalte ihren Konsum spürbar ausweiten. Daneben werden sie voraussichtlich auch weiter kräftig in Wohnbauten investieren. Der Konsum des Staates wird im Jahr 2017 erneut deutlich ansteigen, nicht zuletzt aufgrund der Ausgaben im Zuge der Bewältigung der Flüchtlingszuwanderung sowie der Ausweitung der Pflegeleistun-

gen. Auch die Investitionen des Staates werden kräftig erhöht. Die Investitionstätigkeit der Unternehmen in Deutschland nimmt zwar zu, bleibt aber angesichts der sich nur allmählich beschleunigenden Weltkonjunktur und der zahlreichen außenwirtschaftlichen Risiken verhalten. Insgesamt wird die Investitionsquote in Deutschland in diesem Jahr weiter leicht steigen.

13. Im dritten Quartal des vergangenen Jahres hat die globale Konjunktur etwas Fahrt aufgenommen. Sie bleibt jedoch störungsanfällig. Ein dauerhaft deutlich höheres Wachstumstempo ist gegenwärtig nicht in Sicht. Im Euroraum setzt sich die Erholung fort. Mit Blick auf die Vereinigten Staaten herrscht Unsicherheit über den weiteren wirtschaftspolitischen Kurs unter der neuen Regierung. In Anlehnung an die Prognosen internationaler Organisationen wird in der Projektion im Jahresdurchschnitt 2017 insgesamt eine nur leichte Beschleunigung der Weltwirtschaft und des Welthandels angenommen. Verbunden mit einem niedrigen Wechselkurs des Euro gegenüber dem US-Dollar ist eine moderate Zunahme der deutschen Exporte zu erwarten. Mit den etwas besseren internationalen Absatzmöglichkeiten dürften die Unternehmen auch langsam ihre Investitionstätigkeit ausweiten. Die zögerliche Belebung der Exporte und der Ausrüstungsinvestitionen dürfte zusammen mit der zunehmenden Nachfrage der privaten Haushalte und des Staates die Importe stimulieren. Der positive Nachfrageimpuls der Exporte wird dadurch rein rechnerisch leicht

Übersicht 1: Ausgewählte Eckwerte der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland*

	2015	2016	Jahresprojektion 2017
Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent, soweit nicht anders angegeben			
ENTSTEHUNG des Bruttoinlandsprodukts (BIP)			
BIP (preisbereinigt)	1,7	1,9	1,4
Erwerbstätige (im Inland)	0,9	1,0	0,7
Arbeitslosenquote in Prozent (Abgrenzung der Bundesagentur für Arbeit)**	6,4	6,1	6,0
VERWENDUNG des BIP preisbereinigt (real)			
Private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck	2,0	2,0	1,4
Ausrüstungen	3,7	1,7	1,2
Bauten	0,3	3,1	1,9
Inlandsnachfrage	1,6	2,2	1,6
Exporte	5,2	2,5	2,8
Importe	5,5	3,4	3,8
Außenbeitrag (Impuls)***	0,2	-0,1	-0,1
Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer	2,7	2,5	2,5

* Bis 2016 vorläufige Ergebnisse des Statistischen Bundesamtes; Stand: Januar 2017.

** Bezogen auf alle Erwerbspersonen.

*** Absolute Veränderung der Vorräte bzw. des Außenbeitrags in Prozent des BIP des Vorjahres (= Beitrag zur Zuwachsrate des BIP).

überkompensiert. Aufgrund der deutlichen Zunahme der Importe könnte der deutsche Leistungsbilanzüberschuss in Relation zum nominalen Bruttoinlandsprodukt im Vergleich zum Vorjahr sinken.

14. Projektionen der wirtschaftlichen Entwicklung sind immer mit Unsicherheiten behaftet. Chancen für eine günstigere konjunkturelle Entwicklung als in der Jahresprojektion 2017 errechnet liegen insbesondere im Inland. Unternehmen könnten stärker investieren als bisher erwartet. Darüber hinaus könnten die Impulse – nicht zuletzt durch Zinsen, Wechselkurs und Wirtschaftspolitik – stärker wirken als angenommen und sich gegenseitig verstärken. Die Risiken im außenwirtschaftlichen Umfeld bleiben aber hoch.

B. Der deutsche Leistungsbilanzüberschuss

15. Die Europäische Kommission hat in ihrer vertieften Analyse im makroökonomischen Ungleichgewichtsverfahren vom 22. Februar 2017 für Deutschland ein Ungleichgewicht festgestellt. Im Fokus der vertieften Analyse steht der deutsche Leistungsbilanzüberschuss. In ihrer Analyse war die Kommission davon ausgegangen, dass der Leistungsbilanzüberschuss im Jahr 2016 gegenüber dem Vorjahr gestiegen ist. Nach jüngsten Angaben der Bundesbank lag der Leistungsbilanzüberschuss im Jahr 2016 mit rund 261 Milliarden Euro in etwa auf dem Vorjahresniveau. Im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt (BIP) ist er damit sogar gesunken und mit 8,3 Prozent etwas niedriger als 2015 (8,6 Prozent). Die Bundesregierung erwartet in ihrer Jahresprojektion einen Rückgang des Leistungsbilanzüber-

Kasten 1: Zentrale Aussagen zum deutschen Leistungsbilanzüberschuss

- ▶ Die Bundesregierung teilt die Auffassung der Europäischen Kommission, dass der deutsche Leistungsbilanzüberschuss als hoch einzustufen ist, aber kein übermäßiges Ungleichgewicht darstellt.
- ▶ Im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt ist der Überschuss 2016 gesunken (von 8,6 Prozent im Jahr 2015 auf 8,3 Prozent 2016) und wird voraussichtlich auch in den Jahren 2017 und 2018 weiter zurückgehen.
- ▶ Der deutsche Leistungsbilanzüberschuss in Prozent des BIP gegenüber dem Euroraum hat sich in den vergangenen zehn Jahren mehr als halbiert.
- ▶ Die EU-Mitgliedstaaten profitieren von deutschen Exporterfolgen. Die deutschen Exporte bestehen zu rund zwei Fünfteln aus importierten Vorleistungen, die zum Großteil aus der EU kommen.
- ▶ Die Bundesregierung hat zahlreiche Maßnahmen ergriffen, die die robuste Binnennachfrage weiter stärken, darunter auch Entlastungen im Bereich der Einkommensteuer. Es wurde ein flächendeckender, allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn eingeführt. Darüber hinaus wurden die Investitionen des Bundes weiter erhöht und Länder und Kommunen umfassend entlastet. Diese Maßnahmen tragen auch zur Senkung des Leistungsbilanzüberschusses bei.
- ▶ Der deutsche Leistungsbilanzüberschuss ist allerdings überwiegend durch Faktoren begründet, die nicht oder nicht direkt durch wirtschafts- und finanzpolitische Maßnahmen in Deutschland beeinflusst werden können und ist das Ergebnis von marktbasierenden Angebots- und Nachfrageentscheidungen von Unternehmen und privaten Verbrauchern im In- und Ausland.
- ▶ Nicht zu beeinflussen sind temporäre Faktoren wie der günstige Kurs des Euro und die niedrigen Ölpreise, aber auch strukturelle Faktoren wie die demografische Entwicklung und die hohen Auslandsinvestitionen deutscher Unternehmen in den vergangenen Jahren.

schusses für die beiden Jahre 2017 und 2018⁴. Der Rückgang ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die nominalen Importe stärker zunehmen werden als die Exporte. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung erwartet einen Rückgang des Leistungsbilanzüberschusses auf 7,5 Prozent im Jahr 2017 und 7,1 Prozent im Jahr 2018.⁵

16. Die Bundesregierung hat zahlreiche Maßnahmen ergriffen, die die Binnennachfrage gestärkt haben. Die staatlichen Investitionen wurden weiter erhöht und ein flächendeckender, allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn wurde eingeführt. Darüber hinaus hat die Bundesregierung in der gesamten Legislaturperiode Entlastungen im Bereich der Einkommensteuer von über 11 Milliarden Euro jährlich auf den Weg gebracht. Diese Maßnahmen wirken tendenziell dämpfend auf den Leistungsbilanzüberschuss.

17. Der deutsche Leistungsbilanzüberschuss ist allerdings vor allem das Ergebnis von marktbasierenden Angebots- und Nachfrageentscheidungen von Unternehmen und privaten Verbrauchern auf dem Weltmarkt. Sein Anstieg auf die aktuell hohen Werte ist vor allem durch vorübergehende Faktoren begründet, insbesondere durch die niedrigen Ölpreise und die Abwertung des Euro. Etwa zwei Drittel des Anstiegs des Handelsbilanzüberschusses seit 2013 von circa zwei Prozentpunkten gehen auf den Verfall der Energiepreise zurück. So ist der Wert der gesamten Öl- und Gasimporte im Jahr 2016 um fast 15 Milliarden Euro niedriger ausgefallen als im Vorjahr. Zum Ende des Jahres 2016 ist der Ölpreis wieder etwas angestiegen. Dies wirkte zuletzt dämpfend auf den Leistungsbilanzüberschuss. Der für die Jahre 2017 und 2018 erwartete Rückgang des Leistungsbilanzüberschusses ist auch auf die aktuell wieder höheren Ölpreise zurückzuführen. Den spürbaren Einfluss des Ölpreises auf die deutsche Handelsbilanz führt auch die Europäische Kommission an (vgl. Länderbericht Deutschland 2017, Seiten 2 und 10).

18. Deutschland bezieht einen großen Teil seiner Waren aus dem Euroraum. Im vergangenen Jahr waren dies knapp 38 Prozent der gesamten Warenimporte. Die Importe aus allen EU-Mitgliedstaaten machten einen Anteil von etwa 58 Prozent an den deutschen Importen insgesamt aus. Dabei geht

lediglich rund ein Viertel des gesamten deutschen Leistungsbilanzüberschusses auf den Handel mit Mitgliedstaaten des Euroraums zurück. Der deutsche Leistungsbilanzüberschuss gegenüber dem Euroraum ist in den vergangenen zehn Jahren von 105 Milliarden Euro im Jahr 2007 auf 61 Milliarden Euro im Jahr 2016 insgesamt deutlich zurückgegangen. In Relation zum BIP hat er sich damit innerhalb der letzten zehn Jahre mehr als halbiert. Dass dieser Wert im vergangenen Jahr wieder leicht angestiegen ist, geht vor allem auf den Handel mit den Niederlanden zurück. Hier führt der gesunkene Ölpreis zu wertmäßig sinkenden Einfuhren von in den Niederlanden hergestellten Ölprodukten (zum Beispiel Benzin, Heizöl).

Zur Zunahme des deutschen Leistungsbilanzüberschusses gegenüber Drittstaaten hat nicht zuletzt die gestiegene preisliche Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft aufgrund des gesunkenen Euro-Wechselkurses beigetragen. Diese hat sich – gemessen am Indikator auf Basis des Deflators des Gesamtabsatzes – gegenüber Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion im Vergleich zum Jahr 2014 um 8,4 Prozent (2015) beziehungsweise um 6,9 Prozent (3. Quartal 2016) verbessert.⁶

Strukturelle Bestimmungsgründe des deutschen Leistungsbilanzüberschusses

19. Neben diesen temporären Faktoren spiegeln sich aber vor allem langfristige, strukturelle Faktoren in der Leistungsbilanz wider, die etwa die Hälfte des deutschen Überschusses erklären. Hierzu zählt vor allem die hohe Wettbewerbsfähigkeit deutscher Anbieter auf den Weltmärkten. Diese basiert insbesondere auf einer qualitativ hochwertigen, industriell geprägten Güterstruktur, vor allem auf dem Export von Investitionsgütern, die nicht zuletzt in stark wachsenden Schwellenländern stark nachgefragt werden. Die mit dem Leistungsbilanzüberschuss verbundenen Kapitalexporte ins Ausland sind außerdem Ergebnis einer erfolgreichen Globalisierungsstrategie der deutschen Unternehmen. Mit diesen Auslandsinvestitionen erschließen sie sich neue Märkte. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung in Deutschland können sie vor allem in dynamisch wachsenden Volkswirtschaften höhere

4 Jahresprojektion der Bundesregierung vom 25. Januar 2017: Leistungsbilanzüberschuss 2017 8,1 Prozent, 2018 7,9 Prozent. Der Jahresprojektion lag der vorläufige Wert des Leistungsbilanzüberschusses 2016 von 8,7 Prozent zugrunde, der inzwischen auf 8,3 Prozent revidiert wurde.

5 Aktualisierte Konjunkturprognose vom 20. März 2017, der der revidierte Leistungsbilanzüberschuss für 2016 von 8,3 Prozent zugrunde liegt.

6 Quelle: Deutsche Bundesbank, Monatsbericht Februar 2017; Tabelle XII, 12.

Kapitalrenditen erzielen. Angesichts der aktuell eher verhaltenen Entwicklung der Weltwirtschaft und der außenwirtschaftlichen Unsicherheiten wird die Investitionsneigung der Unternehmen in Ausrüstungen und Bauten im Inland zusätzlich gedämpft. Infolge der Auslandsinvestitionen der vergangenen Jahre hat Deutschland ein hohes Netto-Auslandsvermögen aufgebaut. Dieses zieht entsprechende Zins- und Vermögenseinkommen nach sich, die für sich genommen bereits knapp ein Viertel des deutschen Leistungsbilanzüberschusses erklären.

20. Ein Leistungsbilanzüberschuss bedeutet in gesamtwirtschaftlicher Perspektive auch, dass die inländischen Ersparnisse die inländischen Investitionen per Saldo übersteigen und daher Finanzmittel für die Verwendung im Ausland bereitgestellt werden. In diesem Zusammenhang spielt die demografische Entwicklung eine besondere Rolle. In einer alternden Gesellschaft ist eine vergleichsweise hohe Ersparnisbildung im Hinblick auf die Altersvorsorge sinnvoll. Zudem bleiben die Absatzperspektiven und damit auch die Investitionsanreize im Inland hinter den Erwartungen für schnell wachsende bevölkerungsreiche Auslandsmärkte zurück. Vor diesem Hintergrund hat zum Beispiel der Sachverständigenrat dem demografischen Faktor ein beachtliches Gewicht zur Erklärung des deutschen Leistungsbilanzüberschusses zugemessen (vgl. Jahresgutachten 2014/15).

Der überwiegende Teil des Leistungsbilanzüberschusses wird also durch Faktoren bestimmt, die sich nicht direkt wirtschafts- und finanzpolitisch steuern lassen (vgl. Übersicht 2).

21. Die Bundesregierung verfolgt auch vor diesem Hintergrund eine Politik, die auf Zukunftsfähigkeit, inklusives und nachhaltiges Wachstum und eine dynamische Binnenwirtschaft abzielt. In dieser Legislaturperiode hat sie die Mittel für Investitionen im Bundeshaushalt um mehr als

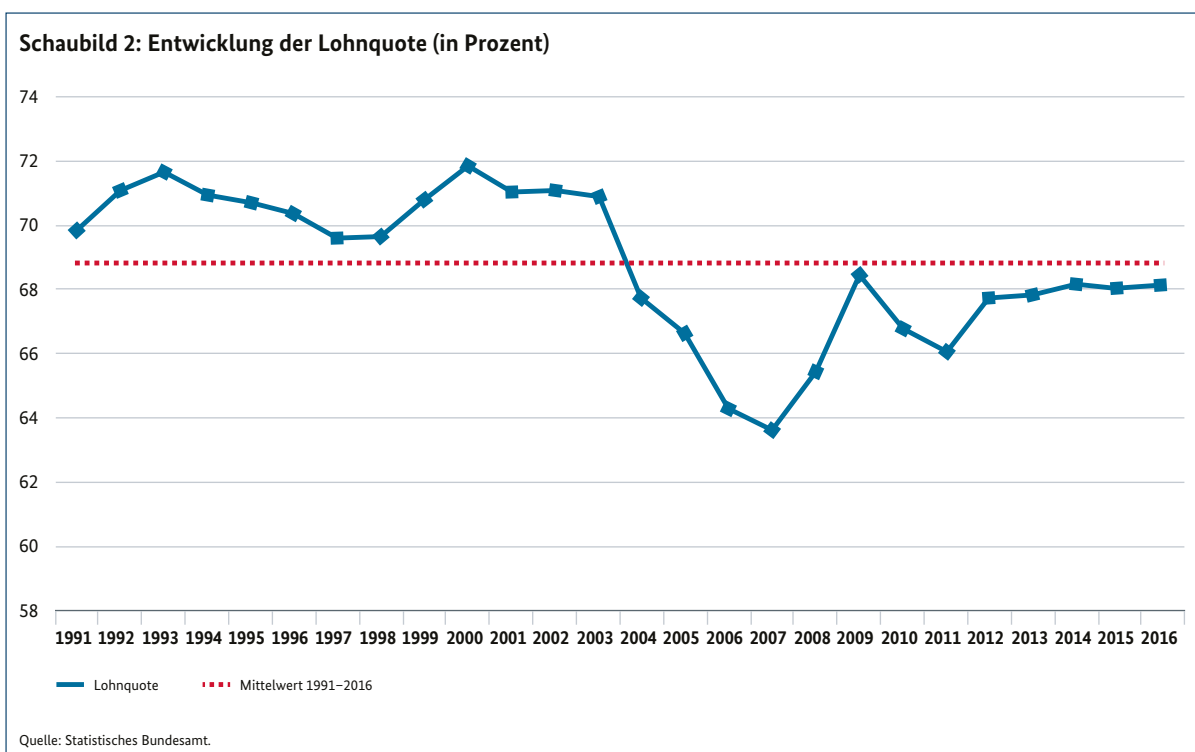
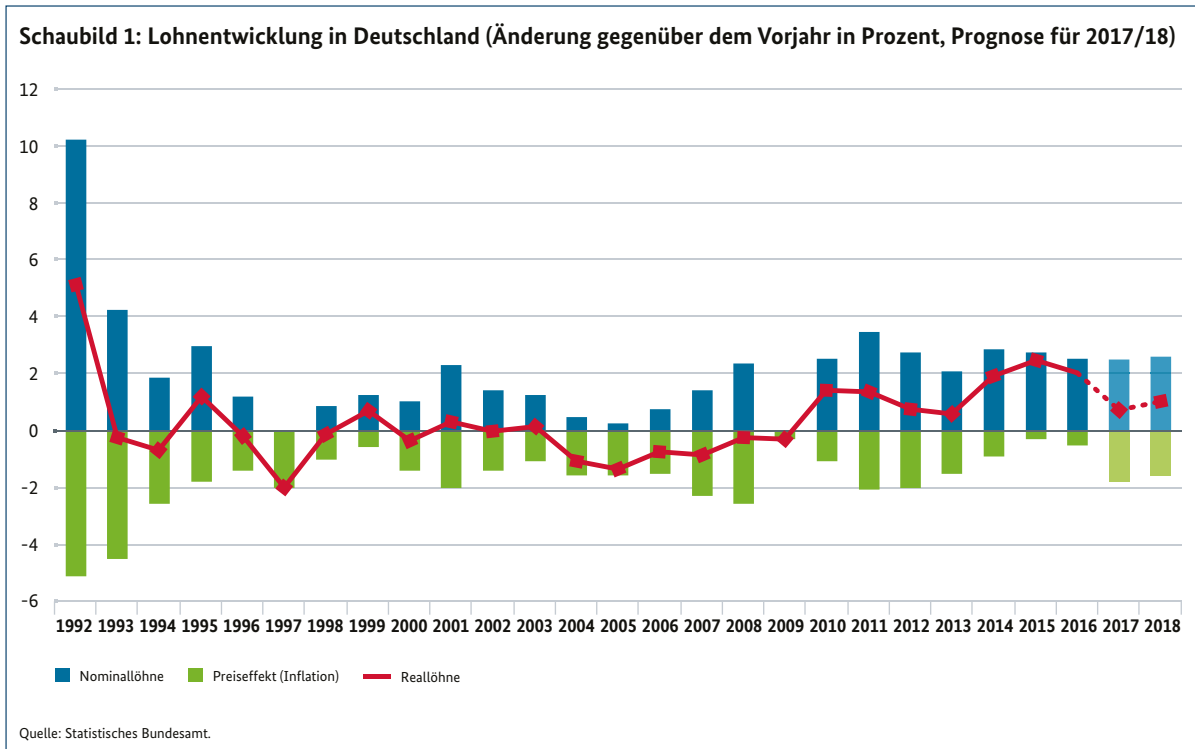
40 Prozent gesteigert. Dies kann mittelfristig einen – wenn auch eher begrenzten – Beitrag zum Abbau des Leistungsbilanzüberschusses liefern. Die Bundesregierung hat darüber hinaus weitere wichtige Schritte zur Stärkung der Investitionstätigkeit unternommen und setzt ihre Anstrengungen fort (vgl. Kapitel II.A). Dazu gehört auch die erhebliche finanzielle Entlastung der Länder und Kommunen, durch die die Bundesregierung zusätzliche Spielräume für öffentliche Investitionen schafft (vgl. Tz 42 f.). Die staatlichen Bruttoanlageinvestitionen sind im Jahr 2016 real um 2,2 Prozent gestiegen, nach einem Anstieg von 3,4 Prozent im Jahr 2015. Die gesamtwirtschaftliche Investitionsquote dürfte sich im laufenden Jahr leicht von 20,0 auf 20,2 Prozent erhöhen.

22. Die Reallöhne entwickeln sich derzeit verglichen mit den Jahren seit der Wiedervereinigung überdurchschnittlich (vgl. Schaubild 1). Der Anstieg der Reallöhne – gemessen als Anstieg der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer abzüglich der Verbraucherpreis-inflation – lag in den letzten drei Jahren im Bereich von 1,9 bis 2,5 Prozent. Er wurde auch durch die Einführung des allgemeinen Mindestlohns 2015 und seine Erhöhung 2017 unterstützt. Dies hat zusammen mit der überaus günstigen Arbeitsmarktentwicklung zu einer deutlichen Belebung des privaten Konsums beigetragen. Diese Tendenz dürfte sich fortsetzen und mildernd auf den Leistungsbilanzüberschuss wirken.

23. Die Lohnquote – der Anteil der Arbeitnehmerentgelte am Volkseinkommen – beträgt aktuell etwa 68 Prozent und entspricht in seiner Höhe damit in etwa dem langjährigen Durchschnitt (1991–2016: 69 Prozent). Von 1991 bis 2003 lag die Lohnquote bei etwas über 70 Prozent. Zwischen 2003 und 2007 ist eine Dämpfung der Lohnquote um sechs Prozentpunkte auf unter 64 Prozent zu beobachten. Dann stieg sie wieder auf 68 Prozent an und hat dieses Niveau mit Ausnahme der Krisenjahre gehalten (vgl. Schaubild 2).

Übersicht 2: Kategorisierung der Erklärungsfaktoren des deutschen Leistungsbilanzüberschusses

Faktoren (weitgehend) außerhalb des Einflussbereichs der Wirtschaftspolitik		Wirtschaftspolitisch beeinflussbare Faktoren
Temporäre Faktoren	Fundamentale Faktoren	
Wechselkurse	Demografische Entwicklung	Öffentliche Investitionen
Rohstoffpreise	Rendite von Auslandsinvestitionen	Rahmenbedingungen für private Investitionen
Lohnentwicklung		Strukturreformen
...



Positiv zur Entwicklung der Lohnquote beigetragen haben die relativ starken Lohnsteigerungen für Beschäftigte, die nach einem Tarifvertrag bezahlt werden. Zwischen 2007 und 2015 nahmen die Jahresarbeitseinkommen in tarifgebundenen Unternehmen um 20 Prozent zu, während der Zuwachs der Arbeitsentgelte in nicht tarifgebundenen Unternehmen nur 12 Prozent betrug. Im gleichen Zeitraum ist der Tarifbindungsgrad leicht auf 57 Prozent (59 Prozent West, 49 Prozent Ost) gesunken, weshalb die Bundesregierung zahlreiche Maßnahmen ergriffen hat, um die Tarifbindung zu erhöhen.

Ausstrahlungswirkung öffentlicher Investitionen auf den Euroraum ist begrenzt

24. Die Europäische Kommission sieht eine deutliche fiskalische Lockerung in Deutschland als geeignetes Instrument an, um über positive Spillover-Effekte die wirtschaftliche Entwicklung im Euroraum anzuregen. Dies gelte insbesondere für eine Ausweitung der öffentlichen Investitionen, die aus Sicht der Europäischen Kommission eine größere Wirkung auf die Nachfrage im restlichen Euroraum hätte als entsprechende Steuersenkungen. Die Bundesregierung teilt die Auffassung der EU-Kommission, dass eine Stabilisierung des Euroraums und eine Entlastung der Geldpolitik notwendig sind. Die Bundesregierung teilt außerdem die Auffassung, dass eine weitere bedarfsgerechte und effiziente Steigerung öffentlicher Investitionen in Deutschland die Binnenwirtschaft stärken kann. Diese gehört zu den Prioritäten der Bundesregierung. Wegen der begrenzten Ausstrahlungswirkung auf andere Mitgliedstaaten können höhere öffentliche Investitionen in Deutschland allein allerdings keine spürbaren Wachstumswirkungen in anderen Mitgliedsländern des Euroraums erzielen.

25. Ein Überblick über bestehende Forschungsstudien und eine Reihe eigener Analysen zu den Übertragungseffekten öffentlicher Investitionen – unter anderem auf Basis des von der Europäischen Kommission verwendeten QUEST-Modells – ergibt folgendes Bild: Nennenswerte Spillover-Effekte werden nur bei lange anhaltender akkommodierender Geldpolitik erreicht, also nur dann, wenn die Europäische Zentralbank nicht mit restriktiven geldpolitischen Maßnahmen auf die Ausweitung der öffentlichen Investitionen in Deutschland reagieren würde. In der aktuellen Situation, in der viele Mitgliedstaaten noch deutlich unterausgelastete

Produktionskapazitäten aufweisen, ist davon kurzfristig zwar nicht auszugehen. Bei einer fortschreitenden Wachstumserholung wäre dies mittelfristig aber möglich. Der Zinsanstieg würde dann den positiven Übertragungseffekten entgegenwirken. Darüber hinaus ist die Größenordnung der Spillover-Effekte stark von den getroffenen Annahmen abhängig, insbesondere von der Output-Elastizität öffentlicher Investitionen, das heißt der direkten Veränderung der gesamtwirtschaftlichen Produktion durch einen Anstieg der Investitionsgüternachfrage, und vom Importgehalt öffentlicher Nachfrage.

26. In den meisten Analysen wird ein sehr hoher Fiskalimpuls von einem Prozent des BIP über mehrere Jahre unterstellt. Es wäre zu beachten, inwiefern dieser überhaupt mit der Schuldenregel im Grundgesetz sowie den europäischen Kriterien zu staatlichem Defizit und Schuldenstand im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakts vereinbar wäre. Es wäre zudem fraglich, ob kurzfristig ausreichend geeignete Investitionsprojekte für einen solchen Anstieg der öffentlichen Investitionen existieren und ob sich diese – angesichts begrenzter Planungskapazitäten – überhaupt realisieren ließen.

27. Folgende einfache Plausibilitätsüberlegungen können Anhaltspunkte bei der Bewertung von Spillover-Effekten sein: Im ersten Jahr einer Investitionsausweitung dürften direkte Effekte über eine höhere Importnachfrage der dominante Wirkungsmechanismus sein. Zweitrunde-effekte beispielsweise über private Investitionen, Beschäftigung, Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit dürften in der kurzen Frist noch zu vernachlässigen sein. Der direkte Nachfrageeffekt ist aber sehr begrenzt: Bei einer Ausweitung der Investitionen um ein Prozent des BIP, also um rund 30 Milliarden Euro – was einer Erhöhung der öffentlichen Investitionen um knapp 50 Prozent gleichkäme –, dürfte die Importnachfrage Deutschlands um etwa sieben Milliarden Euro zunehmen, da der Importgehalt öffentlicher Anlageinvestitionen rund 23 Prozent beträgt. Davon werden etwa 45 Prozent oder drei Milliarden Euro aus den Ländern des Euroraums importiert. Ein Nachfrageimpuls von drei Milliarden Euro entspricht 0,04 Prozent des BIP des restlichen Euroraums. Der kurzfristige Impuls für den übrigen Euroraum erscheint damit deutlich geringer als ihn die Europäische Kommission auch in ihrem Länderbericht für Deutschland anführt.⁷

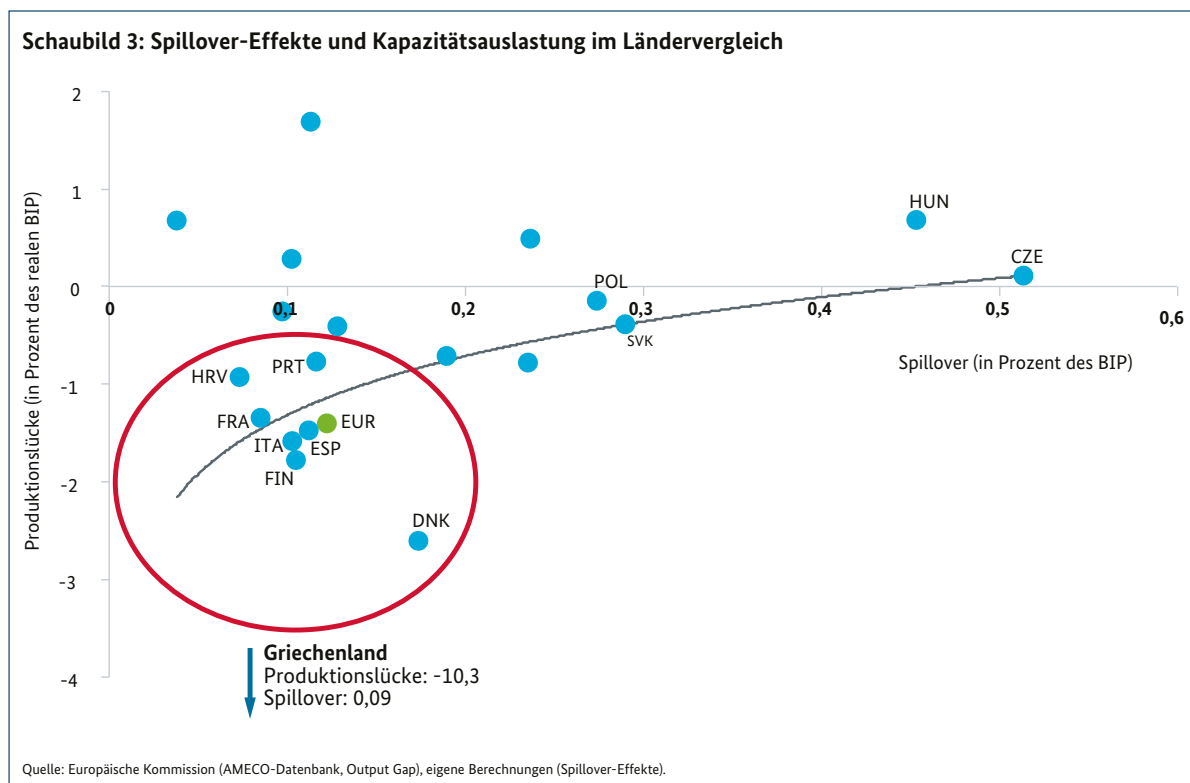
⁷ Im Länderbericht führt die Kommission Spillover-Effekte in Höhe von 0,4 Prozent bereits kurz nach dem Investitionsimpuls an.

28. Vorliegende Studien lassen darauf schließen, dass der mittelfristige Spillover-Effekt auf den Euroraum als Ganzes, der auch Zweitrundeneffekte einschließt, in einer Situation akkommodierender Geldpolitik und bei einem kreditfinanzierten Anstieg der öffentlichen Investitionen von einem Prozent des BIP in Deutschland über einen mehrjährigen Zeitraum in einer Größenordnung von bis zu 0,2 Prozent des BIP des Euroraums liegt.

29. Eigene Simulationen zeigen zudem, dass die Höhe der Spillover-Effekte für die einzelnen Länder des Euroraums sehr unterschiedlich ausfällt. Sie sind aufgrund der Handelsverflechtung mit Deutschland vor allem in kleinen Volkswirtschaften in unmittelbarer Nachbarschaft zu erwarten. In diesen Ländern wird jedoch überwiegend bereits mit Normalauslastung produziert. Länder mit starker Unterauslastung der Kapazitäten profitieren dagegen kaum (vgl. Schaubild 3). Eine Stabilisierungswirkung ist daher selbst bei hohen durchschnittlichen Spillover-Effekten auf den Euroraum insgesamt nur in sehr begrenztem Maße zu erwarten. Auch wirken positive Spillover-Effekte trotz der verzögert einsetzenden Zweitrundeneffekte vor allem kurzfristig. Mittelfristig erhöhen öffentliche Investitionen die Produk-

tivität und Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands relativ zu den anderen Ländern und konterkarieren positive Spillover-Effekte zum Teil.

30. Die Bedeutung öffentlicher Investitionen in Deutschland für eine Steigerung des Potenzialwachstums ist unbestritten. In Modellanalysen kann gezeigt werden, dass unter günstigen Annahmen, die eine sorgfältige Projektauswahl und Steuerung der Umsetzung einschließen, Wachstumseffekte öffentlicher Investitionen langfristig zu Entlastungen im Staatshaushalt führen können. Eine Ausweitung öffentlicher Investitionen kann aber nur begrenzt zu einer Nachfragestärkung im Euroraum beitragen. Umso wichtiger ist daher eine Diskussion darüber, mit welchen Instrumenten eine Stabilisierung der Währungsunion weiter vorangetrieben werden kann und welche alternativen Maßnahmen geeignet wären, um die gemeinsame Geldpolitik zu entlasten. Eine wichtige Rolle spielt dabei zunächst der Risikoabbau in den Finanzsektoren der Mitgliedstaaten und eine weitere Stärkung der Koordination der Wirtschafts- und Finanzpolitik im Hinblick auf Strukturreformen und die Anforderungen eines gemeinsamen Währungsraumes.



II. Maßnahmen zur Bewältigung wesentlicher gesamtwirtschaftlicher Herausforderungen

31. Die Europäische Kommission analysiert in ihrem Länderbericht vom 22. Februar 2017 die nationale Wirtschaftspolitik in Deutschland und bewertet den Stand der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen des Rates der Europäischen Union vom 12. Juli 2016 für den Zeitraum 2016 und 2017. Zudem bewertet sie die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland auf Grundlage des Warnmechanismus-Berichts 2017 und stellt die Ergebnisse ihrer vertieften Analyse im Verfahren zur Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte dar.

32. Als wesentliche Herausforderungen für die deutsche Wirtschaftspolitik identifiziert die Europäische Kommission im Länderbericht 2017 insbesondere die Steigerung der öffentlichen Investitionstätigkeit, die Stärkung der privaten Investitionen und des Wettbewerbs sowie die Erhöhung der Erwerbsbeteiligung, auch mit Blick auf den Erwerbsumfang. Im Folgenden berichtet die Bundesregierung über laufende und geplante Maßnahmen, mit denen sie diesen Herausforderungen begegnet. Sie stellt in diesem Zusammenhang auch dar, wie sie die länderspezifischen Empfehlungen für 2016/2017 (vgl. Kasten 2) umsetzt.

A. Öffentliche Investitionen auf allen Ebenen stärken

33. Investitionen sind der wesentliche Schlüssel dafür, um Wachstums- und Beschäftigungspotenziale der deutschen Wirtschaft langfristig zu sichern und um auch künftig im weltweiten Wettbewerb zu bestehen. Das gilt umso mehr, je weiter der digitale Wandel voranschreitet und je schwieriger es wird, die Fachkräftebasis in einer alternden Gesellschaft zu sichern. Von den Investitionen in den kommenden Jahren wird auch abhängen, ob es gelingt, weiterhin eine moderne und leistungsfähige Infrastruktur bereitzustellen und die Energiewende zum Erfolg zu führen.

Investitionsstrategie

34. Die Bundesregierung setzt ihren umfassenden Ansatz zur Stärkung der Investitionen fort und erweitert ihn gezielt. Mit ihrer Investitionsstrategie (vgl. Kasten 3) setzt die Bundesregierung sowohl auf eine Steigerung der öffentlichen Investitionen als auch darauf, die Rahmenbedingungen für private Investitionen zu verbessern (vgl. hierzu ausführlich Kapitel II.B). Dabei greift sie unter anderem Vorschläge der Expertenkommission „Stärkung von Investitionen in Deutschland“ auf.

Kasten 2: Länderspezifische Empfehlungen 2016 des Rates der Europäischen Union für Deutschland

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2016 und 2017

1. einen nachhaltigen Aufwärtstrend bei den öffentlichen Investitionen, insbesondere in Infrastruktur, Bildung, Forschung und Innovation, erzielt, wobei das mittelfristige Ziel eingehalten wird; die Gestaltung der föderalen Finanzbeziehungen verbessert, um öffentliche Investitionen, insbesondere auf kommunaler Ebene, zu erhöhen;
2. Ineffizienzen im Steuersystem abbaut, insbesondere indem es die Unternehmensbesteuerung und die kommunale Gewerbesteuer überprüft, die Steuerverwaltung modernisiert und den regulatorischen Rahmen für Risikokapital überprüft; die Maßnahmen zur Belebung des Wettbewerbs im Dienstleistungssektor, insbesondere bei den Unternehmensdienstleistungen und den reglementierten Berufen, vorantreibt;
3. mehr Anreize für einen späteren Renteneintritt setzt und negative Arbeitsanreize für Zweitverdiener abbaut; die hohe Steuer- und Abgabenbelastung für Geringverdienende senkt und den Übergang aus Minijobs in reguläre Beschäftigungsverhältnisse erleichtert.

Kasten 3: Infrastruktur, Innovationen und Wachstum – Die Investitionsstrategie der Bundesregierung*Öffentliche Investitionen stärken:*

- ▶ **Erhöhung der Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur** seit Beginn der Legislaturperiode um rund 25 Prozent auf 12,8 Milliarden Euro im laufenden Jahr – gemäß dem Prinzip „Erhalt vor Neubau“, wie im Bundesverkehrswegeplan 2030 dargestellt (siehe auch Tz 36).
- ▶ **Neue Spielräume für Investitionen durch Entlastung der Länder und Kommunen:** Die Bundesregierung entlastet die Länder und Kommunen in dieser Legislaturperiode im Volumen von rund 79 Milliarden Euro. Hierin sind 3,5 Milliarden Euro für Investitionen finanzschwacher Kommunen enthalten, die 2016 um weitere 3,5 Milliarden Euro für Investitionen in die Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen erhöht wurden (vgl. Tz 42 f.).
- ▶ **Beratungsangebot für Kommunen bei der Umsetzung von Investitionsvorhaben:** Die neue, rein öffentliche „Partnerschaft Deutschland – Berater der öffentlichen Hand GmbH“ berät und begleitet neutral bei allen Formen von Investitionsprojekten (vgl. Tz 44).
- ▶ **Schaffung einer neuen Struktur für die Verwaltung von Autobahnen und anderen Bundesfernstraßen,** die schnellere und bessere Investitionen im Lebenszyklus ermöglichen und die Probleme der existierenden Auftragsverwaltung im Bereich der Bundesfernstraßen beseitigen soll. Den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes sowie den Entwurf des Begleitgesetzes unter anderem zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen hat die Bundesregierung am 14. Dezember 2016 beschlossen (vgl. Tz 46).
- ▶ **Aufstockung der Mittel des Bundes an die Länder für den „sozialen Wohnungsbau“** für den Zeitraum 2016 bis 2019 einschließlich um insgesamt drei Milliarden Euro. Für eine angemessene Teilhabe am sozialen Leben ist bezahlbarer Wohnraum eine wichtige Voraussetzung.

Bessere Rahmenbedingungen für private Investitionen:

- ▶ **Bürokratieabbau: Senkung des Erfüllungsaufwands** für die Wirtschaft durch zwei Entlastungsgesetze und weitere Entlastungen aus der Modernisierung des Vergaberechts insgesamt in Höhe von circa zwei Milliarden Euro (vgl. Tz 61 ff.).
- ▶ **Neuer Schub für Unternehmensgründer** durch Bereitstellung von rund zwei Milliarden Euro für die Weiterentwicklung und Aufstockung bestehender Programme zur Förderung von Wagniskapitalinvestitionen (vgl. Kapitel III.B).
- ▶ **Impulse für Forschung, Entwicklung und Innovation,** beispielsweise Förderung innovativer Investitionen im Bereich der Mikroelektronik in Höhe von insgesamt 1,7 Milliarden Euro bis 2020 (vgl. Kapitel III.B).
- ▶ **Breitbandausbau:** Ziel ist die flächendeckende Versorgung mit mindestens 50 Mbit/s bis 2018. Dafür werden insgesamt rund vier Milliarden Euro investiert (vgl. Tz 37).
- ▶ **Begleitung von KMU im digitalen Wandel** mit der „Digitalisierungsoffensive Mittelstand“. KMU erhalten Hilfestellung und Beratung zu den Themen Digitalisierung und Industrie 4.0 (vgl. Kapitel III.B).
- ▶ **Anreize für Energieeffizienz:** Anstoß von Investitionen in hocheffiziente Gebäude, Produkte, Technologien und Verfahren in Höhe von über 17 Milliarden Euro bis zum Jahr 2020 (vgl. Kapitel III.C).
- ▶ **Elektromobilität weiter voranbringen:** Mit Fördermaßnahmen in Höhe von knapp einer Milliarde Euro sollen insbesondere der Erwerb von Elektrofahrzeugen sowie ein flächendeckendes, bedarfsgerechtes und nutzerfreundliches Netz an Ladeinfrastruktur initiiert werden (vgl. Kapitel III.B).
- ▶ **Für mehr Investitionen in Europa:** Deutschland trägt über die KfW acht Milliarden Euro zum Europäischen Fonds für Strategische Investitionen (EFSI) bei (vgl. Tz 49).

Öffentliche Investitionen in Infrastruktur, Bildung, Forschung und Innovation stärken

35. Die Bundesregierung hat in dieser Legislaturperiode weitreichende Beschlüsse gefasst, um die öffentlichen Investitionen zu stärken. Die Investitionsausgaben des Bundes sind 2016 um rund 12 Prozent gegenüber 2015 gestiegen (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 1 und 2). Auch im Bundeshaushalt 2017 hat die Bundesregierung klare Prioritäten gesetzt und die Investitionen in Infrastruktur sowie im Bereich Bildung und Forschung wurden weiter ausgebaut (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 3). Seit Beginn der Legislaturperiode wurden die Investitionen im Bundeshaushalt (ohne die Beteiligung am Grundkapital des ESM) um weit mehr als 40 Prozent auf 36,1 Milliarden Euro beziehungsweise 11 Prozent des gesamten Bundeshaushalts im Jahr 2017 angehoben. Gleichzeitig wurden die Ausgaben des Bundes für Forschung und Entwicklung auf rund fünf Prozent des Bundeshaushalts erhöht. Seit Beginn der Legislaturperiode sind die Bundesausgaben für Forschung und Entwicklung damit um knapp 21 Prozent gestiegen.⁸ Die gesamten Ausgaben im Bundeshaushalt wuchsen im selben Zeitraum lediglich um knapp 7 Prozent.

36. Eine moderne und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur gehört zu den wichtigen Grundlagen von Wohlstand und Wirtschaftswachstum in einer modernen Volkswirtschaft. Die Bundesregierung setzt deshalb ihren eingeschlagenen Kurs konsequent fort, die Investitionen in die Verkehrswege deutlich zu stärken. Für das laufende Jahr sieht sie hierfür rund 12,8 Milliarden Euro vor. Dies bedeutet im Vergleich zum Beginn der Legislaturperiode eine Steigerung um rund ein Viertel. Nach dem Eckwertebeschluss des Bundeskabinetts vom 15. März 2017 sind für das Jahr 2018 14,2 Milliarden Euro für die klassischen Verkehrsinvestitionen vorgesehen. Das ist ein weiterer Anstieg um rund 11 Prozent gegenüber dem laufenden Jahr.

37. Neben der Verkehrsinfrastruktur ist die digitale Infrastruktur ein entscheidender strategischer Standortfaktor. Damit möglichst viele Menschen von den Chancen der Digitalisierung profitieren können, treibt die Bundesregierung den Ausbau der digitalen Infrastruktur weiter voran. Der wachsende Bedarf an hochleistungsfähigen digitalen Datennetzen erfordert einen zügigen, flächendeckenden Ausbau der Breitbandversorgung. Ziel der Bundesregierung ist die flächendeckende Versorgung Deutschlands mit

mindestens 50 Mbit/s bis 2018. Mit der Aufstockung der Haushaltsmittel für das 2015 in Kraft getretene Breitbandförderprogramm stellt die Bundesregierung nunmehr rund vier Milliarden Euro für den Ausbau zukunftsfähiger Breitbandnetze bereit. Schwerpunktmäßig sollen bislang unterversorgte ländliche Gebiete erschlossen werden (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 4). Außerdem unterstützt die Bundesregierung mit 350 Millionen Euro die Erschließung von Gewerbegebieten mit Glasfasernetzen (mindestens 1 Gigabit pro Sekunde symmetrisch im Up- und Downloadbereich). Die Länder haben ergänzend eigene Maßnahmen zur Unterstützung des Breitbandausbaus ergriffen (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 5).

38. Neben einer möglichst hohen Bandbreite sind beim Netzausbau Parameter wie hohe Verfügbarkeit, Sicherheit und Flexibilität sowie eine niedrige Reaktionszeit (Latenz) entscheidend. Um dies zu gewährleisten und um so schnell wie möglich Gigabit-Anwendungen zu ermöglichen, ist ein massiver Ausbau von Glasfasernetzen unerlässlich. Die Bundesregierung hat hierzu verschiedene Prozesse auf den Weg gebracht. Ein wichtiger Pfeiler ist der marktwirtschaftliche Wettbewerb, der in Ballungsgebieten den Ausbau von Gigabitnetzen forcieren wird. Um das Ziel eines möglichst flächendeckenden Ausbaus schnell zu erreichen, müssen im ländlichen Raum Marktprozesse darüber hinaus staatlich flankiert und unterstützt werden.

39. Um den Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze zu erleichtern, haben Bundestag und Bundesrat außerdem im vergangenen Jahr das DigiNetzGesetz verabschiedet. Es soll die Kosten des Breitbandausbaus um bis zu 20 Milliarden Euro senken; künftig ist sicherzustellen, dass Glasfaserkabel bei allen öffentlichen Verkehrsbauprojekten bedarfsgerecht mitverlegt und Neubaugebiete immer mit Glasfasernetzen erschlossen werden. Zudem können künftig alle öffentlichen Versorgungsnetze (Strom, Gas, Abwasser, Straße, Schiene) für den Netzausbau mitgenutzt werden (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 6). Die Bundesregierung strebt ferner die Weiterentwicklung eines investitions- und wettbewerbsfreundlichen Regulierungsrahmens an, der den schnellen Ausbau von Gigabitnetzen unterstützt, insbesondere auch durch die aktuelle Revision der EU-Telekommunikationsgesetzgebung (sogenannter Kodex für elektronische Kommunikation).

8 Quelle: Datenportal des BMBF, Tabelle 1.1.4.

40. Im Mobilfunkbereich bietet die nächste Mobilfunkgeneration (5G) die Chance, einen globalen Standard zu prägen. Ziel der Bundesregierung ist es, Deutschland als Leitmarkt für 5G-Anwendungen zu positionieren und eine schnelle und erfolgreiche Einführung der 5G-Technologie zu unterstützen.

41. Bildung sowie Forschung und Innovation sind weitere wesentliche Felder für Zukunftsinvestitionen. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes sind die öffentlichen Ausgaben zwischen 2013 und 2016 um 23 Prozent (Bildung) beziehungsweise 10 Prozent (Forschung) angestiegen. Kapitel III stellt die erheblichen Anstrengungen von Bund und Ländern in den Bereichen Forschung und Innovation (Kapitel III.B) sowie Bildung (Kapitel III.D) dar.

Länder und Kommunen zu mehr Investitionen befähigen

42. Der größte Teil der öffentlichen Investitionen in Deutschland wird von den Ländern und Kommunen durchgeführt. Deshalb entlastet der Bund die Länder und Kommunen in erheblichem Umfang, damit diese ihre zukunftsorientierten Aufgaben nachhaltig erfüllen können. Insgesamt summieren sich die Entlastungen in dieser Legislaturperiode auf rund 79 Milliarden Euro. Diese betreffen insbesondere die Unterstützung der Kommunen bei den Sozialausgaben, die vollständige Erstattung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die Beteiligung beim Kita-Ausbau sowie an den Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Außerdem unterstützt der Bund Kommunen im ländlichen Raum beim Ausbau der Breitbandversorgung.

43. Die Bundesregierung setzt ihre Politik zur Stärkung der Kommunen auch in Zukunft fort. Bereits jetzt ist absehbar, dass das Entlastungsvolumen noch weiter ansteigen wird – zum Beispiel durch die weitere Beteiligung des Bundes an den Kosten der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen und die zusätzlichen jährlichen Entlastungen der Kommunen um fünf Milliarden Euro ab 2018. Des Weiteren wird das Volumen des Kommunalinvestitionsförderungsfonds auf sieben Milliarden Euro verdoppelt, um so Investitionen in die Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen zu fördern.

44. Bei der Umsetzung zusätzlicher Investitionsmaßnahmen können fehlende Planungskapazitäten ein Hemmnis dar-

stellen. Die Bundesregierung hat daher ein spezielles Beratungsangebot geschaffen, um auch bei der Realisierung öffentlicher Investitionsvorhaben Unterstützung zu leisten. Durch die rein öffentliche Beratungsagentur „Partnerschaft Deutschland – Berater der öffentlichen Hand GmbH“ können öffentliche Investitionsprojekte begleitet werden, um diese zügig und wirtschaftlich zu realisieren. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf Kommunen. Darüber hinaus werden Möglichkeiten geprüft, wie vermehrt privates Kapital und Know-how insbesondere bei kommunalen Infrastrukturinvestitionen eingebunden werden können.

Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

45. Um die öffentlichen Investitionen, insbesondere auf kommunaler Ebene, zu erhöhen, empfiehlt der Rat der Europäischen Union, die Gestaltung der föderalen Finanzbeziehungen zu verbessern. Bei der Umsetzung dieser Empfehlung konnten substanzielle Fortschritte erreicht werden. So hat sich die Bundesregierung zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab 2020 mit den Landesregierungen in gemeinsamen Beschlüssen vom Oktober und Dezember 2016 geeinigt. Die Neuordnung trägt dazu bei, dass die Länder in den Jahren ab 2020 die Verschuldungsgrenzen einhalten können und verschafft Ländern und Kommunen gleichzeitig wichtige Spielräume für notwendige Investitionen. Konkret haben sich Bund und Länder unter anderem auf folgende Eckpunkte verständigt, die die Grundlage für die Gesetzentwürfe der Bundesregierung vom 14. Dezember 2016 zur Änderung des Grundgesetzes und der Begleitgesetze bilden (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 7):

- ▶ Länderfinanzausgleich und Umsatzsteuervorwegausgleich werden in ihrer jetzigen Form abgeschafft. Der Umsatzsteueranteil jedes Landes bemisst sich grundsätzlich an der Einwohnerzahl. Durch Zu- und Abschläge wird zugleich die unterschiedliche Finanzkraft der Länder angeglichen. Hierbei wird die Finanzkraft der Kommunen stärker berücksichtigt.
- ▶ Der Bund wird die Länder entlasten. Die Entlastung (im Erstjahr 9,7 Milliarden Euro) wächst bis 2030 voraussichtlich deutlich an.
- ▶ Zudem verständigten sich Bund und Länder auf die Stärkung des Stabilitätsrates, der künftig die Einhaltung der Schuldenbremse überwachen soll.

- Außerdem soll die Aufgabenerledigung im Bundesstaat durch geeignete Maßnahmen verbessert werden. Diese betreffen – neben der Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen – die Verbesserung des Onlinezugangs zu allen Verwaltungsleistungen des Bundes und der Länder über ein einheitliches Bürgerportal, die Stärkung der Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes bei Mischfinanzierungen und erweiterte Möglichkeiten des Bundes, Investitionen in die Bildungsinfrastruktur finanzschwacher Kommunen zu unterstützen.

46. Im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen hat sich die Bundesregierung mit den Ländern außerdem darauf verständigt, eine neue Verwaltungsstruktur für Autobahnen zu schaffen. Ziel dieser Infrastrukturgesellschaft ist es, Effizienzpotenziale bei Planung, Bau, Instandhaltung, Betrieb und Finanzierung der Bundesfernstraßen zu heben und dadurch schnellere und wirtschaftlichere Investitionen im Lebenszyklus zu ermöglichen sowie die Probleme der bestehenden Auftragsverwaltung der Länder im Bereich der Bundesfernstraßen anzugehen. Die vorgeschlagenen Grundgesetzänderungen sehen vor, dass der Bund die Verwaltung der Bundesautobahnen übernimmt. Weitere Bundesstraßen kann der Bund auf Antrag des jeweiligen Landes in seine Verwaltung übernehmen. Der Bund plant zur Umsetzung die Gründung einer GmbH, die ihren Betrieb zum 1. Januar 2021 aufnehmen soll.

Solide Staatsfinanzen sichern, in die Zukunft investieren

47. Deutschland ist es gelungen, zahlreiche Impulse für zusätzliche private und öffentliche Investitionen zu setzen sowie die beträchtlichen Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Flüchtlingszuwanderung zu finanzieren und gleichzeitig – wie in den länderspezifischen Empfehlungen gefordert – das mittelfristige Haushaltsziel einzuhalten. Seit Beginn der Legislaturperiode hat der Bund keine neuen Schulden aufgenommen. Bereits seit 2012 hält Deutschland das mittelfristige Haushaltsziel eines strukturellen gesamtstaatlichen Defizits von maximal 0,5 Prozent des BIP ein. Im vergangenen Jahr belief sich der gesamtstaatliche Finanzierungssaldo nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes auf 23,7 Milliarden Euro beziehungsweise 0,8 Prozent des BIP.

48. Die gesamtstaatliche Schuldenstandsquote lag 2016 mit 68,3 Prozent des BIP erstmals seit 2008 wieder unterhalb der Marke von 70 Prozent. Die Projektion der Bundesregierung zur Entwicklung der öffentlichen Haushalte geht davon aus, dass diese Quote bereits 2020 unter die „Maastrichtgrenze“ von 60 Prozent sinken wird.

Investitionen in Europa stärken

49. Auch auf europäischer Ebene ist eine Stärkung der Investitionstätigkeit erforderlich. Die Bundesregierung unterstützt daher die Investitionsoffensive der Europäischen Kommission, die mit dem Europäischen Fonds für Strategische Investitionen (EFSI) ein weiteres Förderinstrument entwickelt hat. Deutschland trägt über die KfW acht Milliarden Euro zum EFSI bei.

Die Bundesregierung begrüßt die geplante Ausweitung und Verlängerung des EFSI. Der EFSI soll bis Ende 2020 europaweit zusätzliche Investitionen im Umfang von insgesamt 500 Milliarden Euro anschieben. Hierdurch sollen künftig verstärkt Impulse auch für den Klimaschutz gegeben werden, insbesondere in den Bereichen Infrastruktur und Innovation. Dabei wird allerdings verstärkt auf die „Additionalität“ der geförderten Projekte zu achten sein. Das heißt, dass der Fokus auf jenen Projekten liegen soll, die aufgrund ihres hohen Risikos keine adäquate Finanzierung finden würden, und dass eine Verdrängung privater Investitionen zu vermeiden ist. Darüber hinaus sollte keine direkte Förderkonkurrenz zu den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) entstehen. Komplementär zum EFSI bleibt es wichtig, das Investitionsklima und die Investitionsbedingungen in Europa insgesamt zu verbessern. Dazu sind in den EU-Mitgliedstaaten strukturelle Reformen weiterhin von großer Bedeutung. Die ESIF tragen hierzu mit über 450 Milliarden Euro in der Förderperiode 2014–2020 maßgeblich bei. Zu den ESIF zählen der Europäische Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) und der Europäische Sozialfonds (ESF) als wichtigste Elemente der Investitionspolitik der EU in Deutschland mit einem Volumen von über 19 Milliarden Euro für die Bereiche Forschung und Entwicklung, Wettbewerbsfähigkeit von KMU, Beschäftigung/Qualifizierung und CO₂-Abbau in allen Bereichen der Wirtschaft.

B. Private Investitionen stärken, Wettbewerb weiter beleben

50. Wenn es um eine Steigerung der Investitionstätigkeit in Deutschland geht, stehen besonders auch die privaten Unternehmen im Mittelpunkt. Schließlich sind knapp 90 Prozent der gesamtwirtschaftlichen Investitionen in Deutschland private Investitionen. Hier sind erhebliche zusätzliche Investitionen notwendig, etwa um die Herausforderungen durch den digitalen Wandel und die demografische Entwicklung zu bewältigen. Doch die private Investitionstätigkeit entwickelt sich nur verhalten. Aus Sicht der Europäischen Kommission liegen die Ursachen hierfür in erster Linie im moderaten Wachstum des Inlands- und EU-Marktes sowie in der höheren Rentabilität von Kapazitätserweiterungen im Ausland. Ebenso betont die Europäische Kommission im Länderbericht, dass eine hohe Unsicherheit, auch mit Blick auf den technologischen Wandel, die Investitionszurückhaltung verstärke. Auch Beschränkungen im Dienstleistungssektor, Aspekte der Unternehmensbesteuerung und ein Investitionsrückstand bei der Verkehrs-, Energie- und Telekommunikationsinfrastruktur stünden dynamischeren privaten Investitionen im Wege. Vor diesem Hintergrund unternimmt die Bundesregierung erhebliche Anstrengungen, um private Investitionen zu erleichtern. Dabei geht es auch darum, den wettbewerblichen Rahmen zu stärken und an die Anforderungen der heutigen Zeit anzupassen.

Durch ein effizienteres Steuersystem private Investitionen stärken

51. Einen wichtigen Ansatzpunkt zur Förderung privater Investitionen sieht der Rat der Europäischen Union in einem effizienteren Steuersystem. Dazu sollen insbesondere die Unternehmensbesteuerung und die kommunale Gewerbesteuer überprüft werden. Ebenso sollen die Steuerverwaltung modernisiert und der regulatorische Rahmen für Risikokapital überprüft werden.

52. Das deutsche Steuerrecht ist insgesamt zeitgemäß und wettbewerbsfähig. Seine kontinuierliche Weiterentwicklung leistet einen Beitrag dazu, die starke Wirtschaftskraft in Deutschland weiterhin zu erhalten. Bei der Weiterentwicklung des Steuerrechts liegt ein besonderer Fokus darauf, die Rahmenbedingungen für Investitionen weiter zu verbessern. Im parlamentarischen Verfahren wird derzeit geprüft, ob und inwieweit die Grenze für die Sofortabschrei-

bung geringwertiger Wirtschaftsgüter, die momentan bei 410 Euro liegt, angehoben werden soll.

53. Ferner hat die Bundesregierung durch eine Weiterentwicklung des Körperschaftsteuerrechts den Unternehmen den Zugang zu Beteiligungskapital deutlich erleichtert. Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften vom 20. Dezember 2016 ist es rückwirkend seit dem 1. Januar 2016 möglich, Verluste auch nach einem Anteilseignerwechsel oder einer Kapitalerhöhung weiter steuerlich geltend zu machen (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 8). Voraussetzung dafür ist, dass der Geschäftsbetrieb der Körperschaft erhalten bleibt und eine anderweitige Nutzung der Verluste ausgeschlossen ist. Das Gesetz gilt für alle Unternehmen gleichermaßen. Von der Neuregelung werden auch junge Unternehmen mit innovativen Geschäftsmodellen profitieren. Die Bundesregierung prüft zurzeit den EU-Richtlinienvorschlag einer Gemeinsamen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage, der unter anderem auch die Einführung eines steuerlichen Eigenkapitalzinsabzugs, die auch im Länderbericht diskutiert wird, enthält.

54. Mit der Reform der Investmentbesteuerung sollen die Besteuerung von Investmentfonds und Anlegern vereinfacht, schädliche Steuergestaltungsmodelle ausgeschlossen und die Gefahr von neuen Gestaltungsmissbräuchen erheblich reduziert werden. Konkret erfolgt dies durch ein leichter administrierbares und gestaltungssichereres Besteuerungssystem für Investmentfonds, das auf der getrennten Besteuerung von Investmentfonds und Anlegern basiert. Zudem werden EU-rechtliche Risiken ausgeräumt, die sich heute aus unterschiedlichen Besteuerungsregelungen für inländische und ausländische Investmentfonds ergeben (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 9).

55. Um den Zugang zu Wagniskapital für innovative Gründungen zu erleichtern, ist auch die steuerliche Behandlung von Gewinnen aus der Veräußerung von Streubesitzanteilen bei Körperschaften von Bedeutung. Damit keine neuen Belastungen für die Finanzierung von jungen innovativen Unternehmen entstehen, hat die Bundesregierung sichergestellt, dass es bei der allgemeinen Steuerfreiheit bei der Veräußerung von Streubesitzanteilen bei Körperschaften bleibt. Über den verbesserten regulatorischen Rahmen hinaus hat sie außerdem das Angebot an Wagniskapital mit zahlreichen Maßnahmen in erheblichem Maße ausgebaut. Insgesamt steht über verschiedene Fonds- und Förderinstrumente in den nächsten Jahren zusätzliches Wagniskapital in Höhe von zwei Milliarden Euro bereit (vgl. Tz 114).

56. Die Kommunen brauchen auch in Zukunft sichere und ausreichende Einnahmequellen, um ihre Aufgaben etwa bei der Infrastruktur und bei der Bildung erfüllen zu können. Bei einer Grundsteuerreform ist es aus Sicht von Bund und Ländern daher wichtig, das Hebesatzrecht für Kommunen beizubehalten. Ziel muss sein, die Steuer als bedeutende und verlässliche kommunale Einnahmequelle zu erhalten, wobei eine rechtssichere, zeitgemäße und verwaltungstechnisch effiziente Lösung für die Bewertung von Grundbesitz gefunden werden muss. Der Gesetzentwurf des Bundesrates vom 4. November 2016 zur Neufassung der Bewertungsvorschriften für Zwecke der Grundsteuer ist ein erster Schritt für eine umfassende Reform der Grundsteuer. Ziel sollte eine bundesweit aufkommensneutrale Reform mit einem annähernd gleichen Messbetragsvolumen sein. Mehrbelastungen für Mieter sollten ausgeschlossen werden.

57. Die Gewerbesteuer ist die wichtigste originäre Einnahmequelle der Kommunen in Deutschland. Der Bund und die Länder werden durch eine Umlage an der Gewerbesteuer beteiligt. Die Gewerbesteuer sichert die Finanzierung der kommunalen Aufgaben in Deutschland. Es sind keine Änderungen in der Grundstruktur der Gewerbesteuer geplant.

58. Die Digitalisierung eröffnet neue Möglichkeiten, das Besteuerungsverfahren einfacher, schneller und effizienter zu machen. Das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens setzt den Rahmen für den notwendigen Modernisierungsprozess (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 10). Damit sollen die Gleichmäßigkeit der Besteuerung gesichert und die Wirtschaftlichkeit und Effizienz durch einen verstärkten Einsatz von Informationstechnologie gesteigert werden. Darüber hinaus werden bürokratische Belastungen reduziert und die Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns wird angepasst. Die Vereinbarungen zur Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen sehen weitere Verbesserungen beim Vollzug der Besteuerung vor. So erhält der Bund etwa beim IT-Einsatz in der Steuerverwaltung der Länder ein erweitertes Weisungsrecht zur Gewährleistung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung.

59. Zu einem effizienten Steuersystem gehört auch, dass sich niemand auf Kosten der Allgemeinheit seiner Steuerpflicht entzieht. Deshalb setzt die Bundesregierung ihre Anstrengungen gegen schädliche Steuerpraktiken, aggressive Steuergestaltungen und Steuerhinterziehung fort. Der im Rahmen des G20-Prozesses vereinbarte globale Informationsaustausch zu Einkünften aus Kapitalvermögen stellt hier einen Meilenstein dar. Ferner werden die BEPS-Empfehlungen (Base Erosion and Profit Shifting, BEPS) der OECD

in europäisches und nationales Recht umgesetzt. Durch den Informationsaustausch über Tax Rulings und länderbezogene Berichte (Country-by-Country-Reporting) werden ab 2017 der Abbau von Informationsdefiziten und -asymmetrien zwischen Steuerverwaltungen vorangetrieben und die steuerliche Transparenz multinationaler Konzerne erhöht (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 11). Die Bundesregierung wird sich auch während des deutschen G20-Vorsitzes 2017 weiter entschlossen für eine zügige und umfassende Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen einsetzen und für mehr Rechtssicherheit in der grenzüberschreitenden Besteuerung eintreten. Darüber hinaus soll mit dem „Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen“ Gewinnverlagerungen entgegengetreten werden, die auf der Nutzung steuerschädlicher Präferenzregime (sogenannter Lizenz- oder Patentboxen) basieren (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 12). Gleichzeitig sieht die Bundesregierung im Rahmen der nationalen Gesetzgebung Maßnahmen vor, die die Steuerumgehung und -verkürzung mithilfe von ausländischen Briefkastengesellschaften bekämpfen. Hierzu werden neue Mitwirkungs- und Anzeigepflichten eingeführt und bestehende erweitert. Darüber hinaus werden die Ermittlungsbefugnisse der Steuerverwaltung zielgenau ausgebaut (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 13).

Bürokratie abbauen, Vergaberecht umfassend modernisieren

60. Die Bundesregierung hat – über die Steuerpolitik hinaus – umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für private Investitionen angestoßen.

61. Mit dem Abbau unnötiger bürokratischer Belastungen und durch bessere Rechtsetzung erweitert die Bundesregierung die Handlungsspielräume der Unternehmen. Insbesondere die Bürokratiebremse „One in, one out“ und das Bürokratieentlastungsgesetz I (BEG I) aus dem Jahr 2015 mit einem Fokus auf Gründungen und schnell wachsenden Unternehmen haben die Wirtschaft deutlich entlastet. Mit dem Bürokratieentlastungsgesetz II (BEG II) setzt die Bundesregierung diesen Kurs fort. Das BEG II entlastet kleine Betriebe, indem es zum Beispiel Berechnungsverfahren zu den monatlich fälligen Sozialversicherungsbeiträgen vereinfacht. Außerdem senkt es den Erfüllungsaufwand im Handwerk, da Handwerkskammern nunmehr rechtssicher auf elektronischem Weg mit ihren Mitgliedsunternehmen kommunizieren können. Entlastungen durch das BEG I und II führen zusammen mit Entlastungen aus der Modernisierung des Vergaberechts für Vergaben oberhalb der

EU-Schwellenwerte dazu, dass der bürokratische Aufwand in Summe um circa zwei Milliarden Euro reduziert wurde.

62. Mit der im April letzten Jahres in Kraft getretenen Reform des Vergaberechts haben Bundestag und Bundesrat auf Vorschlag der Bundesregierung die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen oberhalb der EU-Schwellenwerte umfassend modernisiert. Das neue Vergaberecht macht das Verfahren flexibler, etwa indem es durch geänderte Anforderungen die Vergabe sozialer Dienstleistungen erleichtert. Zudem wird die Kommunikation in Vergabeverfahren künftig grundsätzlich elektronisch ablaufen, was zu einer erheblichen Entlastung von Bürokratiekosten beiträgt. Die Einführung der elektronischen Vergabe (E-Vergabe) steigert zudem die Transparenz des Vergabeverfahrens und wird zu Effizienzgewinnen führen. Die Vergaberechtsreform stärkt die Möglichkeiten für Auftraggeber in Deutschland, bei der Auftragsvergabe soziale, ökologische und innovative Kriterien zu berücksichtigen.

Die Beschaffung in Deutschland ist auch aufgrund der föderalen Struktur dezentral organisiert, jedoch erleichtert das reformierte Vergaberecht die Einrichtung zentraler Beschaffungsstellen. Auch die Einführung der E-Vergabe wird wegen der notwendigen Nutzung von E-Vergabeplattformen auf eine stärkere Zentralisierung hinwirken. Da der Bundesregierung bislang keine validen Daten zur Beschaffung in Deutschland vorliegen, hat der Gesetzgeber erstmals die rechtlichen Grundlagen für eine umfassende bundesweite Vergabestatistik zu öffentlichen Aufträgen und Konzessionen geschaffen. Derzeit läuft deren technische Umsetzung.

In Bezug auf die in diesem Kontext im Länderbericht angesprochene Stärkung von Innovationen würdigt die Expertenkommission Forschung und Innovation des Bundestages (EFI) in ihrem Jahresgutachten 2017 die Rolle des Kompetenzzentrums innovative Beschaffung (KOINNO). Mit diesem unterstützt die Bundesregierung öffentliche Beschaffer dabei, das innovationsfördernde Potenzial staatlicher Beschaffung im Rahmen der verbesserten gesetzlichen Möglichkeiten gezielter zu nutzen.

63. Der weit überwiegende Anteil der öffentlichen Auftragsvergaben in Deutschland liegt unterhalb der EU-Schwellenwerte. Um bundesweit möglichst einheitliche Regelungen zu erreichen, strebt die Bundesregierung an, dass Bund und Länder im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die Erleichterungen und die neue Systematik auch auf Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der

EU-Schwellenwerte übertragen. Dabei sollen die zentralen Neuerungen des Oberschwellenbereichs im Hinblick auf Verfahren und Struktur auch für Vergaben unterhalb der Schwellenwerte übernommen werden, soweit nicht die Besonderheiten des Unterschwellenbereiches Abweichungen erforderlich machen. Die neue Unterschwellenvergabeordnung soll zu einer größeren Einheitlichkeit und Vereinfachung des Verfahrens auch im Unterschwellenbereich beitragen (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 14). Ziel ist dabei auch die Stärkung der elektronischen Vergabe. Durch die weitgehende Digitalisierung der Kommunikation im Verfahren werden die Bürokratiekosten für Unternehmen deutlich gesenkt.

64. Die Bundesregierung strebt noch in dieser Legislaturperiode die Schaffung eines Wettbewerbsregisters an (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 15). Unternehmen, die Wirtschaftsdelikte begehen, sollen nicht von öffentlichen Aufträgen profitieren. Das Vergaberecht regelt die Möglichkeiten zum Ausschluss solcher Unternehmen von Vergabeverfahren. Bislang ist es jedoch für öffentliche Auftraggeber schwierig zu prüfen, ob es bei einem Unternehmen zu Straftaten gekommen ist. Die Länder haben die Bundesregierung daher aufgefordert, öffentlichen Auftraggebern die notwendigen Informationen durch ein zentrales Bundesregister zur Verfügung zu stellen. Ein vorliegender Gesetzentwurf benennt die Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die zur Eintragung von Unternehmen in das Wettbewerbsregister führen. Die Staatsanwaltschaften und andere Behörden sind nach dem Entwurf zur elektronischen Mitteilung von Informationen über Rechtsverstöße verpflichtet. Öffentliche Auftraggeber, etwa Kommunen, Landesbehörden oder Bundesministerien, wären verpflichtet, vor Erteilung des Zuschlags für einen öffentlichen Auftrag beim Register elektronisch abzufragen, ob das Unternehmen, das den Auftrag erhalten soll, eingetragen ist.

Die Energiewende investitionsfreundlich gestalten

65. Die Energiewende ist eines der zentralen Projekte der Bundesregierung. Sie trägt dazu bei, Deutschlands Klimaschutzziele zu erreichen, aus der Kernenergie zur Stromerzeugung auszustiegen sowie Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit weiterhin zu gewährleisten. Für den Umbau der Energieversorgung werden umfangreiche Investitionen in allen Feldern der Energiewende getätigt. Beispielsweise wurden in den Jahren 2008 bis 2015 insgesamt bereits über 162 Milliarden Euro in die Errichtung und zu einem geringeren Teil auch in die Erweiterung und Ertüchtigung von

Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und knapp 59 Milliarden Euro in den Neu- und Ausbau sowie Erhalt und Erneuerung der Stromnetze investiert. Weitere Investitionen sind dringend erforderlich.

Die Bundesregierung hat die Energiepolitik in dieser Legislaturperiode grundlegend erneuert, langfristig ausgerichtet und europarechtlich abgesichert. Dabei wurden die Rahmenbedingungen für zusätzliche private Investitionen umfassend verbessert. So findet der Ausbau der erneuerbaren Energien künftig grundsätzlich im Rahmen von Ausschreibungen statt. Dies ist eine zentrale Weichenstellung hin zu mehr Markt und einem kosteneffizienteren Ausbau der Erneuerbaren und erlaubt es, den Ausbau besser zu steuern. Das Strommarktgesetz macht den Strommarkt fit für die erneuerbaren Energien und sorgt gleichzeitig durch freie Preisbildung auf dem Strommarkt für Investitionen in die benötigten Erzeugungskapazitäten. Zudem hat die Bundesregierung die Investitionsbedingungen für den Netzausbau verbessert, die rechtlichen Grundlagen für die Digitalisierung der Energiewende geschaffen und zusätzliche Anreize für Investitionen in energieeffiziente Technologien gesetzt (vgl. ausführlich Kapitel III.C).

Wettbewerb weiter stärken

66. Funktionierender Wettbewerb ist der Haupttreiber für Innovation, Investitionen und Wachstum sowie zentrales Element der marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung in Deutschland. Um die Wettbewerbsordnung an die Anforderungen der voranschreitenden Digitalisierung anzupassen sowie die private und behördliche Kartellrechtsdurchsetzung zu stärken, entwickelt die Bundesregierung den wettbewerblichen Rahmen weiter. Die 9. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) wird in diesem Frühjahr in Kraft treten. Damit werden spezifische Phänomene des digitalen Wandels im Kartellrecht ausdrücklich berücksichtigt. So trägt die GWB-Novelle den Besonderheiten digitaler Geschäftsmodelle – zum Beispiel Online-Plattformen – Rechnung, indem sie bei der Frage der Marktherrschaft Merkmale wie beispielsweise Netzwerkeffekte oder den Zugang zu wettbewerbsrelevanten Daten berücksichtigt. Es wird zudem klargestellt, dass ein Markt auch dann bestehen kann, wenn Leistungen unentgeltlich angeboten werden, wie es bei kostenlosen Webdiensten (zum Beispiel Suchmaschinen) der Fall ist.

67. Außerdem wird das Bundeskartellamt in der Fusionskontrolle künftig auch Zusammenschlüsse von Unterneh-

men mit geringen Umsätzen, aber bereits hohem Marktwert aufgreifen können: Dies umfasst Fälle, bei denen der Kaufpreis über 400 Millionen Euro liegt, das erworbene Unternehmen nur geringe Umsätze (unterhalb von fünf Millionen Euro) generiert und zudem in erheblichem Umfang im Inland tätig ist. Durch den hohen Schwellenwert eines Kaufpreises von 400 Millionen Euro werden nur gesamtwirtschaftlich bedeutende Fälle erfasst; die typische Übernahme von Start-ups bleibt dagegen kontrollfrei.

68. Die 9. GWB-Novelle schließt darüber hinaus bestehende Rechtslücken bei der Verantwortlichkeit von Muttergesellschaften und Rechtsnachfolgern für Kartellverstöße von Tochtergesellschaften bzw. von erworbenen Unternehmen. Diese Nachbesserung stellt sicher, dass Unternehmen sich in Zukunft nicht mehr durch Umstrukturierungen oder Vermögensverschiebungen der Verantwortlichkeit für Geldbußen entziehen können.

69. Gleichzeitig setzt die Bundesregierung mit der GWB-Novelle die EU-Richtlinie zum Kartell-Schadensersatz in deutsches Recht um. Damit sollen Geschädigte künftig schneller und einfacher Schadensersatz vor den Gerichten erhalten können. Bei Presseverlagen nimmt die 9. GWB-Novelle Kooperationen im verlagswirtschaftlichen Bereich (jenseits des redaktionellen Bereichs) vom Kartellverbot aus. Diese Regelung stärkt die wirtschaftliche Basis der Presseverlage für den intermediären Wettbewerb, indem sie ihnen beispielsweise ermöglicht, eine gemeinsame Anzeigenvermarktung zu betreiben.

Wettbewerb im Dienstleistungssektor weiter beleben

70. Auch im Dienstleistungsbereich setzt sich die Bundesregierung dafür ein, den Wettbewerb zu stärken und Liberalisierungspotenziale für mehr Wachstum und Beschäftigung zu nutzen. Hierbei greift Deutschland auch die länderspezifischen Empfehlungen des Rates der Europäischen Union auf. Die Bundesregierung unterstützt angemessene Maßnahmen zur Öffnung des Dienstleistungsmarktes. Zu dem im Januar 2017 vorgelegten Dienstleistungspaket steht die Bundesregierung in einem konstruktiven Austausch mit der EU-Kommission und den Mitgliedstaaten, um die Vorschläge im Hinblick auf das angestrebte Ziel zu konkretisieren und zu verbessern.

71. Im Rahmen der Transparenzinitiative zu reglementierten Berufen hat die Bundesregierung unter Einbeziehung der Länder – soweit deren Zuständigkeiten betroffen sind –

geprüft, ob die geltenden Regulierungen diese Zwecke erfüllen oder andere Maßnahmen diese besser oder wirtschaftlicher erreichen könnten. Am 18. Januar 2016 hat sie ihren Aktionsplan an die Europäische Kommission übermittelt, in dem sie Überlegungen zur Modifizierung beruflicher Reglementierungen darlegt (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 16). Für eine Reihe von Berufen sind Lockerungen des Berufsausübungsrechts im Jahr 2016 umgesetzt worden und weitere Reformen sind geplant. Die beschlossenen Reformen betreffen vor allem die wirtschaftsnahen Berufe der Rechts- und Patentanwälte, der Steuerberater sowie der Wirtschaftsprüfer.

72. So wurde die Steuerberatervergütungsverordnung dahingehend geändert, dass sie nicht mehr gilt, wenn der Steuerberater seinen Sitz im Ausland hat oder wenn er seine Berufstätigkeit (unabhängig von seinem Sitz) im Ausland ausübt. Darüber hinaus wurde die bisherige Regelung über eine Mindestgebühr von zehn Euro aufgehoben. Weiterhin soll aufgrund des EuGH-Urteils vom 17. Dezember 2015 (C-342/14) eine Klarstellung im Steuerberatungsgesetz erfolgen, wonach eine Befugnis ausländischer Dienstleister zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen dann bestehen soll, wenn die Dienstleistung vom Niederlassungsstaat des Dienstleisters aus erbracht wird. Die gesetzliche Umsetzung soll mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz; vgl. Tabelle I lfd. Nr. 13) erfolgen, welches sich gegenwärtig in der parlamentarischen Beratung befindet. Das Gesetzgebungsverfahren soll vor der Sommerpause 2017 abgeschlossen werden.

Im Bereich der Wirtschaftsprüfer wurden im Rahmen der Umsetzung der EU-Abschlussprüferreform (RL 2014/56/EU) im Sommer 2016 EU-Gesellschaften zum deutschen Abschlussprüfungsmarkt zugelassen. Weitere Elemente der Reform sind eine umfassende Öffnung für EU-Rechtsformen von Prüfungsgesellschaften, die Anerkennung der Prüfungstätigkeit bei EU-Abschlussprüfern und EU-Abschlussprüfungsgesellschaften als Examensvoraussetzung sowie eine Erweiterung der für Wirtschaftsprüfer zulässigen, originären Berufsausübungsformen. Weitere Maßnahmen sind derzeit nicht geplant.

Die Umsetzung der im Aktionsplan skizzierten Maßnahmen für Rechtsanwälte und Patentanwälte (unter anderem die Anforderungen zum Halten von Gesellschaftsanteilen und für die Ausübung von Stimmrechten bei Rechtsanwalts- und Patentanwaltsvereinigungen) sind derzeit nicht geplant.

form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft) erfolgt in der kommenden Legislaturperiode.

Im Bereich des Handwerks hat Deutschland die Änderungen der europäischen Anerkennungsrichtlinie durch die Neufassung der EU/EWR-Handwerks-Verordnung umgesetzt. Die Neufassung trat im April 2016 in Kraft. Sie hat die Grundlage für die automatische Anerkennung auf Basis gemeinsamer Ausbildungsgrundsätze gelegt. Ferner erleichtert sie die vorübergehende und gelegentliche Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen.

Darüber hinaus wird das Berufsrecht im Handwerk mit dem Bürokratieentlastungsgesetz II modernisiert und Bürokratie wird abgebaut (vgl. Tz 61). Es zielt unter anderem auf die Anpassung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, die Veröffentlichung von Bekanntmachungen der Kammern in digitalen Medien sowie die Ergänzung elektronischer Daten in der Handwerksrolle ab. Ferner wird die Grundlage für den Europäischen Berufsausweis gelegt.

Andere Reformansätze betreffen zum Beispiel die fachärztliche Weiterbildung sowie die Zusammenführung der bisherigen drei – nach Altersgruppen getrennt geregelten – Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu einer neuen generalistischen Pflegeausbildung mit einem einheitlichen Berufsabschluss. Das Verbot, Tierarztpraxen in der Rechtsform von juristischen Personen zu betreiben, haben mittlerweile alle Länder abgeschafft.

73. Die genannten Maßnahmen zeigen deutlich, dass die Bundesregierung die Überprüfung der beruflichen Reglementierungen ernst nimmt und sich für eine Modernisierung und Anpassung von ungeeigneten oder unverhältnismäßigen Reglementierungen einsetzt. Die Bundesregierung prüft darüber hinaus weitere Schritte, um die Regeln für die Berufsausübung zu lockern, ohne die Qualität der Dienstleistungen zu beeinträchtigen.

74. Schließlich sollte es aus Sicht der Bundesregierung weiterhin möglich sein, gerechtfertigte und verhältnismäßige Regulierungen zu erhalten. Bestehende Regulierungen zielen vielfach darauf ab, zum Beispiel die Qualität einer Dienstleistung oder Ausbildungsplätze zu sichern, Verbraucherschutz zu gewährleisten, sozialen oder gesundheitspolitischen Zwecken zu dienen oder die Unabhängigkeit der Berufsausübung zu wahren. Mögliche positive Wirkungen

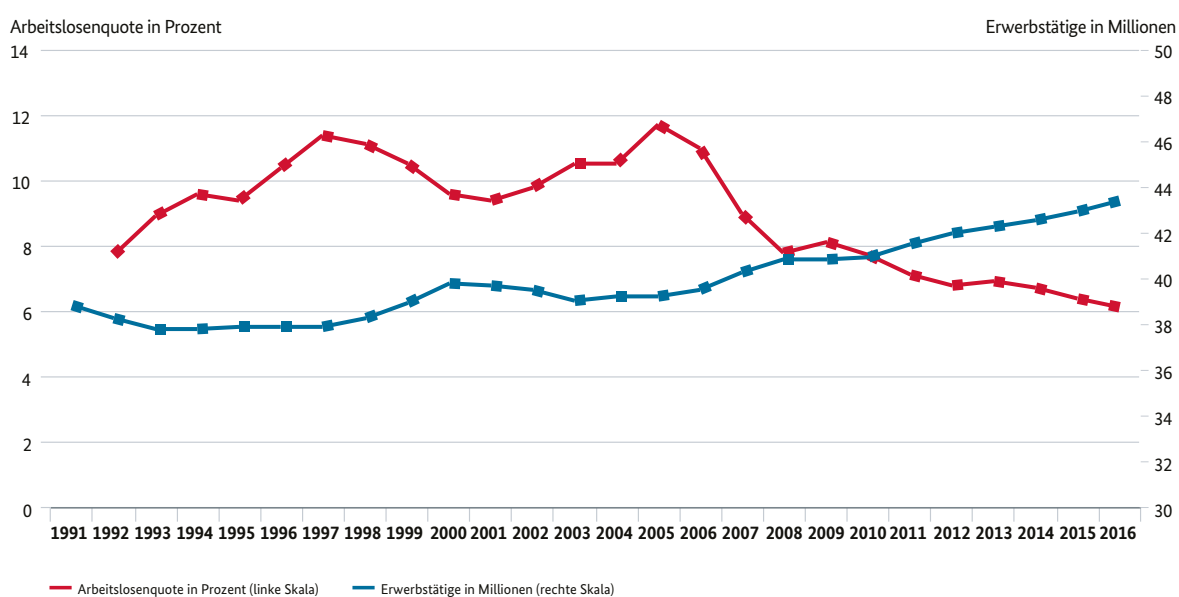
eines Abbaus von Regulierungen müssen gegen deren Bedeutung für Qualitätssicherung, Verbraucherschutz oder andere wichtige Zwecke abgewogen werden.

75. Die Bundesregierung berücksichtigt auch, dass die Europäische Kommission am 18. Juni 2015 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen der Festlegung verbindlicher Mindesthonorare durch die Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) und durch die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) eingeleitet hat (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 17). Die Bundesregierung hat der Europäischen Kommission im September 2015 eine Stellungnahme übersandt, auf die die Europäische Kommission am 25. Februar 2016 mit einer Begründeten Stellungnahme – der zweiten Stufe eines Vertragsverletzungsverfahrens – geantwortet hat. Nach Abschaffung der festen Mindesthonorare in der StBVV und der Zulassung von Honorarvereinbarungen ist die StBVV nicht mehr Gegenstand des Vertragsverletzungsverfahrens. Am 17. November 2016 hat die Europäische Kommission im weiterhin laufenden Vertragsverletzungsverfahren zur HOAI beschlossen, Klage vor dem EuGH zu erheben.

C. Anreize für Erwerbsbeteiligung erhöhen, Flüchtlinge bestmöglich in den Arbeitsmarkt integrieren

76. Die positive Beschäftigungsentwicklung hält an. Im vergangenen Jahr gingen in Deutschland 43,6 Millionen Menschen einer Erwerbstätigkeit nach, so viele wie nie zuvor. Die Teilhabe von zunehmend mehr Menschen am Arbeitsmarkt ist eine zentrale Voraussetzung für das von der Bundesregierung angestrebte inklusive Wachstum. Auch die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten erreichte im Juni 2016 mit 31,4 Millionen einen neuen Höchststand. Im Jahresmittel lag die Arbeitslosenquote nach der nationalen Definition im Sozialgesetzbuch bei 6,1 Prozent und damit auf dem niedrigsten Stand seit der Wiedervereinigung (vgl. Schaubild 4). Nach der Abgrenzung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) waren im Jahresdurchschnitt 2016 in Deutschland 4,1 Prozent der 15- bis 74-jährigen Erwerbspersonen ohne Arbeit. Noch niedriger war die Erwerbslosenquote in der Europäischen Union nur in der Tschechischen Republik mit 4,0 Prozent. Die Quote der Jugenderwerbslosigkeit liegt sogar auf dem niedrigsten Stand innerhalb der Europäischen Union.

Schaubild 4: Entwicklung von Arbeitslosenquote (in Prozent, nationale Definition) und Erwerbstätigen (in Millionen)



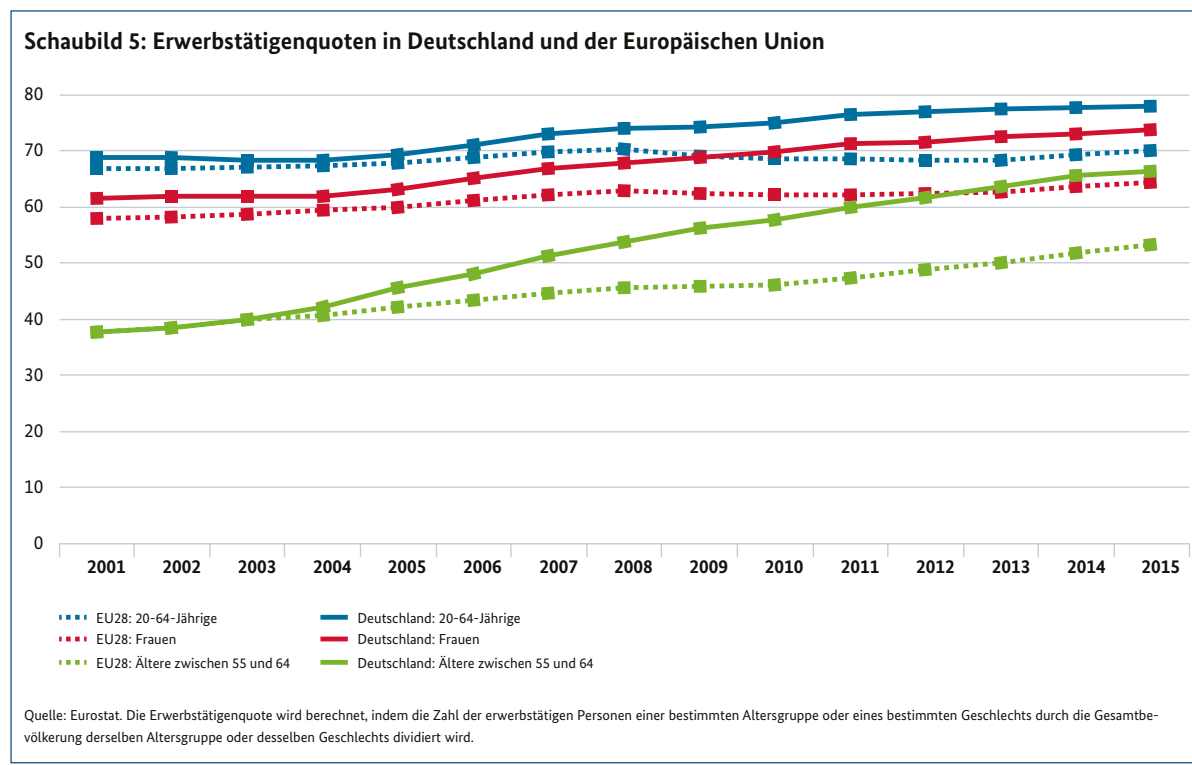
Quellen: Bundesagentur für Arbeit und Statistisches Bundesamt.

Auch die Erwerbsbeteiligung hat sich in Deutschland in den vergangenen Jahren positiv entwickelt. Die Erwerbstätigenquote ist stetig gestiegen und liegt deutlich über dem Durchschnitt der EU28. Dies gilt nicht nur für die Erwerbstätigenquote insgesamt, sondern auch für einzelne Gruppen wie ältere Arbeitnehmer oder Frauen (vgl. Schaubild 5). Insbesondere im Hinblick auf die voranschreitende Alterung der Bevölkerung bedarf es jedoch weiterer Anstrengungen, um die Erwerbstätigkeit zu intensivieren. Die Bundesregierung zielt daher mit ihrer Arbeitsmarktpolitik auf eine weitere Stärkung der Erwerbsbeteiligung.

Anreize für einen späteren Renteneintritt setzen

77. Eine zunehmende Erwerbsbeteiligung der Über-60-Jährigen liegt sowohl im Interesse der Unternehmen, die auf erfahrene Fachkräfte zurückgreifen können, als auch im Interesse der älteren Beschäftigten selbst, die ihr Wissen und ihre Erfahrungen einbringen und weiterhin auch über den Arbeitsmarkt gesellschaftlich und sozial teilhaben möchten. Die Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik in Deutschland trägt diesen Anliegen Rechnung. Es bestehen effektive Anreize für einen späteren Rentenzugang. Insbe-

sondere die Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre und die Anhebung der Altersgrenzen für die vorgezogenen Renten zeigen weiterhin Wirkung. Die Erwerbstätigenquote der 60-bis-64-Jährigen ist von rund 28 Prozent im Jahr 2005 auf aktuell rund 56 Prozent (3. Quartal 2016) gestiegen. Auch das Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (Flexirentengesetz) kann einen Beitrag dazu leisten, dass sich der positive Beschäftigungstrend unter älteren Erwerbspersonen fortsetzt. Unter den zahlreichen Regeln des Gesetzes ist die Vereinfachung des Teilrenten- und Hinzuverdienstrechts hervorzuheben, die ab dem 1. Juli 2017 in Kraft treten wird. Durch die Einführung einer stufenlosen Anrechnung von Hinzuverdienst können Erwerbstätigkeit und Teilrente noch flexibler als bisher kombiniert werden. Bis zur Regelaltersgrenze wirkt sich die Weiterbeschäftigung auch neben einem Rentenbezug immer rentensteigernd aus. Nach Erreichen der Regelaltersgrenze können Versicherte weitere Entgeltpunkte und damit einen höheren Rentenanspruch erwerben, wenn sie auf ihr Einkommen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten („Opt-in“). Darüber hinaus wird der Arbeitgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung bei nach der Regelalters-



grenze beschäftigten Rentnerinnen und Rentnern befristet wegfallen. Das Flexirentengesetz setzt somit Anreize für einen späteren Renteneintritt und trägt zur Umsetzung der dritten länderspezifischen Empfehlung bei (vgl. Kasten 2).

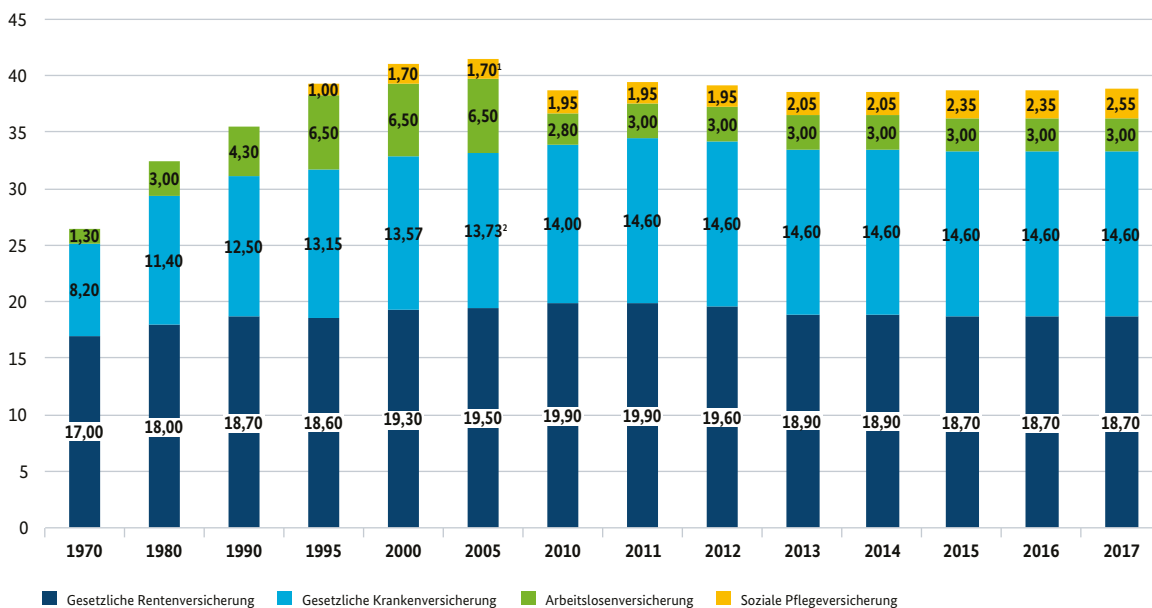
Arbeitsanreize für Zweitverdiener stärken

78. Der positive Wachstums- und Beschäftigungstrend in Deutschland hat auch die Erwerbsbeteiligung von Frauen, die in Zweiverdiener-Haushalten häufig die Zweitverdiener sind, deutlich verbessert. Die Erwerbstätigenquote von Frauen ist in den vergangenen zehn Jahren kontinuierlich um mehr als zehn Prozentpunkte gestiegen. Sie lag 2015 mit 73,6 Prozent fast zehn Prozentpunkte über dem EU-Durchschnitt von 64,2 Prozent. Zur gestiegenen Erwerbstätigenquote haben auch verbesserte Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf beigetragen (vgl. Tz 91 ff.). Allerdings sind Frauen überdurchschnittlich häufig in Teilzeitarbeit mit einem geringeren Stundenumfang (einschließlich Minijobs) beschäftigt. Dies ist nach wie vor

unbefriedigend. Es bleibt das Ziel der Bundesregierung, durch günstige Rahmenbedingungen für Wachstum und Beschäftigung die Arbeitsanreize insbesondere auch für Zweitverdiener zu stärken und damit ihre Erwerbsbeteiligung, auch den Erwerbsumfang, weiter zu erhöhen.

Es wird weiter daran gearbeitet, das Faktorverfahren in Steuerklasse IV durch geeignete Maßnahmen der Steuerverwaltungen bekannter zu machen. Bei Wahl des Faktorverfahrens wird die Lohnsteuer beim monatlichen Abzug bereits auf beide Ehegatten/Lebenspartner nach ihren tatsächlichen Einkommensanteilen verteilt. Eine überproportionale Lohnsteuerbelastung beim Zweitverdiener, wie sie bei der Lohnsteuerklassen-Kombination III/V häufig der Fall ist, wird so vermieden. Durch die beim Faktorverfahren auf beide Verdienere verteilten Entlastungswirkungen wird eine Ausweitung des Arbeitsangebots unterstützt. Im Rahmen des Bürokratienteilungsgesetzes hat die Bundesregierung im Jahr 2015 Vereinfachungen des Faktorverfahrens vorgenommen, die dazu beitragen werden, dass dieses künftig stärker in Anspruch genommen wird.

Schaubild 6: Jahresdurchschnittliche, paritätisch finanzierte Beitragssätze zur Sozialversicherung (in Prozent des beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts)



¹ ohne den ab 01.01.2005 erhobenen Beitragszuschlag für Kinderlose in Höhe von 0,25 v. H.
² Allgemeiner Beitragssatz (paritätisch finanziert, ohne den mitgliederbezogenen Sonderbeitrag von 0,9 v. H. vom 01.07.2005 bis 31.12.2014 und ohne den Zusatzbeitragssatz ab 01.01.2015).

Quelle: BMAS, Stand: Januar 2017.

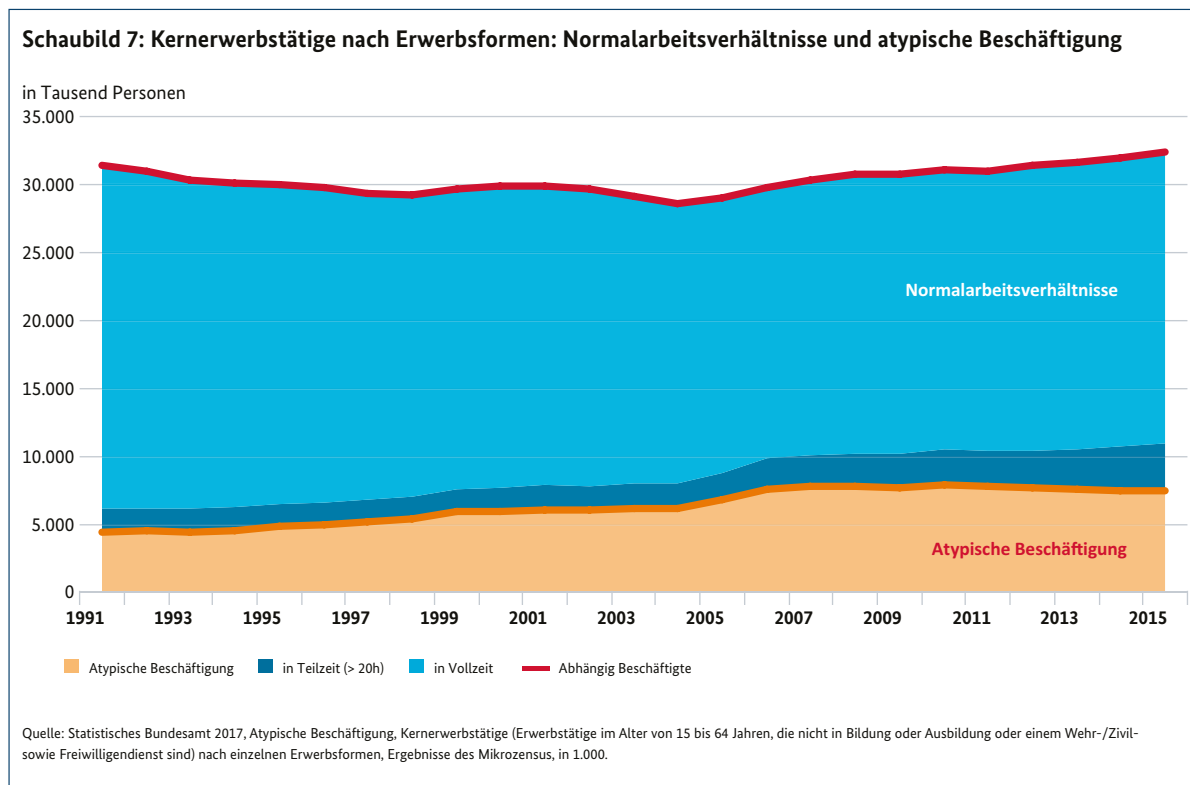
Steuer- und Abgabenlast insbesondere für Geringverdiener senken

79. Die Bundesregierung hat den Einkommensteuertarif mit Wirkung zum 1. Januar 2017 erneut angepasst, um die Effekte der kalten Progression auszugleichen und das gestiegene Existenzminimum zu berücksichtigen. So wurden in einem ersten Schritt der Grundfreibetrag sowie die übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs, der Kinderfreibetrag und das Kindergeld ebenso wie der Kinderzuschlag und der Unterhaltshöchstbetrag erhöht. Ein weiterer Entlastungsschritt tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft. Dies entlastet die privaten Haushalte bei voller Jahreswirkung insgesamt um jährlich über sechs Milliarden Euro. In der gesamten Legislaturperiode hat die Bundesregierung im Bereich der Einkommensteuer-Entlastungen von über elf Milliarden Euro jährlich auf den Weg gebracht. Die steuerlichen Maßnahmen leisten somit einen wichtigen Beitrag zur Stärkung von Arbeitsanreizen und der Binnenwirtschaft. Von der Erhöhung des Grundfreibetrags und dem Ausgleich der kalten Progression profitieren auch Menschen mit geringeren Einkommen.

80. Die Belastung durch Sozialversicherungsbeiträge ist von besonderer Bedeutung für den Niedriglohnbereich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass den Sozialversicherungsbeiträgen konkrete Leistungen gegenüberstehen (Äquivalenzprinzip) und geringere Leistungsansprüche gerade für Geringverdiener vermieden werden müssen. Der Sozialversicherungsbeitragsatz ist insgesamt in den vergangenen Jahren weitgehend stabil geblieben (vgl. Schaubild 6). Angesichts des demografischen Wandels sind aber künftig höhere Gesamtbeitragsätze zu erwarten. Insgesamt bleibt die wachstums- und beschäftigungsfreundliche Begrenzung der Steuer- und Abgabenbelastung des Faktors Arbeit ein wichtiges Ziel der Bundesregierung.

Atypische Beschäftigung weiter reduzieren – Übergang aus Minijobs in reguläre Beschäftigungsverhältnisse erleichtern

81. Atypische Beschäftigungsverhältnisse, zu denen auch die Minijobs zählen, haben von 1991 bis 2007 zugenommen (vgl. Schaubild 7)⁹. Ihr Anteil an allen Kernerwerbstätigen

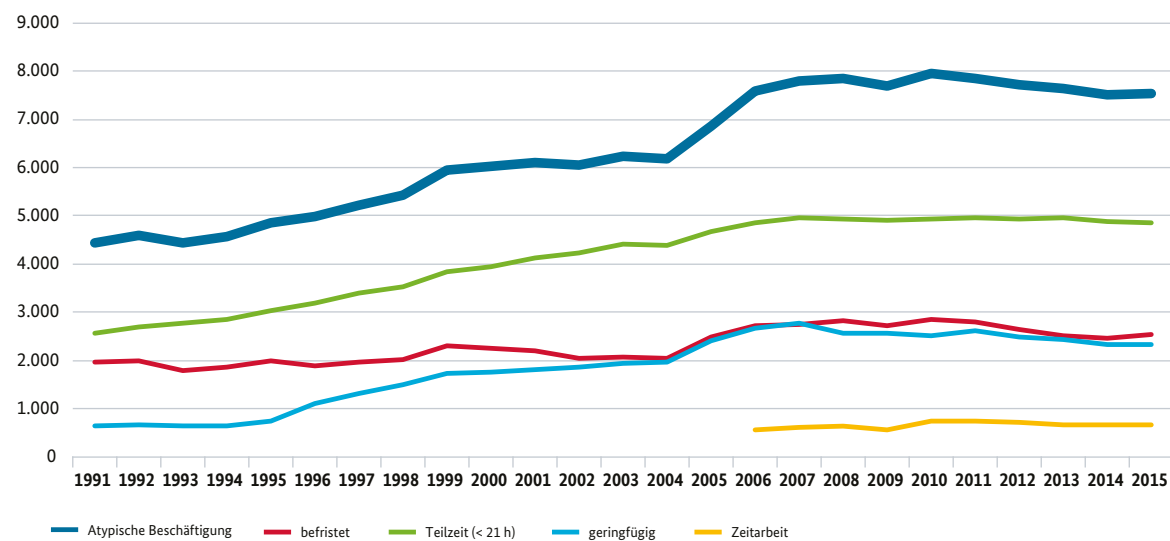


9 Vgl. Fußnote 2.

stieg von 12,8 Prozent im Jahr 1991 auf 22,6 Prozent im Jahr 2007. Seit dem Jahr 2010 sind die atypischen Beschäftigungsverhältnisse leicht rückläufig. Im Jahr 2015 betrug der Anteil der atypisch Beschäftigten an allen Kernerwerbstätigen 20,8 Prozent; dies sind circa 7,5 Millionen atypische Beschäftigungsverhältnisse. Die mit Abstand größte Zahl atypischer Beschäftigungsverhältnisse entfällt auf den Bereich der Teilzeitarbeit (vgl. Schaubild 8), wobei Teilzeitarbeit häufiger von Frauen ausgeübt wird. So betrug der Anteil atypischer Beschäftigungsformen im Jahr 2015 bei Männern 11,7 Prozent und bei Frauen 31,3 Prozent. Die atypisch Beschäftigten bilden dabei eine äußerst heterogene Gruppe. Freiwillige und unfreiwillige Tätigkeit können bei diesen Arbeitsformen ebenso zusammentreffen wie „prekäre“ oder auskömmliche Haushaltseinkommen. Die Bundesregierung strebt die Reduzierung unfreiwilliger atypischer Beschäftigung an.

82. Im Dezember 2016 übten nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit¹⁰ rund 7,5 Millionen Frauen und Männer einen Minijob¹¹ aus, davon 4,8 Millionen ausschließlich und 2,7 Millionen im Nebenverdienst. Die Zahl der ausschließlich ausgeübten Minijobs entwickelt sich seit 2015 rückläufig. Sie liegt heute auf einem ähnlichen Niveau wie nach der grundsätzlichen Neuregelung der Minijobs im Jahr 2003. Zwischen Juni 2010 und Juni 2016 hat die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung um rund zehn Prozent zugenommen, während die Zahl der ausschließlich ausgeübten Minijobs um 4,8 Prozent gefallen ist. Im Dezember 2016 gab es nach Hochrechnungen der Bundesagentur für Arbeit rund 38.000 ausschließlich ausgeübte Minijobs weniger als ein Jahr zuvor. Dies deutet darauf hin, dass das dynamische Arbeitsmarktumfeld dazu beigetragen hat, dass Einstiege beziehungsweise Übergänge in reguläre Beschäftigung erleichtert wurden.

Schaubild 8: Kernerwerbstätige: Entwicklung der Formen atypischer Beschäftigung



Quelle: Statistisches Bundesamt 2017, Atypische Beschäftigung, Kernerwerbstätige (Erwerbstätige im Alter von 15 bis 64 Jahren, die nicht in Bildung oder Ausbildung oder einem Wehr-/Zivil- sowie Freiwilligendienst sind) nach einzelnen Erwerbsformen, Untergruppen der atypischen Beschäftigung nicht additiv, Ergebnisse des Mikrozensus, in 1.000.

10 Die Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zur geringfügigen Beschäftigung weichen aus methodischen Gründen deutlich von den Angaben des Statistischen Bundesamtes auf Basis des Mikrozensus ab. Vgl. https://www.destatis.de/DE/Publikationen/WirtschaftStatistik/2015/04/MikrozensusVergleichArbeitsmarktstatistiken_042015.pdf?blob=publicationFile bzw. <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/WirtschaftStatistik/Arbeitsmarkt/GeringfuegigeBeschaeftigung12011.pdf?blob=publicationFile>. Das Statistische Bundesamt ermittelt für das Jahr 2015 2,3 Millionen geringfügig Beschäftigte.

11 Unter einem „Minijob“ wird hier ein geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis verstanden. Die Geringfügigkeitsgrenze liegt dabei derzeit bei 450 Euro pro Monat. Zur geringfügigen Beschäftigung zählen darüber hinaus Arbeitsverhältnisse mit einer kurzen Dauer (sogenannte kurzfristige Beschäftigung). Die Minijobs, d. h. die geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnisse, machen 95 Prozent aller geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse aus.

83. Zum Rückgang der Minijobs hat auch die Einführung des Mindestlohns zum 1. Januar 2015 beigetragen. Neben zahlreichen Fällen deutlicher Einkommenszuwächse bei den niedrigsten Einkommen kam es vielfach zu Umwandlungen von Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (vgl. Tz 102). Zum Jahreswechsel 2014/2015 war die Zahl der Übergänge von ausschließlich geringfügig entlohnter in ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung doppelt so hoch, wie dies auf Grundlage der vorherigen Entwicklung zu erwarten gewesen ist (Zunahme um rund 52.000). 85 Prozent der Übergänge erfolgten im selben Betrieb.

84. Die Bundesregierung hat neben der Schaffung guter Arbeitsmarktbedingungen weitere Maßnahmen ergriffen, um die Übergänge aus geringfügiger in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu erleichtern. Dazu hat die Bundesagentur für Arbeit in lokalen Projekten erprobt, wie sie erwerbsfähige Leistungsberechtigte beim Übergang von geringfügiger in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung unterstützen kann. Die Erfahrungen daraus stehen den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern zur Verfügung.

Dabei ist zu beachten, dass dieser Übergang von geringfügiger in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nur für einen Teil der Minijobber von Interesse sein dürfte. Ein wesentlicher Teil der ausschließlich geringfügig Beschäftigten kann oder will aufgrund sonstiger Verpflichtungen seine Arbeitszeiten nicht über den Umfang einer geringfügigen Beschäftigung ausweiten. Nach einer Studie aus dem Jahr 2013 gilt dies für annähernd die Hälfte (48 Prozent) der ausschließlich geringfügig Beschäftigten, darunter insbesondere Schülerinnen und Schüler, Studierende sowie Rentnerinnen und Rentner.

Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen zügig voranbringen

85. Von zentraler Bedeutung ist darüber hinaus die Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen, die auf absehbare Zeit in Deutschland bleiben werden. Sie ist entscheidend für die selbstbestimmte und von staatlichen Transferleistungen unabhängige Lebensführung der zugewanderten Menschen und trägt auch maßgeblich zum sozialen Frieden bei. Darüber hinaus kann eine gelingende Arbeitsmarktintegration mittelfristig dazu beitragen, der zu erwartenden demografisch bedingten Arbeitskräfteverknappung entgegenzuwirken. Im Jahr 2015 sind nach konsolidierter Berechnung

rund 890.000 Schutzsuchende nach Deutschland gekommen. Im vergangenen Jahr hat sich die Flüchtlingszuwanderung erheblich reduziert. Bezogen auf das gesamte Jahr 2016 schätzt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Zahl der tatsächlich nach Deutschland eingereisten Asylsuchenden auf gut 280.000. Im EASY-System wurden im Jahr 2016 circa 321.000 neue Zugänge erfasst, wovon der überwiegende Teil jedoch auf das erste Quartal 2016 zurückgeht (vgl. Schaubild 9).

86. Diejenigen Asylsuchenden, die eine gute Bleibeperspektive haben, sollen zügiger in den Arbeitsmarkt integriert werden, als dies bislang der Fall war. Dazu hat die Bundesregierung Maßnahmen in drei Handlungsfeldern ergriffen:

- ▶ **Rechtliche Voraussetzungen:** Mit dem im August 2016 in wesentlichen Teilen in Kraft getretenen Integrationsgesetz und der dazugehörenden Verordnung sowie der Änderung der Beschäftigungsverordnung hat die Bundesregierung den Arbeitsmarktzugang von Flüchtlingen durch zahlreiche Maßnahmen zusätzlich erleichtert. Die Regelungen orientieren sich dabei an den Grundsätzen des Förderns und Forderns (vgl. Kasten 4). In Verbindung mit den Maßnahmen der Jahre 2014 und 2015 (vgl. NRP 2016, Kasten 2) wurden wesentliche Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integration Asylsuchender mit guter Bleibeperspektive, anerkannter Schutzberechtigter und bestimmter Geduldeter geschaffen.
- ▶ **Spracherwerb:** Der Erwerb der deutschen Sprache ist eine Grundvoraussetzung, um in der deutschen Gesellschaft und auf dem deutschen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Die bereits mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz gesetzlich verankerte berufsbezogene Sprachförderung baut auf den Integrationskursen auf. Für sie hat der Bund 179 Millionen Euro im Jahr 2016 und 410 Millionen Euro im Jahr 2017 zusätzlich zur Verfügung gestellt. Durch die Verzahnung von Spracherwerb, Berufsorientierung, Ausbildung, Beschäftigung und Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik unterstützt die Bundesregierung die Integration in den Arbeitsmarkt zusätzlich (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 18).
- ▶ **Ausbildung und aktive Arbeitsmarktpolitik:** Da viele Flüchtlinge keine den Anforderungen des deutschen Arbeitsmarktes voll entsprechende Ausbildung nachweisen können, kommt der Feststellung der vorhandenen Potenziale und Fähigkeiten eine zentrale Bedeutung zu (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 19). Um Leistungsberechtigte des Asylbewerberleistungsgesetzes bereits während des

Asylverfahrens an den deutschen Arbeitsmarkt heranzuführen, sollen mit dem Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ aus Bundesmitteln zusätzliche Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 20).

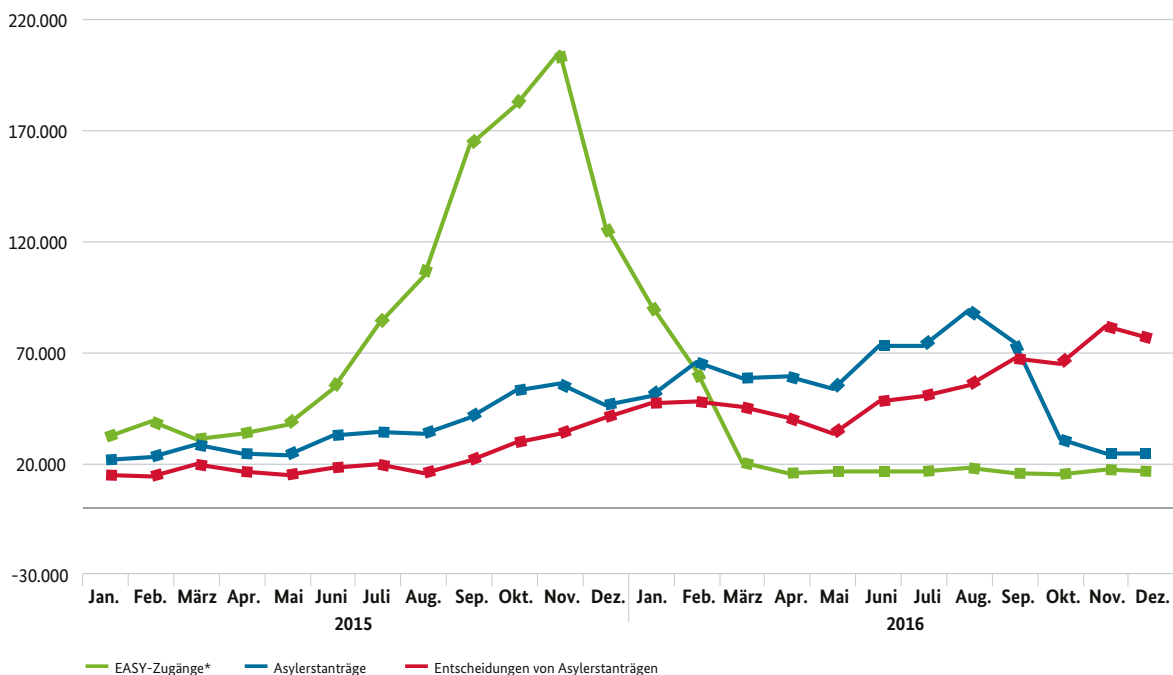
Im Kontext der Integration von Flüchtlingen wurden in der Grundsicherung für Arbeitsuchende für das Gesamtbudget 575 Millionen Euro im Jahr 2016 und 900 Millionen Euro im Jahr 2017 zusätzlich zur Verfügung gestellt. Hinzu kamen in diesen beiden Jahren jeweils 19 Millionen Euro für Anerkennungsberatung und interkulturelle Schulung im Rahmen des Förderprogramms IQ (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 21).

Weitere Maßnahmen zielen unter anderem auf eine Unterstützung im Rahmen der beruflichen Integration (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 22 und 23). Die für den Übergang von Schule in den Beruf im Rahmen der gemeinsamen Initiative „Bildungsketten“ entwickelten Instrumente lassen sich auch für junge Geflüchtete in den Angeboten

der beruflichen Schulen anwenden. Daher ist der Bund mit den Ländern derzeit über eine zielgruppenorientierte Verstärkung und Ausweitung der vorhandenen Maßnahmen der Initiative im Gespräch (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 24). Der Bund hat zudem – teilweise in Kooperation mit der Wirtschaft – diverse Programme auf den Weg gebracht, um geflüchteten Menschen den Einstieg in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu erleichtern (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 25, 26, 27, 28 und 29). Einige dieser Programme dienen speziell der Vermittlung in eine Berufsausbildung. Eine gute berufliche Qualifikation ist gerade für die große Zahl an jungen Flüchtlingen ohne hinreichende Berufsausbildung besonders wichtig.

Auch die Länder haben eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive und Flüchtlinge möglichst schnell in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu integrieren (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 30). Mit großem Engagement haben die Länder schulpflichtige Geflüchtete ab 16 Jahren überwiegend in Klassen an berufsbildenden Schulen aufgenommen und entspre-

Schaubild 9: Asylverfahren, Entscheidungen von Asylverfahren und EASY-Zugänge



Quelle: BAMF; Stand: Januar 2017; Bitte beachten Sie, dass angegebene Monatswerte wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden können.
 *Das EASY-System ist eine IT-Anwendung zur Erstverteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer. Bei den EASY-Zahlen sind Fehl- und Doppelerfassungen wegen der zu diesem Zeitpunkt noch fehlenden erkennungsdienstlichen Behandlung und der fehlenden Erfassung der persönlichen Daten nicht ausgeschlossen.

chend ihrer Zuständigkeit die Angebote für schulpflichtige Geflüchtete, zum Teil auch über das Ende der Schulpflicht hinaus, unter erheblichem Ressourceneinsatz ausgeweitet. Ziel dabei ist es, den best- und schnellstmöglichen Übergang in eine Berufsausbildung zu erreichen. Die grundsätzliche Konzeption derartiger Bildungsangebote sieht zunächst – neben einer ggf. notwendigen Alphabetisierung – eine intensive, auch berufsbezogene Sprachförderung und Vermittlung (inter-)kultureller Kompetenzen vor, die im Weiteren mit Kompetenzen zur Berufsorientierung und Berufsvorbereitung ergänzt

werden. Die Dauer der Bildungsgänge ist in der Regel auf ein bis zwei Jahre angelegt, wobei eine Wiederholung möglich ist. Diese Angebote an berufsbildenden Schulen mit verankerten betrieblichen Praxisphasen ermöglichen zudem den Erwerb erster beruflicher Handlungskompetenzen. Sie schaffen die Möglichkeit, persönliche Interessen zu entdecken bzw. weiterzuverfolgen, die individuelle Lern- und Leistungsbereitschaft einzuschätzen und zu verbessern, und sie fördern eine begründete Berufswahlentscheidung.

Kasten 4: Wesentliche Inhalte des Integrationsgesetzes und der zugehörigen Verordnung

Wegfall der Vorrangprüfung: Bislang musste die Bundesagentur für Arbeit (BA) prüfen, ob sich durch die Beschäftigung von Ausländern nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben und ob bevorrechtigte inländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die zu besetzende Stelle zur Verfügung stehen. Mit Inkrafttreten der Verordnung zum Integrationsgesetz wird bei Asylbewerbern und Personen mit einer Duldung für einen befristeten Zeitraum von drei Jahren in 133 der 156 Agenturbezirke der BA generell auf diese Vorrangprüfung verzichtet. Durch die Verknüpfung mit der Vorrangprüfung ist allen Asylbewerbern und Geduldeten in diesen 133 Agenturbezirken bereits nach Ablauf der dreimonatigen Wartezeit die Leiharbeit möglich.

Rechtssicherer Aufenthaltsstatus während und nach einer Ausbildung („3 plus 2 Regelung“): Für die Dauer einer qualifizierten Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf besteht Anspruch auf eine Duldung, wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen. Ausländer aus sicheren Herkunftsstaaten sind grundsätzlich von dieser Regelung ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für Geduldete, bei denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht vollzogen werden können oder die Einreise nach Deutschland nur zum Zwecke der Erlangung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erfolgte. Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung wird die Duldung für die Dauer von sechs Monaten zur Suche einer der erworbenen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung verlängert. Bei einer entsprechenden Beschäftigung wird eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von zwei Jahren erteilt. Dagegen erlischt die Duldung, wenn die Ausbildung abgebrochen oder nicht mehr betrieben wird; es wird einmalig eine Duldung für sechs Monate zur Suche einer anderen Ausbildungsstelle erteilt.

Erleichterung bei der Ausbildungsförderung: Die Instrumente der Ausbildungsförderung sind in Abhängigkeit von Aufenthaltsstatus und Voraufenthaltsdauer für Gestattete mit guter Bleibeperspektive und Geduldete befristet weiter geöffnet worden. Dies betrifft insbesondere ausbildungsbegleitende Hilfen und die Assistierte Ausbildung, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sowie die Zahlung von Berufsausbildungsbeihilfe bzw. Ausbildungsgeld während einer Berufsausbildung. Wird die Ausbildung vorzeitig beendet oder abgebrochen, hat der Betroffene einmalig sechs Monate Zeit, sich eine andere Ausbildungsstelle zu suchen.

Stärkung der Sprach- und Wertevermittlung: Ziel der staatlichen Sprachvermittlungsangebote ist es, vorrangig den voraussichtlich dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland bleibenden Flüchtlingen so schnell wie möglich das Erlernen der deutschen Sprache zu ermöglichen. Die Integrationskurse sind das staatliche Kernangebot zur sprachlichen und gesellschaftlichen Integration. Bereits mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz wurden die Integrationskurse für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive und bestimmte Geduldete geöffnet. Durch die Verordnung zum Integrationsgesetz wurden die Rahmenbedingungen für eine Beschleunigung des Kurszugangs und eine Intensivierung des Kurs-

inhalts verbessert. Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz wurde die berufsbezogene Deutschsprachförderung als Regelinstrument verankert. Am 1. Juli 2016 ist die diesbezügliche Deutschsprachförderverordnung in Kraft getreten. Die berufsbezogene Deutschsprachförderung dient dem Spracherwerb bis zum Sprachniveau C2 und baut auf den Integrationskursen auf. Die Orientierungskurse, die insbesondere auf die Wertevermittlung abzielen, wurden von 60 auf 100 Unterrichtsstunden aufgestockt. Für nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die Integrationsmaßnahmen und verpflichtende Integrationskurse ohne wichtigen Grund ablehnen oder abbrechen, kann die zuständige Asylbewerberleistungsbehörde künftig Leistungen einschränken.

III. Europa 2020-Kernziele: Erzielte Fortschritte und Maßnahmen

87. Deutschland bekennt sich zu den fünf Kernzielen der Europa 2020-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum in Europa und hält auch über den Zeithorizont der Strategie hinaus eine klare Fokussierung auf nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung für sinnvoll und notwendig. Übersicht 3 gibt einen Überblick über den Stand der Erreichung der ambitionierten zusätzlichen quantitativen Ziele, die sich Bund und Länder im Rahmen der Europa 2020-Strategie gesetzt haben.

Deutschland hat gegenüber dem Vorjahresbericht in nahezu allen Bereichen weitere Fortschritte gemacht und mehrere der Ziele schon jetzt erreicht. Die Erwerbstätigenquoten sowohl der 20-bis-64-Jährigen als auch der Älteren und der Frauen sind im Jahr 2015 und voraussichtlich auch im Jahr 2016 weiter gestiegen und liegen weiterhin über den vereinbarten Zielwerten. Fortschritte gab es auch bei der Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit. Auch hier wird das nationale Ziel bereits weit übertroffen. Bei den Forschungs- und Entwicklungsausgaben hat Deutschland 2015 nach aktuellen Erhebungen des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft sowie nach vorläufigen Berechnungen des Statistischen Bundesamtes im Gegensatz zu den Vorjahren das Drei-Prozent-Ziel erreicht. Trotz der insgesamt positiven Zwischenbilanz sind in allen Bereichen weitere Anstrengungen sinnvoll und notwendig.

88. Einzelne quantitative Indikatoren können naturgemäß nur einen partiellen Einblick in Fortschritte in einem Politikbereich gewähren. Für eine Gesamtbetrachtung eines Politikbereichs müsste demgegenüber eine Vielzahl quantitativer und insbesondere auch qualitativer Faktoren berücksichtigt werden. Der hier vorgelegte Bericht über den Stand bei den quantitativen Zielen hat daher nicht den Anspruch, die Entwicklung in einzelnen Politikfeldern erschöpfend darzustellen. Er gibt jedoch wichtige Hinweise über die Entwicklung von Schlüsselindikatoren in diesen Politikfeldern.

89. Die Bundesregierung hält eine klare Fokussierung auf nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung auch über den Zeithorizont der Europa 2020-Strategie hinaus für sinnvoll und notwendig. Die „Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016“ setzt die Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung ehrgeizig um. Die Umsetzung der Agenda 2030 stellt die Politik auf allen Ebenen und in allen Themenbereichen vor wesentliche Herausforderungen. Die Bundesregierung begrüßt, wenn die Europäische Kommission noch in diesem Jahr weitergehende konzeptionelle Überlegungen

anstellt, die das Wirtschaftswachstum sowie soziale und ökologische Nachhaltigkeit auch langfristig sichern.

A. Beschäftigung fördern

90. Der deutsche Arbeitsmarkt ist in guter Verfassung, steht aber auch Herausforderungen gegenüber (vgl. Tz 76 ff.). Alle nationalen Beschäftigungsziele der Europa 2020-Strategie werden derzeit erreicht (vgl. Übersicht 3). Allerdings wird der demografische Wandel in den kommenden Jahrzehnten aller Voraussicht nach zu einem Rückgang des Erwerbspersonenpotenzials und des Anteils der Erwerbstätigen an der Gesamtbevölkerung führen. Die Sicherung der Fachkräftebasis ist daher ein Schwerpunkt der Politik der Bundesregierung. Eine zentrale Rolle spielen hierbei die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf sowie die Aus- und Weiterbildung. Auch die qualifizierte Zuwanderung kann einen Beitrag zur Sicherung der Fachkräftebasis leisten. Das Fachkräftekonzept der Bundesregierung und ihre Demografiestrategie bündeln eine Reihe von Maßnahmen, um den Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Wirtschaft entgegenzuwirken und die Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft zu erhalten. Auch die Länder haben eigene Fachkräftestrategien entwickelt und Maßnahmen ergriffen, um den demografischen und weiteren strukturellen Herausforderungen zu begegnen und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 1 und 2). Darüber hinaus hat die Bundesregierung Maßnahmen ergriffen, die den Arbeitsmarkt fairer gestalten und die dafür sorgen, dass alle Arbeitnehmer von der guten Entwicklung profitieren können.

Rahmenbedingungen für Erwerbsbeteiligung verbessern

91. Moderne Rahmenbedingungen, die Frauen und Männern in verschiedenen Lebensphasen flexible Optionen bei der Lebens- und Arbeitsgestaltung bieten, tragen zur Aktivierung des Fachkräftepotenzials bei und ermöglichen eine stärkere soziale Teilhabe auch im Sinne eines inklusiven Wachstums. Die Einführung des Elterngeldes und der Ausbau der Kindertagesbetreuung haben in den vergangenen Jahren in erheblichem Maße zur positiven Entwicklung der Erwerbsbeteiligung von Frauen beigetragen. Es hat sich gezeigt, dass das stärkere Engagement von Vätern für Familienaufgaben von den Müttern für einen früheren und umfangreicheren beruflichen Wiedereinstieg genutzt wird. Bei Müttern mit Kindern von einem bis unter drei Jahren nahm die Erwerbsbeteili-

Übersicht 3: Quantitative Ziele im Rahmen der Europa 2020-Strategie und Stand der Zielerreichung

Europa 2020-Kernziele	EU-weite Indikatoren	Nationale Indikatoren (falls abweichend)	Stand der quantitativen Indikatoren
1. Beschäftigung fördern	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erwerbstätigenquote von 75 Prozent für 20-bis-64-Jährige ▶ vermehrte Einbeziehung von Jugendlichen, Älteren, Geringqualifizierten und Migranten 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erwerbstätigenquote für 20-64-Jährige: 77 Prozent ▶ Erwerbstätigenquote für Ältere zwischen 55 und 64 Jahren: 60 Prozent ▶ Erwerbstätigenquote für Frauen: 73 Prozent 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erwerbstätigenquote für 20-64-Jährige: 78,0 Prozent (2015) bzw. 79,1 Prozent (4. Quartal 2016) ▶ Erwerbstätigenquote für Ältere zwischen 55 und 64 Jahren: 66,2 Prozent (2015) bzw. 69,2 Prozent (4. Quartal 2016) ▶ Erwerbstätigenquote für Frauen: 73,6 Prozent (2015) bzw. 75,1 Prozent (4. Quartal 2016)
2. Bedingungen für Innovation, Forschung und Entwicklung (FuE) verbessern	<ul style="list-style-type: none"> ▶ FuE-Ausgaben von drei Prozent des BIP ▶ Verbesserung der Rahmenbedingungen für FuE 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ FuE-Ausgaben: drei Prozent des BIP, davon zwei Drittel durch den privaten und ein Drittel durch den öffentlichen Sektor ▶ Ausgaben für Bildung und Forschung bis 2015: 10 Prozent des BIP 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ FuE-Ausgaben: drei Prozent des BIP (2015), davon ca. zwei Drittel durch den privaten und ca. ein Drittel durch den öffentlichen Sektor ▶ Ausgaben für Bildung und Forschung: 9,1 Prozent des BIP (2015)¹²
3. Treibhausgasemissionen reduzieren, erneuerbare Energien und Energieeffizienz vorantreiben	<p>Bis zum Jahr 2020:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Treibhausgasemissionen um 20 Prozent (ggf. 30 Prozent¹³) ggü. 1990 verringern ▶ Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch auf 20 Prozent steigern ▶ Energieeffizienz um 20 Prozent gegenüber der prognostizierten Entwicklung erhöhen 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 40 Prozent ggü. 1990 verringern, bis 2050 um 80 bis 95 Prozent ▶ Anteil der erneuerbaren Energien bis 2020 auf 18 Prozent des gesamten Bruttoendenergieverbrauchs, bis 2050 auf 60 Prozent und im Strombereich auf mindestens 80 Prozent steigern ▶ Nationale Energieeffizienzziele nach dem Energiekonzept der Bundesregierung vom 28. September 2010: Primärenergieverbrauch bis 2020 um 20 Prozent, bis 2050 um 50 Prozent ggü. 2008 senken¹⁴ 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Treibhausgasemissionen: um 27,9 Prozent ggü. 1990 verringert (2015) ▶ Anteil der erneuerbaren Energien: 15,0 Prozent des gesamten Bruttoendenergieverbrauchs (2015; vorläufige Daten) 32,3 Prozent des Bruttostromverbrauchs (2016; vorläufige Daten)¹⁵ ▶ Primärenergieverbrauch: 2016 um 6,6 Prozent niedriger als 2008 (vorläufige Daten)¹⁶
4. Bildungsniveau verbessern	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bildungsniveau verbessern, insb. Anteil der frühzeitigen Schul- und Ausbildungsabgänger auf unter 10 Prozent senken ▶ Anteil der 30- bis 34-Jährigen mit einem tertiären oder gleichwertigen Abschluss auf mindestens 40 Prozent erhöhen 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Anteil der 30- bis 34-Jährigen mit einem tertiären oder gleichwertigen Abschluss auf 42 Prozent erhöhen 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Anteil der frühzeitigen Schul- und Ausbildungsabgänger¹⁷ 2015: 9,8 Prozent ▶ Anteil der 30- bis 34-Jährigen mit einem tertiären oder gleichwertigen Abschluss: 46,8 Prozent (2015)¹⁸
5. Soziale Eingliederung vor allem durch die Verringerung von Armut fördern	<ul style="list-style-type: none"> ▶ mindestens 20 Millionen Menschen vor dem Risiko der Armut oder Ausgrenzung bewahren 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Anzahl der Langzeiterwerbslosen bis 2020 um 20 Prozent ggü. 2008 verringern 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Anzahl der Langzeiterwerbslosen zwischen 2008 und 2015 um 47,7 Prozent verringert (Vergleich der Jahresdurchschnitte)

12 Die Ausgaben für Bildung und Forschung sind nach vorläufigen Berechnungen des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2015 gegenüber 2014 um 3,3 Prozent auf 275,8 Milliarden Euro gestiegen.

13 Bedingtes Angebot der EU, bis 2020 eine Reduktion um 30 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 zu erreichen, sofern sich die anderen Industrieländer zu vergleichbaren Emissionsreduzierungen verpflichten und die Entwicklungsländer einen ihren Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten entsprechenden Beitrag leisten.

14 Hinsichtlich des indikativen nationalen Energieeffizienzziels nach Artikel 3 der Richtlinie 2012/27/EU wird auf die Mitteilung an die Europäische Kommission vom 11. Juni 2013 verwiesen.

15 Der im NRP 2016 für 2015 berichtete Wert von 32,6 Prozent wurde auf 31,6 Prozent korrigiert. Auf Grundlage des korrigierten Wertes ergibt sich entsprechend eine Verbesserung zwischen 2015 und 2016.

16 Der im NRP 2016 für 2014 berichtete Wert von -9,1 Prozent wurde auf -8,8 Prozent korrigiert. Der Anstieg des Primärenergieverbrauchs im Jahr 2016 ist auf Witterungs- und konjunkturelle Effekte zurückzuführen.

17 Als frühe Schulabgänger gelten 18- bis 24-Jährige, die höchstens die Haupt- bzw. Realschule (Sekundarstufe I) erfolgreich beendet haben, anschließend aber keinen weiteren Abschluss erlangten oder sich gegenwärtig nicht im Bildungsprozess befinden.

18 Bei der Ermittlung des Stands dieses Indikators wurden Personen mit den Abschlüssen auf ISCED-Niveau 4 bis 8 gemäß ISCED 2011 berücksichtigt. Entsprechend den Schlussfolgerungen der Ratspräsidentschaft (Presidency conclusions on education targets in the Europe 2020 Strategy 3013th EDUCATION, YOUTH AND CULTURE Council meeting vom 11. Mai 2010) können die Mitgliedstaaten in begründeten Fällen das ISCED-Niveau 4 bei der Definition ihres nationalen Ziels mit einbeziehen.

gung allein seit 2013 um knapp drei Prozentpunkte auf 55 Prozent zu. Ferner hilft der Ausbau der Betreuungsinfrastruktur berufstätigen Müttern und Vätern, ihre Arbeitszeit zu erhöhen. Auch deshalb setzt die Bundesregierung ihre Anstrengungen für eine bessere Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf konsequent fort. Konkret stockt der Bund die Mittel für die Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 bis 2020 mit dem vierten Investitionsprogramm noch einmal um rund 1,1 Milliarden Euro auf. So unterstützt die Bundesregierung Länder und Kommunen beim Ausbau der Kindertagesbetreuung durch vier Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“ mit insgesamt rund 4,4 Milliarden Euro von 2008 bis 2020. Zusätzlich stellt der Bund seit 2015 jährlich 845 Millionen Euro für Betriebskosten von Kindertagesstätten zur Verfügung und erhöht diese Unterstützung in den Jahren 2017 sowie 2018 jeweils um weitere 100 Millionen Euro. Die Mittel von rund zwei Milliarden Euro, die durch den Wegfall des Betreuungsgeldes auf Bundesebene frei geworden sind, können in den Jahren 2016 bis 2018 (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 3) von den Ländern für Maßnahmen zur Verbesserung der Kinderbetreuung verwendet werden. Darüber hinaus unterstützt das zum 1. Juli 2015 eingeführte ElterngeldPlus den früheren beruflichen Wiedereinstieg beider Eltern in Teilzeit und stärkt insbesondere die Erwerbstätigkeit von Frauen. Ab Mitte 2017 erhalten Mütter und Väter auch das Angebot, Elterngeld online zu beantragen, um die Bearbeitung zu unterstützen. Für Alleinerziehende, deren Teilhabe am Erwerbsleben und damit auch am gesellschaftlichen Wohlstand oft gefährdet ist, hat die Bundesregierung bereits im Jahr 2015 deutliche steuerliche Entlastungen beschlossen.

Bund und Länder haben sich darauf verständigt, beim Unterhaltsvorschuss für alleinerziehende Elternteile und ihre Kinder ab dem 1. Juli 2017 im Grundsatz die Altersgrenze der Kinder von 12 auf 18 Jahre anzuheben und die Beschränkung der Bezugsdauer auf 72 Monate für alle Kinder aufzuheben. Darüber hinaus soll das Mutterschutzgesetz (MuSchG) an die gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Gegenwart angepasst werden. Europarechtliche Vorgaben erfordern hier Anpassungen im Gesundheits- und im besonderen Kündigungsschutz.

92. Mit dem Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf wurden die Regelungen des Pflegezeitgesetzes und Familienpflegezeitgesetzes miteinander verzahnt und weiterentwickelt. Zeitlich befristete Ansprüche auf vollständige oder teilweise Freistellung ermöglichen es Beschäftigten, häusliche Pflege und Erwerbstätigkeit besser zu vereinbaren, ohne ganz aus dem Beruf aussteigen zu

müssen. Während der Zeit der Freistellung besteht ein Anspruch auf Förderung durch ein zinsloses Darlehen, um den Lohnausfall abzufedern.

93. Die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung trägt grundsätzlich zur sozialen Teilhabe bei, da sie eine flexiblere und stärker lebensverlaufsorientierte Arbeitszeitgestaltung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bietet. Um die Übergänge zwischen Teilzeit- und Vollzeitphasen zu erleichtern, plant die Bundesregierung, das Teilzeitrecht weiterzuentwickeln. So sollen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer künftig nicht nur einen Anspruch auf zeitlich unbegrenzte Teilzeitarbeit, sondern auch einen Anspruch auf zeitlich begrenzte Teilzeitarbeit erhalten. Dadurch kann die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums der Teilzeitarbeit zur ursprünglichen Arbeitszeit zurückkehren (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 4).

94. Auch eine höhere Erwerbsbeteiligung älterer Menschen trägt zur Sicherung des Fachkräftebedarfs bei (vgl. Kapitel II.C). Eine weitere Chance auf Gewinnung zusätzlicher Fachkräfte liegt in einer besseren Teilhabe von Menschen mit Behinderung, die nicht zuletzt auch die VN-Behindertenrechtskonvention (VN-BRK) fordert. Durch das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz) verbessert die Bundesregierung sowohl die rechtlichen Möglichkeiten für eine Erwerbsbeteiligung von Menschen mit Behinderungen als auch die Anreize zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. So erhöht sie die Freibeträge bei Einkommen und Vermögen für Bezieher von Leistungen der Eingliederungshilfe deutlich. Das Arbeitsförderungsgeld, das in Werkstätten beschäftigte Menschen mit Behinderung erhalten, wird von 26 Euro auf 52 Euro pro Monat verdoppelt. Für Letztere sollen die Beschäftigungsmöglichkeiten darüber hinaus unter anderem durch ein neues Budget für Arbeit verbessert werden. Dieses umfasst Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber und Unterstützungsleistungen für die Beschäftigten (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 5).

Fachkräftepotenzial stärken: Berufliche Bildung und Ausbildung sowie qualifizierte Zuwanderung

95. Um langfristig allen Menschen Chancen auf einen guten Arbeitsplatz und vor allem Geringverdienern mehr Aufstiegsmöglichkeiten zu eröffnen sowie Armutsrisiken zu reduzieren, sind die bisherigen Anstrengungen im Bereich der beruflichen Bildung und Ausbildung auch in Zukunft fortzusetzen. Nur so können der Fachkräftebedarf der

Betriebe und damit die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland langfristig gesichert werden. Bund und Länder setzen sich dafür ein, die Qualität und Attraktivität der dualen Ausbildung insgesamt zu erhöhen, beispielsweise seit 2015 gemeinsam mit Wirtschaft, Gewerkschaften und der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der Allianz für Aus- und Weiterbildung (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 6). Auch die Attraktivität von Berufen der Sozialen Arbeit, Gesundheit und Pflege, Erziehung und Bildung soll gesteigert werden (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 7 und 8).

96. Digitale Bildung ist eine Grundvoraussetzung nicht nur im Hinblick auf die Anforderungen der digital geprägten Arbeitswelt, sondern auch für gesellschaftliche und politische Teilhabe. Zur Förderung der Digitalisierung in der beruflichen Bildung wurde die Dach-Initiative „Berufsbildung 4.0“ ins Leben gerufen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 9). Bestehende Initiativen zur Digitalisierung wie das Sonderprogramm zur Förderung der Digitalisierung in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten und Kompetenzzentren, oder das zum Teil ESF-kofinanzierte Programm „Digitale Medien in der beruflichen Bildung“ tragen zur Umsetzung der Dach-Initiative ebenso bei wie die Initiative „Fachkräftequalifikationen und Kompetenzen für die digitalisierte Arbeit von morgen“. Zudem werden die Entwicklung und der Einsatz digitaler Bildungstechnologien in der beruflichen Bildung erforscht und neue Lehr- und Lernformate – einschließlich Open Educational Resources für die mediengestützte Qualifizierung und zur Vermittlung von Medienkompetenz – erprobt, weiterentwickelt und der Know-how-Transfer durch Netzwerkbildung vorangetrieben.

97. Mit der Novellierung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes („Aufstiegs-BAföG“) hat die Bundesregierung einen wichtigen Beitrag zur Steigerung der Attraktivität der beruflichen Bildung in Deutschland und damit zur Sicherung des Fach- und Führungskräftenachwuchses geleistet. Um noch mehr Fortbildungsinteressierte für Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung zu gewinnen, wurden Leistungen deutlich verbessert und Fördermöglichkeiten auf neue Zielgruppen, wie zum Beispiel Hochschulabsolventen mit einem Bachelorabschluss und Studienabbrucher, erweitert. Nicht zuletzt wird hierdurch auch die Durchlässigkeit zwischen akademischer und beruflicher Bildung erhöht (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 10).

98. Seit dem 1. August 2016 ist es darüber hinaus auch für viele Auszubildende möglich, aufstockend Arbeitslosengeld II zu erhalten. Damit soll die Aufnahme einer Berufsausbildung erleichtert werden (vgl. Tz 151).

99. Um einem mittelfristigen Rückgang der Anzahl an qualifizierten Arbeitskräften entgegenzuwirken, baut die Bundesregierung neben der Mobilisierung des inländischen Fachkräftepotenzials weiterhin auch auf den Zuzug von ausländischen Fachkräften auch aus Drittstaaten. Sie setzt sich für eine bedarfsgerechte qualifizierte Zuwanderung ein. Ziel ist es, die Zuwanderung und Integration von Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung und Studium nach Deutschland systematisch weiter zu erleichtern.

100. Die Bundesregierung engagiert sich dafür, Deutschland im Wettbewerb um die besten Köpfe als attraktives Land zu positionieren. So informiert beispielsweise das Onlineportal „Make it in Germany“ (www.make-it-in-germany.de) internationale Fachkräfte zum Thema Arbeiten und Leben in Deutschland. Durch die von der Bundesagentur für Arbeit auf Basis einer Engpassanalyse erstellte Positivliste von Engpassberufen, die auch regionale Arbeitsmarktbedürfnisse berücksichtigt, können internationale Fachkräfte mit einer in Deutschland anerkannten Berufsausbildung ohne Vorrangprüfung in circa 100 Berufen, insbesondere im Gesundheits- und Pflegebereich, in Mechatronik- und Elektroberufen sowie in zahlreichen Handwerksberufen, arbeiten. Dabei müssen ihre Beschäftigungsbedingungen denen vergleichbarer deutscher Beschäftigter entsprechen. Für Zuwanderer aus den Westbalkanstaaten bestehen seit 2016, befristet bis einschließlich 2020, zusätzliche Optionen für eine Arbeitsaufnahme in Deutschland.

101. Seit August 2015 gibt es zudem einen neuen Aufenthaltstitel für Personen, die ihren Abschluss in Deutschland anerkennen lassen möchten und dafür die Teilnahme an einer betrieblichen oder schulischen Bildungsmaßnahme benötigen. Hierdurch können diese fachliche, praktische und/oder sprachliche Defizite ausgleichen, die der Anerkennung des ausländischen Abschlusses beziehungsweise dem Berufszugang entgegenstehen.

Für mehr Lohngerechtigkeit

102. Seit dem 1. Januar 2015 stellt der allgemeine Mindestlohn in Deutschland eine Untergrenze für Löhne dar. Vor der Einführung des allgemeinen Mindestlohns gab es 5,5 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die unter 8,50 Euro je Stunde, dem Niveau bei Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes, entlohnt wurden. Durch die Einführung des Mindestlohnes haben hiervon vier Millionen einen Anspruch auf höhere Entlohnung erworben. Bei den übrigen 1,5 Millionen handelt es sich vor allem um Auszubildende,

bestimmte Praktikanten und Minderjährige ohne abgeschlossene Berufsausbildung, die vom Mindestlohngesetz ausgenommen sind. Angesichts der beträchtlichen Fallzahlen stellt die Einführung eine bedeutende Maßnahme dar, um die Einkommenssituation der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Niedriglohnbereich und damit auch die Voraussetzungen für ein inklusives Wachstum zu verbessern. Auch zwei Jahre nach Einführung des Mindestlohns gibt es bisher keine Hinweise auf nennenswerte gesamtwirtschaftliche Beschäftigungseffekte. Insgesamt stieg die Beschäftigung weiter an, wobei geringfügige Beschäftigungsverhältnisse vielfach in sozialversicherungspflichtige Stellen umgewandelt wurden. Eine umfassende Evaluation der Auswirkungen des allgemeinen Mindestlohnes kann sinnvollerweise erst nach einigen Jahren stattfinden. Sie ist nach dem Mindestlohngesetz für 2020 vorgesehen. Nach Empfehlung der unabhängigen Mindestlohnkommission wurde der Mindestlohn zum 1. Januar 2017 erstmals auf nun 8,84 Euro erhöht (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 11).

103. Während der allgemeine Mindestlohn die Lohnspreizung innerhalb des Niedriglohnbereichs vermindert hat, gehen von ihm nur geringe Wirkungen auf den Gesamtumfang des Niedriglohnbereichs aus. Grund hierfür ist, dass der Mindestlohn nicht zu einer Verschiebung der Lohnstruktur über die Niedriglohnschwelle hinweg geführt hat. Der Niedriglohnbereich umfasst alle Erwerbstätigen, die weniger als zwei Drittel des Median-Stundenlohnes verdienen. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes lag die Niedriglohnschwelle im Jahr 2014 bei zehn Euro pro Stunde. 2014 waren 7,6 Millionen Beschäftigte im Niedriglohnbereich tätig. Dies entspricht 21,4 Prozent aller Beschäftigungsverhältnisse im Jahr 2014.

104. Die Instrumente Werkvertrag und Arbeitnehmerüberlassung sind für eine arbeitsteilige und anpassungsfähige Wirtschaft wichtig. Gleichzeitig sollten Fehlentwicklungen bei diesen Instrumenten eingedämmt werden. Am 1. April 2017 tritt das Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze in Kraft. Damit wird die Arbeitnehmerüberlassung auf ihre Kernfunktionen hin orientiert. Die Stellung der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter wird unter anderem durch Regelungen zur Gleichstellung der Leiharbeitskräfte hinsichtlich des Arbeitsentgelts mit der Stammebelegschaft nach neun Monaten verbessert („Equal Pay“). Zudem ist eine Überlassungs-

höchstdauer von grundsätzlich 18 Monaten vorgesehen. Außerdem wird künftig die Umgehung des Arbeitsrechts durch missbräuchliche Werkvertragskonstruktionen erschwert. So wird es nicht mehr möglich sein, eine verdeckte Arbeitnehmerüberlassung – also eine tatsächliche Werkvertragskonstruktion – im Nachhinein zu legalisieren.

105. Das Bundeskabinett hat am 11. Januar 2017 das Gesetz zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen beschlossen. Um die Lohnlücke zwischen Frauen und Männern zu schließen, will die Bundesregierung mit diesem Gesetzesvorhaben nach dem Prinzip „Gleicher Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit“ mehr Transparenz in die Gehälter bringen. Ein Mehr an Transparenz bei den Entgeltstrukturen kann dabei helfen, Diskriminierungstatbestände abzubauen. Dafür sieht der Gesetzentwurf folgende Bausteine vor: Erstens die Einführung eines individuellen Auskunftsanspruches für Beschäftigte in Betrieben und Dienststellen mit mehr als 200 Beschäftigten. Arbeitgeber müssen diesen zukünftig auf Anfrage erläutern, nach welchen Kriterien sie wie bezahlt werden. Zweitens werden private Arbeitgeber mit mehr als 500 Beschäftigten aufgefordert, betriebliche Verfahren zur Überprüfung und Herstellung von Entgeltgleichheit durchzuführen. Und drittens müssen Unternehmen mit in der Regel mehr als 500 Beschäftigten, die lageberichtspflichtig sind, einen Bericht über ihre Maßnahmen zur Förderung von Gleichstellung und Entgeltgleichheit erstellen. Auch die Länder engagieren sich in Maßnahmen zur Förderung der Entgeltgleichheit (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 12). Das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen zeigt erste Wirkungen. So ist der Frauenanteil in Aufsichtsräten der Unternehmen, die unter die feste Quote fallen, seit dem 31. Dezember 2015 von 23,3 Prozent bis zum Stichtag 2. November 2016 auf 27,5 Prozent gestiegen.

B. Bedingungen für Innovation, Forschung und Entwicklung verbessern

106. Deutschland hat nach aktuellen Erhebungen im Jahr 2015 das Europa 2020-Ziel erreicht, die Ausgaben für Forschung und Entwicklung auf drei Prozent des Bruttoinlandsprodukts zu erhöhen.¹⁹ Mit rund 90,0 Milliarden Euro haben die Ausgaben für Forschung und Entwicklung nach vorläufigen Berechnungen des Statistischen Bundesamtes

19 Quelle: Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, Statistisches Bundesamt. Die Daten des Stifterverbandes und des Statistischen Bundesamtes widersprechen der Aussage des Länderberichts, der zufolge die FuE-Ausgaben bei nur 2,9 Prozent des Bruttoinlandsproduktes liegen würden.

einen neuen Höchststand erreicht. Rund zwei Drittel der Aufwendungen für Forschung und Entwicklung werden dabei durch den privaten Sektor getätigt, rund ein Drittel durch den öffentlichen Sektor. Um auch in Zukunft eine der innovativsten Volkswirtschaften weltweit zu sein, bleibt dennoch viel zu tun. Insbesondere der digitale Wandel birgt erhebliches Innovationspotenzial, das es zu erschließen gilt. Deshalb setzen Bund und Länder auf innovationsfreundliche Rahmenbedingungen sowie geeignete Förder- und Finanzierungsinstrumente.

Forschungs- und Innovationsstrategie der Bundesregierung

107. In der Hightech-Strategie bündelt und koordiniert die Bundesregierung ihre Aktivitäten für Forschung und Innovation. Im Fokus stehen hier die Handlungsfelder Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft, nachhaltiges Wirtschaften, eine innovative Arbeitswelt sowie Gesundheit, Mobilität und Sicherheit. Neben technologischen Innovationen berücksichtigt die Strategie auch die sozialen und gesellschaftlichen Dimensionen von Innovationen und bezieht Vertreter gesellschaftlicher Gruppen als zentrale Akteure mit ein. Das Hightech-Forum steht der Bundesregierung als unabhängiges Gremium aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft beratend zur Seite.

Forschungs- und Innovationsförderung von Bund und Ländern

108. Bund und Länder stellen in dieser Legislaturperiode gemeinsam umfangreiche Mittel für die Forschung an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen zur Verfügung. Damit werden neben der Exzellenzstrategie und dem Pakt für Forschung und Innovation zahlreiche passgenaue Förderprogramme finanziert (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 13, 14 und 15).

109. Mit der im Juni 2016 beschlossenen Exzellenzstrategie stärken Bund und Länder gemeinsam die universitäre Spitzenforschung und nutzen erstmals die Kooperationsmöglichkeiten des neuen Grundgesetzartikels 91 b. Die Exzellenzstrategie fördert zum einen projektbezogen international wettbewerbsfähige Forschungsfelder an Universitäten oder Universitätsverbänden und zum anderen dauerhaft Exzellenzuniversitäten oder Verbände von Universitäten. Bund und Länder stellen für die Finanzierung des Gesamtprogramms im Jahr 2017 80 Millionen Euro sowie ab 2018

jährlich insgesamt 533 Millionen Euro zur Verfügung. Die Mittel werden zu drei Vierteln vom Bund und zu einem Viertel von den jeweiligen Sitz-Ländern finanziert, die Bund-Länder-Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 16).

110. Im Rahmen der Fortführung des Paktes für Forschung und Innovation für die Jahre 2016 bis 2020 streben Bund und Länder an, den einzelnen Wissenschaftsorganisationen jährlich einen Aufwuchs der Zuwendung um drei Prozent zu gewähren. Diese Steigerung wird in den Jahren 2016 bis 2020 – unbeschadet des zwischen Bund und Ländern festgelegten Finanzierungsschlüssels – allein vom Bund finanziert (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 17).

111. Vor dem Hintergrund einer rückläufigen Innovationsbeteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen, auf die auch die Europäische Kommission in ihrem Länderbericht hinweist, liegt ein besonderer Schwerpunkt der Innovationspolitik der Bundesregierung darauf, die Innovationskraft des Mittelstandes zu stärken. Mit technologieoffenen Programmen, wie insbesondere dem Zentralen Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) und der Industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF), oder über Fach- und Querschnittsprogramme (wie etwa dem Zehn-Punkte-Programm Vorfahrt für den Mittelstand) fördert die Bundesregierung vor allem Kooperationen mit Forschungseinrichtungen und anderen Unternehmen im In- und Ausland. Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung kleine und mittlere Unternehmen dabei, sich mit wichtigen Partnern zu vernetzen, Fachkräfte zu gewinnen und ihre Innovations- sowie Digitalisierungskompetenz zu erhöhen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 18, 19, 20, 21, 22 und 23).

112. Im Rahmen ihrer regionalen Innovationsstrategien unterstützen auch die Länder die Forschungs- und Innovationsaktivitäten besonders der kleinen und mittleren Unternehmen sowie die Forschung an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen mit passgenauen Förderprogrammen. Diese bauen auf den Stärken und Innovationspotenzialen der jeweiligen Regionen auf. Die Programme werden zumeist mit den europäischen Strukturfondsmitteln kofinanziert (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 24).

113. Besonders Start-ups und junge, innovative Unternehmen schaffen mit Ideen für neue Produkte und Dienstleistungen die Grundlagen für intensiveren Wettbewerb und Wachstum. Mit der Initiative „Neue Gründerzeit“ gibt die Bundesregierung Unternehmensgründern neuen Schub. Dazu zählen beispielsweise Informations- und Beratungs-

angebote zu den Themenbereichen Digitalisierung und Vernetzung ebenso wie Akzeleratoren-Programme sowie Maßnahmen, die Unternehmensgründungen durch Migrantinnen und Migranten in den Blick nehmen. Mit dem Programm EXIST werden ferner technologieorientierte und wissensbasierte Start-ups aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen gestärkt (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 25).

114. Ein ausreichendes Angebot an Wagniskapital ist eine wichtige Voraussetzung für die Gründung und das Wachstum vor allem von innovativen jungen Unternehmen. In Kapitel II.B wurde dargestellt, wie die Bundesregierung die regulatorischen Rahmenbedingungen für den Zugang zu Wagniskapital deutlich verbessert hat. Darüber hinaus hat sie seit Beginn dieser Legislaturperiode das Angebot an Wagniskapital mit zahlreichen Maßnahmen in erheblichem Umfang ausgebaut (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 26, 27, 28, 29 und 30). In diesem Kontext wurde auch das INVEST-Programm deutlich aufgestockt und ausgeweitet (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 31): Die förderfähige Investitionssumme wurde auf 500.000 Euro verdoppelt und ein zusätzlicher EXIST-Zuschuss zur pauschalen Kompensation der Steuerbelastung für Veräußerungsgewinne eingeführt. Mit dem High-Tech-Gründerfonds III legt die Bundesregierung zudem ein wichtiges Instrument mit einem Zielvolumen von rund 300 Millionen Euro zur Finanzierung von neugegründeten technologieorientierten Unternehmen auf. Der Anteil der privaten Investoren aus dem etablierten Mittelstand und Großunternehmen soll dabei im Vergleich zu den Vorgängerfonds auf 30 Prozent des Fondsvolumens gesteigert werden. Insgesamt steht über verschiedene Fonds- und Förderinstrumente in den nächsten Jahren zusätzliches Wagniskapital in Höhe von zwei Milliarden Euro bereit.

115. Ein wesentliches Zukunftsfeld für Forschung und Innovation sind klimaneutrale und intelligente Mobilitätslösungen. Neben synthetischen Kraftstoffen stehen hier vor allem die Nutzung von Strom durch batteriebetriebene Elektrofahrzeuge sowie Brennstoffzellenfahrzeuge im Vordergrund. Diese Bereiche haben für die beteiligten Wirtschaftszweige eine zentrale Bedeutung. Leistungsfähigere Batterien und Elektronikkomponenten sind Voraussetzung, um die Reichweite von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu verbessern, automatisierte und vernetzte Fahrfunktionen zu integrieren und neue Geschäftsmodelle zu erschließen. Die Bundesregierung fördert technologieoffene Grundlagen für die Entwicklung neuartiger klimaneutraler Kraftstoffe, leistungsfähiger Brennstoffzellen und einer international wettbewerbsfähigen Batteriezellproduktion in Deutschland. Insbesondere im Hinblick auf die Elektro-

mobilität hat die Bundesregierung im vergangenen Jahr ein befristetes Marktanzreizpaket beschlossen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 32 und 33). Nutzern von Elektrofahrzeugen werden zudem steuerliche Begünstigungen gewährt.

Chancen des digitalen Wandels nutzen

116. Die Digitalisierung ist eine der zentralen Gestaltungsaufgaben der heutigen Zeit. Mit der Digitalen Agenda hat die Bundesregierung einen umfassenden und dialogbasierten Rahmen geschaffen, um die Potenziale der Digitalisierung in Deutschland besser zu nutzen. Sie hat darin ihre Leitlinien für die Digitalisierungspolitik formuliert und Maßnahmen in zentralen Handlungsfeldern gebündelt.

117. Um die wirtschaftlichen Perspektiven weiter zu verbessern und eine möglichst breite gesellschaftliche Teilhabe an der Digitalisierung zu ermöglichen, begleitet die Bundesregierung den Ausbau der digitalen Infrastruktur durch eine Anpassung des gesetzlichen Rahmens und – wo nötig – durch gezielte finanzielle Unterstützung (vgl. Tz 37). Die Änderung des Telemediengesetzes zur Haftung von W-LAN-Betreibern erhöht zudem die Verfügbarkeit öffentlicher W-LAN-Hotspots in deutschen Städten. Zugleich ist es mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung gelungen, die Nutzerrechte bei digitalen Diensten zu stärken und gleichzeitig einen hinreichend offenen Rechtsrahmen für innovative digitale Geschäftsmodelle zu schaffen. Mit dem Entwurf der Neunten Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unternimmt die Bundesregierung einen wichtigen Schritt zur Anpassung des Rechtsrahmens an die Erfordernisse der digitalen Ökonomie (vgl. Tz 66).

118. Die Digitalisierung der Industrie (Industrie 4.0) bietet immense Chancen für den Innovations- und Wirtschaftsstandort Deutschland. Mit der Plattform Industrie 4.0 fördert die Bundesregierung den branchenübergreifenden Dialog zwischen und mit den relevanten Akteuren der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Sozialpartner, um Wertschöpfungspotenziale neuer technischer Entwicklungen, Herausforderungen und politischen Handlungsbedarf zu identifizieren. Auch die Arbeit der Zukunft muss sowohl wohlstandsorientiert als auch sozial abgewogen der gesamten Gesellschaft dienen. Mit dem Programm „Zukunft der Arbeit“ liefert die Bundesregierung Gestaltungsoptionen für die Arbeit von morgen. Ziel des Programms ist es, technologische und soziale Innovationen gleichermaßen voranzubringen.

119. Damit kleine und mittlere Unternehmen die Potenziale der Digitalisierung in allen Stufen der Wertschöpfung erkennen und ausschöpfen können, hat die Bundesregierung bis Ende 2016 bundesweit zehn Mittelstand 4.0-Kompetenzzentren und ein Kompetenzzentrum Digitales Handwerk eingerichtet. Die Kompetenzzentren sensibilisieren, informieren und qualifizieren Unternehmen und bieten ihnen praxisnah konkrete Anschauungs- und Erprobungsmöglichkeiten. Das Netzwerk wird im Laufe des Jahres 2017 mit weiteren Zentren regional ausgewogen verstärkt und um neue thematische Schwerpunkte erweitert (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 34). Zudem wird das KMU-Pilotprojekt „go digital“ als reguläres Förderprogramm auf ganz Deutschland ausgeweitet (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 35).

120. Im Rahmen des im Februar 2016 beschlossenen Rahmenprogramms Mikroelektronik werden die Potenziale der Mikroelektronik gefördert, um die Innovationsdynamik der digitalen Wirtschaft am Standort Deutschland weiter zu steigern. Zusammen mit anderen EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission werden Impulse für die Mikroelektronik sowie für Investitionen in der Mikroelektronikindustrie in Deutschland und Europa gesetzt. Zudem investiert die Bundesregierung in die deutschen Mikroelektronik-Forschungseinrichtungen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 36).

121. Derzeit entstehen in einigen großen Städten Deutschlands regionale Hub-Initiativen als Zusammenschluss von Start-ups, Wissenschaft, Mittelstand und Industrie. Der „Hub“-Idee liegt zugrunde, dass die Zusammenarbeit von Unternehmern und Gründern auf engem Raum gerade auch im digitalen Zeitalter Innovation befördert. Um diese Zentren zu unterstützen, hat die Bundesregierung im Herbst 2016 die „Digital Hub Initiative“ ins Leben gerufen. Mit dieser Initiative werden die deutschen Hubs stärker untereinander vernetzt und ihre Bekanntheit im Ausland wird erhöht. Zu diesem Zweck richtet die Bundesregierung eine Hub-Agency als Netzwerkagentur ein und startet eine Kampagne zur Anwerbung von Gründern, jungen Unternehmen, Fachkräften und Investoren im Ausland.

122. Mit der Initiative „Intelligente Vernetzung“ zielt die Bundesregierung zudem darauf ab, branchenübergreifende Potenziale der Digitalisierung auch in den Sektoren Bildung, Energie, Gesundheit, Verkehr und Verwaltung stärker zur Entfaltung zu bringen.

123. Zur Stärkung von Innovationen im Bereich der digitalen Wirtschaft soll auch die geplante Änderung des E-Government-Gesetzes zur Förderung von Open Data beitragen

(vgl. Tabelle II lfd. Nr. 37). Durch die geplante Gesetzesänderung will die Bundesregierung erstmals den Grundsatz der Offenheit von Verwaltungsdaten für die Weiterverwendung durch Dritte gesetzlich verankern.

C. Treibhausgasemissionen reduzieren, erneuerbare Energien sowie Energie- und Ressourceneffizienz vorantreiben

Klimaschutzziele erreichen

124. Die Bundesregierung misst dem Klimaschutz einen zentralen Stellenwert bei. Sie steht zu Deutschlands Klimaschutzziele, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent und bis 2050 um 80 bis 95 Prozent zu senken. Um die dafür bis 2020 notwendigen Treibhausgas-Einsparungen zu erzielen, setzt die Bundesregierung auf die im Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 enthaltenen zusätzlichen Klimaschutzmaßnahmen zur Schließung der Minderungslücke (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 38). Wie die Klimapolitik insgesamt zu gestalten ist, um die ehrgeizigen Ziele zu erreichen, beschreibt der Klimaschutzplan 2050, den das Bundeskabinett im November 2016 beschlossen hat. Ausgerichtet am Leitbild der weitgehenden Treibhausgasneutralität bis zur Mitte des Jahrhunderts bietet er Orientierung für alle Handlungsfelder und beschreibt Transformationspfade bis zum Jahr 2050 sowie Meilensteine, Ziele und strategische Maßnahmen bis zum Jahr 2030. Der Klimaschutzplan 2050 wird im Jahr 2018 mit einem in seiner Minderungswirkung quantifizierten Maßnahmenprogramm unterlegt, das sicherstellt, dass die 2030er Ziele erreicht werden. Die Bundesregierung wird den Klimaschutzplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und fortschreiben, um sicherzustellen, dass der Zielerreichungspfad eingehalten wird. Für die von dem Transformationsprozess der Energiewirtschaft besonders betroffenen Regionen und Branchen setzt die Bundesregierung eine Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Regionalentwicklung“ ein. Die Kommission soll zur Unterstützung des Strukturwandels einen Instrumentenmix entwickeln, der wirtschaftliche Entwicklung, Strukturwandel, Sozialverträglichkeit und Klimaschutz zusammenbringt. Darüber hinaus setzen auch die Länder vielfältige Maßnahmen um, um den Klimaschutz zu stärken (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 39).

125. Die Bundesregierung setzt sich auch weiterhin für die verlässliche Umsetzung der ambitionierten Energie- und Klimaziele auf europäischer Ebene ein. Sie steht fest zum Erreichen der Europa 2020-Ziele zum Klimaschutz, zum

Ausbau der erneuerbaren Energien und zur Steigerung der Energieeffizienz. Sie wirkt zudem darauf hin, einen robusten und verlässlichen Rechtsrahmen zu schaffen, um auch die bereits beschlossenen europäischen Energie- und Klimaziele für das Jahr 2030 erreichen zu können. Dieser Rahmen soll Synergien zwischen den bereits existierenden Instrumenten ermöglichen, die Zielerreichung sicherstellen und Sicherheit für Investoren und nationale Fördersysteme bieten.

126. Die Bundesregierung betrachtet das Europäische Emissionshandelssystem (ETS) und die Zielvorgaben für die Sektoren außerhalb des ETS als zentrale europäische Instrumente für einen effektiven Klimaschutz (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 40 und 41). Die Bundesregierung steht hinter dem Prozess zur Festlegung der EU-Klimapolitik bis 2030, mit dem die Anreize für Investitionen in Treibhausgasminderungen im ETS gestärkt und die nationalen Ziele im Nicht-ETS-Bereich an das EU 2030-Ziel gerecht angepasst werden sollen. Die 2015 beschlossene Reform des Emissionshandels durch die Einführung einer Marktstabilitätsreserve war ein wichtiger erster Schritt. Weitere Schritte zur Herstellung eines auf Knappheit beruhenden Preissignals müssen folgen. Zugleich ist wichtig, für die Zeit nach 2020 weiterhin effektive Regelungen vorzusehen, mit denen vermieden wird, dass CO₂-intensive Produktionsstätten in andere Gebiete verlagert werden, ohne dass dabei insgesamt der CO₂-Ausstoß verringert wird (sogenanntes „Carbon Leakage“).

127. Auch weltweit setzt sich die Bundesregierung für eine ambitionierte Energie- und Klimapolitik ein, etwa bei den Klimaverhandlungen der Vereinten Nationen, im Rahmen von G7 und G20 sowie in internationalen Einrichtungen und Foren, etwa der Internationalen Energieagentur (IEA) und der Internationalen Agentur für Erneuerbare Energien (IRENA), sowie seit 2014 durch die jährliche Ausrichtung des Berlin Energy Transition Dialogue (BETD). Die diesjährige deutsche G20-Präsidentschaft will die Bundesregierung dafür nutzen, international Impulse zu setzen, unter anderem für eine ambitionierte Implementierung des Pariser Klimaabkommens, eine Verbreitung von Carbon Pricing-Mechanismen und die Verbesserung des Investitionsrahmens für eine erfolgreiche Transformation des Energiesektors, einschließlich der Sektoren Gebäude, Industrie und Transport. Sie setzt sich dabei für weltweit vergleichbare Wettbewerbsbedingungen für die Unternehmen ein.

Erneuerbare Energien: Wettbewerb stärken, Gesamtsystem verbessern

128. Um das Ziel einer sicheren, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung zu erreichen, hat die Bundesregierung die Energiepolitik in den letzten drei Jahren grundlegend weiterentwickelt und langfristig ausgerichtet. Die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2014 hat die Weichen gestellt, um Planungssicherheit zu schaffen, die erneuerbaren Energien verlässlich auszubauen, die Kostendynamik des Ausbaus zu bremsen und die erneuerbaren Energien schrittweise in den Markt zu integrieren. Mit dem Anfang Januar in Kraft getretenen EEG 2017 findet nun ein weiterer Paradigmenwechsel statt, mit dem die Förderung der erneuerbaren Energien wettbewerblicher gestaltet wird: Die Höhe der Einspeisevergütung für Strom aus Wind, Sonne und Biomasse wird nicht mehr wie bisher staatlich festgelegt, sondern zum größtem Teil durch technologiespezifische Ausschreibungen am Markt ermittelt (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 42 und 43). Damit soll künftig kosteneffizienter gefördert und der Ausbaukorridor für Anlagen eingehalten werden. Dies soll auch den Verbraucherinnen und Verbrauchern zugutekommen. Insgesamt werden künftig etwa 80 Prozent des Zubaus an erneuerbaren Energien von den Ausschreibungen erfasst. Mit besonderen Regeln für Bürgerenergieprojekte soll zudem die Akteursvielfalt erhalten bleiben. Feste Ausschreibungsmengen erlauben es ferner, den Ausbau der Erneuerbaren besser zu steuern. Für die einzelnen Technologien finden im Jahr 2017 Ausschreibungen zu folgenden Gebotsterminen statt: Photovoltaik-Anlagen (1. Februar, 1. Juni und 1. Oktober), Windenergieanlagen auf See (3. April) und an Land (1. Mai, 1. August und 1. November) sowie Biomasseanlagen (1. September). Der Windenergieausbau an Land wird darüber hinaus vorübergehend dort lokal angepasst, wo sich Netzengpässe verstärkt zeigen.

129. Um die europäischen Nachbarn stärker in die Energiewende einzubeziehen, sollen ab 2017 Ausschreibungen im Umfang von fünf Prozent der jährlich zu installierenden Leistung für Anlagen mit Standort in anderen Mitgliedstaaten geöffnet werden. Um Erfahrungen damit zu sammeln, hat Deutschland im vierten Quartal 2016 eine Pilotausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Umfang von 50 Megawatt durchgeführt, an der sich auch Anlagen mit Standort in Dänemark beteiligen konnten. Auf Basis des Prinzips der Gegenseitigkeit hat Dänemark im vierten Quartal 2016 ebenfalls eine Ausschreibung anteilig für Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit Standort in Deutschland geöffnet. Grundlagen dieser Kooperation sind die im Juli 2016 in Kraft getretene

Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 44) und ein entsprechender völkerrechtlicher Kooperationsvertrag mit Dänemark.

130. Das Strommarktgesetz, das im Juli 2016 in Kraft getreten ist, stellt die Weichen für mehr Wettbewerb zwischen flexiblen Erzeugern, flexiblen Nachfragern und Anbietern von Speichern bei den Leistungen, die für den jederzeitigen Ausgleich von Stromerzeugung und -abnahme zu erbringen sind (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 45). Diesen Leistungen kommt durch den Ausbau der Erneuerbaren wachsende Bedeutung zu. Künftig können hier flexible Erzeuger, flexible Nachfrager und Anbieter von Speichern ihre Leistungen anbieten. Eine freie Preisbildung soll für den Ausgleich von Angebot und Nachfrage und für Investitionen in die benötigten Kapazitäten sorgen. Die Bilanzkreisverantwortlichen werden stärker in die Pflicht genommen, die Strommenge ins Netz zu speisen, die sie am Strommarkt verkaufen. Darüber hinaus wird der Strommarkt stärker in den europäischen Binnenmarkt eingebunden.

131. Eine Kapazitätsreserve soll die Stromversorgung für unvorhergesehene Fälle absichern, in denen die Nachfrage auf dem Strommarkt das Angebot übersteigt. Darüber hinaus hat die Bundesregierung eine Sicherheitsbereitschaft aus Braunkohlekraftwerken in einem Umfang von 2,7 Gigawatt eingerichtet. Die Braunkohlekraftwerke werden schrittweise in die Sicherheitsbereitschaft überführt und nach vier Jahren endgültig stillgelegt. Damit soll bis 2020 eine zusätzliche Emissionsminderung von 12,5 Millionen Tonnen CO₂ erreicht werden.

132. Da sich mit der Energiewende die Erzeugungslandschaft verändert, muss insbesondere das Stromnetz optimiert, verstärkt und ausgebaut werden. Mit dem Vorrang der Erdverkabelung für neue Gleichstromvorhaben auf Höchstspannungsebene hat der Gesetzgeber im Dezember 2015 bei diesen Vorhaben den Weg für einen zwar teureren, jedoch voraussichtlich schnelleren und in der Bevölkerung stärker akzeptierten Netzausbau frei gemacht. Im März 2017 haben die Übertragungsnetzbetreiber für die sogenannten Stromautobahnen SuedLink und SuedOstLink ihre Vorschläge für unterirdisch verlaufende Trassenkorridore vorgestellt und einen Antrag auf Bundesfachplanung gestellt. Zu einem weiteren Korridor im Norden Deutschlands begann im September 2016 der öffentliche Dialog über den möglichen Trassenverlauf.

133. Der Ausbau des Übertragungsnetzes in Deutschland nimmt langsam Fahrt auf. Von den Ausbauprojekten im

Wechselstrom nach dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG), dem sogenannten Startnetz, waren von insgesamt 1.800 Kilometern zum Ende des vierten Quartals 2016 rund 950 Kilometer und damit mehr als 50 Prozent der Vorhaben genehmigt. Davon sind bereits rund 650 Kilometer realisiert (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 46). Von den Ausbauprojekten nach dem Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) waren von insgesamt 6.100 Kilometern zum Ende des vierten Quartals 2016 rund 400 Kilometer genehmigt und davon 100 Kilometer realisiert. Die Länder spielen beim Ausbau des Übertragungsnetzes nach EnLAG und auch nach Bundesbedarfsplangesetz eine wesentliche Rolle (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 47).

134. Auch der grenzüberschreitende Netzausbau wird weiter vorangetrieben. Damit Deutschland bei der Interkonnektivität des Stromnetzes ein Ergebnis von mindestens 10 Prozent der installierten Stromerzeugungskapazität erreicht, ist es notwendig, die bereits geplanten oder im Bau befindlichen grenzüberschreitenden Leitungsausbauprojekte fristgerecht umzusetzen. Deutschland setzt aktuell 20 Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) um, davon zehn grenzüberschreitende Vorhaben, von denen alleine drei die Verbindungskapazität mit Dänemark verbessern werden. Auch wird erstmals jeweils eine Verbindung nach Belgien und nach Norwegen geschaffen. Die regionale Zusammenarbeit stellt ein wesentliches Element des aktuellen und zukünftigen EU-Strommarktdesigns dar. Deutschland betätigt sich aktiv an drei regionalen Strom-Kooperationsformaten: Am PENTA-Forum mit den BeNeLux-Staaten, Frankreich, Österreich und der Schweiz, am CEEE-Forum unter anderem mit Polen und Tschechien sowie am BEMIP unter anderem mit Dänemark. Ziel der regionalen Kooperationen ist es, konkrete gemeinsame Maßnahmen zur intensiveren Verknüpfung der nationalen Strommärkte zu erarbeiten.

135. Immer wichtiger werden auch Investitionen in die Verteilernetze, weil ein Großteil des Stroms aus erneuerbaren Energien unmittelbar auf dieser Netzebene eingespeist wird. Mit der Novelle der Anreizregulierungsverordnung im Juli 2016 hat die Bundesregierung den Regulierungsrahmen für Verteilernetzbetreiber modernisiert und investitionsfreundlicher gestaltet (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 48), dabei aber gleichzeitig die Kosten für Verbraucherinnen und Verbraucher im Blick behalten. Im Januar 2017 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur (Netzentgeltmodernisierungsgesetz) beschlossen, mit dem Zahlungen für dezentrale Einspeisungen schrittweise abgesenkt werden sollen. Dies soll zu sinkenden Netzkosten beitragen.

Effizienz stärken, Energie- und Ressourcenverbrauch reduzieren

136. Wesentlich für den Erfolg der Energiewende ist, Energie sowohl effizienter einzusetzen als auch einzusparen. Mit dem Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE), der bereits im Dezember 2014 vorgelegt wurde, ist hierfür ein umfassendes Maßnahmenpaket beschlossen worden (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 49). Im Jahr 2016 neu angelaufen sind die Förderprogramme zur Verbreitung von hocheffizienten Querschnittstechnologien und zur Umsetzung von Stromeffizienzmaßnahmen im Rahmen wettbewerblicher Ausschreibungen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 50). Für den Gebäudebereich wurde das Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE) gestartet (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 51). Ferner ist der Startschuss für eine Reihe weiterer Programme gefallen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 52, 53, 54, 55, 56 und 57). Insgesamt stehen für den Zeitraum von 2016 bis 2020 rund 17 Milliarden Euro für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz zur Verfügung. Mit dem Grünbuch Energieeffizienz hat die Bundesregierung die Diskussion über eine langfristige Strategie zu mehr Effizienz und zusätzlichen Energieeinsparungen eröffnet.

137. Rund 35 Prozent der in Deutschland verbrauchten Endenergie entfallen auf den Gebäudebereich, vor allem auf Heizung und Warmwasserbereitung. Der Gebäudebereich ist deshalb von entscheidender Bedeutung für den Erfolg der Energiewende. Mit der Energieeffizienzstrategie Gebäude (ESG) hat die Bundesregierung im November 2015 eine Gesamtstrategie für die Energiewende im Gebäudebereich beschlossen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 58). Sie zeigt – und dies nimmt auch der Klimaschutzplan 2050 für den Gebäudebereich auf – wie ein nahezu klimaneutraler Gebäudebestand im Jahr 2050 erreicht werden kann. Im Jahr 2016 wurde mit der Umsetzung der ESG begonnen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 59, 60 und 61).

138. Auch das Energieeinsparrecht für Gebäude soll weiterentwickelt und auf die aktuellen Anforderungen hin angepasst werden. Dazu sollen das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz, das Energieeinsparungsgesetz und die Energieeinsparverordnung in einem neuen Gesetz zusammengeführt werden. Es gilt, ein einheitliches Anforderungssystem zu schaffen, in das die Gebäudeenergieeffizienz und die erneuerbaren Energien integriert sind, und dadurch Anwendung und Vollzug zu erleichtern. Die EU-Gebäuderichtlinie erfordert eine Regelung zum Niedrigstenergiestandard für Neubauten von Nichtwohngebäuden der öffentlichen Hand, die behördlich genutzt werden, bis Ende 2018 und für pri-

vate Neubauten bis Ende 2020 (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 62). Das geltende Wirtschaftlichkeitsgebot wird dabei beachtet.

139. Die Rohstoffgewinnung und -versorgung hat als erste Stufe der Wertschöpfungskette vor allem für die industrielle Produktion in Deutschland eine erhebliche Bedeutung, mit der auch eine Verantwortung für die Folgen der Rohstoffgewinnung einhergeht. Ziele der integrierten Rohstoffstrategie der Bundesregierung sind es, die Rahmenbedingungen für Ressourceneffizienz, Recycling sowie Substitution wertvoller Rohstoffe zu verbessern, heimische Rohstoffe umwelt- und sozialverträglich zu gewinnen, höhere Umwelt- und Sozialstandards bei der Rohstoffgewinnung im Ausland im Rahmen der Entwicklungspolitik zu etablieren sowie die Umsetzung der Bioökonomiestrategie voranzutreiben. Der erste Fortschrittsbericht der Bundesregierung zum Deutschen Ressourceneffizienzprogramm (ProgRes) vom März 2016 zeigt, dass sich die Rohstoffproduktivität verbessert hat, die Materialeinsätze insgesamt rückläufig sind und dass das Wirtschaftswachstum vom Rohstoffeinsatz stärker entkoppelt wurde. So sollen die Umweltbelastungen reduziert, die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft und das Wachstum gestärkt, neue Arbeitsplätze geschaffen und bestehende gesichert werden. Künftig sollen Energie- und Materialströme verstärkt gemeinsam betrachtet werden, um Synergieeffekte zu nutzen und Zielkonflikte zu reduzieren (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 63).

D. Bildungsniveau verbessern

140. Investitionen in Bildung und Ausbildung kommt vor dem Hintergrund der Digitalisierung, des demografischen Wandels und der gestiegenen Zuwanderung eine zentrale Bedeutung für die Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit Deutschlands zu. Bildung eröffnet jedem Einzelnen die Möglichkeit zur wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Teilhabe und Integration. Die Bundesregierung und insbesondere die Länder haben gemeinsam erhebliche Anstrengungen zum Ausbau und zur Verbesserung des Bildungssystems unternommen und ihre Bildungsausgaben kontinuierlich ausgebaut (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 64, 65, 66 und 67).

141. Entsprechend werden die Bildungsziele der Europa 2020-Strategie erreicht. Der Anteil der frühzeitigen Schul- und Ausbildungsabgänger lag 2015 mit 9,8 Prozent wie in den Vorjahren unter der Marke von 10 Prozent. Der Anteil der 30- bis 34-Jährigen mit einem tertiären oder gleichwertigen Abschluss lag mit 46,8 Prozent erneut deutlich über dem nationalen Ziel von 42 Prozent.

142. Eine wesentliche Aufgabe des Bildungssystems ist es, vielfältige bildungs-, kompetenz- und leistungsfördernde Angebote bereitzustellen. Bund und Länder haben hier umfangreiche Förderprogramme aufgelegt – auch mit Mitteln der Europäischen Union (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 24; Tabelle II lfd. Nr. 68, 69, 70, 71 und 72).

143. Im Bereich der frühkindlichen Bildung haben es die gemeinsamen Anstrengungen von Bund, Ländern und Kommunen möglich gemacht, dass der Anteil der Kinder unter drei Jahren, die in Kindertageseinrichtungen betreut werden, von März 2006 bis März 2016 von 13,6 auf 32,7 Prozent gestiegen ist. Dennoch besteht weiterer Bedarf für den Ausbau der Kinderbetreuung. Daher unterstützt die Bundesregierung Länder und Kommunen beim Ausbau der Kindertagesbetreuung durch Investitionsprogramme im Zeitraum von 2008 bis 2020 mit insgesamt rund 4,4 Milliarden Euro (vgl. Tz 91). Sie leistet hierdurch auch einen Beitrag zu einer inklusiveren Gestaltung der Wirtschaftspolitik im föderalen Staat.

144. Im Bereich der Hochschulbildung wurden erhebliche Fortschritte erzielt. Während 2005 die Studienanfängerquote bei 37 Prozent lag, nahm 2015 über die Hälfte eines Altersjahrgangs ein Hochschulstudium auf. Bund und Länder haben mit dem Hochschulpakt gemeinsam die Voraussetzungen dafür geschaffen, um in den Jahren bis 2020 ein Studienangebot für bis zu 760.033 zusätzliche Studienanfänger gegenüber dem Stand von 2005 bereitzustellen. Der Bund stellt in den Jahren 2015 bis 2023 einen Höchstbetrag in Höhe von insgesamt bis zu 14,15 Milliarden Euro bereit, die Länder für die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung im gleichen Zeitraum zusätzlich rund 13,19 Milliarden Euro (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 73). Mit der 2016 beschlossenen Initiative zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses wollen Bund und Länder Karrierewege besser planbar machen und transparenter gestalten. Hierzu werden die Tenure-Track-Professur als eigenständiger Karriereweg neben dem herkömmlichen Berufungsverfahren auf eine Professur etabliert und für diesen Zweck 1.000 zusätzliche Tenure-Track-Professuren gefördert (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 74).

145. Die Stärkung digitaler Kompetenzen ist eine wichtige Voraussetzung dafür, den digitalen Wandel positiv zu gestalten und einer digitalen Spaltung der Gesellschaft entgegenzuwirken. Die Bundesregierung fördert digitale Bildung durch zahlreiche Maßnahmen zur Vermittlung digitaler Kompetenz und zur Erschließung der Potenziale des Lernens mit digitalen Medien. Sie strebt gemeinsam mit Ländern und Kommunen an, digitale Bildung weiter

zu unterstützen. Die Kultusministerkonferenz hat am 8. Dezember 2016 die Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ beschlossen. Sie beschreibt darin ein verbindliches Handlungskonzept und konkrete Ziele dafür, wie etwa Lehrpläne, Lernumgebungen, Lernprozesse und die Lehrerbildung in den 16 Ländern an die Herausforderungen des digitalen Wandels angepasst werden sollen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 75). Auch im Bereich der beruflichen Bildung stärkt die Bundesregierung gezielt die Digitalisierung (vgl. Kapitel III.A).

146. Die sozioökonomische Herkunft hat nach wie vor einen relativ hohen Einfluss auf die Bildungslaufbahnen junger Menschen. Nach Daten des Statistischen Bundesamtes besuchten etwa im Jahr 2015 nur 14 Prozent aller Kinder (unter 15 Jahren, in der Sekundarstufe I), deren Eltern einen niedrigeren Bildungsabschluss haben, das Gymnasium. Unter Kindern, deren Eltern über Hochschul- oder Fachhochschulreife verfügen, liegt der Anteil an Gymnasiasten hingegen bei 61 Prozent. Deutlich zugenommen hat immerhin bei Kindern, deren Eltern einen niedrigeren Bildungsabschluss haben, der Besuch von Schulen mit mehreren Bildungsgängen (zum Beispiel Gesamtschule). Deren Anteil lag 2015 doppelt so hoch wie 2010. Mit Blick auf das angestrebte inklusive Wachstum bleibt die Stärkung von Chancengerechtigkeit und sozialer Mobilität eine wesentliche politische Aufgabe. Im Mittelpunkt zahlreicher neuer Maßnahmen im Bildungsbereich steht daher das Ziel, das Bildungsniveau stärker von der sozioökonomischen Herkunft zu entkoppeln. Die Länder haben vielfältige Instrumente aufgelegt, um das Bildungsniveau benachteiligter Menschen anzuheben (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 76). Um Schülerinnen und Schülern erweiterte Bildungs- und Fördermöglichkeiten zu bieten, haben Bund und vor allem die Länder insbesondere den Ausbau der Ganztagschulen weiter vorangetrieben. Mehr als jede zweite deutsche Schule bietet inzwischen Ganztagsangebote an, die von mehr als einem Drittel aller Schülerinnen und Schüler genutzt werden (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 77).

147. Bildung und Qualifizierung sind gerade für die erfolgreiche soziale und berufliche Integration der Flüchtlinge von wesentlicher Bedeutung. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass über die Hälfte der Asylbewerber jünger als 25 Jahre alt ist. Daher unterstützen Bund und Länder vorrangig Migranten und Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive mit zahlreichen Maßnahmen – beim Spracherwerb, der Qualifizierung, der Berufsorientierung bis hin zur Begleitung hin zu einem Studien-, Ausbildungs-, Praktikums- oder Arbeitsplatz (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 30 sowie Tabelle II lfd. Nr. 78).

E. Soziale Eingliederung vor allem durch die Verringerung von Armut fördern

148. Die Armutsrisikoquote ist nach Daten des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP) von Mitte der 1990er Jahre bis zum Jahr 2005 von rund 12 auf rund 14 Prozent angestiegen und lag anschließend zwischen rund 14 und 15 Prozent. Sie verharrt trotz der guten wirtschaftlichen Lage und der deutlichen Beschäftigungszuwächse etwa auf gleichem Niveau. Am aktuellen Rand zeigt sich eher ein Anstieg. Vor dem Hintergrund ihrer inklusiven Wachstumsstrategie strebt die Bundesregierung an, Armutsrisiken entgegenzuwirken. Ein wesentlicher Risikofaktor dafür, Armut und soziale Ausgrenzung zu erfahren, ist weiterhin die Langzeiterwerbslosigkeit.²⁰ Jedoch hat sich diese mit der außerordentlich positiven Beschäftigungsentwicklung in Deutschland in den letzten Jahren deutlich verringert. Im Jahresdurchschnitt 2015 lag die Zahl der Langzeiterwerbslosen bei rund 0,85 Millionen Personen. Gegenüber dem Jahresdurchschnitt 2008 (1,63 Millionen Langzeiterwerbslose) ging die Zahl der Langzeiterwerbslosen um rund 47,7 Prozent beziehungsweise 775.000 Personen zurück.

Das nationale Ziel der Europa 2020-Strategie, die Anzahl der langzeiterwerbslosen Personen gegenüber dem Jahresdurchschnitt 2008 um 20 Prozent zu reduzieren, wird seit 2011 deutlich übertroffen. Die Integration von Langzeitarbeitslosen ist ein Schwerpunkt der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik der Bundesregierung und der Länder. Zudem wirkt Deutschland dem Armutsrisiko mit einem umfassenden Sozialleistungssystem entgegen. Arbeitslose oder Personen mit einem sehr niedrigen Einkommen, die diese Leistungen in Anspruch nehmen, werden dadurch vor Armut geschützt.

Neben einer angemessenen und zielgenauen Umverteilung von Einkommen zielt die Politik der Bundesregierung auch darauf ab, durch Qualifizierung und Weiterbildung insbesondere die Einkommenschancen gering qualifizierter Menschen zu verbessern. Darüber hinaus nimmt die Bundesregierung verstärkt auch die Ungleichheit bei nicht-materiellen Gütern in den Blick (vgl. Bericht der Bundesregierung zur Lebensqualität in Deutschland).

149. Neben der Lohngerechtigkeit ist auch die Vermögensverteilung im Hinblick auf das von der Bundesregierung

angestrebte inklusive Wachstum von Bedeutung. Vermögen sind in Deutschland deutlich ungleicher verteilt als Einkommen. Dies ist auch auf den ausgeprägten Schutz breiter Bevölkerungsschichten insbesondere durch die Alterssicherungssysteme und die in Deutschland vergleichsweise niedrige Wohneigentumsquote zurückzuführen. Zudem muss in methodischer Hinsicht berücksichtigt werden, dass die Messung der Vermögen im Vergleich zu der von Einkommen mit erheblich größeren Schwierigkeiten und Ungenauigkeiten verbunden ist. Die Haushalte in der unteren Hälfte der Vermögensverteilung verfügen insgesamt nur über rund ein Prozent des gesamten Nettovermögens, während die vermögensstärksten 10 Prozent der Haushalte über die Hälfte des gesamten Nettovermögens auf sich vereinen. Der Anteil des obersten Dezils ist dabei im Zeitverlauf angestiegen, in der jüngeren Vergangenheit aber konstant. Auch beim Gini-Koeffizienten der Vermögensungleichheit zeigt sich nach Anstiegen zu Beginn des Jahrtausends in den letzten Jahren eine weitgehende Stabilität.

Integration in Arbeitsmarkt und Gesellschaft fördern

150. Mit dem Konzept „Chancen eröffnen – soziale Teilhabe sichern“ leistet die Bundesregierung einen wichtigen Beitrag zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit. Das Konzept enthält ein breit angelegtes Maßnahmenpaket. Mit den Netzwerken für Aktivierung, Beratung und Chancen (Netzwerke ABC) sollen die Jobcenter in die Lage versetzt werden, Langzeitarbeitslosen mit komplexen Problemlagen alle erforderlichen Unterstützungsleistungen gebündelt und umfassend anzubieten. Mit dem ESF-Bundesprogramm sollen Langzeitarbeitslose ohne abgeschlossene Berufsausbildung durch gezielte Arbeitgeberakquise, Lohnkostenzuschüsse und individuelles Coaching nach Arbeitsaufnahme wieder Fuß auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt fassen. Außerdem fördert die Bundesregierung erwerbsfähige Leistungsberechtigte durch die Option, bis zu drei Jahre lang zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsmöglichkeiten zu nutzen, die mit begleitenden Aktivitäten flankiert werden (zum Beispiel sozialpädagogische Begleitung, Coaching). Darüber hinaus wurden weitere gesetzliche Maßnahmen zur besseren Betreuung und Förderung von Langzeitarbeitslosen eingeführt. Insbesondere wurde die nachgehende Betreuung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach

²⁰ Der Begriff Langzeiterwerbslosigkeit wird abweichend vom Begriff Langzeitarbeitslosigkeit verwendet, wenn Bezug auf Daten aus der europäischen Arbeitskräfteerhebung genommen wird. Diese Angaben unterscheiden sich methodisch von nationalen Registerdaten zur Langzeitarbeitslosigkeit.

Arbeitsaufnahme – auch nach Entfallen der Hilfebedürftigkeit – ausgebaut, um eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt zu unterstützen. Außerdem wurde eine Verlängerungsoption bei den Arbeitsgelegenheiten eingeführt.

151. Ausdrückliches Ziel des Gesetzes zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung ist ein besserer Zugang von geringqualifizierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie von Langzeitarbeitslosen zu einer abschlussbezogenen Weiterbildung. Die Weiterbildungsförderung in kleinen und mittleren Unternehmen wird weiter flexibilisiert und so fortentwickelt. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) kann künftig den Erwerb von Grundkompetenzen fördern, umschulungsbegleitende Hilfen leisten und Weiterbildungsprämien gewähren (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 79). Für Langzeitarbeitslose und Arbeitslose mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen wurde die mögliche Dauer von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Arbeitgeber von sechs auf bis zu zwölf Wochen verlängert. Durch die Weiterentwicklung der Initiative „Zukunftsstarter-Erstausbildung junger Erwachsener“ (vormals „Spätstarter“) sollen bis Ende 2020 zudem 120.000 junge Erwachsene eine Aus- und Weiterbildung mit dem Ziel eines Berufsabschlusses aufnehmen. Im Übrigen wurden mit dem 9. SGB II-Änderungsgesetz zahlreiche administrative Regelungen im SGB II vereinfacht, etwa bei der Einkommensanrechnung oder hinsichtlich der Regelbewilligungsdauer, um in den Job-Centern mehr Kapazitäten für Betreuung und Vermittlung zu gewinnen. Darüber hinaus wurde der Grundsatz gestärkt, dass die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende des SGB II gegenüber Leistungen anderer Leistungsträger grundsätzlich nachrangig gewährt werden. Außerdem wurde die Schnittstelle zur Ausbildungsförderung verbessert, um die Aufnahme von Ausbildungen aus dem SGB II-Leistungsbezug heraus zu vereinfachen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 80).

152. Die qualitativen Ziele Deutschlands im Bereich der Verringerung von Armut und sozialer Ausgrenzung beziehen sich vor allem auf folgende Zielgruppen: Kinder, Jugendliche, Frauen, Alleinerziehende, Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen mit Behinderungen sowie ältere Menschen. Hier haben Bund, Länder und Kommunen im vergangenen Jahr vielfältige Strategien und Konzepte entwickelt (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 81). Die Chancen für Bildung und gesellschaftliche Teilhabe sowie bei der Integration in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt der benachteiligten Personengruppen sollen verbessert werden. In jeder Lebensphase müssen alle die Chance erhalten, ihre individuellen Möglichkeiten auszuschöpfen. Dies trägt auch dazu bei, Altersarmut zu vermeiden.

153. Neue, große Herausforderungen für die soziale Eingliederung ergeben sich aus der hohen Zuwanderung von Flüchtlingen. Bund, Länder und Kommunen haben die Ressourcen für die Aufnahme, Unterbringung und Maßnahmen für die Integration von Flüchtlingen massiv aufgestockt (siehe auch Tz 86). Allein für passive Leistungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Mittel für Arbeitslosengeld II und für die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung) wurden bereits im Haushalt 2016 fluchtbedingt zusätzliche Mittel in Milliardenhöhe bereitgestellt. Hinzu kamen bei der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung 400 Millionen Euro infolge der weiteren Entlastung der Kommunen durch das Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen. Im Bundeshaushalt 2017 wurden weitere fluchtbedingte Mittel für passive Leistungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Milliardenhöhe bereitgestellt, darunter 900 Millionen Euro infolge der weiteren Entlastung der Kommunen durch das Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration

Übersicht 4: Asylbedingte Leistungen des Bundes

Asylbedingte Leistungen des Bundes in Milliarden Euro	Ist 2016	Planung 2017
Fluchtursachenbekämpfung	6,5	7,3
Aufnahme, Registrierung und Unterbringung im Asylverfahren	1,2	1,1
Integrationsleistungen	1,8	3,1
Sozialtransferleistungen nach Asylverfahren	1,7	2,7
Unmittelbare Entlastungen Länder/Kommunen	9,2	6,8
Gesamtleistungen Asyl Bundeshaushalt	20,5	20,9

Abweichungen durch Rundung der Zahlen möglich.
Quelle: Bundesministerium der Finanzen.

und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 82).

Soziale Teilhabe im Alter stärken

154. Die materielle Versorgung der heute Über-65-Jährigen stellt sich insgesamt sehr günstig dar. Noch nie verfügten Rentnerhaushalte im Durchschnitt über höhere Einkommen und Vermögen als heute. Insbesondere aufgrund der guten Lohnentwicklung der vergangenen Jahre kam es 2016 zudem zum kräftigsten Rentenanstieg seit 23 Jahren. So stiegen die Altersrenten in Westdeutschland zum 1. Juli 2016 um 4,25 Prozent und in Ostdeutschland um 5,95 Prozent. Vor dem Hintergrund der geringen Inflation entsprechen diese Steigerungen fast vollständig realen Kaufkraftzugewinnen. Auch in den nächsten Jahren kann mit einem Zuwachs der Kaufkraft von Altersrenten der gesetzlichen Rentenversicherung gerechnet werden. Durch das im Jahr 2014 verabschiedete Rentenpaket wurden bereits Gerechtigkeitslücken in der sozialen Sicherung geschlossen. Um die Absicherung in der Rentenversicherung weiter zu verbessern und Anreize zur Vorsorge zu stärken, hat sich die Bundesregierung im vergangenen Jahr auf zusätzliche weitreichende Vorhaben verständigt.

Die Rentenpolitik der Bundesregierung zielt auf einen Interessenausgleich sowohl zwischen Beitragszahlern und Rentenempfängern als auch zwischen den Generationen. Dabei darf es weder zu einer Überlastung der Beitragszahler noch zu einer inakzeptablen Absenkung des Rentenniveaus kommen. Prognosen zur Beitragssatzentwicklung der übrigen Zweige der Sozialversicherung werden dabei ebenfalls berücksichtigt.

Die Bundesregierung hat zu Beginn des Jahres 2017 beschlossen, die Angleichung der Renten in Ost und West, die bisher der Lohnentwicklung in Ostdeutschland folgt, in festen Stufen zu vollenden. Hierfür wird der aktuelle Rentenwert (Ost) beginnend mit dem 1. Juli 2018 in sieben Schritten bis zum Jahr 2024 auf den westdeutschen Wert angehoben. Jeweils nachlaufend werden ab dem 1. Januar 2019 auch die Rechengrößen für den Entgeltpunkterwerb schrittweise an die westdeutschen Größen angepasst und die Hochwertung der Ostentgelte abgeschmolzen. Die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung für die Angleichung steigen gegenüber dem derzeitigen Stand von 0,6 Milliarden Euro im Jahr 2018 auf bis zu 3,9 Milliarden Euro im Jahr 2025. Anknüpfend an die Erhöhung des Zuschusses im Rahmen des Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzli-

chen Rentenversicherung wird sich der Bund zukünftig stufenweise an der Bewältigung der demografischen Entwicklung und der Finanzierung der Renten beteiligen. Beginnend im Jahr 2022 wird der Bundeszuschuss um 200 Millionen Euro und danach in den Jahren 2023 bis 2025 jährlich um jeweils 600 Millionen Euro erhöht. Ab dem Jahr 2025 beträgt die Erhöhung dauerhaft zwei Milliarden Euro (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 83).

155. Jedes Jahr müssen mehr als 170.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Anspruch nehmen, weil sie krankheitsbedingt vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausscheiden oder nur noch eingeschränkt arbeiten können. Diese Personen beziehen überdurchschnittlich häufig ergänzend zur Rente das Existenzminimum absichernde Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Vor diesem Hintergrund plant die Bundesregierung, die Zurechnungszeit für zukünftige Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner stufenweise um drei Jahre bis 2024 auf 65 Jahre zu verlängern. Damit leistet die Bundesregierung einen Beitrag, um künftig das wirtschaftliche Risiko einer Erwerbsminderung besser abzusichern und die soziale Teilhabe zu stärken (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 84).

156. Um die Alterssicherung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu verbessern, stärkt die Bundesregierung die zweite und dritte Säule der Altersversorgung. Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz, das zum 1. Januar 2018 in Kraft treten soll, werden die Weichen gestellt für eine stärkere Teilhabe von Geringverdienern und Beschäftigten in kleinen und mittleren Unternehmen an Leistungen der betrieblichen Altersversorgung. Das Gesetz ermöglicht branchenweite Betriebsrentensysteme, die auch für kleine und mittlere Unternehmen leichter zugänglich und finanziell gut planbar sind. Die Tarifvertragsparteien können unter anderem beschließen, dass Arbeitgeber nur für die Beitragszahlungen haften. Im gegenseitigen Einvernehmen der Tarifvertragsparteien wird es künftig auch möglich sein, Anlagestrategien zu wählen, die den Versorgungsberechtigten eine stärkere Beteiligung am Produktivkapital, beispielsweise durch Erwerb von Aktien, erlaubt. Durch die Einführung einer neuen steuerlichen Förderung (BAV-Förderbetrag) in Form eines einfach abzuwickelnden Zuschussmodells sollen Arbeitgeber zudem unterstützt und motiviert werden, auch gering verdienenden Arbeitnehmern mit zusätzlichen arbeitgeberfinanzierten Beiträgen eine betriebliche Altersversorgung zu gewähren. Darüber hinaus werden die bestehenden steuerlichen Rahmenbedingungen der betrieblichen Altersversorgung in wesentlichen Punkten verbessert.

Damit sich die zusätzliche freiwillige Altersvorsorge für alle in Form von höheren Alterseinkommen auszahlt, soll künftig in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ein Freibetrag insbesondere für die betriebliche und private Altersvorsorge bis zur Hälfte der Regelbedarfsstufe 1 (im Jahr 2016 waren das 202 Euro) gelten. Ferner werden die betrieblichen Riester-Verträge in der Auszahlungsphase von der Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung befreit und damit künftig ebenso behandelt wie private Riester-Verträge. Nicht zuletzt wird die Riester-Grundzulage von derzeit 154 Euro auf 165 Euro angehoben (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 85).

Knappheit auf Wohnungsmärkten entgegenwirken

157. Für eine angemessene Teilhabe am sozialen Leben sind bezahlbare Mieten und lebenswerte Wohnräume eine wichtige Voraussetzung. Insbesondere in wirtschaftlich dynamischen Großstädten und Ballungsräumen sind die Miet- und Immobilienpreise stark gestiegen. Ziel ist es, den wachsenden Wohnungsbedarf zu decken, ohne soziale, demografische und energetische Gesichtspunkte zu vernachlässigen.

158. Im Rahmen des Bündnisses für bezahlbares Wohnen und Bauen hat die Bundesregierung seit Beginn der Legislaturperiode eine Wohnungsbau-Offensive auf den Weg gebracht, um der zunehmenden Wohnraumknappheit entgegenzuwirken. Eine zentrale Rolle nimmt dabei der soziale Wohnungsbau ein. Für den Zeitraum 2016 bis 2019 hat der Bund seine Kompensationsmittel, die zum Ausgleich für den Wegfall ehemaliger Bundesfinanzhilfen für die soziale Wohnraumförderung an die Länder fließen, um jährlich 500 Millionen Euro auf über eine Milliarde Euro aufgestockt. Im Gegenzug haben sich die Länder verpflichtet, diese Mittel für die Ausweitung des Bestandes an Sozialwohnungen einzusetzen und dem Bund über die Mittelverwendung zu berichten. Darüber hinaus wird die Bundesregierung in den Jahren 2017 und 2018 weitere 500 Millionen Euro pro Jahr für die Zwecke des sozialen Wohnungsbaus bereitstellen. Im laufenden Jahr werden die Kompensationszahlungen somit mehr als 1,5 Milliarden Euro betragen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 86). Gleichzeitig hat die Bundesregierung durch die Wohngeldreform 2016 Haushalte mit niedrigen Einkommen bei den Wohnkosten entlastet (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 87).

159. Neben der Mobilisierung zusätzlicher öffentlicher Mittel für den Wohnungsbau setzt die Bundesregierung auch auf rechtliche Anpassungen, um der zunehmenden Belastung von Mietern und der Wohnraumknappheit entgegenzuwirken. Die Mietpreisbremse findet inzwischen in zwölf Bundesländern und 313 Kommunen mit insgesamt rund 23 Millionen Einwohnern Anwendung. Ferner sorgt das Bestellerprinzip dafür, dass diejenige Partei, die die Leistung eines Wohnungsvermittlers veranlasst, auch verpflichtet ist, die anfallenden Maklergebühren zu zahlen. Hiervon profitieren ebenfalls Mieterinnen und Mieter, die bisher häufig insbesondere in Ballungsgebieten Makler zahlen mussten, die der Vermieter beauftragt hat, um einen neuen Mieter zu suchen. Darüber hinaus will die Bundesregierung auch durch baurechtliche Anpassungen zu einer zügigeren Ausweitung des Wohnraumangebots beitragen. Insbesondere die Novellierung des Baugesetzbuches zielt darauf ab, die Schaffung zusätzlichen Wohnraums zu erleichtern und die zugrunde liegenden Verfahren zu vereinfachen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 88). Unter anderem soll den Kommunen zur Erleichterung des Bauens in stark verdichteten städtischen Gebieten mehr Flexibilität eingeräumt werden.

160. Das Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ ist das Leitprogramm der Sozialen Integration, mit dem der Bund die Städte und Gemeinden für städtebauliche Maßnahmen in sozial und wirtschaftlich benachteiligten Quartieren unterstützt (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 89). Der Bund weitet sein finanzielles Engagement für das Jahr 2017 noch einmal um 40 Millionen Euro auf dann 190 Millionen Euro aus. Ferner legt die Bundesregierung in diesem Jahr erstmals den neuen Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ auf, mit dem vor allem soziale Infrastrukturen als zentrale Begegnungsorte ausgebaut und gestärkt werden sollen. Hierfür werden in den Jahren 2017 bis 2020 jährlich 200 Millionen Euro bereitgestellt (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 90).

161. Durch die ansteigende Zahl älterer Menschen mit Mobilitätseinschränkungen und Menschen mit Behinderungen wird der Bedarf an altersgerechtem Wohnraum weiter ansteigen. Deshalb hat die Bundesregierung 2017 für die Zuschussförderung des KfW-Programms „Altersgerecht Umbauen“ 75 Millionen Euro bereitgestellt. Zudem werden die Programmmittel für einbruchhemmende Maßnahmen im Gebäudebestand auf 50 Millionen Euro aufgestockt.

IV. Verfahren zur Erstellung des NRP 2017 und Einbindung der Akteure

162. Das NRP 2017 wurde von der Bundesregierung unter Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und unter Einbeziehung der Länder erarbeitet. Die Fachministerkonferenzen der Länder sowie die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) haben – koordiniert durch Mecklenburg-Vorpommern als aktuelles Vorsitzland der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) – Textbeiträge geliefert, Entwürfe des NRP kommentiert und Stellungnahmen abgegeben. Die Beiträge der Länder sind in das Dokument eingeflossen.

163. Eine Reihe von Wirtschafts- und Sozialverbänden, Gewerkschaften, Arbeitgebern und anderen zivilgesellschaftlichen Gruppen hat ebenfalls zur Entstehung des Dokuments beigetragen. Dazu gehören der Deutsche Gewerkschaftsbund, die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, der Bundesverband der Deutschen Industrie, der Deutsche Industrie- und Handelskammertag, der Zentralverband des Deutschen Handwerks sowie die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege. Deren Stellungnahmen sind zusammen mit dem NRP 2017 auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie veröffentlicht. Zudem hatten die Spitzenverbände, der Deutsche Gewerkschaftsbund sowie die Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses der Deutschen Gewerblichen Wirtschaft, Gelegenheit, mit der Bundesregierung über das NRP zu sprechen.

164. Das NRP 2017 wurde am 12. April 2017 im Einklang mit dem Bundeshaushalt 2017 sowie mit dem Eckwertebeschluss des Kabinetts vom 15. März 2017 zum Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2018 und des Finanzplans 2017 bis 2021 vom Bundeskabinett beschlossen. Unmittelbar nach dem Kabinettsbeschluss wurde das NRP dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat formell zugeleitet.

165. Bis Ende April übermittelt die Bundesregierung der Europäischen Kommission das NRP 2017 ebenso wie das Stabilitätsprogramm 2017.

Tabelle I: Maßnahmen zur Bewältigung wesentlicher gesamtwirtschaftlicher Herausforderungen

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
A. Öffentliche Investitionen auf allen Ebenen stärken			
1.	Bundshaushalt 2016	Im Haushaltsgesetz 2016 werden auf der Ausgabenseite weiterhin klare Prioritäten gesetzt und Investitionen in Bildung, Forschung und Infrastruktur gestärkt. Die Investitionsausgaben des Bundes steigen um 18,4 Prozent ggü. 2015 (2015: +0,9 Prozent ggü. 2014). Die Bildungs- und Forschungsausgaben nehmen 2016 um 8,4 Prozent ggü. 2015 (2015: +7,7 Prozent ggü. 2014) zu. Rund 12,3 Milliarden Euro stehen 2016 für Verkehrsinvestitionen zur Verfügung.	HG 2016 in Kraft seit 01.01.2016
2.	Nachtrag zum Bundeshaushalt 2016	Im Rahmen der Einigung zur Reform des Finanzausgleichs am 14. Oktober 2016 haben sich Bund und Länder auf eine zusätzliche Förderung kommunaler Investitionen verständigt, die in die Bildungsinfrastruktur finanzschwacher Kommunen fließen soll. Die Förderung soll über den weiter unten genannten Kommunalinvestitionsförderfonds erfolgen, der um weitere 3,5 Milliarden Euro aufgestockt und somit verdoppelt wird. Mit dem Nachtragshaushalt 2016 wird die haushaltmäßige Voraussetzung dafür geschaffen. Die genauen Modalitäten des neuen Förderprogramms werden noch festgelegt.	Tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft
3.	Bundshaushalt 2017	Das Haushaltsgesetz 2017 (HG) und der Finanzplan bis 2020 sehen in allen Jahren einen ohne Nettokreditaufnahme ausgeglichenen Haushalt vor und setzen weitere Impulse durch zukunftsgerichtete Investitionen. Zudem werden Länder und Kommunen in beträchtlichem Umfang entlastet, so dass auch dort zusätzliche investive Maßnahmen ermöglicht werden und unter anderem der Bildungs- und Forschungsbereich gestärkt werden kann. Die für 2017 vorgesehenen Investitionsausgaben steigen ggü. dem ursprünglichen Soll 2016 (ohne Nachtrag) um rund 14,6 Prozent (bzw. um rund 3,1 Prozent unter Berücksichtigung des Nachtrags 2016), so zum Beispiel die Verkehrsinvestitionen um rund 0,5 Milliarden Euro auf 12,8 Milliarden Euro. Die Ausgaben für Bildung und Forschung steigen um rund 8,3 Prozent. Die im Bundeshaushalt für den Breitbandausbau vorgesehenen Mittel i. H. v. 2,7 Milliarden Euro werden auf insgesamt rund vier Milliarden Euro angehoben.	HG 2017 in Kraft seit 01.01.2017
4.	Aufstockung des Bundesförderprogramms Breitbandausbau	Das im Jahr 2015 gestartete Breitbandförderprogramm der Bundesregierung wurde im Jahr 2016 um rund 1,3 Milliarden Euro aufgestockt. Damit investiert die Bundesregierung insgesamt rund vier Milliarden Euro in den Ausbau der digitalen Infrastruktur. Ziel ist es, den Ausbau zukunftsfähiger und hochleistungsfähiger Breitbandnetze mit einer Mindestdownloadrate von 50 Mbit/s in Gebieten zu unterstützen, in denen in den kommenden drei Jahren kein privatwirtschaftlicher Ausbau solcher Netze erfolgt. Im Rahmen des Förderprogramms stehen zwei Modelle zur Verfügung: – Mit dem Wirtschaftlichkeitslückenmodell soll die bei Aufbau und Betrieb eines Breitbandnetzes in einem wirtschaftlich unattraktiven Gebiet entstehende Rentabilitätslücke geschlossen werden. – Beim Betreibermodell sollen Kommunen durch die Bundesförderung in die Lage versetzt werden, passive Infrastrukturen wie zum Beispiel Leerrohre mit oder ohne unbeschalteter Glasfaser zu errichten, die sie dann Betreibern von Telekommunikationsnetzen gegen Entgelt zur Verfügung stellen. Zudem fördert die Bundesregierung Planungs- und Beratungsleistungen für Kommunen.	In Kraft seit 06.07.2016

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
5.	Maßnahmen der Länder zur Förderung des Breitbandausbaus	<p>In den Ländern werden vielfältige Maßnahmen zur Unterstützung des Breitbandausbaus durchgeführt, zum Beispiel:</p> <p><u>Sachsen</u>: Im Rahmen des Programms „Digitale Offensive Sachsen“ mit zwei Förder Richtlinien zum Ausbau von digitaler Infrastruktur im Gesamtvolumen von ca. 312 Millionen Euro geht es um den Ausbau der NGA-Breitbandnetze im Freistaat Sachsen unter zusätzlicher Inanspruchnahme von Bundesmitteln für die flächendeckende Versorgung mit mindestens 50 Mbit/s bis 2018, mit 100 Mbit/s bis 2025 und zusätzlich gezielt für NKU mit mindestens 500 Mbit/s symmetrisch unter Einsatz von Mitteln aus dem EU-Strukturfonds EFRE. Hinzu kommen Fördermaßnahmen aus Mitteln der GAK (bis 2018) und GRW sowie die Öffnung von allgemeinen Förderprogrammen für den NGA-Ausbau wie das Programm „Brücken in die Zukunft“, die LEADER-Entwicklungsstrategie und die Richtlinie für die Förderung von Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger.</p> <p><u>Niedersachsen</u>: Das Land Niedersachsen stellt für die Förderung des Breitbandausbaus in Niedersachsen bis 2020 insgesamt ca. 120 Millionen Euro an Zuschussmitteln zur Verfügung. Hinzu kommt ein Darlehensprogramm zur Finanzierung kommunaler Breitbandnetze (auf Landkreisebene) im Umfang von bis zu einer Milliarde Euro, das sich aus einem speziellen kommunalen Breitbanddarlehen der NBank (Investitions- und Förderbank des Landes Niedersachsen), aus Mitteln der Europäischen Investitionsbank mit einem Volumen von bis zu 500 Millionen Euro und weiteren maximal 500 Millionen Euro von regionalen Instituten zusammensetzt. Gegenstand ist der Ausbau von (vornehmlich) NGA-Netzen in bislang und perspektivisch unterversorgten Gebieten (weißen Flecken). Neben der Fortsetzung der Förderung durch die Gewährung von verlorenen Zuschüssen an private Netzbetreiber werden nun auch kommunale Netze, die gegen Entgelt langfristig an private Betreiber überlassen werden, massiv gefördert, um zu nachhaltig nutzbaren Lösungen zu gelangen.</p>	<p>In Kraft seit 09.06.2016 bzw. 21.10.2016</p> <p>Laufzeit bis 2020</p>
6.	Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG)	<p>Mit dem Gesetz werden die in der Richtlinie 2014/61/EU (Kostensenkungsrichtlinie) vorgesehenen Maßnahmen zur Senkung der Kosten für den Auf- und Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze umgesetzt, die Erschließung von Neubaugebieten und öffentlichen Verkehrswegen mit Glasfaserinfrastruktur gesichert sowie die Wegerechte im Telekommunikationsgesetz entbürokratisiert und aktualisiert. Insbesondere enthält das Gesetz Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Transparenz über bestehende passive Netzinfrastrukturen sowie geplante und laufende Bauarbeiten öffentlicher Versorgungsnetze, – zur Mitnutzung bestehender passiver Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze sowie – zur Koordination geplanter und laufender Bauarbeiten öffentlicher Versorgungsnetze. 	In Kraft seit 10.11.2016
7.	Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen	<p>Die Finanz- und Verwaltungsbeziehungen zwischen Bund und Ländern werden künftig umfassend neu geregelt. Dazu hat das Bundeskabinett am 14. Dezember 2016 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes sowie den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften beschlossen. Mit den beiden Gesetzentwürfen werden der Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern vom 14. Oktober 2016 sowie die Einigung vom 8. Dezember 2016 über die Konkretisierung in den Gesetzentwürfen umgesetzt.</p> <p>Die Länder werden insgesamt zur Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ab dem Jahr 2020 in Höhe von etwas über 9,7 Milliarden Euro jährlich finanziell entlastet. Gleichzeitig wird die Aufgabenerledigung im Bundesstaat in wichtigen Bereichen modernisiert und die Rolle des Bundes gestärkt. Mit der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen werden die Voraussetzungen für die dauerhafte Solidität der Haushalte von Bund und Ländern und für die dauerhafte Einhaltung der Verschuldungsgrenzen geschaffen werden. Dies sichert die Handlungsfähigkeit der föderalen Ebenen und stärkt die Eigenverantwortung der Gebietskörperschaften. Hierdurch werden nicht zuletzt auch die Rahmenbedingungen für nachhaltige Investitionen geschaffen, für die in einem föderal verfassten Staat die jeweils zuständigen Gebietskörperschaften verantwortlich sind.</p>	<p>Kabinettsbeschluss: 27.01.2016</p> <p>Aktuell: Parlamentarisches Verfahren</p>

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
B. Private Investitionen stärken, Wettbewerb weiter beleben			
8.	Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften	Mit dem Gesetz wurden die Regelungen zur steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften weiterentwickelt und zugleich steuerliche Hemmnisse bei der Kapitalausstattung von solchen Unternehmen abgebaut, bei denen für die Unternehmensfinanzierung häufig die Neuaufnahme oder der Wechsel von Anteilseignern notwendig werden. Die Neuregelung ermöglicht es, Verluste, die nach der Grundregel des § 8c des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) nach einem substantiellen Anteilseignerwechsel wegfallen würden, auf Antrag weiter zu nutzen, wenn der Geschäftsbetrieb der Körperschaft nach dem Anteilseignerwechsel erhalten bleibt und eine anderweitige Verlustnutzung ausgeschlossen ist. Hiervon werden auch junge Unternehmen mit innovativen Geschäftsmodellen profitieren.	In Kraft seit 01.01.2016
9.	Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung	Mit der Reform des Investmentsteuerrechts werden insbesondere die folgenden Ziele verfolgt: <ul style="list-style-type: none"> – EU-rechtliche Risiken sollen ausgeräumt werden. – Einzelne aggressive Steuergestaltungen sollen verhindert und die Gestaltungsanfälligkeit des Investmentsteuerrechts soll insgesamt reduziert werden. – Der Aufwand für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen auf Seiten der Wirtschaft und der Bürger einerseits sowie der Kontrollaufwand der Verwaltung andererseits sollen in den Massenverfahren bei Publikums-Investmentfonds und deren Anlegern erheblich verringert werden. – Die Umgehung der Dividendenbesteuerung durch sog. Cum/Cum-Geschäfte soll ausgeschlossen werden. 	In Kraft seit 27.07.2016 Anwendung der Regelungen im Wesentlichen ab 01.01.2018
10.	Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens	Mit dem Gesetz sollen die Gleichmäßigkeit der Besteuerung und die rechtsstaatlichen Erfordernisse des Steuervollzugs bei verstärkter Nutzung der Informationstechnik im Besteuerungsverfahren gesichert und bürokratische Belastungen im Besteuerungsverfahren reduziert werden. Die Maßnahmen betreffen im Wesentlichen drei Handlungsfelder: <ul style="list-style-type: none"> – Steigerung von Wirtschaftlichkeit und Effizienz durch einen verstärkten Einsatz der Informationstechnologie und einen zielgenaueren Ressourceneinsatz. – Vereinfachte und erleichterte Handhabbarkeit des Besteuerungsverfahrens durch mehr Serviceorientierung und nutzerfreundlichere Prozesse. – Neugestaltung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Abgabenordnung, im Hinblick auf die sich stellenden Herausforderungen und die dafür vorgesehenen Lösungsansätze. 	In Kraft seit 01.01.2017 Die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen soll schrittweise bis 2022 erfolgen.
11.	Gesetz zur Umsetzung der Änderung der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen	Mit dem Gesetz sollen insbesondere die Empfehlungen des gemeinsamen BEPS-Projekts von OECD und G20 gegen Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung zur Stärkung der Transparenz sowie Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie umgesetzt werden. Zudem sollen weitere steuerliche Regelungen zu grenzüberschreitenden Sachverhalten geändert werden, um deutsche Besteuerungsrechte besser wahrnehmen zu können. Dazu sind insbesondere folgende Regelungen vorgesehen: <ul style="list-style-type: none"> – Multinationale Unternehmen sollen für Geschäftsvorfälle mit verbundenen Unternehmen die Übereinstimmung ihrer Verrechnungspreise mit dem Fremdvergleichsgrundsatz darlegen und die notwendigen Informationen zur Durchführung von Verrechnungspreisprüfungen bereitstellen. – Finanzverwaltungen sollen bestimmte Informationen zur Durchführung einer Risikoeinschätzung für Verrechnungspreise von großen multinationalen Unternehmen erhalten (sog. Country-by-Country-Reports). – Der automatische Austausch zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie mit der Europäischen Kommission von Informationen zu grenzüberschreitenden Vorbescheiden und Vorabverständigungen über Verrechnungspreise zwischen international verbundenen Unternehmen (sog. Tax Rulings) soll die zutreffende Besteuerung in den betroffenen Mitgliedstaaten sicherstellen. 	In Kraft seit 24.12.2016

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
12.	Entwurf eines Gesetzes gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen	Mit dem Gesetzentwurf soll Gewinnverlagerungen unter Nutzung steuerschädlicher Präferenzregime entgegengetreten werden. Aufwendungen für die Überlassung von Lizenzen und anderen Rechten dürfen beim Zahlenden nicht mehr oder nur noch zum Teil als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn der Empfänger der Zahlung eine nahestehende Person ist und die Zahlung bei diesem aufgrund eines als schädlich einzustufenden Präferenzregimes nicht oder nur niedrig besteuert wird.	Kabinettsbeschluss: 25.01.2017 Stellungnahme Bundesrat: 10.03.2017 Kabinettsbeschluss Gegenäußerung: 15.03.2017 1. Lesung im Bundestag: 09.03.2017
13.	Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften	Das Gesetz soll durch erhöhte Transparenz die Steuerhinterziehung mithilfe von Briefkastengesellschaften wirksam bekämpfen. Die wesentlichen Maßnahmen hierzu sind: – Erweiterte Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen, – Einführung einer neuen steuerlichen Mitteilungspflicht für Banken und Finanzanlagevermittler, – Erweiterung der Ermittlungsbefugnisse der Finanzverwaltung.	Kabinettsbeschluss: 21.12.2016. Stellungnahme Bundesrat: 10.02.2017 Gegenäußerung: 15.02.2017 1. Lesung im Bundestag: 16.02.2017
14.	Reform des Vergaberechts unterhalb der EU-Schwellenwerte: Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)	Anpassung des Unterschwellenvergaberechts, indem angestrebt wird, dass Bund und Länder im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die zentralen Neuerungen des Vergaberechts oberhalb der EU-Schwellenwerte zu Verfahren und Struktur auf Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte übertragen werden. Damit soll das Vergaberecht weiter vereinheitlicht und vereinfacht werden.	UVgO im Bundesanzeiger bekanntgemacht am 07.02.2017 Inkrafttreten jeweils durch gesonderte Verwaltungsvorschriften für den Bund und die Länder im jeweiligen Zuständigkeitsbereich Zeitlicher Rahmen: 06/2017 bis 12/2018
15.	Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Wettbewerbsregisters	Wettbewerbsregister – Einführung eines bundesweiten zentralen Registers, mit dem die Vergabe nur an rechtstreu Unternehmen sichergestellt wird. In das Register werden schwerwiegende Verstöße gegen Rechtsvorschriften, die Unternehmen zurechenbar sind, eingetragen. Öffentliche Auftraggeber fragen vor dem Zuschlag das Register ab und erfahren auf diese Weise, ob ein Unternehmen wegen begangener Wirtschaftsdelikte vom Vergabeverfahren auszuschließen ist oder ausgeschlossen werden kann.	Kabinettsbeschluss: 29.03.2017
16.	Transparenzinitiative	Im Anschluss an die Evaluierung der mitgliedstaatlichen Reglementierungen hat die Bundesregierung im Januar 2016 einen Aktionsplan an die EU-Kommission übermittelt. Dieser legt einen Schwerpunkt auf wirtschaftsnahe Berufe. U.a. werden Modifizierungen der Reglementierung folgender Berufe angekündigt bzw. in Erwägung gezogen (zum Teil bereits umgesetzt): – Rechtsanwälte und Patentanwälte (interprofessionelle Kooperation; Umsetzung für kommende Legislaturperiode geplant). – Steuerberater (Abschaffung fester Honorare im Sommer 2016 in Kraft getreten; Klarstellung in § 3a Steuerberatungsgesetz zur Befugnis ausländischer Dienstleister zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen ohne physischen Grenzüberschritt/Konsequenzen aus EuGH-Urteil vom 17.12.2015: Umsetzung bis zur Sommerpause 2017 vorgesehen). – Wirtschaftsprüfer (insbesondere Öffnung für EU-Rechtsformen für alle Prüfungsgesellschaften im Rahmen der Umsetzung der EU-Abschlussprüferreform (RL 2014/56/EU) im Sommer 2016; weitere Maßnahmen sind derzeit nicht geplant). – Die geplanten Änderungen betreffen jeweils die Modalitäten der Berufsausübung (nicht den Zugang zum Beruf).	Aktionsplan zum Abschluss der Transparenzinitiative wurde im Januar 2016 vorgelegt. EU-Kommission hat Abschlussbericht für März 2017 angekündigt.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
17.	Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) und Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)	Die Bundesregierung berücksichtigt auch, dass die Europäische Kommission am 18. Juni 2015 ein Vertragsverletzungsverfahren (VVV) gegen Deutschland wegen der Festlegung verbindlicher Mindesthonorare durch die Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) und durch die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) eingeleitet hat. Die Regelungen der StBVV wurden inzwischen entsprechend angepasst. In Bezug auf die HOAI hat die EU-Kommission hingegen am 17.11.2016 die Klage vor dem Europäischen Gerichtshof beschlossen. Hinsichtlich der konkreten Vorwürfe bleibt die Klageschrift abzuwarten, die noch nicht vorliegt. Im Bereich der Tierärzte haben mittlerweile sämtliche Bundesländer das Verbot, Tierarztpraxen in der Rechtsform von juristischen Personen zu betreiben, abgeschafft.	Regelungen der StBVV wurden geändert durch Artikel 9 der Dritten Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 18. Juli 2016. (BGBl. I S. 1722)
C. Anreize für Erwerbsbeteiligung erhöhen, Flüchtlinge bestmöglich in den Arbeitsmarkt integrieren			
18.	Berufsbezogene Deutschsprachförderung (Deutschförderverordnung – DeuFöV)	Die berufsbezogene Deutschsprachförderung baut auf dem Integrationskurs als staatlichem Kernangebot zur nachhaltigen sprachlichen und gesellschaftlichen Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern auf. Sie dient dem fortgeschrittenen Spracherwerb, um die Chancen auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt zu verbessern. Durch die Modulform kann der Spracherwerb besser mit Ausbildung, Beschäftigung und Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik verzahnt werden.	In Kraft seit 01.07.2016
19.	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen	Am 08.06.2016 beschloss die Bundesregierung den „Bericht zum Anerkennungsgesetz 2016“. Die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse ist ein zentrales Element zum Ausbau der Fachkräftebasis in Deutschland und ein wirkungsvolles Instrument, das die Integration von Flüchtlingen in Bildung und Arbeit unterstützt. Die Inanspruchnahme der Informations- und Beratungsangebote nimmt weiterhin zu, wozu auch deren Ausbau beiträgt. So wird das Informationsangebot auf www.anererkennung-in-deutschland.de mittlerweile in neun Sprachen bereitgestellt, seit April 2016 auch auf Arabisch. Mit der Anerkennungs-App kann ein entsprechend zugeschnittenes Informations- und Serviceangebot in deutscher und englischer Sprache sowie in den fünf Hauptflüchtlingssprachen angerufen werden. Seit dem Inkrafttreten des Anerkennungsgesetzes im April 2012 wurden bis Ende 2015 insgesamt über 63.400 Anträge auf Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation gestellt. Länderseitig hat die länderübergreifende Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG) bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zum 01.09.2016 ihre Arbeit aufgenommen. BQ-Portal – das Informationsportal für ausländische Berufsqualifikationen als unterstützende Begleitmaßnahme zum Anerkennungsgesetz für die zuständigen Stellen. Ergänzung um Länder- und Berufsprofile aus den zentralen Herkunftsländern der Flüchtlinge. Arbeitshilfe zur Einschätzung syrischer Berufsabschlüsse. Neue Rubrik „Flüchtlinge – Berufliche Qualifikationen einschätzen und anerkennen“ mit Ländersteckbriefen gibt Unternehmen einen ersten Überblick zu den jeweiligen Flüchtlingsherkunftsländern.	Kabinettschluss: 08.06.2016 Erweiterung: April 2016 Laufendes Monitoring zum Anerkennungsgeschehen
20.	Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)	Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz können bereits während des Asylverfahrens mittels niedrigschwelliger Angebote in Arbeitsgelegenheiten an den deutschen Arbeitsmarkt herangeführt werden (sogenannte Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen – FIM).	In Kraft seit 06.08.2016
21.	ESF-Bundesprogramm „IQ-Förderprogramm: Qualifizierungen für Migrantinnen und Migranten im Kontext des Anerkennungsgesetzes“	Gefördert werden Qualifizierungen, die zur vollen Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen benötigt werden und die zur qualifikationsadäquaten Arbeitsmarktintegration der Teilnehmerinnen und Teilnehmer führen. Die Bausteine sind: – Qualifizierungsmaßnahmen bei reglementierten Berufen, – Anpassungsqualifizierungen im Bereich des dualen Systems, – Brückenmaßnahmen für Akademikerinnen und Akademiker, – Vorbereitung auf die Externenprüfung bei negativem Ausgang/Prognose des Anerkennungsverfahrens.	Neue Förderperiode: 2015 bis 2018

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
22.	Koordinierungsstelle Ausbildung und Migration (KAUSA)	<p>Die Koordinierungsstelle Ausbildung und Migration (KAUSA) hat mit der zweiten Förderrunde JOBSTARTER plus weitere 16 KAUSA-Servicestellen einrichten können. In Großstädten sowie in kleinstädtischen bzw. Flächenregionen bietet das KAUSA-Netzwerk an insgesamt 31 Standorten Beratungs- und Unterstützungsleistungen an. Neben dem Netzwerk wurden auch die Zielgruppen der KAUSA-Servicestellen erweitert: Seit 2016 beraten die KAUSA-Servicestellen neben Selbstständigen, Jugendlichen und Eltern mit Migrationshintergrund auch junge Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive bei Fragen zur dualen Ausbildung und vermitteln sie an kompetente Partner vor Ort weiter. Ziel der KAUSA-Servicestellen ist es, die vorhandenen Netzwerke zu stärken und gemeinsam mit Politik, Wirtschaftsverbänden, Institutionen der Berufsbildung, Migrantenorganisationen und Elternvereinen Strategien zu entwickeln und Strukturen zu verankern, die nachhaltig die Ausbildungsbeteiligung aller ermöglichen.</p> <p>KAUSA-Servicestelle auf Landesebene: Zur Erweiterung des KAUSA-Netzwerkes und der damit einhergehenden Ausweitung der KAUSA-Servicestellen-Standorte zu einem bundesweit flächendeckenden Angebot werden Sondierungsgespräche mit den zuständigen Ressorts der Länder, in denen bisher keine KAUSA-Servicestellen sind (Thüringen und Brandenburg) geführt. Grundlage dieser Abstimmungsgespräche sind die Vereinbarungen zur Durchführung der Initiative „Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“ mit dem Land Rheinland-Pfalz (wo bis Anfang 2017 noch keine KAUSA-Servicestelle bestand) (Bewilligung zum 15.02.2017) sowie den Ländern Thüringen und Brandenburg.</p>	<p>Erweiterung und Ausbau im 2. Quartal 2016</p> <p>Ausbau im 4. Quartal 2016 und 1. Quartal und 2. Quartal 2017 geplant</p>
23.	ESF-Integrationsrichtlinie Bund	<p>Ziel der ESF-Integrationsrichtlinie Bund ist es, Personen mit besonderen Schwierigkeiten beim Zugang zu Arbeit oder Ausbildung stufenweise und nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Dafür werden in diesem in sich geschlossenen Gesamtkonzept erfolgreiche Ansätze der bisherigen Programme „XENOS-Integration und Vielfalt“, „ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberichtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt“ und „IdA – Integration durch Austausch“ zusammengeführt und weiterentwickelt. Zielgruppen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Jugendliche und junge Erwachsene unter 35 Jahren mit besonderen Schwierigkeiten beim Zugang zu Arbeit oder Ausbildung, darunter auch Langzeitarbeitslose. – Personen, deren spezifische Schwierigkeit im Zugang zu Arbeit oder Ausbildung sich aus ihrem ungesicherten Aufenthaltsstatus ergibt (Asylbewerber/-innen und Flüchtlinge). <p>Maßnahmen der Integrationsrichtlinie werden unter aktiver Beteiligung von Betrieben und/oder öffentlichen Verwaltungen in Kooperation mit der regionalen Arbeitsverwaltung (Jobcenter/Arbeitsagenturen) in drei Handlungsschwerpunkten durch Kooperationsverbände umgesetzt. Dies erleichtert den Zielgruppen strukturell und nachhaltig den Zugang zum Arbeitsmarkt</p>	<p>Programmlaufzeit bis 31.12.2019</p>
24.	Initiative Bildungsketten	<p>Frühe Berufs- und Studienorientierung und individuelle Begleitung beim Übergang Schule – Beruf sind entscheidend für einen erfolgreichen Einstieg in Ausbildung oder Studium. In der Initiative „Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“ systematisieren Bund, Bundesagentur für Arbeit (BA) und Länder ihre Instrumente und Förderangebote von Vereinbarungen zu einem kohärenten Gesamtsystem am Übergang Schule – Beruf. Die Instrumente der Initiative Bildungsketten – insbesondere Potenzialanalysen und Werkstatttage des Berufsorientierungsprogramms (BOP), Betriebspraktika, hauptamtliche Berufseinstiegsbegleitung und ehrenamtliche Unterstützung in der Ausbildung – werden in den Vereinbarungen verzahnt und bei Bedarf auf Bedürfnisse einzelner Zielgruppen angepasst, zum Beispiel Leuchtturmprojekte für Studienaussteiger/-innen, Angebote für Gymnasiastinnen und Gymnasiasten etc. Diese Instrumente sind insbesondere auch bei der Integration von jungen Geflüchteten relevant und werden speziell für diese Zielgruppe weiterentwickelt, wie beispielsweise die Entwicklung eines kulturfairen Diagnoseverfahrens für neu Zugewanderte in Kooperation mit dem Land Baden-Württemberg. Seit dem 4. Quartal 2015 wurden Vereinbarungen mit acht Ländern abgeschlossen.</p>	<p>Ausbau 2016 und 2017</p>

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
25.	Willkommenslotsen	Die Willkommenslotsen stehen kleinen und mittleren Unternehmen bei allen Fragen rund um die betriebliche Integration von Flüchtlingen zur Verfügung. Sie wecken bei Unternehmen die Bereitschaft, Flüchtlinge in Praktika, Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisse zu nehmen, und unterstützen sie bei der Besetzung von offenen Arbeits- und Ausbildungsstellen mit Flüchtlingen. Darüber hinaus beraten sie die Unternehmen bei der Etablierung und Weiterentwicklung der Willkommenskultur. Seit Start des Programms konnten über 3.400 Vermittlungen von Flüchtlingen in Praktika, Ausbildung und Arbeit erreicht werden.	Laufzeit: März 2016 bis 2018
26.	Netzwerk „Unternehmen integrieren Flüchtlinge“	Das Netzwerk richtet sich an Unternehmen, die sich für Flüchtlinge engagieren oder engagieren wollen. Ziel ist dabei, geflüchtete Menschen in Ausbildung und Beschäftigung zu bringen. Das Netzwerk bietet den über 1.100 Mitgliedsunternehmen die Möglichkeit für Erfahrungsaustausch und praxisrelevante Informationen zur Beschäftigung von Flüchtlingen. Good-Practice-Beispiele und Praxis-Tipps sollen weitere Betriebe ermuntern, sich für Flüchtlinge zu engagieren.	Laufzeit: März 2016 bis 2018
27.	Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung (KOFA)	Das Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung (www.kofa.de/fluechtlinge) informiert KMU rund um die Qualifizierung und Beschäftigung von Flüchtlingen. Es bietet Handlungsempfehlungen, Praxisbeispiele, Übersichten zu rechtlichen Rahmenbedingungen sowie Informationen über Sprachförderung, Kontaktwege, Initiativen und Willkommenskultur.	Laufzeit 2017–2019
28.	Pilotprojekt „Gründerpatenschaften“	Ziel des Pilotprojekts ist die Aktivierung und Förderung der unternehmerischen Potenziale von Flüchtlingen für eine Selbständigkeit. In Form von „Gründerpatenschaften“ sollen gründungsinteressierte/-entschlossene Flüchtlinge durch erfahrene Unternehmer/-innen bei der Entwicklung ihrer Vorhaben unterstützt werden. Dies kann durch Hospitationsangebote und Mentoring sowie in Form von Team-/Tandemgründungen geschehen. Auch die Unterstützung einer Unternehmensnachfolge ist möglich.	Kabinett: 08.06.2016 Laufzeit: Frühjahr 2017 bis Ende 2018
29.	Wege in Ausbildung/Berufsorientierung für Flüchtlinge (BOF)	Gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) und dem Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) hat die Bundesregierung die Initiative „Wege in Ausbildung für Flüchtlinge“ gestartet. Junge Flüchtlinge können im Anschluss an Maßnahmen der BA an dem Programm teilnehmen, um sich mit einer vertieften fachlichen Berufsorientierung und berufsbezogenem Sprachunterricht auf die Aufnahme einer Ausbildung in einem Handwerksbetrieb vorzubereiten. Ziel ist, über zwei Jahre bis zu 10.000 junge Flüchtlinge in eine Ausbildung im Handwerk zu bringen.	Veröffentlichung der Förderrichtlinie im Bundesanzeiger am 20.04.2016
30.	Maßnahmen der Länder zur Arbeitsmarktintegration von Asylbewerbern und Flüchtlingen	<u>Bayern:</u> Bestandteil des bayerischen Sonderprogramms „Zusammenhalt stärken, Integration fördern“ ist die auf vier Jahre angelegte Initiative „Integration durch Ausbildung und Arbeit“, mit dem Ziel einer raschen Arbeitsmarktintegration von anerkannten Asylbewerbern sowie Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive und Geduldeten. Partner der Initiative sind die Bayerische Staatsregierung, die vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V., der Bayerische Handwerkstag e. V., der Bayerische Industrie- und Handelskammertag e.V. und die Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit. Wichtigstes Ziel der Vereinbarung ist, bis Ende 2019 mindestens 60.000 Flüchtlingen einen Praktikums-, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz anzubieten. Um diese Ziele zu erreichen, haben die Partner ein umfassendes Maßnahmenpaket auf den Weg gebracht, das u. a. Sprachförderung, Kompetenzfeststellung, Anerkennung von Qualifikationen, Berufsorientierung und Berufsvorbereitung umfasst. Die Maßnahmen finden vor allem in den Schulen, Berufsschulen, in den Ausbildungsbetrieben und Unternehmen, bei den Arbeitsagenturen und Jobcentern statt.	Unterzeichnung der Vereinbarung am 13.10.2015 Laufzeit bis 2019, Zwischenziele 2016 übererfüllt

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
		<p><u>Berlin:</u> ARRIVO Berlin ARRIVO Berlin ist eine gemeinsame Berufsorientierungs- und Ausbildungsinitiative der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, die von der Berliner Wirtschaft unterstützt wird. ARRIVO wirkt im Umfeld geflüchteter Menschen. ARRIVO vereint zahlreiche Angebote von Branchen und Einzelunternehmen, die eine Arbeitsmarktintegration von geflüchteten Menschen fördern. Gegenwärtig gibt es fünf Teilprojekte, die die Bereiche Handwerk, Gastgewerbe, Baugewerbe, Gesundheit und Soziales und den gewerblich-technischen Bereich abdecken. Alle Projekte sind unterschiedlich konzipiert, um den Bedarfen der jeweiligen Berufsfelder Rechnung zu tragen. Durch integrierte Betriebspraktika entstehen im Projektverlauf direkte Kontakte zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt – zu Berliner Unternehmen, die Nachwuchskräfte suchen. Von bisher über 900 Teilnehmenden konnten ca. 20 Prozent erfolgreich in Ausbildung, Anstellung oder EQ vermittelt werden. Außerdem wurde im Rahmen des ARRIVO-Komplexes ein Servicebüro eingerichtet, in welchem Berliner Unternehmen in Fragen, die die Arbeitsmarktintegration Geflüchteter betreffen, beraten werden.</p>	<p>Start des Pilotprojekts im November 2014 Seit Mitte 2015 Ausbau der Teilnehmerplätze und Ausweitung der Initiative auf weitere Branchen und Einzelunternehmen Fortsetzung 2016/2017 gesichert</p>
		<p><u>Berlin:</u> Berliner Netzwerke für Bleiberecht – bridge Die Berliner Netzwerke für Bleiberecht – bridge sollen die Arbeitsmarktchancen von Geflüchteten in Berlin nachhaltig verbessern und ihre aufenthaltsrechtliche Situation dauerhaft sichern. Dazu kooperiert der Beauftragte des Senats von Berlin für Integration und Migration mit acht erfahrenen Trägern. Durch Beratung und Coaching, Berufsorientierung und Qualifizierung konnten seit Juli 2015 von gut 1.100 Geflüchteten über 20 Prozent in Arbeit, Berufsausbildung oder Maßnahmen zum nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses vermittelt werden. bridge arbeitet eng vernetzt mit wichtigen Arbeitsmarktakteuren zusammen: So werden durch bridge Mitarbeiter/-innen der Jobcenter und Arbeitsagenturen geschult sowie Multiplikatoren/-innen informiert. bridge berät zudem Betriebe zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der Beschäftigung Geflüchteter.</p>	<p>Laufzeit bis Juni 2019</p>
		<p><u>Brandenburg:</u> Initiative „Gemeinsam Perspektiven eröffnen!“ Die Initiative „Gemeinsam Perspektiven eröffnen!“ der Landesregierung Brandenburg und der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern, den Kammern und dem Landkreistag dient der besseren Integration von Geflüchteten, insbesondere jenen, die langfristig in Brandenburg verbleiben werden, in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Die Unterzeichner der Initiative verpflichten sich vor allem dazu, ihre Aktivitäten zur Integration von Geflüchteten in Ausbildung und/oder Arbeit aufeinander abzustimmen. Im Rahmen dieser Integrationskette leisten die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter frühzeitig Beratung, beziehen junge Geflüchtete in Berufsorientierung und -beratung ein, bereiten sie im Rahmen von „EQ-Welcome“ gezielt auf Erstausbildung vor, stellen für erwachsene Flüchtlinge sowohl spezielle Fördermaßnahmen als auch die Regelinstrumente nach SGB II/III bereit. Das Land unterstützt den Spracherwerb für alle Geflüchteten im Rahmen des ESF-Programms „Deutsch für Flüchtlinge“, hilft durch das IQ-Netzwerk bei der Berufsanerkennung und leistet in diesem Zusammenhang insbesondere auch einen Beitrag zur umfassenden Kompetenzfeststellung. Die Wirtschaftspartner setzen sich für die Bereitstellung von Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikumsplätzen ein. Letztere insbesondere auch mit Bedacht auf die Durchführung praktischer Phasen im Rahmen der Arbeitsförderung.</p>	<p>Unterzeichnung der Initiative am 18.07.2016</p>

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
		<p><u>Niedersachsen</u>: Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr wird weiterhin zusammen mit Kooperationspartnern verschiedene Projekte und Maßnahmen initiieren, um Asylbewerber und Flüchtlinge künftig schneller an den Arbeitsmarkt heranzuführen. Zur Vorbereitung jüngerer Flüchtlinge auf Handwerksausbildungen wird im Zeitraum vom 01.11.2015 bis 31.01.2019 das „Integrationsprojekt Handwerkliche Ausbildung für Flüchtlinge und Asylbewerber (IHAFÄ)“ gefördert. Es umfasst vor allem Berufsorientierung, Kompetenzfeststellungen und Betriebspraktika. Flankierend erhalten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber Informationen rund um Recht und Praxis der Ausbildung und Beschäftigung von Flüchtlingen durch die „Zentrale Beratungsstelle Arbeitsmarkt und Flüchtlinge (ZBS AuF)“, getragen vom Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V. Ferner erhalten rund 2.000 Migrantinnen und Migranten, insbesondere Flüchtlinge, im Rahmen des Modellprojekts „Virtuelle Sprachqualifizierung für Migrantinnen und Migranten in Niedersachsen (MOVIS)“ die Gelegenheit zur Verstärkung des Deutschspracherwerbs im Rahmen der Erprobung des onlinebasierten audiovisuellen Lerntools zur orts- und zeitunabhängigen Nutzung. Darüber hinaus wird für die Jahre 2017 bis 2019 ein landesweiter Förderaufruf für Modellprojekte für „Überbetriebliche Integrationsmoderatorinnen und Integrationsmoderatoren“ geplant, die Flüchtlinge und Unternehmen bei der betrieblichen Integration unterstützen sollen. Die Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt wird weiterhin durch Förderaufrufe im Rahmen des im Jahr 2015 veröffentlichten Förderprogramms „Qualifizierung und Arbeit“ unterstützt, mit denen insbesondere berufsbezogene und sprachliche Qualifizierungen und sozialpädagogische Betreuung durch Bildungsträger gefördert werden.</p>	Laufzeit: 2015 bis 2019
		<p><u>Niedersachsen</u>: Die Integration von weiblichen Asylsuchenden und geflüchteten Frauen in den Arbeitsmarkt wird durch Förderaufrufe in zwei Arbeitsmarktprogrammen unterstützt: Sowohl im Rahmen des Programms „Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft“ als auch des Programms „Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt“ werden aus ESF- und Landesmitteln Projekte in diesem Segment gefördert.</p>	Start Januar 2017
		<p><u>Rheinland-Pfalz</u>: Weiterentwicklung der rheinland-pfälzischen Integrationskette Bei der rheinland-pfälzischen Integrationskette handelt es sich um ein Paket von aufeinander abgestimmten arbeitsmarktpolitischen Fördermaßnahmen, die im Laufe des Jahres 2015 ergänzend zu den bestehenden Regelinstrumentarien bedarfsorientiert entwickelt wurden. Das Maßnahmenpaket wird laufend zielgruppen- und bedarfsorientiert weiterentwickelt. Die Maßnahmen setzen bereits in den Erstaufnahmeeinrichtungen an (Kompetenzerfassung, Orientierungskurse zum Leben und Arbeiten in Deutschland) und begleiten die Menschen bis zur Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung. Bestandteile sind zum einen Modellprojekte an einem oder mehreren Standorten. Zum anderen wird der ESF-Förderansatz „Beschäftigungspilot“, der im Januar 2016 ins Leben gerufen wurde, landesweit angeboten. Der Beschäftigungspilot informiert Asylbewerber in den Kommunen über den deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt und führt eine Kompetenzerfassung durch. In seiner Lotsenfunktion informiert er über die wichtigsten regionalen Unterstützungsangebote und stellt den Kontakt zur örtlichen Agentur für Arbeit her. Der Beschäftigungspilot wird zunächst im ersten Halbjahr 2017 weiterhin für die Zielgruppe der Asylbewerber/-innen angeboten. Danach ist eine bedarfs- und zielgruppenorientierte Weiterentwicklung vorgesehen. Weitere Maßnahmen im Rahmen der Integrationskette sind unter anderem die Projekte „Fit für den Job für Flüchtlinge“, „Neuanfang in Mainz-Bingen“ (Orientierungskurse für Frauen), Projekte zur beruflichen Orientierung im Bereich Gesundheit und Pflege, („Begleitung in Arbeit“).</p>	Weiterentwicklung im Jahr 2016

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
		<p><u>Rheinland-Pfalz:</u> Angeboten wird ein arbeitsmarktpolitisches Programm mit zielgruppenspezifischen Orientierungsmaßnahmen für Asylbegehrende mit Bleibeperspektive sowie für Migrantinnen und Migranten, die weder Arbeitslosengeld I noch Arbeitslosengeld II beziehen und ihre Erwerbstätigkeit wegen einer mindestens 3-jährigen Kindererziehungs- oder Pflegephase unterbrochen haben.</p> <p>Darüber hinaus gibt es ein Modellprojekt zur Qualifizierung weiblicher Flüchtlinge mit dem Ziel, geflüchtete Frauen in ihrer persönlichen und beruflichen Entwicklung zu stärken sowie ihnen eine gute Grundlage für den Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Unternehmen, als potenzielle Arbeitgeber, werden dabei von Beginn an einbezogen.</p>	<p>Seit 01.01.2016</p> <p>Projektstart 01.01.2017</p>
		<p><u>Saarland:</u> Um die Integration zugewanderter Menschen zu fördern, wurde mittlerweile nicht nur das saarländische „Aktionsprogramm Zuwanderung“ an die gestiegene Zahl Zugewanderter angepasst, sondern darüber hinaus auch ein „Sieben-Punkte-Plan“ vorgelegt. Der „Sieben-Punkte-Plan“ ist im Oktober 2015 zu einem Zeitpunkt in Kraft getreten, zu dem im Saarland erst die Hälfte der Asylanträge des gesamten Jahres gestellt waren – und zu dem die Entwicklung im jetzt bekannten Ausmaß nicht absehbar war. Mittlerweile hat sich in der Praxis nicht nur die große Bedeutung bestätigt, die dem frühzeitigen Erwerb von Deutschkompetenz sowie der umfassenden Betreuung und Begleitung bei der Integration Geflüchteter in die Arbeitswelt beigemessen werden.</p> <p>Bestätigt hat sich auch die Erkenntnis, dass für eine gelingende Integration Asylsuchender und anerkannter Asylberechtigter weitere Maßnahmen und Instrumente erforderlich sind, die über das „Aktionsprogramm Zuwanderung“ sowie den „Sieben-Punkte-Plan“ hinausgehen. Daher wird mit den Maßnahmen und Instrumenten des erweiterten „Aktionsplans zur Integration Geflüchteter in den saarländischen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt“ in den Jahren 2016 und 2017 ein zusätzlicher Beitrag dazu geleistet, die gestiegene Anzahl Geflüchteter mit guter Bleibeperspektive erfolgreich zu integrieren. In alle Aktivitäten werden die bereits vorhandenen Potenziale und Kompetenzen wie Mehrsprachigkeit, schulische Bildung, berufliche Qualifikation und Vorerfahrungen umfassend einbezogen. Inhalte des Aktionsplans sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verstärktes Angebot an Einsteiger-Deutschkursen für Zugewanderte, – Erweiterung der Clearingstelle „Ausbildungs- und Beschäftigungsperspektiven“, – Flächendeckendes Beschäftigungs-Coaching für Zugewanderte, – Praxisorientierte Erweiterung des Verfahrens zur Kompetenzfeststellung, – Verstärktes Angebot öffentlich geförderter Beschäftigung und beruflicher Qualifizierung für Zugewanderte, – Verstärkung der sozialen Betreuung und Begleitung für junge Flüchtlinge in den Berufsbildungszentren, – Gezielte Ausbildungsvorbereitung und Ausbildungsbegleitung von Flüchtlingen, – Einsatz von Flüchtlingsnetzwerkern bei IHK und HWK, – Einrichtung der Task Force „Steuerung der Integration von Flüchtlingen in Beschäftigung“, – Bereitstellung von Online-Informationen für Arbeitgeber zu Aufenthaltsstatus sowie Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten von Geflüchteten, – Gewährleistung aufgabenadäquater Finanz- und Personalausstattung der Jobcenter im Rahmen der bundesweiten Asyl- und Flüchtlingspolitik. 	<p>Beginn der Umsetzung im Herbst 2015</p> <p>Weiterentwicklung des Saarländischen Aktionsplans 2016</p>

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
		<p><u>Thüringen</u>: Um die Eingliederung von Migrantinnen und Migranten sowie Asylsuchenden wirkungsvoll zu unterstützen, werden im Rahmen des Landesprogramms „Arbeit für Thüringen“ die Erprobung und Durchführung zusätzlicher Konzepte der Beschäftigungsförderung und zur beruflichen Integration gefördert. Damit sollen die Integrationsmöglichkeiten sowie die Nachhaltigkeit nach erfolgter Vermittlung in Beschäftigung verbessert werden. Schwerpunkt der Maßnahmen sind Kompetenzerfassung, Berufsfeld- und Arbeitserprobung sowie berufsbezogene Sprachförderung.</p> <p>Im Rahmen des durch den Freistaat Thüringen geförderten Projekts FIF (Förderung der beruflichen Integration von Flüchtlingen) der Thüringer Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern werden Flüchtlingskoordinatorinnen und Flüchtlingskoordinatoren gefördert, welche Migrantinnen und Migranten sowie Asylsuchende auf ihrem Weg zur Berufsorientierung, -vorbereitung und -ausbildung, zum Anerkennungsverfahren von beruflichen Qualifikationen sowie bei der Organisation von Praktika in Mitgliedsunternehmen informieren, beraten und begleiten. Sie erstellen gemeinsam mit den Teilnehmenden individuelle Integrationspläne.</p> <p>Ein weiterer Baustein ist die mehrsprachige Informationsplattform „thüringen-hilft.de“, die Unterstützungsangebote für Geflüchtete, Migrantinnen und Migranten, Helferinnen und Helfer sowie für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in Thüringen bereitstellt.</p>	Programmstart Oktober 2015 Bisher 39 Projekte (ca. 4.600 Teilnehmende)

Tabelle II: Maßnahmen zur Erreichung der nationalen Ziele im Rahmen der Europa 2020-Strategie

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
A. Beschäftigung fördern			
1.	Maßnahmen der Länder zur Fachkräftesicherung	<p>Bayern: Gemeinsam mit den bayerischen IHKs und HWKs hat die bayerische Staatsregierung die Imagekampagne „Ausbildung macht Elternstolz“ zur Sensibilisierung von Eltern für Chancen und Möglichkeiten einer beruflichen Ausbildung gestartet. Im Rahmen der Kampagne werden Eltern gezielt und emotional ansprechend über die Erfolgchancen einer „Karriere mit Lehre“ informiert. Die Kampagne ist zunächst auf einen Zeitraum von zwei Jahren angelegt. Eine Verlängerung ab Herbst 2017 um zwei weitere Jahre ist geplant.</p> <p>Berlin: Mit dem Dialogprozess „Arbeit 4.0 – made in Berlin“ adressiert das Land Berlin drei zentrale Handlungsfelder, die für die Gestaltung einer zunehmend digitalisierten Arbeitswelt von strategischer Bedeutung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aus- und Weiterbildung 4.0: Um steigenden und dynamischen Qualifikationsanforderungen – gerade auch in kleinen und mittleren Unternehmen – zu entsprechen, werden im Modellprojekt „Zusatzqualifikationen Digitale Kompetenzen“ in Kooperation mit dem ABB Ausbildungszentrum Berlin praxisnahe Lösungen in Form von überfachlichen sowie fachspezifischen Qualifizierungsbausteinen entwickelt. Diese sollen anschließend in der Aus- und Weiterbildung implementiert werden (Laufzeit: 01.03.2016 – 30.09.2017). – Nachhaltige Gestaltung digitaler Arbeitsformen: Im Themenfeld Crowdwork erfolgt auf Basis einer wissenschaftlichen Expertise und im Dialog mit den Sozialpartnern sowie Akteuren aus dem Bereich digitaler Plattformen die Erarbeitung von Qualitätskriterien für faire Crowdwork (Start: März 2016, Expertise erschienen im Juli 2016). – Erforschung der Auswirkungen der Digitalisierung auf die Arbeitswelt: Im Rahmen des neu etablierten Einstein Center Digital Future, mit dem in Berlin 50 neue IT-Professuren eingerichtet werden, wird es eine Professur zu Arbeitsforschung 4.0 geben, um die Kontextfaktoren „Guter Arbeit 4.0“ zu erforschen (Start: voraussichtlich April 2017). <p>Niedersachsen: Die niedersächsische Landesregierung hat mit den Arbeitgeberverbänden, den Gewerkschaften, den Kammern, der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit, den kommunalen Spitzenverbänden und weiteren gesellschaftlichen Gruppen im Rahmen der „Fachkräfteinitiative Niedersachsen“ eine Vereinbarung zur Fachkräftesicherung geschlossen. Die Vereinbarung wird ergänzt durch einen Handlungsrahmen mit klaren Zielsetzungen in 13 Handlungsfeldern, auf dessen Grundlage die Partner gemeinsam Maßnahmen zur Fachkräftesicherung ergreifen. Die Partner haben sich für 2017 auf die schwerpunktmäßige Bearbeitung der Themen „Digitalisierung der Wirtschaft“, d. h., die Herausforderungen an digitale Kompetenz, berufliche Qualifizierung und betriebliche Weiterbildung, „Regionale Fachkräftebindung durch (Weiter-)Bildung“ und „Stärkung des MINT-Bereichs durch eine Erhöhung des Anteils von Mädchen und jungen Frauen bei der Aufnahme einer Ausbildung“ verständigt. Unverändert behalten die „Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten“ und die „Duale Berufsausbildung“ ihre hohe Bedeutung.</p> <p>Saarland: Die saarländische Landesregierung baut im Dialog mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie den Akteuren der Arbeitsmarktpolitik im „Zukunftsbündnis Fachkräfte Saar“ ihre bisherigen Aktivitäten zur Fachkräftesicherung weiter aus. Das Strategiepapier zur Fachkräftesicherung im Saarland wurde aktualisiert und ergänzt. Das Maßnahmenbündel zur Fachkräftesicherung deckt eine umfassende Bandbreite von Maßnahmen ab, wobei die neun Handlungsfelder der Fachkräftesicherungsstrategie sowohl auf einzelne Lebenslagen als auch auf bestimmte Zielgruppen ausgerichtet sind. Strategische Schwerpunkte des „Zukunftsbündnisses Fachkräfte Saar“ liegen auf der Umsetzung des Konzeptes „Gute Arbeit“ sowie auf der zielgerichteten Unterstützung von KMU. Übergeordnetes Ziel bleibt dabei, das Saarland als zukunftsfesten Wirtschaftsstandort und Lebensmittelpunkt zu gestalten, um Fachkräfte im Land zu halten, zu qualifizieren sowie neue Fachkräfte zu gewinnen.</p>	<p>Dauer der Kampagne: Zwei Jahre ab Herbst 2015 mit Option zur Verlängerung um zwei weitere Jahre bis 2019</p> <p>Laufende Umsetzung der Vorhaben seit 2016</p> <p>Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen bis 2018</p> <p>Fortlaufender Ausbau der bisherigen Aktivitäten</p>

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
		<p>Im Berichtszeitraum wurde ein Arbeitsprogramm zum Themenbereich „Berufliche Weiterbildung von Beschäftigten“ erstellt. Das vorhergehende Aktionsprogramm „Erhöhung der Frauenerwerbsbeteiligung“ befindet sich im Berichtszeitraum in der Umsetzung. Eine zentrale Netzwerkstelle „Frauen im Beruf“ hat zum 1. Januar 2017 ihre Arbeit aufgenommen. Ein weiteres Arbeitsprogramm in den Handlungsfeldern „Arbeitsuchende aktivieren und Unterbeschäftigte in den Blick nehmen“ und „Ältere ArbeitnehmerInnen“ der Strategie zur Fachkräftesicherung wird erarbeitet.</p>	
		<p><u>Thüringen</u>: Am 26. März 2016 wurde die Thüringer Allianz für Berufsbildung und Fachkräfteentwicklung vereinbart, um der veränderten Lage auf dem Thüringer Arbeitsmarkt – Rückgang der Arbeitslosigkeit seit 2009, hohe Beschäftigungs- und Erwerbsquote, steigende Nachfrage nach Fach- und Arbeitskräften – gerecht zu werden. Partner sind neben den für Arbeit, Bildung, Wirtschaft zuständigen Ressorts der Landesregierung der Verband der Wirtschaft Thüringens, IHKs und HWKs, BA und LIGA. Ziel ist, insbesondere vorhandenes Potenzial besser zu nutzen und neue Potenziale zu erschließen. Das Spektrum der Vereinbarung reicht von der Berufsorientierung über die Aus- und Weiterbildung bis hin zur Integration von geflüchteten Menschen. Ebenso wurde der Bereich Ausbildung an Hochschulen integriert. Es wurden konkrete Ziele definiert und entsprechende Maßnahmen entwickelt. Die Allianzpartner haben folgende Zielsetzungen formuliert:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss, – Ausbildungsangebote in Thüringen für alle Interessenten, – Ausbau der Weiterbildung und Qualifizierung von Beschäftigten und Arbeitslosen, – Umfassende Erschließung vorhandener Potenziale, – Zuwanderung und Migration als Beitrag zur Fachkräftesicherung, – Erhalt und Weiterentwicklung von attraktiven Rahmenbedingungen für die Ausbildung von Fachkräften im akademischen System. <p>Geplant ist für 2017, auch das Thema Arbeit 4.0 aufzunehmen.</p>	Die Arbeit der Allianz ist zunächst bis 2020 vorgesehen.
2.	Maßnahmen der Länder zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und zur Erhöhung der Frauenerwerbstätigkeit	<p><u>Bremen</u>: Bremerhavener Modell – Perspektiven für Familien Modellhaft erprobt wird die Förderung von Familien im SGB II-Bezug durch institutionalisierte Zusammenarbeit von Jobcenter und Jugendamt in einer gemeinsamen Anlaufstelle im Tandem. Arbeitsmarkt- und Familienunterstützung erfolgen dabei aus einer Hand. Träger der Maßnahme ist der Magistrat der Stadt Bremerhaven.</p>	Laufzeit: August 2015 bis Januar 2017
		<p><u>Bremen</u>: JobKick – Job und Kind – beides gelingt Das Projekt JobKick richtet sich an Frauen und Männer, die aufgrund ihrer familiären Situation (alleinerziehend, nach der Familienphase) besonderen Unterstützungsbedarf beim (Wieder-) Einstieg in den Arbeitsmarkt haben. Ziel ist, Beschäftigungschancen für Alleinerziehende und Frauen mit Kindern unter drei Jahren zu erschließen. In Einzel- und Gruppencoaching werden realistische Perspektiven erarbeitet und die Teilnehmer/-innen bei der schrittweisen Umsetzung unterstützt. Träger des Projekts ist die Waller Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH gemeinnützig (WaBeQ).</p>	Laufzeit ursprünglich April 2016 bis März 2017 Im August 2016 Neuauflage und Verlängerung bis Januar 2018
		<p><u>Nordrhein-Westfalen</u>: Das Land NRW stellt aus den Mitteln des weggefallenen Betreuungsgeldes 100 Millionen Euro im Rahmen des Ü3-Landesinvestitionsprogramms für den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder über drei Jahren zur Verfügung. Für den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren stehen noch Mittel aus Rückflüssen im Rahmen des U3-Landesinvestitionsprogramms in Höhe von rund 36 Millionen Euro zur Verfügung.</p>	Laufzeit Ü3: 2016 – 2019 Laufzeit U3: 2015 – 2019
		<p><u>Rheinland-Pfalz</u>: Beratungsstellen „Neue Chancen“: Informationen, Beratung und Unterstützungsangebote rund um das Thema Erwerbstätigkeit für die Zielgruppe „Stille Reserve“.</p>	Fortlaufend seit 01.01.2015 (ESF-gefördert)
		<p><u>Rheinland-Pfalz</u>: Arbeitsmarktpolitisches Programm: Orientierungsmaßnahmen für erwerbstätige Frauen und Männer, die weder Arbeitslosengeld I noch Arbeitslosengeld II beziehen und ihre Erwerbstätigkeit wegen einer mindestens 3-jährigen Kindererziehungs- oder Pflegephase unterbrochen haben.</p>	Seit 1992 fortlaufend mit diversen Modifizierungen Bereits laufend
		<p><u>Sachsen-Anhalt</u>: Programm Weiterbildung DIREKT: Umsetzung des Programms mit besonderem Schwerpunkt auf benachteiligte Beschäftigtengruppen am Arbeitsmarkt zur Verbesserung der Beschäftigungsperspektiven.</p>	

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
3.	Maßnahmen zum Ausbau der Kindertagesbetreuung	<p>Mit dem Sondervermögen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ unterstützt der Bund Länder und Kommunen bei der Finanzierung des Ausbaus von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren: Allein bis 2016 stellte der Bund den Ländern 7,3 Milliarden Euro für Investitionen und Betriebskosten zur Verfügung. In den Jahren 2017 und 2018 erhöht der Bund seine ab 2015 dauerhafte jährliche Beteiligung an den Betriebskosten von jährlich 845 Millionen Euro auf 945 Millionen Euro. Das bestehende Sondervermögen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ wurde nochmals um 1.126 Millionen Euro für 2017 bis 2020 aufgestockt. Zudem stellt der Bund die durch den Wegfall des Betreuungsgeldes frei gewordenen Mittel von rund zwei Milliarden Euro den Ländern von 2016 bis 2018 für Maßnahmen zur Verbesserung der Kinderbetreuung zur Verfügung.</p> <p>Unabhängig von den Investitionsprogrammen fördert der Bund ab Januar 2016 mit drei Bundesprogrammen den qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mit dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ werden von 2016 bis 2019 mit 400 Millionen Euro Angebote sprachlicher Bildung in Kindertageseinrichtungen gefördert. Schwerpunkte sind die inklusive Bildung und die Zusammenarbeit mit Familien. Es können bis zu 4.000 zusätzliche Fachkraftstellen in den Kitas und in der Fachberatung geschaffen werden. Das Programm richtet sich an Kindertageseinrichtungen mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil an Kindern mit besonderem Bedarf an sprachlicher Förderung, darunter Einrichtungen, die bereits Kinder aus Flüchtlingsfamilien betreuen. – Das Bundesprogramm „KitaPlus: Weil gute Betreuung keine Frage der Uhrzeit ist“ zielt darauf ab, Kinder aus Familien mit besonderen Organisationsformen ein Betreuungsangebot zu ermöglichen, das außerhalb der für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen üblichen Öffnungszeiten liegt. Davon profitieren vor allem Alleinerziehende, Schichtarbeiter/-innen sowie Berufsgruppen, deren Arbeitszeiten außerhalb der üblichen Kita-Öffnungszeiten liegen. Von 2016 bis 2018 wird das Programm mit 100 Millionen Euro gefördert. – Mit dem neuen Bundesprogramm „Kindertagespflege: Weil die Kleinsten große Nähe brauchen“ werden von 2016 bis 2018 mit 22,5 Millionen Euro Maßnahmen zur strukturellen und fachlichen Weiterentwicklung der Kindertagespflege gefördert. – Das aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanzierte Bundesmodellprogramm „Quereinstieg – Männer und Frauen in Kitas“ (2015 – 2020) fördert zwölf Modellprojekte, die erwachsenengerechte und geschlechtersensible Ausbildungen zum/zur staatl. Anerkannten Erzieher/-in parallel zu einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in einer Kindertageseinrichtung erproben und verbessern und damit Berufswechslern den Quereinstieg in diesen Beruf ermöglichen bzw. erleichtern. Damit wird ein zusätzliches Fachkräftepotenzial erschlossen. 	<p>In Kraft</p> <p>Programme „Sprach-Kitas“, „KitaPlus“ und „Kindertagespflege“ sind Anfang 2016 gestartet.</p>
4.	Weiterentwicklung des Teilzeitrechts	<p>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollen neben dem bereits bestehenden Anspruch auf zeitlich unbegrenzte Teilzeitarbeit künftig auch einen Anspruch auf zeitlich begrenzte Teilzeitarbeit erhalten. Nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums der Teilzeitarbeit kehren sie wieder zu ihrer früheren Arbeitszeit zurück. Für bestehende Teilzeitarbeitsverhältnisse wird die Darlegungslast im Teilzeit- und Befristungsgesetz stärker auf den Arbeitgeber übertragen. Wirkung: eine flexiblere und stärker lebensverlaufsorientierte Arbeitszeitgestaltung und Beseitigung bestehender Nachteile für Teilzeitbeschäftigte.</p>	<p>Gesetzentwurf befindet sich in der Ressortabstimmung.</p>

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
5.	Bundesteilhabegesetz	<p>Mit dem Bundesteilhabegesetz:</p> <ul style="list-style-type: none"> – werden die Träger von Rehabilitationsmaßnahmen verpflichtet, drohende Behinderungen frühzeitig zu erkennen und gezielt vorbeugende Maßnahmen anzubieten. Ziel ist es, einer chronischen Erkrankung oder Behinderung durch geeignete präventive Maßnahmen entgegenzuwirken. Um die Rehabilitationsträger dabei zu unterstützen, innovative Maßnahmen und Handlungswege zu entwickeln, fördert der Bund Modellvorhaben im Aufgabenbereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der gesetzlichen Rentenversicherung. – wird die Eingliederungshilfe aus dem „Fürsorgesystem“ der Sozialhilfe herausgeführt. Ab 2020 wird ein neues, an das Einkommensteuerrecht anknüpfendes Verfahren eingeführt. Die Barvermögensfreigrenze liegt dann bei rund 50.000 Euro. Partnereinkommen und -vermögen werden nicht mehr herangezogen. – werden die Schwerbehindertenvertretungen gestärkt: Durch mehr Ansprüche auf Freistellungen und Fortbildungen wird die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen in den Schwerbehindertenvertretungen der Betriebe verbessert. Die Kündigung eines schwerbehinderten Menschen, die der Arbeitgeber ohne eine Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ausspricht, ist künftig unwirksam. In den Werkstätten für behinderte Menschen erhalten die Werkstatträte mehr Rechte. In den Werkstätten für behinderte Menschen wird es künftig Frauenbeauftragte geben. Diese sollen den weiblichen Werkstattdeschäftigten als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und sie dabei unterstützen, ihre Rechte selbst wahrzunehmen. 	<p>Verabschiedung: Dezember 2016</p> <p>Gestuftes Inkrafttreten in den Jahren 2017, 2018, 2020 und 2023</p>
6.	Allianz für Aus- und Weiterbildung 2015 – 2018	<ul style="list-style-type: none"> – Bund, Wirtschaft, Gewerkschaften, Bundesagentur für Arbeit und Länder haben vereinbart, die Bedeutung und Attraktivität der beruflichen Bildung aufzuwerten, die duale Berufsausbildung in Deutschland zu stärken und für die Gleichwertigkeit der betrieblichen und akademischen Ausbildung zu werben. Jedem ausbildungsinteressierten Menschen soll zudem ein „Pfad“ aufgezeigt werden, der ihn frühestmöglich zu einem Berufsabschluss führen kann. Die betriebliche Ausbildung hat dabei Vorrang. Seit der Gründung der Allianz haben die Partner folgende zentrale Maßnahmen auf den Weg gebracht: – einen deutlichen Ausbau des bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldeten betrieblichen Ausbildungsplatzangebotes, – ein gemeinsames Konzept zur Vermittlung und Nachvermittlung von jungen Menschen in Ausbildung, – das neue Förderinstrument der Assistierten Ausbildung zur Unterstützung von jungen Menschen mit schlechten Startchancen und Betrieben bei der Ausbildung und – verbesserte Zugangsmöglichkeiten zu ausbildungsbegleitenden Hilfen. <p>Darüber hinaus haben sich Bund, Länder und die Bundesagentur für Arbeit (BA) darauf verständigt, kohärente Konzepte für die Berufsorientierung – auch an Gymnasien – zu entwickeln sowie Maßnahmen für einen besseren Übergang von der Schule in Ausbildung auszubauen. Mit ihrer Erklärung „Gemeinsam für Perspektiven von Flüchtlingen“ vom September 2015 haben die Allianz-Partner zudem frühzeitig auf die Zuwanderung schutzsuchender, vor allem junger, Menschen nach Deutschland reagiert. Sie haben gemeinsam konkrete Maßnahmen in Berufsvorbereitung und Ausbildung vereinbart, um geflüchtete Menschen zu unterstützen. Bei ihrem jährlichem Spitzentreffen am 23. März 2017 haben die Partner der Allianz für Aus- und Weiterbildung ihr gemeinsames Engagement für die berufliche Bildung mit Blick auf einheimische wie geflüchtete junge Menschen erneut bekräftigt.</p>	<p>Weitere Umsetzung der Maßnahmen bis Ende 2018</p>

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
7.	Pflegeberufereformgesetz	Der demografische Wandel stellt die Pflegeberufe vor grundlegende Herausforderungen: Die Versorgungsanforderungen in den Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen ändern sich; die Bedeutung des ambulanten Bereichs nimmt zu. Der wachsende Bedarf an Pflegefachkräften trifft auf eine zunehmende Konkurrenz mit anderen Wirtschaftsbereichen. Die im Gesetzgebungsverfahren befindliche Reform trägt den geänderten Versorgungsstrukturen und Pflegebedarfen in der Akut- und Langzeitpflege Rechnung. Mit dem Pflegeberufereformgesetz sollen die derzeit im Altenpflege- und Krankenpflegegesetz getrennt geregelten Fachkraftausbildungen (Altenpflege, Krankenpflege, Kinderkrankenpflege) zu einer gemeinsamen, dreijährigen Pflegeausbildung zusammengeführt werden. Breite Einsatz- und zusätzliche Aufstiegsmöglichkeiten sowie die durch das neue Finanzierungssystem abgesicherte Kostenfreiheit der Ausbildung für die Auszubildenden steigern die Attraktivität der neuen Pflegeausbildung. Ergänzend zur beruflichen Ausbildung ist eine hochschulische Pflegeausbildung vorgesehen.	Kabinettschluss: 13.01.2016 Stellungnahme Bundesrat: 26.02.2016 Kabinettschluss Gegenäußerung: 09.03.2016 1. Lesung im Bundestag: 18.03.2016 Öffentliche Anhörung: 30.05.2016
8.	Gemeinschaftsinitiative zur neuen Pflegeausbildung und zum Berufsfeld Pflege	Die Pflege ist ein dynamisch wachsendes Beschäftigungsfeld mit hohem Fachkräftebedarf und bundesweitem Fachkräftemangel. Die Reform der Pflegeausbildung soll daher anknüpfend an die Erfahrungen der Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive Altenpflege durch eine Gemeinschaftsinitiative zur neuen Pflegeausbildung und zum Berufsfeld Pflege begleitet werden. Die Gemeinschaftsinitiative soll den gesamten bisherigen Bereich der Alten-, Kranken- und Kinderkrankenpflege mit den verschiedenen Verantwortungsträgern bei Bund, Ländern, Kommunen, Verbänden, Bundesagentur für Arbeit, Kostenträgern und Gewerkschaften umfassen. Die neben der Reform der Pflegeausbildung notwendigen Verbesserungen im Ausbildungs-, Berufs- und Beschäftigungsfeld sollen weiter vorangebracht und Aufmerksamkeit für den neuen Pflegeberuf mit seinen Beschäftigungs- und Karrierepotenzialen erzielt werden.	Start der Vorbereitungen mit den Partnern: 2017 (geplant)
9.	Initiative Berufsbildung 4.0	Die Initiative Berufsbildung 4.0 zielt darauf, neue Maßnahmen für eine zukunftsfeste, attraktive und wettbewerbsfähige Berufsausbildung zu gestalten und sie mit weiteren Initiativen zur Digitalisierung wie dem Sonderprogramm zur Förderung der Digitalisierung in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS) und Kompetenzzentren sowie dem Programm „Digitale Medien in der Beruflichen Bildung“ zu verzahnen. Der im April 2016 gestartete Forschungsansatz „Fachkräftequalifikation und Kompetenzen für die digitalisierte Arbeit von morgen“ hat zum Ziel, branchenübergreifend anhand ausgewählter Berufsbilder die Auswirkungen der Digitalisierung auf Qualifikationsanforderungen frühzeitig zu erkennen und – wo nötig – entsprechende Handlungsempfehlungen für die Ordnungsarbeit, aber auch die Weiterbildung der Ausbilderinnen und Ausbilder, abzuleiten.	April 2016: Start der Initiative „Fachkräftequalifikation und Kompetenzen für die digitalisierte Arbeit von morgen“ im Rahmen von Berufsbildung 4.0
10.	Drittes Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (3. AFBGÄndG)	Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes werden Karrieren in der beruflichen Bildung noch attraktiver gemacht. Wesentliche Neuerungen sind neben den erheblichen Leistungsverbesserungen eine Erweiterung der Fördermöglichkeiten (unter anderem durch die Öffnung der AFBG-Förderung für Hochschulabsolventen mit einem Bachelorabschluss und für Studienabbrecher) sowie strukturelle Modernisierungen von der Einführung einer Online-Antragsmöglichkeit bis zur Reduzierung des Erfüllungsaufwandes für Wirtschaft und Verwaltung durch Pauschalierungen und verschiedenste Verfahrensvereinfachungen. Im Fokus steht zusätzlich die noch bessere Vereinbarkeit von Familie, Aufstiegsfortbildung und Beruf.	In Kraft seit 01.08.2016
11.	Anpassung des allgemeinen Mindestlohns	Seit dem 1. Januar 2015 gilt in Deutschland flächendeckend der gesetzliche Mindestlohn von brutto 8,50 Euro je Zeitstunde. Die Höhe des Mindestlohns kann auf Vorschlag einer ständigen Kommission der Tarifpartner (Mindestlohnkommission) durch Rechtsverordnung der Bundesregierung geändert werden. Die Mindestlohnkommission hat am 28. Juni 2016 ihre Empfehlung zur Erhöhung des allgemeinen Mindestlohns auf 8,84 Euro pro Zeitstunde an die Bundesregierung übergeben. Die Empfehlung ist durch die Mindestlohnanpassungsverordnung der Bundesregierung vom 15. November 2016 (BGBl. I S. 2530) mit Wirkung zum 1. Januar umgesetzt.	In Kraft seit 01.01.2017
12.	Kompetenzstelle Entgeltgleichheit Rheinland-Pfalz	Sensibilisierung für das Thema Entgeltgleichheit und Qualifizierung zur Identifizierung und Beseitigung von Entgeltungleichheit in KMU.	Fortlaufend seit 01.01.2015

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
B. Bedingungen für Innovation, Forschung und Entwicklung verbessern			
13.	Förderinitiative „Innovative Hochschule“	Mit der Bund-Länder-Initiative zur Förderung des forschungsbasierten Ideen-, Wissens- und Technologietransfers an deutschen Hochschulen – „Innovative Hochschule“ wird die strategische Rolle der Hochschulen im regionalen Innovationssystem, ihre Profilierung im Transfer sowie der strategische Auf- und Ausbau der Kooperation von Hochschulen mit der Wirtschaft und anderen gesellschaftlichen Akteuren in Verbänden, Netzwerken und in innovativen Formen gestärkt. Sie nimmt damit die „dritte Mission“ der Hochschulen im Wissensdreieck – Bildung, Forschung und Innovation – in den Blick. Die Förderinitiative hat insbesondere Fachhochschulen sowie kleinere und mittlere Universitäten im Fokus. Bund und Länder stellen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, ab dem Jahr 2018 bis zu 550 Millionen Euro für zehn Jahre zur Verfügung. Die Fördermittel werden jeweils im Verhältnis 90:10 vom Bund und vom jeweiligen Sitzland getragen. Über die Anträge wird in einem wissenschaftsgeleiteten Auswahlverfahren entschieden.	Beschluss im Juni 2016, Förderbeginn 2018 Laufzeit bis 2027
14.	Forschung an Fachhochschulen	Das Programm „Forschung an Fachhochschulen“ hat das Ziel – vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch die gesetzgebenden Körperschaften – die anwendungsorientierte Forschung an Fachhochschulen zu fördern. Der anwendungsnahe Wissens- und Technologietransfer vor allem mit kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie mit anderen Praxispartnern soll beschleunigt werden. Mit der Fördermaßnahme „Starke Fachhochschulen – Impuls für die Region“ (FH-Impuls) werden ab Anfang 2017 zehn von Fachhochschulen initiierte und koordinierte Forschungs- und Innovationspartnerschaften vorrangig mit KMU in einem gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsfeld gefördert. Die im laufenden Programm bisher zur Verfügung gestellten Bundesmittel haben sich seit dem Jahr 2005 von rund 10,5 Millionen Euro auf rund 55 Millionen Euro im Jahr 2017 mehr als verfünffacht. Die Länder beteiligen sich an der Finanzierung des Programms durch Bereitstellung der Grundausstattung.	Programm läuft seit 2003; eine Verlängerung bis 2018 wurde 2013 beschlossen. Fördermaßnahme FH-Impuls: Aufbauphase der Partnerschaften bis 2020
15.	NAKO Gesundheitsstudie	Bund und Länder fördern mit der NAKO Gesundheitsstudie gemeinsam den Aufbau einer in Deutschland einmaligen Forschungsressource für die biomedizinische Forschung. Im Rahmen einer repräsentativ angelegten bevölkerungsbezogenen Langzeitstudie mit 200.000 Probanden sollen belastbare Aussagen über die Ursachen von Volkskrankheiten getroffen werden. Die Durchführung wird für einen zehnjährigen Förderzeitraum mit insgesamt 210 Millionen Euro – vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel durch die gesetzgebenden Körperschaften – unterstützt. Der Förderbedarf wird anteilig mit bis zu 70 Millionen Euro aus Zuwendungsmitteln der an der NAKO Gesundheitsstudie beteiligten Helmholtz-Zentren und mit bis zu 140 Millionen Euro aus zusätzlichen Projektmitteln des Bundes und der Länder im Verhältnis 75:25 (Bund : Länder) finanziert. Die beteiligten Einrichtungen – Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen – haben einen Verein, den Nationale Kohorte e.V., gegründet.	Laufzeit 2013 – 2022
16.	Exzellenzstrategie	Ziel der Exzellenzstrategie ist die Stärkung der Universitäten durch die Förderung wissenschaftlicher Spitzenleistungen, Profilbildungen und Kooperationen im Wissenschaftssystem. Bund und Länder stellen für die Finanzierung des Gesamtprogramms, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, im Jahr 2017 80 Millionen Euro sowie ab dem Jahr 2018 jährlich insgesamt 533 Millionen Euro zur Verfügung. Die Mittel werden vom Bund und den jeweiligen Sitzländern wieder im Verhältnis 75:25 vom Hundert getragen. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Mit dem Instrument der Exzellenzcluster werden international wettbewerbsfähige Forschungsfelder an Universitäten bzw. Universitätsverbänden projektbezogen gefördert, die jeweilige Förderlaufzeit beträgt grundsätzlich zweimal sieben Jahre. Die Förderlinie der Exzellenzuniversitäten dient der Stärkung der Universitäten als Institution bzw. einem Verbund von Universitäten und dem Ausbau ihrer internationalen Spitzenstellung in der Forschung auf der Basis erfolgreicher Exzellenzcluster.	Sommer 2018: Förderentscheidung Exzellenzcluster Sommer 2019: Förderentscheidung Exzellenzuniversitäten

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
17.	Pakt für Forschung und Innovation III	Mit der Fortführung des „Pakts für Forschung und Innovation“ für die Jahre 2016 bis 2020 sehen Bund und Länder vor, den Wissenschaftsorganisationen finanzielle Planungssicherheit zu gewähren. Sie streben – vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften – an, den einzelnen Wissenschaftsorganisationen Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG), Fraunhofer-Gesellschaft (FhG), Helmholtz-Gemeinschaft (HGF), Max-Planck-Gesellschaft (MPG) und Leibniz-Gemeinschaft (WGL) jährlich einen Aufwuchs der Zuwendung um drei Prozent zu gewähren. Der Aufwuchs wird, unbeschadet der in den Ausführungsvereinbarungen dauerhaft festgelegten Bund-Länder-Finanzierungsschlüssel in diesem Zeitraum vom Bund allein finanziert. Die Wissenschaftsorganisationen verpflichten sich im Gegenzug auf forschungspolitische Ziele und legen dar, wie sie diese verfolgen werden.	Laufzeit 2016 – 2020
18.	Mittelstand Innovativ „Von der Idee zum Markterfolg – Innovationspolitik aus einem Guss“	Die technologieoffenen Programme für den innovativen Mittelstand setzen an den unterschiedlichen Phasen des Innovationsprozesses an. Sie bieten bedarfsgerechte Unterstützung in den Bereichen innovative Gründungen, Innovationskompetenz, Technologietransfer und marktorientierte Technologieprojekte. Die Förderinstrumente unterstützen mittelständische Unternehmen auf dem gesamten Entwicklungsweg von der Idee zum Markterfolg und ermöglichen es den Unternehmen, auch interdisziplinär tätig zu sein.	Fortlaufend
19.	Förderinitiative „KMU-innovativ“	Die Förderinitiative „KMU-innovativ“ ermöglicht KMU mit Spitzenforschung einen schnelleren und vereinfachten Einstieg in die technologiespezifischen Fachprogramme. Ziel ist die Stärkung der Forschungsk Kooperationen von KMU mit wissenschaftlichen Einrichtungen. Durch KMU-innovativ werden sehr forschungsstarke und überdurchschnittlich junge Unternehmen in mittlerweile neun Technologiefeldern gefördert. Das KMU-innovativ-Einstiegsmodul senkt die Zugangsschwelle auch für weniger fördererfähre KMU.	2016/2017 Erweiterung der Technologiefelder und Erprobung eines Einstiegsmoduls
20.	Initiative „KMU-international“	Die Initiative zielt auf eine verstärkte Förderung von kleineren und mittleren Unternehmen bei europäischen und internationalen Kooperationen in Forschung und Entwicklung. Einer der Schwerpunkte liegt auf dem Ausbau des „2+2-Projektansatzes“. Dabei handelt es sich um bilaterale Projekte mit jeweils einem akademischen und einem industriellen Partner aus jedem der beiden Länder. Avisiert werden anwendungsnahe Forschungs- und Entwicklungsprojekte in den Schlüsseltechnologien (z. B. IKT, Produktion, Transport) und zu den globalen Herausforderungen (z. B. Klimawandel, Gesundheit, Ernährungssicherheit).	In Umsetzung seit Januar 2016
21.	„Vorfahrt für den Mittelstand“ – das Zehn-Punkte-Programm für mehr Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen	Das Programm zielt zum einen darauf, forschungsstarke KMU in zentrale Innovationspfade einzubinden. Zum anderen sollen verstärkt weniger forschungsaffine KMU erreicht werden und von den Ergebnissen öffentlicher Forschung profitieren können. Das KMU-Konzept adressiert mit seinen zehn Punkten folgende zentrale Handlungsfelder: <ul style="list-style-type: none"> – Mehr Beteiligung von KMU in den dynamischen Schlüsselbereichen der deutschen und internationalen Wirtschaft – insbesondere in den Bereichen Digitalisierung, Gesundes Leben und Nachhaltiges Wirtschaften. – Die Gewinnung der richtigen Partner für KMU – je nach Branche und Situation Großunternehmen, andere Mittelständler, Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, regionale und internationale Akteure. – Die Gewinnung von für KMU passenden Fachkräften – durch Nachwuchs oder Fortbildung im Betrieb. – Ein leichter Zugang zu Förderangeboten – insbesondere für jene KMU, die noch keine Erfahrungen im Bereich der Förderung gesammelt haben. 	In Umsetzung seit Januar 2016
22.	Innovationsforen Mittelstand	Die Fördermaßnahme „Innovationsforen Mittelstand“ zielt darauf, insbesondere das Innovationspotenzial kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) zu stärken und die Voraussetzungen auf dem Weg in die wirtschaftliche Verwertung neuer Ideen und Forschungsergebnisse zu verbessern.	In Kraft seit 04.07.2016
23.	KMU-NetC: Strategische KMU-Innovationsverbünde in Netzwerken und Clustern	Die Förderinitiative KMU-NetC adressiert Spitzenforschung in KMU im Rahmen von Netzwerken und Clustern und ermöglicht Unternehmen, die noch wenig Erfahrung mit Kooperation im Bereich Forschung und Entwicklung und öffentlicher Förderung haben, forschungsbasierte Lösungen in Verbundvorhaben zu entwickeln. Dafür werden die Management- und Koordinationsfähigkeiten der deutschen Netzwerk- und Clusterlandschaft genutzt und die Verbundvorhaben an bestehenden Innovationsstrategien oder Technologie-Roadmaps ausgerichtet.	In Kraft seit 2016 Start der Projekte aus der ersten Runde Mitte 2017 Zweiter Aufruf im Frühjahr 2017 Aktuelle Laufzeit bis 31.12.2022

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
24.	Maßnahmen der Länder zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation	<p>Die Länder fördern beispielsweise mit folgenden Maßnahmen die Forschungsaktivitäten von Unternehmen sowie die Forschung an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen:</p> <p>Baden-Württemberg: Zur Stärkung der Forschungsfähigkeit an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften und zum Aufbau nachhaltiger Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft werden drei Zentren für angewandte Forschung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (ZAFH) gefördert. In diesen Zentren forschen Hochschulen gemeinsam mit Partnern aus Wissenschaft und Wirtschaft an zukunftsrelevanten Fragestellungen. Die Landesregierung stellt dafür Gesamtmittel in Höhe von 4,5 Millionen Euro (jeweils hälftig aus EFRE- und Landesmitteln finanziert) für zunächst drei Jahre zur Verfügung. Eine einmalige Verlängerung von zwei Jahren ist möglich. Dafür werden weitere Mittel in Höhe von bis zu einer Million Euro bereitgestellt.</p> <p>Berlin: Wesentliche Elemente des „Investitionspaktes Wissenschaftsbauten“ mit einem Finanzvolumen von insgesamt 1,2 Milliarden Euro sind die Schaffung von Planungssicherheit für die Infrastruktur der Wissenschaft, Stärkung von Zukunftsinvestitionen zur Sanierung, Modernisierung und Erneuerung von Gebäuden, Forschungsbauten und Großgeräten am Wissenschaftsstandort sowie die Nachnutzung des Flughafens Tegel in Form eines Lehr-, Forschungs- und Technologiecampus im Rahmen des Berliner Großprojekts „Smart city“.</p> <p>Das Fördervolumen des Instituts für angewandte Forschung an Berliner Fachhochschulen wird von bisher einer Million auf zwei Millionen Euro pro Jahr aufgestockt. Insgesamt umfasst es 41 Verbundprojekte zur Förderung von Existenzgründungen und Technologietransfer. Ziele des Programms sind, neben der Förderung von FuE-Projekten an Fachhochschulen, die forschungsnahe Qualifizierung Studierender und des wissenschaftlichen Personals, verstärkte Drittmiteleinahmen je Professur und Verstärkung der Kooperationsbeziehungen mit der Wirtschaft.</p> <p>Brandenburg: Mit dem aus EFRE-Mitteln finanzierten Förderprogramm „Gründung innovativ“ unterstützt das Land Brandenburg im Rahmen seiner Innovationsstrategie junge Unternehmensgründer einschließlich Unternehmensnachfolgern (bis drei Jahre nach Gründung/Übernahme) in der Gründungs- und Wachstumsphase innovativer kleiner und mittlerer Unternehmen. Ein Unternehmen oder eine freiberufliche Tätigkeit ist innovativ, wenn der Unternehmensgegenstand oder der Gegenstand der freiberuflichen Tätigkeit auf einem neuartigen Produkt, Verfahren oder einer neuartigen Dienstleistung basiert, die es am Markt noch nicht – oder noch nicht in dieser Form bzw. Kombination – gibt. Das neuartige Produkt, Verfahren oder die neuartige Dienstleistung müssen die Gründer/-innen selbst (weiter-)entwickelt haben und ein überdurchschnittliches wirtschaftliches Entwicklungs- und Beschäftigungspotenzial aufweisen. Gefördert werden Sach- und Personalausgaben innovativer Unternehmen in den für Brandenburg relevanten Clustern wie unter anderem Energietechnik, Gesundheitswirtschaft, Logistik, Ernährungswirtschaft oder Metall. Der Zuschuss beträgt bis zu 100.000 Euro.</p> <p>Hamburg:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der „Innovationsstarter Fonds II“ unterstützt die Finanzierung von jungen Unternehmen; gefördert wird die Weiterentwicklung und Umsetzung technologisch innovativer Geschäftsideen mit dem Ziel, kleine Unternehmen finanziell zu unterstützen. – Hamburg investiert zusätzlich 40 Millionen Euro zur Förderung von Wachstum, Vielfalt und Spitzenforschung an den Hamburger Hochschulen und hochschulnahen Einrichtungen. Damit wird die Grundfinanzierung der künstlerischen Hochschulen, der HafenCity Universität Hamburg sowie der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg erhöht und die Spitzenforschung in ausgewählten Schwerpunkten und Potenzialbereichen gestärkt, um die Wettbewerbsfähigkeit der Hamburger Hochschulen im bundesweiten und internationalen Vergleich zu stärken. 	<p>Aktuelle Laufzeit 03/2017 – 02/2020 (Verlängerung bis 02/2022 möglich)</p> <p>In Kraft ab 01.01.2017; Laufzeit: 2017 – 2026</p> <p>Aufstockung zum 01.01.2017</p> <p>Aktuelle Laufzeit 18.03.2015 bis 31.12.2017</p> <p>Seit 2016 Laufzeit 2016 – 2020</p> <p>2016 – 2020</p>

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
		<p><u>Niedersachsen:</u> Mit Zuschüssen und Darlehen aus EFRE- und aus Landesmitteln unterstützt das Land gezielt Forschung und Entwicklung in niedersächsischen Unternehmen. Gefördert werden Innovationen als Einzel- und Verbundvorhaben von Unternehmen sowie Kooperationen mit Forschungseinrichtungen, die neue vermarktbar Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen schaffen sollen; auch Pilot- und Demonstrationsvorhaben können gefördert werden. Eine spezielle niedrigschwellige Innovationsförderung nimmt KMU und Handwerk einen Teil des technischen und wirtschaftlichen Risikos ab bei der Übernahme neuer Verfahren und Techniken und bei Produktpassungen auf einen anderen Anwendungsbereich. Komplettiert wird die Innovationsförderung durch Mittel für kommunale Beratungsangebote zum Wissens- und Technologietransfer für KMU, für Innovationsnetzwerke und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie für Technologie- und Gründerzentren.</p>	Laufzeit bis 2020
		<p><u>Nordrhein-Westfalen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Das Programm „Mittelstand.innovativ“ fördert Kooperationen zwischen KMU und Hochschulen bzw. Forschungseinrichtungen in NRW. Ziel ist die Steigerung der Innovationskraft der KMU durch den Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Wirtschaft. Das Programm besteht aus den Förderlinien „Innovationsgutschein“ (Nutzung von Know-how und Infrastruktur der wissenschaftlichen Einrichtungen zur Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen) und „Innovationsassistent“ (Unterstützung bei der Einstellung und Beschäftigung junger Hochschulabsolventen). – Mit dem Programm „NRW.Innovationspartner“ sollen in den Wirtschaftsregionen in Nordrhein-Westfalen vorhandene Strukturen gestärkt werden, um die Innovationskraft der KMU zu steigern. Damit werden zwei konkrete Ziele verfolgt: Stärkung der regionalen Innovationsstrukturen und Steigerung der Qualität der Innovationsberatung für KMU mit den Schwerpunkten Innovationsmanagement, Förderberatung und Technologietransfer. – Die Landesregierung NRW unterstützt dabei unter anderem die Digitalisierung in der Wirtschaft, begleitet den digitalen Wandel in der Arbeitswelt und fördert Forschung zur Digitalisierung. Mit dem Programm „Digitaler Fortschritt.NRW“ werden inhaltlich die Förderung von Forschung in den Bereichen der IT-Sicherheit, Digitalisierung in der Medizin und Digitalisierung der Gesellschaft adressiert. Sie sollen dazu beitragen, Lösungen für die zahlreichen Umbruchprozesse im alltäglichen Leben zu finden. Ziel ist es, den Wandel so zu gestalten, dass möglichst viele Menschen nicht nur ökonomisch davon profitieren, sondern auch gesellschaftlich daran teilhaben können. 	Start: Februar 2017
		<p><u>Saarland:</u> Mit der Fortschreibung der saarländischen Innovationsstrategie zur „Intelligenten Spezialisierung“ erfolgt eine Fokussierung der Fördermittel mit einer Feinjustierung bei der Ausrichtung der einzelnen Schwerpunktsetzungen und Clusterstrukturen. Ergebnis ist die Konturierung von Schlüsselbereichen der zukünftigen Innovationspolitik im Saarland – inklusive vielversprechender Verknüpfungen zwischen den einzelnen Themen (sog. Cross-Innovationen) –, in denen strategische Handlungsfelder zur Entwicklung des Innovationsstandortes mit den entsprechenden Empfehlungen abgeleitet und erarbeitet wurden. Durch die neue Strategie wird eine verstärkte Stimulierung privater FuE- und weiterer Innovationsaktivitäten, die Steigerung von Wertschöpfungstiefen sowie die Generierung von Cross-Innovationen über die saarländischen Schlüsselbereiche IKT, Automotive/Produktion und LifeScience/Materialien in den nächsten Jahren erwartet.</p>	Die „Strategie für Innovation und Technologie Saarland“ ist seit dem 01.01.2016 in Kraft. Sie gilt für die Jahre 2016 bis 2023.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
		<p><u>Sachsen-Anhalt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Landesregierung verfolgt mit der Regionalen Innovationsstrategie Sachsen-Anhalt 2014 – 2020 das Ziel, die FuE-Aktivitäten der Unternehmen langfristig substantiell zu erhöhen. Im Zentrum der Aktivitäten stehen folgende fünf Leitmärkte, für die Roadmaps erarbeitet werden bzw. mit deren Umsetzung begonnen wird: Energie/Maschinen- und Anlagenbau/Ressourceneffizienz, Gesundheit/Medizin, Chemie/Bioökonomie, Ernährung/Landwirtschaft und Mobilität/Logistik. Unter dem Aspekt der überwiegend mittelständisch geprägten Wirtschaftsstruktur gilt es, in erster Linie kleine und mittlere Unternehmen in ihrer Innovationskraft zu stärken. Für die Realisierung der Regionalen Innovationsstrategie sind 423 Millionen Euro aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds und 106 Millionen Euro nationale Mittel eingeplant. Die Umsetzung erfolgt über spezifische Programme, zum Beispiel die Richtlinie zur Förderung von Forschung und Entwicklung, die Förderung von Innovationsassistenten sowie des Wissenschafts- und Technologietransfers. Unterstützung leisten darüber hinaus das Wissenstransfersystem aus der Hochschullandschaft in die Wirtschaft, wie zum Beispiel das Kompetenznetzwerk für Angewandte und Transferorientierte Forschung (KAT), sowie diverse Clustermanagements im Rahmen der Leitmärkte der Regionalen Innovationsstrategie. – Aufgrund der allumfassenden Bedeutung des digitalen Wandels für Industrie, Handwerk und Dienstleistungsunternehmen wird in Sachsen-Anhalt der Ansatz „Wirtschaft 4.0“ verfolgt. Im Rahmen eines vom Land geförderten Partnernetzwerkes „Wirtschaft 4.0“ sowie des vom Bundeswirtschaftsministerium geförderten, 2017 neu startenden Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Magdeburg wird der Wissens- und Technologietransfer in die mittelständische Wirtschaft Sachsen-Anhalt garantiert. Initiativen der Europäischen Union, wie zum Beispiel die Digital Innovation Hubs, sollen auch in Sachsen-Anhalt zur Anwendung kommen. <p><u>Sachsen:</u> Neben den Förderprogrammen „EFRE-Technologieförderung 2014 – 2020“, „ESF-Technologieförderung 2014 – 2020“, „EFRE-Forschung InfraPro“, „ESF-Hochschule und Forschung“ sowie „Projekte im Forschungsbereich“ unterstützt der Freistaat Sachsen auch Forschungseinrichtungen bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Rahmen des Programms „EFRE-Zukunftsfähige Energieversorgung“. Insgesamt wurden Zuwendungen in Höhe von 53,6 Millionen Euro in den Energieklassifikationen des BMWi bewilligt. Insgesamt wurden 2015 ca. 21 Millionen Euro an Landesmitteln in die Energieforschung investiert.</p>	<p>Der Roadmap-Prozess wird im Jahr 2017 abgeschlossen.</p> <p>Das Partnernetzwerk „Wirtschaft 4.0“ wird seit dem 01.01.2017 für zunächst ein Jahr gefördert.</p> <p>Es ist vorgesehen, dass das Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum seine Tätigkeit in der zweiten Jahreshälfte 2017 aufnimmt.</p> <p>2014 – 2023</p>
25.	ESF-Bundesprogramm „EXIST-Gründungskultur“	Das Förderprogramm „EXIST – Existenzgründungen aus der Wissenschaft“ zielt darauf ab, das Gründungsklima an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu verbessern und die Anzahl erfolgreicher technologieorientierter und wissenschaftlicher Unternehmensgründungen zu erhöhen. In einer neuen Förderrunde („EXIST Phase V“) sollen die gründungsunterstützenden Strukturen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen auf Basis der Erkenntnisse der wissenschaftlichen Begleitforschung weiterentwickelt und ausgebaut werden.	Umsetzung der neuen Förderrichtlinie bis Ende 2017
26.	German Accelerator	Der German Accelerator unterstützt deutsche Hightech-Startups (v. a. aus den Bereichen Informations- und Kommunikationstechnologien und Cleantech) durch einen 3- bis 6-monatigen Aufenthalt im Ausland, ihr Geschäftsmodell zu validieren und gegebenenfalls an die dortigen Erfordernisse anzupassen, um einen Markteintritt vorzubereiten. Derzeit gibt es drei Standorte in den USA: San Francisco, Palo Alto und New York. Der German Accelerator hat in den USA am Standort Boston/Cambridge 2016 mit dem Schwerpunkt Life Sciences einen weiteren Standort etabliert und eine Tätigkeit aufgenommen. Im Jahr 2017 wird die Erweiterung des German Accelerator-Ansatzes in modifizierter Form für den Raum Südost-/Ostasien angestrebt.	2016 Aufnahme der Tätigkeit am Standort Boston
27.	coparion	Zur Stärkung des deutschen Venture Capital-Marktes haben ERP-Sondervermögen und KfW den neuen Fonds coparion aufgelegt, mit dem junge, innovative Unternehmen mit Betriebsitz in Deutschland gefördert werden. Beteiligungsvoraussetzung ist, dass sich ein weiterer Beteiligungsgeber (Leadinvestor) parallel zu coparion – zu wirtschaftlich gleichen Konditionen (pari passu) – an dem innovativen Unternehmen beteiligt.	Start des neuen Fonds: 15.03.2016

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
28.	ERP/EIF-Wachstumsfonds	Die Bundesregierung hat gemeinsam mit dem Europäischen Investitionsfonds (EIF) einen Wachstumsfonds mit einem Volumen von 500 Millionen Euro aufgelegt. Dieser investiert als Co-Investmentfonds gemeinsam mit erfolgreichen VC-Managern/Fonds in innovative deutsche Wachstumsunternehmen und verkleinert damit die Lücke bei größeren Wachstumsfinanzierungen.	Umsetzung: März 2016
29.	ERP/EIF-Mezzanin-Dachfonds für Deutschland	Der gemeinsam mit dem Europäischen Investitionsfonds (EIF), der LfA Förderbank Bayern und der NRWBank aufgelegte ERP/EIF-Mezzanin-Dachfonds für Deutschland beteiligt sich an privaten professionellen Mezzanin-Fonds, die wesentlich in den deutschen Mittelstand und jüngere Wachstumsunternehmen investieren. Im November 2016 wurde das Volumen des Fonds von 200 Millionen Euro auf 600 Millionen Euro aufgestockt.	Umsetzung: November 2016
30.	Aufstockung ERP/EIF-Dachfonds und European Angels-Fonds	Der gemeinsam mit dem Europäischen Investitionsfonds (EIF) aufgelegte ERP/EIF-Dachfonds investiert in Venture Capital-Fonds, die sich vor allem an deutschen Technologieunternehmen in der Früh- und Wachstumsphase beteiligen. Ein weiteres Fördermodul ist der European Angels-Fonds, der die Investitionen ausgesuchter und erfahrener Business Angels und anderer nicht-institutioneller Investoren kofinanziert. Im Juli 2016 wurden die Mittel für beide Fonds um eine Milliarde Euro auf insgesamt 2,7 Milliarden Euro aufgestockt.	Umsetzung: Juli 2016
31.	INVEST – Zuschuss für Wagniskapital	Der im Eckpunktepapier Wagniskapital beschlossene Ausbau des INVEST-Programms wurde 2016 in einem ersten Schritt umgesetzt. Dazu gehört die Verdoppelung der Obergrenzen für die Förderung auf 500.000 Euro sowie eine Kompensation der Steuerbelastungen für Veräußerungsgewinne in Form eines EXIT-Zuschusses. Die finanzielle Ausstattung für das Programm wurde für den Förderzeitraum 2017 bis 2020 mit 184 Millionen Euro festgelegt und somit deutlich aufgestockt, um eine dauerhafte Programmdurchführung sicherzustellen. In einem zweiten Schritt sind im laufenden Jahr weitere Verbesserungen geplant, wie die Ausweitung des Kreises der Antragsberechtigten auf Venture Capital-Gesellschaften sowie die finanzielle Kompensation von Verlusten.	Inkrafttreten der neuen Förderrichtlinie ab 01.01.2017 Umsetzung im ersten Halbjahr 2017 geplant
32.	Marktanreizprogramm	<p>Marktanreizprogramm zur Förderung der Elektromobilität:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Förderung des Ausbaus der Ladeinfrastruktur: 300 Millionen Euro für die Periode von 2017 bis 2020 (Schnelllade-Infrastruktur rund 200 Millionen Euro, Normalladeinfrastruktur rund 100 Millionen Euro). – Umweltbonus für den Kauf neuer Pkw wird mit 4.000 Euro für rein elektrische oder vergleichbare Null-Emissions-Fahrzeuge und mit 3.000 Euro für Plug-In-Hybride oder für Fahrzeuge mit höchstens 50 g CO₂/km gewährt (Finanzierung zu insgesamt 600 Millionen Euro vom Bund plus 600 Millionen Euro von der Automobilindustrie) bis längstens 2019. <p>Flankierende steuerliche Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Im Einkommensteuergesetz werden vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens und für die zeitweise zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung steuerbefreit (§ 3 Nummer 46 EStG). Der Arbeitgeber hat auch die Möglichkeit, die Lohnsteuer für geldwerte Vorteile aus der unentgeltlichen oder verbilligten Übereignung einer Ladevorrichtung sowie für Zuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb und für die Nutzung einer Ladevorrichtung pauschal mit 25 Prozent zu erheben (§ 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 EStG). Die Neuregelungen gelten ab dem 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2020. – Bei der Kraftfahrzeugsteuer galt für erstmalig zugelassene reine Elektrofahrzeuge seit dem 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2020 eine fünfjährige Steuerbefreiung. Diese Steuerbefreiung wird rückwirkend zum 1. Januar 2016 auf zehn Jahre verlängert. Die zehnjährige Steuerbefreiung wird auf technisch angemessene, verkehrsrechtlich genehmigte Umrüstungen zu reinen Elektrofahrzeugen ausgeweitet. 	<p>Kabinettschluss zum Ausbau der Ladeinfrastruktur und zum Umweltbonus am 18.05.2016</p> <p>Gesetz zur Steuerlichen Förderung der Elektromobilität im Straßenverkehr vom 7. November 2016 (in Kraft seit 17.11.2016)</p>

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
33.	Änderung der Ladesäulenverordnung	Durch die Ladesäulenverordnung (LSV) wird die EU-Richtlinie (2014/94/EU) umgesetzt. Demnach sind alle öffentlich zugänglichen Ladepunkte mindestens mit Typ2- bzw. Combo2-Steckern gemäß dem europäischen Ladesystem „Combined Charging System“ ausgestattet. Die Bundesnetzagentur ist für die Einhaltung der technischen Anforderungen und die Registrierung aller öffentlich zugänglichen Ladepunkte in einem verlässlichen Register verantwortlich. Die Ladesäulenverordnung wird aktualisiert, um die noch nicht umgesetzten Vorgaben der EU-Richtlinie zu regeln, vornehmlich Regelungen zum punktuellen Laden. Die Änderungen der Ladesäulenverordnung legen Zugangs- und Bezahlmodalitäten für das punktuelle, d. h. das spontane, Laden von Elektrofahrzeugen fest, sodass Elektromobilnutzer auch ohne Fahrstromvertrag im öffentlich zugänglichen Raum diskriminierungsfrei laden können. Die 1. Änderungsverordnung zur Ladesäulenverordnung soll noch diese Legislaturperiode in Kraft treten.	Bundesratsbeteiligung und Kabinett voraussichtlich erstes Halbjahr 2017
34.	„Mittelstand-Digital“	Zehn Mittelstand 4.0-Kompetenzzentren, ein Kompetenzzentrum Digitales Handwerk und vier Mittelstand 4.0-Agenturen Cloud, Handel, Kommunikation und Prozesse unterstützen kleine und mittlere Unternehmen im digitalen Wandel. Die Kompetenzzentren bieten mittelständischen Unternehmen in Deutschland umfangreiche Informations-, Erprobungs- und Schulungsangebote. Die Mittelstand 4.0-Agenturen vermitteln erfolgreiche Methoden des Technologietransfers und spezielles Digitalisierungswissen an Multiplikatoren wie Verbände, Kammern und Wirtschaftsfördereinrichtungen.	Einrichtung weiterer themenspezifischer Mittelstand 4.0-Kompetenzzentren 2017
35.	„go digital“	Das Pilotprojekt förderte bis Ende 2016 vorerst in den zwei Modellregionen Sachsen (einschließlich Raum Halle) und Ruhrgebiet externe Beratung in Unternehmen mit bis zu 100 Mitarbeitern in den drei Modulen „IT-Sicherheit“, „Internet-Marketing“ und „digitalisierte Geschäftsprozesse“. Die Förderung erstreckt sich dabei von einer ersten Analyse im Unternehmen bis hin zur Umsetzung konkreter Maßnahmen. Bis Ende 2016 wurden knapp 200 Unternehmen mit insgesamt 2,6 Millionen Euro gefördert. Ab 2017 soll go-digital als bundesweites Förderprogramm aufgelegt werden.	Modellvorhaben endete zum 31.12.2016 Start des Förderprogramms 2017 im 1. Halbjahr 2017
36.	„Mikroelektronik aus Deutschland – Innovationstreiber der Digitalisierung“ – Rahmenprogramm der Bundesregierung für Forschung und Innovation	Das Rahmenprogramm fördert die Potenziale der Mikroelektronik, um die Innovationsdynamik der digitalen Wirtschaft am Standort Deutschland weiter zu steigern. Die Bundesregierung unterstützt mit diesem Rahmenprogramm auch die Strategie für mikro- und nanoelektronische Komponenten und Systeme der Europäischen Kommission vom Mai 2013, die eine deutliche Steigerung der Elektronikwertschöpfung in Europa bis zum Jahr 2025 anstrebt. Zusammen mit EU-Mitgliedsländern stößt die Bundesregierung im Rahmen eines wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischen Interesse (Important Project of Common European Interest) ein hohes Investitionsvolumen in der europäischen Mikroelektronikindustrie an. In Deutschland soll sich das Projektvolumen auf ca. 4,5 Milliarden Euro bei einer Förderung in Höhe von einer Milliarde Euro belaufen. Zudem investiert die Bundesregierung in die Ausstattung wirtschaftsnaher Mikroelektronik-Forschungseinrichtungen. Für beides hat der Bund im Finanzplan von 2015 bis 2020 Mittel in Höhe von insgesamt 1,7 Milliarden Euro mit dem Ziel vorgesehen, die Digitalisierung der Wirtschaft zu unterstützen und so die Innovationsfähigkeit und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft zu stärken.	Laufzeit: 2016 bis 2020
37.	Erstes Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes	Mit dem Gesetz soll die Grundlage für die aktive Bereitstellung von Daten der Behörden des Bundes geschaffen werden. Die Regelung orientiert sich an international anerkannten Open-Data-Prinzipien, wie beispielsweise in der Internationalen Open-Data-Charta (IODC) beschrieben. Open Data ist bereits Bestandteil des Regierungsprogramms „Digitale Verwaltung 2020“, in dessen Rahmen der erste Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der Open-Data-Charta der G8-Staaten erstellt wurde. Ziel der geplanten Gesetzesänderung ist es nun, den Prozess zu beschleunigen und die Bundesverwaltung auf der Basis eines Gesetzes zum Vorreiter für die Bereitstellung offener Daten in einheitlichen maschinenlesbaren Formaten und unter freien Lizenzbedingungen zu machen.	Kabinettsbeschluss: 25.01.2017
C. Treibhausgasemissionen reduzieren, erneuerbare Energien sowie Energie- und Ressourceneffizienz vorantreiben			
38.	Aktionsprogramm Klimaschutz 2020	Im Dezember 2014 hat die Bundesregierung das Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 beschlossen. Mit diesem mehr als 100 Einzelmaßnahmen umfassenden Programm sollen die zuvor identifizierte Klimaschutzlücke geschlossen und das für das Jahr 2020 gesetzte Klimaziel erreicht werden, die Treibhausgasemissionen in Deutschland gegenüber dem Jahr 1990 um mindestens 40 Prozent zu mindern.	Kabinettsbeschluss: 03.12.2014

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
39.	Maßnahmen der Länder im Bereich Klimaschutz und Energiewende	<p>In den Ländern gibt es vielfältige Maßnahmen zur Stärkung des Klimaschutzes, zum Beispiel:</p> <p>Baden-Württemberg: Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg bildet den Rahmen für die Klimaschutzpolitik des Landes. Bis 2020 sollen danach die Treibhausgasemissionen um mindestens 25 Prozent gegenüber 1990 vermindert werden; bis 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Zur weiteren Umsetzung wurde in einem breiten Beteiligungsverfahren ein integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept mit wesentlichen Zielen, Strategien und Maßnahmen der Klimaschutzpolitik entwickelt. Das Konzept soll spätestens alle fünf Jahre auf Basis von Monitoringberichten fortgeschrieben werden. Die unvermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels sollen durch vorsorgende Maßnahmen zur Anpassung und einer landesweiten Anpassungsstrategie begrenzt werden. Die Landesregierung will ihrer besonderen Vorbildrolle gerecht werden und strebt für die Landesverwaltung eine weitgehende Klimaneutralität bereits bis 2040 an. In einer in dreijährigem Turnus veröffentlichten CO₂-Bilanz wird die Erreichung des Ziels überwacht.</p> <p>Berlin: Der Berliner Senat verfolgt im Rahmen der Strategie „Klimaneutrales Berlin 2050“ das langfristige Ziel, Berlin bis zum Jahr 2050 zu einer klimaneutralen Stadt zu entwickeln und die Kohlendioxidemissionen um mindestens 85 Prozent bezogen auf das Basisjahr 1990 zu reduzieren. Zur Erreichung des Ziels hat der Senat bereits umfangreiche Vorarbeiten durchgeführt bzw. eingeleitet. So liegt mit dem am 06. April 2016 in Kraft getretenen Berliner Energiewendegesetz ein gesetzlicher Handlungsrahmen für die Berliner Energie- und Klimaschutzpolitik vor. Daraus ergibt sich auch die Verpflichtung des Senats, dem Berliner Abgeordnetenhaus ein Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm (BEK) vorzulegen, welches die konkreten Strategien und Maßnahmen zur Erreichung des Klimaneutralitätsziels enthält. Das BEK 2030 enthält Maßnahmen in den Handlungsfeldern Energie, Verkehr, Gebäude und Stadtentwicklung, Wirtschaft sowie Private Haushalte und Konsum für den Umsetzungszeitraum bis 2020 und den Entwicklungshorizont 2030. Die bereits am 7. Juni 2016 vom Berliner Senat beschlossene Fassung des BEK wird aktuell gemäß § 4 Abs. 2 Energiewendegesetz Berlin (EWG Bln) überarbeitet und dem neu gewählten Berliner Abgeordnetenhaus zur Beschlussfassung vorgelegt.</p> <p>Derzeit in der Vorbereitung bzw. Umsetzung befinden sich unter anderem ein Konzept mit einheitlichen Vorgaben für die Erstellung von Sanierungsfahrplänen für die öffentlichen Liegenschaften und den Aufbau eines Energiemanagements sowie ein Maßnahmenplan für eine CO₂-neutrale Verwaltung. Darüber hinaus wird die Arbeit der 2014 neu gegründeten Berliner Stadtwerke begleitet, welche Projekte zur lokalen, verbrauchernahen Erzeugung von erneuerbaren Energien umsetzen. Derzeit wird ein Energieatlas für das Land Berlin aufgebaut, welcher unter anderem den Ist-Zustand und Potenziale für den Ausbau erneuerbarer Energien sichtbar machen wird.</p> <p>Hessen: Nach der Richtlinie des Landes Hessen zur energetischen Förderung im Rahmen des Hessischen Energiegesetzes vom 2. Dezember 2015 (Förderrichtlinie) können Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien, innovative Energietechnologien, Energiekonzepte, Energieeffizienzpläne und Konzepte zur Erzeugung und Verteilung von erneuerbaren Energien, Einrichtungen und Maßnahmen zur Energieberatung und zur Qualifikations- und Informationsvermittlung von Technologien auf dem Gebiet der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien, betriebliche Energieeffizienz-Netzwerke und Akzeptanzmaßnahmen sowie kommunale Informations- und Akzeptanzinitiativen gefördert werden.</p> <p>Mit der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien in den Kommunen vom 10. Februar 2017 (Kommunalrichtlinie) wird die Umsetzung entsprechender investiver Maßnahmen hessischer Kommunen, Landkreise und kommunaler Unternehmen gefördert.</p>	<p>Landtagsbeschluss: 17.07.2013</p> <p>Beschluss IEKK: Juli 2014</p> <p>voraussichtlich im April 2017</p> <p>Konzepte zu Abs. 2 Satz 1 liegen vor Umsetzung bis 2019 abzuschließen</p> <p>Das Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebs-Gesetzes zur Konkretisierung der Aufgabenbeschreibung und Ausweitung des Aufgabenkreises der Berliner Wasserbetriebe – Anstalt des öffentlichen Rechts – (BWB) in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Berliner Stadtwerke (BSW) befindet sich im parlamentarischen Verfahren.</p> <p>Förderrichtlinie: 2016 – 2020</p> <p>Kommunalrichtlinie: 2017 – 2021</p>

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
		<p><u>Sachsen:</u> Mit der Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Nutzung erneuerbarer Energien, zur Speicherung von Energie, zur Errichtung intelligenter Energienetze und zur Erforschung innovativer Energietechniken (Richtlinie Zukunftsfähige Energieversorgung, RL Energie/2014) mit einer Mittelausstattung von 35 Millionen Euro fördert der Freistaat Sachsen die Verringerung der Kohlendioxid-Emissionen der Wirtschaft, indem eine Verringerung des Verbrauchs an fossilen Energieträgern unmittelbar und mittelbar erreicht wird.</p>	2014 – 2023
		<p><u>Schleswig-Holstein:</u> Schleswig-Holstein verfolgt das Ziel, die Treibhausgasemissionen um mindestens 40 Prozent bis 2020 und 80–95 Prozent bis zum Jahr 2050 zu mindern. Bis zum Jahr 2025 soll die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien auf mindestens 37 TWh pro Jahr ausgebaut werden. Der Endenergieendverbrauch Wärme soll bis 2025 zu mindestens 22 Prozent aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Der Landesregierung kommt dabei eine Vorbildfunktion zu. Ziel ist eine CO₂-freie Strom- und Wärmeversorgung von Landesliegenschaften bis 2050. Zudem sollen ambitionierte energetische Standards (50 kW/qm im Jahr) für grundlegende Renovierungen in Landesliegenschaften eingeführt werden. Darüber hinaus ist die Erarbeitung von Klimaschutzstrategien für Bauen, Beschaffung, Green IT und Mobilität vorgesehen. Zur Unterstützung des kommunalen Klimaschutzes und der Energiewende im Wärmesektor wird eine Rechtsgrundlage für Kommunen eingeführt, Daten für kommunale Wärmeplanungen zu erheben, um die Aufstellung von kommunalen Wärmeplänen zu unterstützen. Zudem werden Regelungen eingeführt, die zu mehr Transparenz in der Fernwärmeversorgung beitragen sollen. Dies umfasst Veröffentlichungspflichten im Internet hinsichtlich Preisregelungen, Produktinformationen zur Wärmeerzeugung und zu den Netzen (Gesamtenergieträgermix, Umweltauswirkungen) sowie des Primärenergiefaktors im jeweiligen Netz. Durch die Änderung der Amtsordnung Schleswig-Holsteins ist vorgesehen, die Erstellung von Klimaschutzkonzepten durch die Möglichkeit der Aufgabenübertragung von Gemeinden auf Ämter zu vereinfachen.</p>	Landtagsbeschluss zur Verabschiedung des Gesetzes zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein vom 24. Februar 2017
		<p><u>Nordrhein-Westfalen:</u> Im Rahmen des NRW/EU-Programms „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung 2014 – 2020“ (EFRE) hat das Klimaschutzministerium NRW, in Zusammenarbeit mit dem Wissenschaftsministerium NRW und dem Wirtschaftsministerium NRW, diverse Förderwettbewerbe initiiert. Grundlegendes Ziel aller Klimaschutzwettbewerbe ist ein konkreter innovativer Beitrag der Vorhaben zur Minderung von Treibhausgasemissionen. Gleichzeitig sollen in den stark anwendungsorientierten Wettbewerben mit Projekten der vorwiegend experimentellen Entwicklung sowie in Demonstrations- und Pilotvorhaben der Ausbau der erneuerbaren Energien, die Erhöhung der Energieeffizienz und die Stabilität der Netze unterstützt werden. Grundlegendes Ziel aller Klimaschutzwettbewerbe ist ein konkreter innovativer Beitrag der Vorhaben zur Minderung von Treibhausgasemissionen. Zum Beispiel wird mit dem Projektauftrag „Kommunaler Klimaschutz.NRW“ die Umsetzung von Maßnahmen gefördert, die den Ausstoß von Treibhausgasemissionen in einer Kommune verringern. In Verbindung mit treibhausgasmindernden Maßnahmen sind auch Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel förderfähig. Zur Förderung der Maßnahmen stehen 100 Millionen Euro zur Verfügung.</p>	Laufzeit des Aufrufs: November 2016 – Dezember 2022
		<p><u>Thüringen:</u> Die Thüringer Landesregierung erarbeitet ein Klimagesetz. Dieses soll u. a. Treibhausgasminderungsziele setzen, den kommunalen Klimaschutz stärken sowie die Vorbildwirkung der öffentlichen Hand verankern. Den Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützt Thüringen u. a. über das 2016 neu eingerichtete Förderprogramm „Solar Invest“. Ziel des Förderprogramms ist es, den weiteren Ausbau der Photovoltaik in Thüringen zu unterstützen. Gefördert werden Photovoltaikanlagen, wenn sie Strom zum Eigenverbrauch oder Direktverbrauch vor Ort erzeugen und nicht ins öffentliche Netz einspeisen. Einen Schwerpunkt der neuen Fördermöglichkeiten bildet die Unterstützung sogenannter Mieterstrommodelle, bei denen dezentral vor Ort produzierter Solarstrom direkt von den Mieterinnen und Mietern von Wohn- und Gewerbeflächen genutzt wird. Mit dem Förderprogramm werden außerdem Bürgerenergiegenossenschaften unterstützt, die sich an Ausschreibungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2017 beteiligen wollen.</p>	Klimagesetz: Kabinettsbeschluss vorgesehen für 1. Halbjahr 2017 Richtlinie „Solar Invest“: in Kraft seit IV. Quartal 2016

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
		<p><u>Mehrere Länder:</u> Auf Initiative von Baden-Württemberg mit Kalifornien sind die Länder auch auf internationaler Ebene tätig und haben mit der „Under2 Coalition“ ein ehrgeiziges Netzwerk von unterstaatlichen Einheiten geschaffen, die sich öffentlich zur Dekarbonisierung verpflichtet haben. In der Erklärung des „Under2MOU“ erklären die Unterzeichner, ihre Treibhausgasemissionen um 80–95 Prozent des Niveaus von 1990 oder auf zwei Kubikmeter des CO₂-Äquivalents pro Kopf bis 2050 zu reduzieren. Aus Deutschland haben die Erklärung bisher Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Schleswig-Holstein und Thüringen unterzeichnet. Insgesamt vereinigt das Netzwerk über 165 Staaten, Provinzen, Regionen und Metropolen sowie nationale Regierungen als Unterstützer. Es repräsentiert damit mehr als eine Milliarde Menschen und ein Drittel der Weltwirtschaft. Seit 2016 fungiert The Climate Group als Sekretariat des Netzwerks.</p>	<p>Unterzeichnung der Absichtserklärung: Mai 2015</p> <p>Kontinuierliche Weiterarbeit: laufend kommen weitere Regionen hinzu.</p>
40.	Reform des Europäischen Emissionshandelssystems (ETS)	Die Bundesregierung hat sich dafür ausgesprochen, den Emissionshandel als marktwirtschaftliches Klimaschutzinstrument zu stärken. Gleichzeitig muss der Situation der energieintensiven und im internationalen Wettbewerb stehenden Industrien Rechnung getragen werden. Es ist außerdem darauf zu achten, dass die mit der Marktstabilitätsreserve beschlossene Reform des Emissionshandels umgesetzt und fortgeführt und die MSR nicht geschwächt wird.	Andauernde Verhandlungen im EU-Umweltrat und Europäischen Parlament
41.	Zielverteilungsverordnung für die Treibhausgasminderungen außerhalb des Emissionshandels (Effort Sharing Regulation – ESR)	Mit der ESR sollen die Mitgliedstaaten in den Sektoren außerhalb des Emissionshandels ihre Treibhausgase um durchschnittlich 30 Prozent gegenüber 2005 mindern. Hierfür wird für jeden Mitgliedstaat ein Minderungsziel für 2030 festgelegt. Auf der Grundlage der ESR werden für die Mitgliedstaaten zudem jährliche Emissionszuteilungen festgelegt.	Andauernde Verhandlungen im EU-Umweltrat und Europäischen Parlament
42.	Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017)	Mit dem EEG 2017 wird die Höhe der erforderlichen Vergütung für Strom aus erneuerbaren Energien über Ausschreibungen ermittelt. Der weitere Ausbau erfolgt damit zu wettbewerblichen Preisen. Das EEG 2017 verzahnt den Ausbau der erneuerbaren Energien besser mit dem Netzausbau durch eine übergangsweise, lokale Begrenzung der Ausbauzahlen von Wind an Land im sogenannten Netzausbaugebiet.	In Kraft seit 01.01.2017
43.	Artikelgesetz zum EEG 2017 und KWKG	Für den Regelbereich des EEG 2017 sorgt das Artikelgesetz für eine beihilferechtskonforme Ausgestaltung und bessere Systematisierung der Bestimmungen zur Eigenversorgung. Bestandsanlagen werden bei gleichzeitiger Gewährung ausreichenden Bestandsschutzes zukünftig nach einer erfolgten Modernisierung zu einem Teil an der EEG-Umlage beteiligt. Darüber hinaus vereinheitlicht das Artikelgesetz die Meldepflichten für Eigenversorgungssachverhalte, die bislang in der Ausgleichsmechanismusverordnung und im EEG 2014 geregelt waren.	Kabinettschluss: 19.10.2016 Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens: 16.12.2016 Inkrafttreten: 01.01.2017
		Für den Regelbereich des KWKG führt das Artikelgesetz punktuelle Änderungen gegenüber dem KWKG ein. Die Grundstruktur und die Förderansätze des KWKG bleiben in weiten Teilen erhalten. Neu sind Ausschreibungen für KWK-Strom aus neuen und modernisierten Anlagen, in denen die Förderhöhe künftig wettbewerblich bestimmt wird. Um die Regelungen zu Privilegierungen von der KWKG-Umlage für stromkostenintensive Unternehmen beihilferechtskonform auszugestalten, werden die Bestimmungen im KWKG eng mit denen des EEG 2017 abgestimmt.	
44.	Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung (GEEV)	Die GEEV ermöglicht es, Ausschreibungen für erneuerbare Energien für Anlagen im Ausland zu öffnen. Auf ihrer Grundlage wurde im Juli 2016 ein Kooperationsabkommen mit Dänemark für PV-Freiflächenanlagen unterzeichnet (Pilotöffnung). Ab 2017 sollen die Ausschreibungen im Umfang von fünf Prozent der jährlich zu installierenden Leistung für Anbieter aus anderen Mitgliedstaaten geöffnet werden. Aktuell wird daran gearbeitet, die Verordnung zu überarbeiten, damit künftig nicht nur grenzüberschreitende Ausschreibungen für Solaranlagen, sondern auch grenzüberschreitende Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land durchgeführt werden können.	Kabinettschluss: 11.07.2016 Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung mit Dänemark: 20.07.2016 Bekanntgabe der geöffneten Ausschreibung mit Dänemark: 12.10.2016

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
45.	Strommarktgesetz	Ziel des Strommarktgesetzes ist es, den Strommarkt zum Strommarkt 2.0 weiterzuentwickeln. Darunter fällt insbesondere, die Marktmechanismen zu stärken, die Eintrittsbarrieren für Anbieter von Lastmanagement-Maßnahmen zu reduzieren, die Netzplanung zu verbessern, das Monitoring der Versorgungssicherheit zu verbessern, die Transparenz im Strommarkt zu erhöhen, eine Kapazitätsreserve außerhalb des Strommarktes einzuführen und eine Sicherheitsbereitschaft einzurichten.	Kabinettsbeschluss: 04.11.2015 Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens: 08.07.2016 In Kraft seit 08.07.2016
46.	Bericht zum Stand der Netzausbauvorhaben nach dem EnLAG	Der Bericht enthält den Umsetzungsstand der 22 Netzausbauvorhaben nach dem EnLAG (2009) zum Ende des zweiten Quartals 2016. Der Bericht wird in jedem geraden Kalenderjahr dem Deutschen Bundestag vorgelegt.	Kabinettsbeschluss: 28.09.2016
47.	Maßnahmen der Länder im Bereich Stromnetzausbau	<u>Schleswig-Holstein</u> : Um die Energiewende umzusetzen und die Abregelung von Strom aus Erneuerbaren Energien weitergehend zu reduzieren, führt das Land Schleswig-Holstein seine Netzausbaustrategie weiter konsequent fort und kommt mit seinen zentralen Netzausbauprojekten zügig voran. Um alle Beteiligten in die komplexen Verfahren der Netzausbauprojekte einzubinden und für Akzeptanz zu werben, geht Schleswig-Holstein neue Wege. Im Rahmen der Westküstenleitung sowie der Ostküstenleitung hat die Landesregierung auf ein Raumordnungsverfahren zu Gunsten eines innovativen Dialogprozesses verzichtet und sich entschieden, diese Belange im Planfeststellungsverfahren zu prüfen. Durch die intensiv geführten Gespräche mit den betroffenen Menschen und den politischen Entscheidungsträgern in der Region konnten bereits vor der Planungsphase wesentliche Anpassungen im Trassenverlauf berücksichtigt werden, die die weiteren Planungsschritte erheblich erleichtert haben. Das Anliegen der Landesregierung ist es, durch eine frühzeitige Bürgerbeteiligung die Öffentlichkeit umfassend in die Planungen der Netzausbauprojekte einzubinden und sich auch kritischen Fragen zu stellen und ggf. noch im Vorwege des formellen Planfeststellungsverfahrens Anpassungen vornehmen zu können. Dieses Vorgehen hat sich in Schleswig-Holstein vollumfänglich bewährt.	Das Gesetzesvorhaben befindet sich im parlamentarischen Verfahren; aktuell läuft die Verbändeanhörung des Umwelt- und Agrarausschusses des Landtags. Inkrafttreten des Gesetzes ist für Anfang 2017 vorgesehen.
48.	Novelle der Anreizregulierungsverordnung (ARegV)	Mit der ARegV-Novelle wurde der Investitionsrahmen für Verteilernetzbetreiber grundlegend modernisiert. Bei steigenden Erneuerbaren-Anteilen müssen die Verteilernetze in den kommenden Jahren weiter ausgebaut werden. Gleichzeitig sollen die Kosten für die Energieverbraucher möglichst gering gehalten werden. Die neue ARegV sieht vor, dass künftig steigende Kapitalkosten aus Investitionen ohne Zeitverzug bei den Netzkosten berücksichtigt werden können. Besonders effiziente Netzbetreiber werden mit einem finanziellen Bonus belohnt. Im Gegenzug kommen Entlastungen bei den Kapitalkosten schneller den Energieverbrauchern zugute.	Kabinettsbeschluss: 03.12.2014
49.	Nationaler Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE)	Der NAPE legt ein umfassendes Maßnahmenprogramm für die 18. Legislaturperiode fest. Er definiert Sofortmaßnahmen, von denen die meisten bereits umgesetzt sind, sowie weiterführende Arbeitsprozesse. Der NAPE soll auch dazu beitragen, die Einsparverpflichtung aus der EU-Energieeffizienz-Richtlinie zu erfüllen, die für die Mitgliedstaaten verbindlich ist.	Kabinettsbeschluss: 03.12.2014
50.	Förderwettbewerb „Stromeffizienzpotenziale nutzen“ (STEP up!)	Ziel von STEP up! ist es, strombezogene Investitionsmaßnahmen technologie- und akteurspezifisch sowie sektorübergreifend zu fördern. Den Förderzuschlag erhalten diejenigen Projekte, die sich im Rahmen eines Wettbewerbs durch die höchste Einsparung je „Förder-Euro“ auszeichnen.	Programmstart: 01.06.2016
51.	Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE)	Über das APEE werden effiziente Paketlösungen (Heizungspaket einschließlich erneuerbarer Energien und Lüftungspaket) im Gebäudebereich sowie die Markteinführung der Brennstoffzellen-Heizung gefördert. Für die Förderung stehen von 2016 bis einschließlich 2018 jährlich 165 Millionen Euro zur Verfügung.	Programmstart der Paketlösungen: Januar 2016 Programmstart Brennstoffzellen-Heizung: August 2016
52.	Programm zur Förderung hocheffizienter Querschnittstechnologien	Das Programm fördert Investitionen in hocheffiziente, breitenwirksame Technologien, die die Energieeffizienz in Unternehmen erhöhen. Es soll dazu beitragen, bestehende Energieminderungspotenziale besser auszuschöpfen.	Programmstart: 11.05.2016

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
53.	Förderung der Abwärmevermeidung und Abwärmeeinnutzung gewerblicher Unternehmen	Die Maßnahme „Förderung der Abwärmevermeidung und Abwärmeeinnutzung gewerblicher Unternehmen“ ist Teil des „Industriepakets“ der Beschlüsse der Parteivorsitzenden der Koalitionsfraktionen vom 1. Juli 2015. Danach sollen bis 2020 CO ₂ -Einsparungen in Höhe von einer Million Tonnen realisiert werden. Das Programm soll die erforderlichen Anreize schaffen, um entsprechende Investitionen in die Abwärmevermeidung und -nutzung zu tätigen. Gefördert werden technologieoffene alle Investitionen in den Ersatz, die Modernisierung, die Erweiterung oder den Neubau von Anlagen, sofern dadurch Abwärme vermieden oder bislang ungenutzte Abwärme inner- und außerbetrieblich effizient genutzt wird.	Programmstart: 01.05.2016
54.	Nationale Top-Runner Initiative (NTRI)	Ziel der NTRI ist es, die Produkt- und Stromeffizienz sektorübergreifend zu verbessern. Im engen Dialog mit zentralen Akteuren werden Maßnahmen für energieeffiziente Produkte entwickelt und umgesetzt. Durch die Initiative sollen energieeffiziente und qualitativ hochwertige Geräte (sogenannte „Top-Runner“) schneller in den Markt gebracht und damit die Marktdurchdringung vorangetrieben werden.	Programmstart: 01.01.2016
55.	Pilotprogramm Einsparzähler	Das „Pilotprogramm Einsparzähler“ fördert Pilotprojekte und neue Geschäftsmodelle zum Energiesparen. Es richtet sich an innovative Energieberatungssysteme oder automatisierte und individualisierte Energiesparsysteme mit dem Ziel, die Potenziale digitaler Systeme in unterschiedlichen Anwendungsfeldern zur Anwendung zu bringen. Die Förderung ist leistungsabhängig, technologie- und akteursoffen und wird ausgezahlt pro Kilowattstunde eingesparter und messtechnisch nachgewiesener Energie. Es stehen Mittel in Höhe von insgesamt 29 Millionen Euro in den Jahren 2016 bis 2020 zur Verfügung.	Förderbekanntmachung: 20.05.2016
56.	Nationales Effizienzlabel für Heizungsanlagen	Ziel des Effizienzlabels ist es, die Austauschrate von alten, ineffizienten Heizungskesseln zu erhöhen. Das Label gilt ab 2016 für Heizkessel, die älter als 15 Jahre sind, und liefert Verbrauchern eine individuelle Bewertung über den Effizienzstatus ihres Heizkessels. Darüber hinaus werden Verbraucher über weitergehende Energieberatungsangebote und Förderprogramme informiert.	Programmstart: 01.01.2016
57.	Förderung der Energieberatung und Energieeffizienz-Netzwerke für Kommunen und gemeinnützige Organisationen	Über die „Energieberatung für Kommunen“ sollen Potenziale zur Energieeinsparung an bestehenden öffentlichen Nichtwohngebäuden aufgezeigt werden bzw. energieeffiziente Neubaumaßnahmen unterstützt werden. Die Kommunen sollen bei ihrer Entscheidungsfindung über Zuschüsse gefördert werden.	Programmstart: Januar 2016
58.	Energieeffizienzstrategie Gebäude	Die ESG ist das Strategiepapier für die Energiewende im Gebäudebereich. Sie zeigt auf, wie das Ziel eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestands 2050 durch die Kombination aus Energieeffizienz und der Integration erneuerbarer Energien erreicht werden kann.	Kabinettschluss: 18.11.2015
59.	EnEff.Gebäude.2050 – Innovative Vorhaben für den nahezu klimaneutralen Gebäudebestand 2050	Mit der Maßnahme „EnEff.Gebäude.2050“ im Rahmen der ESG soll gezielt der Transfer von Forschungsergebnissen hin zur Breitenwirkung angestoßen und beschleunigt werden. Dazu werden innovative Modellprojekte zur Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudebereich, einschließlich der Integration erneuerbarer Energien, gefördert, die einen hohen Innovationsgehalt aufweisen. Bis 2018 stehen für die Maßnahme 35 Millionen Euro zur Verfügung.	Veröffentlichung der Förderbekanntmachung: 14.03.2016
60.	Förderprogramm Heizungsoptimierung	Durch dieses niedriginvestive Breitenprogramm sollen kurzfristig CO ₂ -Emissionen in Höhe von 1,8 Millionen Tonnen 2020 vermieden werden. Gefördert wird der Austausch von Heizungs- und Warmwasserzirkulationspumpen sowie der hydraulische Abgleich. Dafür stehen bis 2020 rund 1,9 Milliarden Euro zur Verfügung.	Programmstart: August 2016
61.	Individuelle Sanierungsfahrpläne für Gebäude	Der individuelle Sanierungsfahrplan gibt dem Gebäudeeigentümer eine verlässliche Strategie für die energetische Sanierung seines Gebäudes an die Hand. Neben rein energetischen Fragen werden auch die individuellen Möglichkeiten des Eigentümers berücksichtigt. Das standardisierte Verfahren zur Erstellung der Sanierungsfahrpläne gibt Energieberatern die Möglichkeit, die individuelle Beratungsleistung in ein für den Gebäudeeigentümer handhabbares Format zu überführen.	Start geplant: Frühjahr 2017
62.	Weiterentwicklung des Energieeinsparrechts für Gebäude	Das Energieeinsparungsgesetz (EnEG), die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz (EEWärmeG) sollen in einem neuen Gesetz zusammengeführt und ein einheitliches Anforderungssystem für Gebäudeenergieeffizienz und erneuerbare Energien geschaffen werden. Die EU-Gebäuderichtlinie erfordert eine Regelung zum Niedrigstenergiestandard für Neubauten von Nichtwohngebäuden der öffentlichen Hand, die behördlich genutzt werden, bis Ende 2018 und für private Neubauten bis Ende 2020.	

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
63.	Deutsches Ressourceneffizienzprogramm II (ProgRess)	Deutschland hat sich im Februar 2012 mit der Verabschiedung des „Deutschen Ressourceneffizienzprogramms“ (ProgRess) als einer der ersten Staaten auf Leitideen und Handlungsansätze zum Schutz der natürlichen Ressourcen festgelegt. Die Bundesregierung hat sich mit ProgRess verpflichtet, alle vier Jahre über die Entwicklung der Ressourceneffizienz in Deutschland zu berichten, die Fortschritte zu bewerten und das Ressourceneffizienzprogramm fortzuentwickeln. ProgRess ist ein partizipatives Dokument: 16 Bundesländer sowie 40 Verbände und Institutionen stellen im Anhang ihre eigenen Beiträge zur Ressourceneffizienz in eigener Verantwortung dar. Darüber hinaus wurde im Rahmen von ProgRess II ein Bürgerdialog durchgeführt. Auf Grundlage der Ergebnisse dieses Dialogs formulierten die Bürgerinnen und Bürger einen Bürgerratschlag, der in den Anhang von ProgRess II aufgenommen wurde. Mit ProgRess II liegt nun der erste Bericht vor.	2020 planmäßige Vorlage des nächsten Berichts
D. Bildungsniveau verbessern			
64.	Bund-Länder-Programm für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre (Qualitätspakt Lehre)	Mit dem „Qualitätspakt Lehre“ werden vielfältige Maßnahmen zur Verbesserung der Personalausstattung von Hochschulen, zur Unterstützung bei der Qualifizierung des Lehrpersonals und zur Sicherung und Weiterentwicklung einer qualitativ hochwertigen Hochschullehre gefördert. Bis 2020 stellt der Bund, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, dafür bis zu zwei Milliarden Euro zur Verfügung. Die Länder stellen die Gesamtfinanzierung sicher. 186 Hochschulen aus allen 16 Ländern werden in der ersten Förderperiode bei der Verbesserung ihrer Studienbedingungen unterstützt. In der zweiten Förderperiode fördern Bund und Länder Fortsetzungsanträge auf Grundlage von Zwischenbegutachtungen der bisher geförderten Maßnahmen. Insgesamt 156 Hochschulen aus allen 16 Ländern erhalten von 2016 bis 2020 rund 820 Millionen Euro Fördermittel. Die Qualität der Fortsetzungsanträge zeigt, dass die Maßnahmen zur systematischen Weiterentwicklung qualitativ hochwertiger Lehre erfolgreich waren. Das Programm hat die Wertschätzung der Lehre als gleichrangige Aufgabe neben der Forschung gesteigert.	Die Förderung läuft seit dem Wintersemester 2011/2012 bzw. seit dem Sommersemester 2012 und ist zunächst auf maximal fünf Jahre bis Ende 2016 befristet. Über eine Anschlussförderung bis Ende 2020 wurde im November 2015 auf der Grundlage einer Zwischenbegutachtung entschieden. Laufzeit 2011 – 2020
65.	Qualitätsoffensive Lehrerbildung	Qualifiziertes pädagogisches Personal ist der Schlüssel zu weiteren Verbesserungen im Bildungsbereich. Bund und Länder haben deshalb beschlossen, mit einer gemeinsamen Initiative die Qualität der Lehrerbildung in Deutschland weiter zu steigern. Die „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ will vor dem Hintergrund eines Generationenwechsels in der Lehrerschaft einen Impuls geben, mit dem eine qualitative Verbesserung für den gesamten Prozess der Lehrerbildung bis in die berufliche Einstiegsphase und die Weiterbildung inhaltlich und strukturell erreicht werden soll. Zugleich sollen die Vergleichbarkeit von lehramtsbezogenen Studienleistungen und Lehramtsabschlüssen sowie der gleichberechtigte Zugang beziehungsweise die gleichberechtigte Einstellung in Vorbereitungs- und Schuldienst und damit die verbesserte Mobilität von Studierenden und Lehrkräften verbindlich und nachhaltig gewährleistet werden. Der Bund stellt, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, ein Gesamtvolumen von bis zu 500 Millionen Euro zur Verfügung. In der ersten Förderphase 2015 bis 2018/2019 werden 49 Projekte in allen 16 Ländern gefördert. An diesen Projekten sind 59 Hochschulen beteiligt, das ist fast jede zweite lehrerbildende deutsche Hochschule.	Laufzeit 2014 – 2023
66.	Bund-Länder-Wettbewerb „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“	Der Wettbewerb fördert die Entwicklung, Erprobung und Vorbereitung der nachhaltigen Implementierung von weiterbildenden Studienangeboten an Hochschulen. Er trägt dazu bei, das Fachkräfteangebot dauerhaft zu sichern und die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung zu verbessern. Zugleich wird ein Beitrag hin zu einer offenen Hochschule mit Weiterbildungsmöglichkeiten für unterschiedliche Bedarfe und Zielgruppen geleistet, die bisher eher nicht im Fokus der Hochschulen und ihrer Angebote stehen. Insgesamt erhalten derzeit 122 Zuwendungsempfänger an 95 verschiedenen deutschen Hochschulen (60 Fachhochschulen; 35 Universitäten) und vier außeruniversitären Forschungseinrichtungen bzw. weiteren Institutionen in insgesamt 73 Verbund- und Einzelprojekten eine Förderung. Damit ist etwa jede vierte Hochschule in Deutschland auf dem Weg zur offenen Hochschule. Es sind Hochschulen aus allen Bundesländern vertreten. Zur Finanzierung des Wettbewerbs stellt der Bund, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, bis 2020 insgesamt 250 Millionen Euro zur Verfügung. Jedes Land stellt die Gesamtfinanzierung seiner Projekte sicher.	Erste Wettbewerbsrunde: 2011 – 2017 Zweite Wettbewerbsrunde: 2014 – 2020

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
67.	Investitionen der Länder in Bildung	Die Länder wenden erhebliche Mittel für zusätzliche Bildungsinvestitionen auf. Beispielfhaft werden hier Investitionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern dargestellt: <u>Mecklenburg-Vorpommern:</u> Seit 2016 wurden die Landesmittel für die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Landesgraduiertenförderung) mehr als verdoppelt (von 323.000 auf 783.000 Euro pro Jahr). Dadurch werden mehr Promotionen ermöglicht.	Seit 2016
68.	ESF-Bundesprogramm „Kofinanzierung der Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III“	Kernziel ist die Eingliederung junger Menschen in eine Berufsausbildung. Die einzelnen Schritte zielen dabei auf das Erreichen des Schulabschlusses, die Verbesserung der Berufsorientierung und -wahl (Zwischenziele) sowie die Aufnahme (Hauptziel) und Stabilisierung eines Berufsausbildungsverhältnisses ab. Der/Die Berufseinstiegsbegleiter/-in unterstützt junge Menschen kontinuierlich und individuell von der Schule bis in die Berufsausbildung hinein. Die Maßnahmen beginnen in den Vorabgangsklassen all-gemeinbildender Schulen und reichen bis zu sechs Monate in die Berufsausbildung hin-ein.	Laufzeit 15.11.2014 – 31.07.2022
69.	Maßnahmen der Länder zur Verbesserung der Schulbildung sowie der Lese- und Sprachkompetenz	<u>Bayern:</u> Es werden sieben regionale MINT-Netzwerke mit bestehenden und neuen regionalen MINT-Angeboten einschließlich zusätzlicher außerschulischer Lernorte wie Schülerlabore oder Schülerforschungszentren aufgebaut. Hierdurch soll die MINT-Bildung junger Menschen, gerade auch mit Migrationshintergrund, verbessert werden, um dem drohenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken. <u>Nordrhein-Westfalen:</u> – Mit dem Netzwerk „Zukunftsschulen NRW“ rückt die Individuelle Förderung schrittweise in das Zentrum der Arbeit der Schulen. Die Begleitung der Netzwerke durch Expertinnen und Experten von Beginn an, die fachliche Untermauerung durch unterschiedliche Veranstaltungsformate und die Koordination und Dokumentation der aktiven Netzwerkarbeit durch Referenzschulen, die dafür Entlastungen erhalten, unterstützen Schulen dabei, die Individuelle Förderung zu einem pädagogischen Grundlagenprinzip des Lernens auszugestalten. Die Internetplattform www.zukunftsschulen-nrw.de liefert Aktuelles aus den Regionen, informiert über Neuigkeiten im Bereich Individueller Förderung und bietet die Möglichkeit, sich über Best-Practice-Beispiele anderer Schulen zu informieren, mit ihnen Kontakt aufzunehmen und zu kooperieren. Ziele der „Zukunftsschulen NRW“: Unterrichtsentwicklung und Schulentwicklung im Sinne einer Kultur der Individuellen Förderung ausbauen; Netzwerkarbeit ermöglichen, fördern und unterstützen; Nachhaltigkeit und Transparenz der Ergebnisse von Netzwerkarbeit gewährleisten. – Das Land Nordrhein-Westfalen stellt den Jugendämtern für Kindertageseinrichtungen, in denen besonders viele Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf betreut werden, zusätzliche Sprachfördermittel in Höhe von insgesamt 25 Millionen Euro jährlich zur Verfügung. Der Verteilschlüssel berechnet sich nach der Anzahl der Kinder unter sieben Jahren im SGB II-Bezug und der Anzahl der Kinder, in deren Familien nicht vorrangig Deutsch gesprochen wird. Die Jugendämter entscheiden im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung über die Verteilung der Mittel an die Kitas, die mindestens 5.000 Euro jährlich erhalten.	Im Schuljahr 2016/2017 an 17 Standorten eingerichtet Seit Januar 2015 Seit 2014/2015

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
		<p><u>Sachsen-Anhalt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Mit dem ESF-Programm „Schulerfolg sichern“ soll ein hohes Niveau der allgemeinen Bildung für alle Kinder und Jugendliche gesichert werden. Im Zentrum stehen die Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und die Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nicht formale und informelle) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird. – Ein landesweites Netz von Schulen hält mit dem „Produktiven Lernen“ eine besondere Form des hauptschulabschlussbezogenen Unterrichts vor, der akut abschlussgefährdete Schülerinnen und Schüler durch einen methodischen Zugang zur Bildung, der theoretischen Unterricht mit einem hohen Anteil praktischer Wissensaneignung verbindet, umfassend zum eigenverantwortlichen Gestalten ihres Bildungsprozesses befähigt und beim Übergang von der Schule ins Berufsleben unterstützt. Zur Implementierung ausgewählter Module des „Produktiven Lernens“ in das Regelsystem und zur Erprobung verschiedener Möglichkeiten zur Veränderung der Qualität des Lernens werden im Rahmen eines Schulversuches schulische Projekte zur Unterrichtsentwicklung mit ESF-Mitteln gefördert. 	2014 – 2020
70.	Maßnahmen der Länder zur Erhöhung der Hochschulabsolventenquote bzw. vergleichbarer Abschlüsse	<p>In den Ländern bestehen vielfältige Maßnahmen zur Erhöhung der Hochschulabsolventenquote bzw. vergleichbarer Abschlüsse, so beispielsweise:</p> <p><u>Baden-Württemberg:</u> Mit dem Fonds „Erfolgreich Studieren in Baden-Württemberg“ FESSt-BW werden die Hochschulen in Baden-Württemberg von 2016 bis 2021 mit 100 Millionen Euro unterstützt. Die 1. Tranche von 2016 bis 2019 enthält drei Förderlinien:</p> <ul style="list-style-type: none"> – „Strukturmodelle in der Studieneingangsphase“ zur individuellen Förderung von Studierenden in der Studieneingangsphase durch Studienstrukturen, Orientierung und Nachqualifikation; – „Wissenschaft lernen und lehren“ (WILLE) zur Förderung innovativer Modellvorhaben, die aktivierendes Lernen und Lehren an den Hochschulen systematisch implementieren; – „Gründungskultur in Studium und Lehre“ zur Förderung innovativer Projekte, die Studierenden Lust auf Gründungen machen. <p>–</p> <p><u>Bayern:</u> Bayern hat zum 01.01.2017 die gesetzliche Grundlage zur Durchführung von Studienorientierungsverfahren an den Hochschulen geschaffen und damit die Palette der verfügbaren Instrumente für einen möglichst erfolgreichen Studienverlauf bedarfsgerecht für Hochschulen und Studieninteressierte erweitert.</p> <p><u>Berlin:</u> Das Land Berlin hat das Sonderprogramm „Berliner Qualitäts- und Innovationsoffensive 2016 bis 2020“ aufgelegt. Damit werden die Zielstellung des Hochschulpakts, den zusätzlichen Studienanfängerinnen und Studienanfängern ein qualitativ hochwertiges Studium zu gewährleisten, und Maßnahmen für den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte unterstützt. Den Berliner Hochschulen werden insgesamt 55 Millionen Euro bis zum Jahr 2020 zur Verfügung gestellt.</p>	2016 – 2021
		<p><u>Bayern:</u> Bayern hat zum 01.01.2017 die gesetzliche Grundlage zur Durchführung von Studienorientierungsverfahren an den Hochschulen geschaffen und damit die Palette der verfügbaren Instrumente für einen möglichst erfolgreichen Studienverlauf bedarfsgerecht für Hochschulen und Studieninteressierte erweitert.</p>	In Kraft seit 01.01.2017
		<p><u>Berlin:</u> Das Land Berlin hat das Sonderprogramm „Berliner Qualitäts- und Innovationsoffensive 2016 bis 2020“ aufgelegt. Damit werden die Zielstellung des Hochschulpakts, den zusätzlichen Studienanfängerinnen und Studienanfängern ein qualitativ hochwertiges Studium zu gewährleisten, und Maßnahmen für den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte unterstützt. Den Berliner Hochschulen werden insgesamt 55 Millionen Euro bis zum Jahr 2020 zur Verfügung gestellt.</p>	In Kraft seit 01.07.2016

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
		<u>Nordrhein-Westfalen:</u>	
		<ul style="list-style-type: none"> - Um die Stärken der Hochschullandschaft in Nordrhein-Westfalen weiterzuentwickeln, wurde 2016 erstmalig ein Landeshochschulentwicklungsplan aufgestellt, der alle wesentlichen Entwicklungsfelder des Hochschulsystems behandelt. Der Landeshochschulentwicklungsplan sieht etwa eine vertiefte Kooperation der Hochschulen vor, beschreibt Maßnahmen zur weiteren Steigerung von Studienqualität und Studienerfolg und gibt Entwicklungsimpulse für Innovationsschwerpunkte wie die Digitalisierung. Erarbeitet wurde der Landeshochschulentwicklungsplan in einem mehrmonatigen partizipativen Prozess unter enger Einbindung der Hochschulen, eines externen Expertenrats sowie weiterer Vertreterinnen und Vertreter des Wissenschaftssystems. Der Beschluss des Landeshochschulentwicklungsplans erfolgte im Einvernehmen mit dem Landtag. 	Gilt ab 01.01.2017
		<ul style="list-style-type: none"> - Viele Herausforderungen und Chancen der Digitalisierung betreffen alle Hochschulen in ähnlicher Weise. Gleichzeitig lebt gerade die Digitalisierung in der Lehre von der Verbreitung und Weiterentwicklung von Erfolgsbeispielen. Deshalb haben in Nordrhein-Westfalen die Hochschulen und das Wissenschaftsministerium ihre Zusammenarbeit in der Digitalisierung durch die Gründung der Kooperationsplattform „Digitale Hochschule NRW“ auf eine neue Ebene gehoben. Anknüpfend an viele bereits erfolgreich laufende Initiativen arbeitet die Digitale Hochschule NRW in den Handlungsfeldern Forschung, Lehre sowie Infrastruktur/Management und dient der gemeinsamen Planung und Durchführung von Digitalisierungsprojekten. Eine der kürzlich gestarteten Digitalisierungsmaßnahmen ist das vom Wissenschaftsministerium gemeinsam mit dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft aufgelegte Fellowship-Programm für Innovationen in der digitalen Hochschullehre. Dieses Programm soll den geförderten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die Verwirklichung eines innovativen Vorhabens in der digitalen Lehre ermöglichen. 	Gründung am 02.09.2016
		<ul style="list-style-type: none"> - Mit der 14-Schritte-Strategie „Erfolgreich studieren in NRW“ für ein erfolgreiches Studium setzt das Wissenschaftsministerium gemeinsam mit den Hochschulen verschiedene Maßnahmen um, damit allen, die studieren können und wollen, der Weg zu einem erfolgreichen Studium geebnet wird. Damit verbunden ist auch das Ziel, die Quote der Studienabbrecherinnen und -abbrecher mittelfristig zu reduzieren. Die Maßnahmen orientieren sich an den sensiblen Übergangphasen von der Schule in die Hochschule und von dort in den Beruf. Als neuer Teil dieser Strategie werden mit „NRWege ins Studium“, dem gemeinsamen Integrationsmodell von Land und Hochschulen, in den Jahren 2017 bis 2020 bis zu 12.600 studienvorbereitende Plätze für studierwillige und -fähige Flüchtlinge bereitgestellt. Daneben werden die Beratungsstrukturen an den Hochschulen personell ausgebaut. Das Land stellt hierfür bis zu 30 Millionen Euro jährlich zur Verfügung. Ziel der Maßnahmen ist es, innerhalb eines Jahres die sprachliche und fachliche Studierfähigkeit herzustellen, um so die Integration von Flüchtlingen in ein Studium an einer Hochschule in Nordrhein-Westfalen zu unterstützen. Bis zum Antragsschluss Ende Oktober 2016 haben sich 30 Hochschulen in Trägerschaft des Landes bzw. staatlich refinanzierten Hochschulen beim Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD), der die Projektträgerschaft für das Integrationsmodell übernommen hat, um eine Förderung beworben. 	<p>„NRWege ins Studium:“ Erarbeitung eines Konzepts und einer Ausschreibung (Sommer 2016)</p> <p>Vertragsabschluss mit den Hochschulen und Start der Projekte an den Hochschulen im Januar 2017</p>

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
71.	Maßnahmen der Länder im Bereich Weiterbildung und Lebenslanges Lernen	<p>In den Ländern bestehen vielfältige Maßnahmen zur Weiterbildung und zum lebenslangen Lernen, so unter anderem:</p> <p>Baden-Württemberg: Das Bündnis für Lebenslanges Lernen mit relevanten Trägern der Weiterbildung wurde am 10.12.2015 durch einen Weiterbildungspakt konkretisiert und soll für die nächsten fünf Jahre die Weiterbildungspolitik prägen. Inhaltlich werden 13 Kernziele formuliert, die die beteiligten Ministerien und die Weiterbildungsträger umsetzen sollen (siehe www.blll-bw.de). Im Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung ist der Ausbau des Bündnisses festgeschrieben.</p> <p>Hessen: Mit Beginn des Jahres 2016 startete in Hessen das neue ESF-Förderprogramm zur Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener. Gegenstand der Förderung von zunächst fünf neuen Grundbildungszentren ist die Implementierung einer regional ausdifferenzierten Unterstützungsstruktur zur Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener in Hessen. Dabei wird der Ansatz verfolgt, betroffene Menschen unmittelbar in ihrer Umgebung zu erreichen und mit neuen Lernangeboten anzusprechen. Hervorzuheben ist, dass neben Maßnahmen zur Verbesserung der schriftsprachlichen Grundkompetenzen nun auch Gesundheitsbildung, Rechenfähigkeit und der Erwerb sozialer, kultureller und politischer Grundkompetenzen bei Betroffenen gefördert werden. Weitere Ziele der Zentren sind die Enttabuisierung des Themas und die Beratung, Information und Qualifizierung von Multiplikatoren sowie anderer Interessierter („Schlüsselpersonen“ und sog. „Mitwisser“). Mit dem Aufbau von fünf neuen Grundbildungszentren leistet Hessen gemeinsam mit der EU einen bedeutenden Beitrag zur Unterstützung von Menschen, die nicht ausreichend lesen und schreiben können und denen damit eine umfassende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben verwehrt bleibt. Für den gesamten Förderzeitraum sind insgesamt 3,6 Millionen Euro vorgesehen. Die fünf ausgewählten Träger erhalten dafür in den Jahren 2016 bis 2019 Unterstützung durch das Land Hessen und den Europäischen Sozialfonds (ESF).</p>	<p>Umsetzung und Fortschreibung 2016</p> <p>In Kraft seit 01.01.2016 Die ersten fünf Grundbildungszentren erhalten eine Förderung vom 01.01.2016 bis 31.12.2019.</p>
72.	Maßnahmen der Länder im Bereich Berufsorientierung	<p>In den Ländern bestehen vielfältige Maßnahmen zur Berufsorientierung, so unter anderem:</p> <p>Baden-Württemberg:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Durch das Projekt „Kooperative Berufsorientierung (KooBO)“ wird eine Verbesserung der beruflichen Orientierung durch Auseinandersetzung mit eigenen Kompetenzen im Abgleich zu beruflichen und akademischen Anforderungen unterschiedlichster Fachrichtungen durch praktische Erfahrung an unterschiedlichen Lernorten angestrebt. Dabei sollen berufliche Ziele reflektiert, ggf. auch angepasst, auf Ernsthaftigkeit überprüft und Wege in eine akademische und nicht akademische Ausbildung geebnet werden. Realisierungsstrategien helfen, den eigenen beruflichen Vorstellungen und Möglichkeiten näher zu kommen. Potenziale von bestimmten Personengruppen können durch spezifische Angebote erschlossen werden, zum Beispiel spezifische Projekte für Migrantinnen und Migranten oder genderbezogene Projekte. – Ziel des Projekts „Praktikum Plus“ ist die Optimierung der Schülerbetriebspraktika als Instrument der Berufsorientierung. Denn erst aufeinander aufbauende und abgestimmte sowie ineinandergreifende Praktika können ihre Wirkung bestmöglich entfalten. Es geht somit um die Erprobung und Entwicklung von Prozessen und konkreten Maßnahmen rund ums Praktikum, die die Elemente der beruflichen Orientierung an den jeweiligen Schularten und Schulen berücksichtigen und den Praktika als Kernstücke der beruflichen Orientierung eine besondere Bedeutung im Hinblick auf die individuelle Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zukommen lassen. – Ziel des Verfahrens zur Implementierung einer Kompetenzanalyse für Gemeinschaftsschulen ist die Erhebung der berufsrelevanten, überfachlichen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler, um deren individuelle Förderung und deren Berufsorientierungsprozess zu unterstützen. Das Verfahren wird im Rahmen eines dreijährigen Projekts entwickelt und erprobt sowie flächendeckend in allen Klassen 8 der Gemeinschaftsschule eingeführt. 	<p>Das Projekt ist im zweiten Umsetzungsjahr und hat eine Laufzeit von insgesamt sechs Jahren. Aktuell werden rund 300 Schülerprojekte umgesetzt.</p> <p>Das Projekt ist im November 2016 gestartet und hat eine Laufzeit von vier Jahren.</p> <p>Das Projekt befindet sich im zweiten Umsetzungsjahr.</p>

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
		<ul style="list-style-type: none"> – Berufsvorbereitende Bildungsgänge der beruflichen Schulen werden durch das Projekt Übergang in Ausbildung unterstützt, in dem Unterrichtsmodulen zur Erhöhung der Selbststeuerungskompetenz der Schüler/-innen entwickelt und eingesetzt werden. Ergänzend werden durch die Einbindung einer betrieblichen Lernaufgabe in die Betriebspraktika die Lernenden darin unterstützt, mögliche bzw. getroffene Berufswahlentscheidungen zu reflektieren und sich anhand der im Rahmen der Lernaufgabe gemachten Erfahrungen mit den Anforderungen im Ausbildungsberuf auseinanderzusetzen. – Ziel des Projekts „BESTOR“ ist die Weiterentwicklung und Implementierung neuer Bausteine zur Berufs- und Studienorientierung in der Sekundarstufe II der allgemeinbildenden Gymnasien. 	<p>Das Projekt hat 2016 begonnen und hat eine Laufzeit von sechs Jahren. Aktuell beteiligen sich 55 Klassen.</p> <p>BESTOR hat 2016 begonnen und eine Laufzeit von fünf Jahren.</p>
		<p><u>Bayern:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Mit den Berufsorientierungsmaßnahmen „Berufsorientierungs-Modul Integration“ werden über 1.300 Schülerinnen und Schüler an Mittelschulen (Alter entspr. Jahrgangsstufen 7–9) mit Fluchthintergrund und hohem Bleiberecht durch ca. 60 Unterrichtseinheiten kontinuierlich unterstützt. Neben verbindlichen Inhalten (berufswahlbezogene Sprachförderung, Bildungswege, Unterstützungsangebote vor und während der Ausbildung) werden auch wählbare Bausteine (Neigungen/Interessen, grundlegende Kompetenzen, Zielberufe, berufliche Anforderungen einzelner Berufe, Bewerbung) angeboten. Ziele sind neben dem Kennenlernen der schulischen und beruflichen Bildung (insbesondere der dualen Ausbildung) auch der Erwerb von Sprach- (insbesondere Fachsprach-), Informations- und Berufswahlkompetenz sowie die Entwicklung von Strategien zur Einmündung in die Ausbildung. – Das Angebot der Gesamtmaßnahmen „Übergang Förderschule-Beruf“ richtet sich an Schülerinnen und Schüler der Berufsschulstufe in Förderzentren mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und entsprechender Klassen in Förderzentren mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung. Ziel ist die Vermittlung der betreffenden Schülerinnen und Schüler auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Davon profitieren insbesondere Personen, die nach bisheriger Praxis am Ende der Schulzeit in der Regel in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt worden wären. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten bis zu drei Jahre lang intensive individuelle Unterstützung bei der Berufsorientierung, in Praktika sowie bei der Vorbereitung auf einen Arbeitsplatz. Die Gesamtmaßnahme wurde bis 2009 als Modellprojekt durchgeführt, im Jahr 2013 auf 242 Teilnehmer pro Schuljahr und im Jahr 2016 noch einmal auf derzeit 260 Teilnehmer ausgeweitet. 	<p>2016 bis Juli 2017</p> <p>Dabei Berufsorientierungsmaßnahme: Gesamtlaufzeit 15.12.2016 – 31.08.2019 Unterstützte Beschäftigung: Gesamtlaufzeit 01.09.2017 – 31.08.2021</p>
		<p><u>Hamburg:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Im Programm „Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der dualen Ausbildung“ werden diesbezügliche Maßnahmen entwickelt und Möglichkeiten der Zusatzqualifikationen in der dualen Ausbildung analysiert. – Die Ziele der Entwicklung eines Kooperationsmodells „Studienintegrierende Ausbildung“ zwischen Berufsschulen, Ausbildungsbetrieben und staatlichen Hochschulen sind unter anderem die gegenseitige Anrechnung von Kompetenzen und die Schaffung einer erfahrungsbasierten Entscheidungsmöglichkeit zu alternativen Fortsetzungsmöglichkeiten der Ausbildung (Berufsausbildung, Berufsausbildung + Bachelor, Bachelor). – Das Projekt „Vermittlung und Integration von Studienabbrechenden in Berufsausbildung“ ist ein Leuchtturmprojekt zur vernetzten Beratung, Vermittlung und Begleitung von Studienaussteigerinnen und -aussteigern in Berufsbildung in Hamburg mit dem Ziel der Einrichtung eines Beratungs- und Vermittlungsnetzwerks aller beteiligten Akteure zur Optimierung der Beratungsleistungen, der Entwicklung von Verfahren der Berücksichtigung v. a. akademischer Vorleistungen in der Berufsbildung (Berufsschulen, Betriebe) und der Entwicklung von Kooperationen v. a. zwischen Beratungseinrichtungen, Berufsschulen und Betrieben zur Integration von Studienaussteigerinnen und -aussteigern in Berufsbildung. 	<p>In Arbeit, bis Juli 2018</p> <p>In Arbeit, bis August 2018</p> <p>In Arbeit, bis 31.12.2018</p>

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
		<p><u>Nordrhein-Westfalen:</u> Aus dem Projekt KOMET-NRW, das mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds die Kompetenzentwicklung, Kompetenzfeststellung und Kompetenzdiagnose in den Fachklassen des dualen Systems zum Ziel hatte, hat sich die Notwendigkeit für zwei Nachfolgeprojekte herauskristallisiert: Am Beispiel der Ausbildungsberufe Elektroniker/-in für Betriebstechnik, Elektroniker/-in für Energie- und Gebäudetechnik, Kfz-Mechatroniker/-in und Medizinische/-r Fachangestellte/-r wird im Rahmen von KOMET-NRW-LOK (November 2015 bis März 2017) untersucht, wie von Auszubildenden und Berufsschullehrkräften gemeinsam nach dem Kompetenzmodell KOMET entwickelte Lernsituationen die Lernortkooperation zwischen der betrieblichen und berufsschulischen Ausbildung fördern und verbessern können. Im Projekt KOMET-NRW-LOK-Strukturformen (November 2016 bis Juli 2017) wird mit dem Ziel der Erstellung einer konkreten Handlungsempfehlung untersucht, mit welchen Formaten die Lernortkooperation zwischen Ausbildungsbetrieben und Berufsschulen verstetigt werden kann. Inhaltliche Basis für die Formate sind die nach dem KOMET-Kompetenzmodell entwickelten Lernsituationen aus dem KOMET-NRW-LOK-Projekt. Durch die inhaltliche Verzahnung und die Verstetigung gemeinsamer regionaler Formate und die sich daraus ergebende Verbesserung der Qualität der Lernprozesse soll die Kompetenzentwicklung von Auszubildenden transparent darstellbar werden. Dies führt zu wichtigen Hinweisen für eine weitere Verbesserung der Ausbildungsqualität und damit der Kompetenzentwicklung von Auszubildenden.</p>	<p>Fortführung mit dem Schwerpunkt auf Lernortkooperation: 01.11.2015 bis 31.03.2017 Schwerpunkt auf Strukturformen der Lernortkooperation: 01.11.2016 bis 31.07.2017</p>
		<p><u>Rheinland-Pfalz:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die „Landesstrategie zur Fachkräftesicherung in Rheinland-Pfalz 2014 – 2017“ enthält ein umfassendes Konzept zur Berufswahlvorbereitung und Studienorientierung sowie zum Übergang von der Schule in den Beruf. Erreicht werden soll eine Sicherung des Fachkräftenachwuchses über die Erschließung bislang ungenutzter Potenziale bis hin zum Erhalt und Ausbau vorhandener Kompetenzen der Beschäftigten. - Die für die Schulen zentralen Vorhaben sind im Handlungsfeld 1: „Nachwuchssichern“ verankert. Darin enthalten ist unter anderem die Einführung des „Tages der Berufs- und Studienorientierung“; an dem neben der Vor- und Nachbereitung im Unterricht ein an landesweit einheitlichen Leitfäden orientiertes Beratungsangebot durch Expertinnen und Experten zur dualen Ausbildung und zur Studienorientierung stattfinden wird. Ebenfalls verbindlich sind die Durchführung eines Elternabends sowie ein „Teilnahme-Schein“ für die Schülerinnen und Schüler. Das Angebot ist sowohl in der Sekundarstufe I anzubieten, als auch in der Oberstufe zu vertiefen. Die Rechtsgrundlage bildet die zum 01.02.2016 in Kraft getretene neue Verwaltungsvorschrift „Richtlinie zur Schullaufbahnberatung sowie Berufswahlvorbereitung und Studienorientierung“. - Die Informationskampagne „Kompetent in eigener Sache – Zukunft läuft“ samt der dazugehörigen „Zukunft läuft“-App wurde am 8. Juni 2016 mit dem Deutschen Preis für Onlinekommunikation ausgezeichnet. Sie ist bundesweit die erste App eines Ministeriums zur Berufs- und Studienorientierung. Die App ist im Vergleich zu anderen Berufswahl-Apps innovativ, weil der integrierte Interessencheck keine konkreten Berufe vorschlägt, sondern spielerisch und informativ Anreize schafft, sich mit Interessengebieten und der eigenen Zukunftsplanung auseinanderzusetzen. Dabei bietet sie Informationen zu dualer Ausbildung und Studium gleichermaßen. 	<p>Laufzeit 2014 – 2017</p> <p>Neue Verwaltungsvorschrift „Richtlinie zur Schullaufbahnberatung sowie Berufswahlvorbereitung und Studienorientierung“ zum 01.02.2016 in Kraft getreten</p> <p>Für das Schuljahr 2016/17 ist eine Weiterentwicklung der App geplant.</p>

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
		<ul style="list-style-type: none"> - Die im Februar 2016 unterzeichnete Bund-Länder-Vereinbarung hat zum Ziel, erfolgreiche Förderinstrumente zu einem ganzheitlichen, bundesweit gültigen und in sich stimmigen Fördersystem zur Berufsorientierung und im Übergangsbereich Schule und Beruf zu verzahnen. Dazu sollen alle Maßnahmen im Rahmen der Initiative „Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“ des Bundes und der in der Landesstrategie zur Fachkräftesicherung fixierten Vorhaben gebündelt werden. In diesem Rahmen wurde im Schuljahr 2015/16 das Instrument „Fördergespräche“ an den Realschulen plus in der Stadt Mainz sowie dem Landkreis Birkenfeld pilotiert. Über dieses Instrument ist die Zusammenarbeit zwischen Schule und den Jugendberufsagenturen ab der Klassenstufe 8 geregelt. Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler mit besonderen Unterstützungsbedarfen frühzeitig zu identifizieren und passgenau zu fördern. Als diagnostisches Instrument zur individuellen Förderung wird zudem ab 2016 bis 2020 die Kompetenzanalyse „Profil AC“ an Schulen mit Bildungsgang Berufsreife eingeführt. Zwischenzeitlich wurde die Einführung der Potenzialanalyse an 70 Schulen mit Bildungsgang Berufsreife plus pilotiert. Im Mittelpunkt der Maßnahme steht eine Qualifizierung von ausgewählten Lehrkräften, die dann unter einer engen fachlichen Begleitung ein schuleigenes Konzept entwickeln und umsetzen. Ziel ist es, künftig an Schulen eine stärkenorientierte Förderung zu verankern, die es Schülerinnen und Schülern ermöglicht, noch besser ihren Weg über Ausbildung oder Studium zu planen. - Ziel des Projekts „Gendersensible Berufsorientierung – Training und Coaching für Fachkräfte in der Berufsorientierung“ ist die Sensibilisierung und Erweiterung der Beratungskompetenz der am Berufsfindungsprozess junger Menschen beteiligten Personengruppen für Geschlechterunterschiede in der Berufsorientierung. 	<p>Im Februar 2016 unterzeichnete Bund-Länder-Vereinbarung</p> <p>Schuljahr 2015/16</p> <p>Ab 2016 bis 2020</p>
		<p><u>Sachsen:</u> Praxisberater bereiten die Schüler ab der 7. Klasse individuell auf das Berufsleben vor. Die Leistungen der Praxisberater ergänzen die Arbeit der Berufsberater der Agentur für Arbeit. Sie sind zusätzliches Personal und professionelle Verstärkung für die passgenaue Berufs- und Studienorientierung – verbunden mit der individuellen Förderung von Stärken der Schüler. Ziel ist es, die Kompetenzen der Schüler für ihre Berufswahl zu erhöhen. Die Praxisberater führen dazu mit den Schülern ein spezielles Testverfahren mit praktischen Aufgaben in Einzel- und Gruppenarbeit durch. Bei jedem Einzelnen wird beobachtet, wie er mit der Aufgabenlösung umgeht und seine Potenziale einsetzt. Mit Hilfe eines speziellen Computerprogramms erstellt der Praxisberater aus den Testergebnissen einen individuellen Auswertungsbogen. Der anschließende Entwicklungsplan wird mit den Schülern, ihren Eltern und Klassenlehrern abgestimmt. Das dabei verwendete Potenzialanalyseverfahren „Profil AC“ ist qualitativ hochwertig und wissenschaftlich evaluiert. Die Praxisberater werden finanziert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, der Bundesagentur für Arbeit und des Freistaates Sachsen.</p>	<p>Ausweitung seit Schuljahr 2016/2017</p>
		<p><u>Sachsen-Anhalt:</u> Das Programm BRAFO (Berufswahl-Rechtzeitig-Angehen-Frühzeitig-Orientieren) wird flächendeckend obligatorisch in allen Schulformen (mit Ausnahme der Förderschulen für geistige Behinderungen, Körper- und Sinnesbehinderungen) umgesetzt. Um die persönlichen Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler zu ermitteln und eine Unterstützung bei der Berufsorientierung und späteren Berufswahl zu geben, absolvieren die Schülerinnen und Schüler ab dem Schuljahr 2016/2017 ein eintägiges PC-gestütztes Kompetenzerkundungsverfahren (BRAFO-KE) zur Ermittlung von lebenswelt- und tätigkeitsbezogenen beruflichen Interessen und Neigungen. Im Anschluss können die Schülerinnen und Schüler an vier Tagen die vier Lebenswelten erkunden. Jede Lebenswelt verfügt über drei Tätigkeitsfelder. An jedem Tag erkunden die Schülerinnen und Schüler ein Tätigkeitsfeld einer Lebenswelt, so dass sie am Ende der vier Tage alle vier Lebenswelten mit jeweils einem Tätigkeitsfeld absolviert haben. Darüber hinaus stehen die Arbeitsmarktpotenziale junger asylsuchender Menschen im Fokus des Programms, um eine frühe und erfolgreiche Integration in eine berufliche Ausbildung zu unterstützen. Dazu wurde BRAFO um Maßnahmen und Projekte ergänzt, die sich gezielt an junge Geflüchtete richten. Das Programm kombiniert die klassischen Berufsorientierungsmaßnahmen mit Maßnahmen zur Sprachförderung im Rahmen der sogenannten Jugendintegrationskurse.</p>	<p>Laufzeit 2015 – 2020</p> <p>Start 01/2017</p>

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
73.	Hochschulpakt 2020	Der Hochschulpakt soll die Chancen der jungen Generation zur Aufnahme eines Studiums wahren und den notwendigen wissenschaftlichen Nachwuchs sichern. Im Rahmen der dritten Phase des Hochschulpakts streben Bund und Länder, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, an, bis 2020 ein Studienangebot für bis zu 760.033 zusätzliche Studienanfänger gegenüber dem Stand von 2005 bereitzustellen. Pro zusätzlichen Studienanfänger halten Bund und Länder einen Betrag von 26.000 Euro für erforderlich, von denen der Bund im Rahmen eines Festbetragsmodells 13.000 Euro verteilt auf vier Jahre bereitstellt. 10 Prozent der Mittel sollen die Hochschulen künftig für Maßnahmen einsetzen, um Studierende qualitätsgesichert zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen. Ein ausdrückliches Ziel ist es auch, mehr beruflich Qualifizierten den Weg in die Hochschulen zu eröffnen. Mit der zweiten Säule des Hochschulpakts wird die DFG-Programmpauschale bis 2020 fortgesetzt und ab 2016 für neue DFG-Projekte auf dann insgesamt 22 Prozent erhöht. Die Pauschale dient der Deckung der mit der Förderung verbundenen indirekten, zusätzlichen und variablen Projektausgaben.	2016: Start der dritten, abschließenden Programmphase des Hochschulpakts 2020
74.	Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses	Mit dem 2016 beschlossenen Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses wollen Bund und Länder die Karrierewege des wissenschaftlichen Nachwuchses an Universitäten besser planbar machen und transparenter gestalten. Bund und Länder werden dazu den Karriereweg der Tenure-Track-Professuren etablieren. Zur Finanzierung des Programms stellt der Bund, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, ab dem Jahr 2017 ein Gesamtvolumen von bis zu einer Milliarde Euro für die Gesamtlaufzeit des Programms bis 2032 zur Verfügung. Details regelt die Verwaltungsvereinbarung vom 16. Juni 2016.	Beschlossen im Juni 2016
75.	Strategie „Bildung in der digitalen Welt“	Die Kultusministerkonferenz hat mit ihrer Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ ein klares Handlungskonzept für die Gestaltung einer der großen gesellschaftlichen Herausforderungen vorgelegt. Das Lernen im Kontext der zunehmenden Digitalisierung von Gesellschaft und Arbeitswelt sowie das kritische Reflektieren darüber werden zu integralen Bestandteilen des Bildungsauftrages. Digitale Medien halten ein großes Potenzial zur Entwicklung und zum Einsatz neuer Lehr- und Lernprozesse bereit, sie tragen dazu bei, Schülerinnen und Schüler individuell noch besser zu fördern und damit die Anstrengungen für mehr Chancengerechtigkeit durch Bildung zu unterstützen. Der Verabschiedung der Strategie mit ihren klar formulierten Zielen und der gemeinsamen inhaltlichen Ausrichtung aller 16 Bundesländer ging ein intensiver, transparenter Abstimmungsprozess voraus, in den die Expertise aus Wissenschaft, Verbänden, Arbeitgebern und Gewerkschaften maßgeblich eingeflossen ist.	Die Strategie wurde am 08.12.2016 durch die Kultusministerkonferenz beschlossen. Die Länder werden in Zusammenarbeit mit allen anderen Akteuren zügig die nächsten Schritte zur Umsetzung des digitalen Lernens einleiten.
76.	Maßnahmen der Länder zur Anhebung des Bildungsniveaus benachteiligter Menschen	In den Ländern bestehen vielfältige Maßnahmen, um das Bildungsniveau benachteiligter Menschen anzuheben, so unter anderem: <u>Mecklenburg-Vorpommern:</u> Im Rahmen von Artikel 1 der Richtlinie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „Initiative Inklusion – Verbesserung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ vom 9. September 2011 werden durch das Sozial- und Bildungsressort sowie der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit die Kernelemente der Berufsorientierung unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern auf ihrem Weg in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung durch die Integrationsfachdienste im Land umgesetzt. Die kostenneutrale Fortsetzung des Programms für das Schuljahr 2016/2017 erfolgt aus dem Sondervermögen des Landes „Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch“, nachdem eine bundesseitige Förderung aus dem Ausgleichsfonds (§ 78 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) nicht mehr in Betracht kam. Die Abstimmungen im Land zwischen den Kooperationspartnern über eine Verstärkung der Vereinbarung sind noch nicht abgeschlossen.	Bereits laufend

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
		<p><u>Sachsen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit von Kindern mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen fördert der Freistaat Sachsen, kofinanziert durch Mittel des Europäischen Sozialfonds, Vorhaben in ausgewählten Kindertageseinrichtungen mit einem besonders hohen Anteil an benachteiligten Kindern. Schwerpunkte dieser Vorhaben und Aufgaben des zusätzlich eingesetzten Personals sind insbesondere die Ermittlung von Hilfe- und Unterstützungsbedarf bei den Kindern, die Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte bei förderlichen Angeboten, die Aktivierung und Vertiefung der Elternarbeit, der Aufbau und die Verstetigung von Netzwerken mit anderen Fachkräften. Ziel ist es, die Kinder in ihrer Entwicklung zu stärken und Entwicklungsrückstände zu kompensieren, damit die Kinder ihren weiteren Bildungsweg erfolgreich gestalten können. Die Maßnahmen in den ausgewählten Kindertageseinrichtungen werden durch externe Kompetenz- und Beratungsstellen fachlich begleitet. – Durch den Einsatz von Inklusionsassistenten an sächsischen Schulen können schulische Inklusionsprozesse nachhaltig unterstützt und die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen am Bildungssystem gestärkt werden. Um das gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne eine Behinderung zu verbessern, aber auch um die Entstehung von sonderpädagogischem Förderbedarf bei Kindern und Jugendlichen zu verhindern, fördern der Europäische Sozialfonds und der Freistaat Sachsen den Einsatz von zusätzlichem Fachpersonal an ausgewählten öffentlichen Schulen sowie an Ersatzschulen in Sachsen. Die Vorhaben können an Grund- und Oberschulen, Gymnasien, Schulen zur Lernförderung sowie an berufsbildenden Schulen aller Schularten durchgeführt werden. 	Beginn Schuljahr 2016/2017
77.	Ausbau von Ganztagsangeboten mit dem Ziel erweiterter Bildungs- und Fördermöglichkeiten in den Ländern	<p>In den Ländern bestehen weiterhin vielfältige Maßnahmen zum Ausbau von Ganztagsangeboten, so unter anderem in:</p> <p><u>Nordrhein-Westfalen:</u> Durch Nutzung demografischer Effekte und durch neue Stellen wurden seit 2015 Standardverbesserungen in verschiedenen Bereichen im Schulsystem finanziert, zum Beispiel wurde in 2015 die Verbesserung der Klassenfrequenz in den Grundschulen (550 Stellen) sowie in 2015 – 2017 die Verbesserung der Klassenfrequenz in der Sekundarstufe I in Gymnasien, Gesamtschulen und Realschulen (800 Stellen) finanziert; ebenso wurden von 2015 – 2017 multiprofessionelle Teams an Berufsschulen für Inklusion (400 Stellen) geschaffen sowie der Ausbau des offenen Ganztags und des gebundenen Ganztags im Umfang von rund 161 Millionen Euro vorangetrieben. Außerdem wurden von 2015 – 2017 Stellen eingerichtet im Rahmen des Ausbildungskonsenses (210 Stellen) und für die flächendeckende Einführung des Islamischen Religionsunterrichts (150 Stellen) sowie in 2017 zusätzliche Stellen geschaffen für die durchgängige Sprachbildung, Sprachförderung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Integration durch Bildung (300 Stellen). Hinzu kamen in den Jahren 2015 – 2017 Stellen für mehr Leitungszeit für Schulen mit Teilstandorten (76 Stellen).</p> <p><u>Rheinland-Pfalz:</u> In Rheinland-Pfalz ist mit dem Schuljahr 2016/2017 eine den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler entsprechende Versorgung mit Ganztagschulen erreicht. 1.149 Schulen bieten ein ganztägiges Konzept an. Bei Bedarf kann das dichte Netz von Ganztagschulen ergänzt werden. Der erweiterte Zeitrahmen ermöglicht es, mit pädagogisch hochwertigen Programmen standortgerechte Lösungen umzusetzen. Die Kooperation mit außerschulischen Partnern (derzeit 28 Verbände und Institutionen) unterstützt die Lehrkräfte dabei, die Potenziale der Schülerinnen und Schüler zur Entfaltung zu bringen. Die Ganztagschulen organisieren Talent- und Begabungsförderung, aber auch Angebote zum Ausgleich von Defiziten. Sie unterstützen Schülerinnen und Schüler beim Lesen, in Fremdsprachen durch zusätzliche Maßnahmen, die in den Halbtagschulen nicht organisiert werden können.</p>	2015 – 2017
			Schuljahr 2016/2017

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
78.	Maßnahmen der Länder zur Anhebung des Bildungsniveaus von Flüchtlingen	<p>In den Ländern bestehen zahlreiche Maßnahmen zur Anhebung des Bildungs- und Qualifikationsniveaus von Flüchtlingen, so zum Beispiel:</p> <p>Baden-Württemberg: Das schulische Angebot für Migranten und Flüchtlinge an den allgemeinbildenden Schulen wird an aktuelle Herausforderungen sowie an Erkenntnisse und Erfahrungen aus Wissenschaft und Praxis angepasst. Geplant ist die Erstellung eines Orientierungsrahmens für Vorbereitungsklassen (VKL) als Unterstützung für die Schulen mit folgenden Elementen: Rahmenplan zu Deutsch als Zielsprache für Grundschule und Sekundarstufe I; Rahmenplan zu wertebasierter politischer Grundbildung; Empfehlungen (Leitfaden) für die Ausgestaltung und Organisation der VKL. Der Auftrag umfasst zudem die Erstellung einer Umsetzungskonzeption sowie die Qualifizierung von Multiplikatoren. Der Orientierungsrahmen VKL soll Schulleitungen und Lehrkräften konkrete Hilfestellung bei der organisatorischen und unterrichtlichen Umsetzung geben. Die Schulen erhalten hierzu Umsetzungsbeispiele und Fortbildungen. Die Hochschulen des Landes stellen mit ihren Ansprechpersonen für studierinteressierte Flüchtlinge – der guten bis sehr guten Vorbildung vieler Flüchtlinge gerecht werdend – Begleiter für den Weg ins Studium an die Seite. Diesen hochschulischen Ansprechpersonen stehen wiederum in jedem der vier Regierungsbezirke Regionale Koordinatorinnen und Koordinatoren für das Studium von Geflüchteten zur Verfügung. Baden-Württemberg hat damit Strukturen geschaffen, um alle wesentlichen Akteure mit den erforderlichen Informationen zu versorgen und den Aufbau und die Pflege von Netzwerken zu ermöglichen.</p> <p>Bayern: SPRINT (= Sprachförderung intensiv) an Realschulen: Im Schuljahr 2016/2017 wurde der Modellversuch SPRINT von zwei Standorten (im Schuljahr 2015/2016) auf bayernweit 17 Standorte ausgeweitet. Das Angebot richtet sich gezielt an Schülerinnen und Schüler mit Flucht- bzw. Migrationshintergrund. Die Auswahl erfolgt auf Empfehlung der Lehrkräfte der Übergangsklassen in Zusammenarbeit mit den Schülern und Ministerialbeauftragten. Die Schülerinnen und Schüler werden zunächst als Gast Schüler in reguläre Klassen aufgenommen, wobei sie aber zunächst fast ausschließlich eine besondere Förderung in Deutsch bekommen und dann sukzessive in den Regelunterricht integriert werden. Die Integration und Eingliederung in eine Regelklasse und der Kontakt zu den anderen Realschülern sind somit von Anfang an gegeben. Eine flexibel gestaltete Stundentafel erlaubt dabei eine individuelle Anpassung der Fördermaßnahmen an die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler. Ziel ist es, Jugendlichen mit zunächst geringen Sprachkenntnissen im Deutschen einen Realschulabschluss zu ermöglichen. Zur endgültigen Aufnahme in die Realschule muss das reguläre Aufnahmeverfahren durchlaufen werden. Spezielle Sprachfördermaßnahmen finden jedoch auch außerhalb des SPRINT-Angebots statt. Für staatliche Realschulen mit einem hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund bzw. für besondere pädagogische Projekte zur Sprachförderung werden Budgetzuschläge vergeben. Im Schuljahr 2016/2017 werden 58 staatliche Realschulen mit insgesamt 265 Lehrerwochenstunden zusätzlich unterstützt. Darüber hinaus wird an allen staatlichen Realschulen Ergänzungs- und Förderunterricht im Fach Deutsch angeboten, im Schuljahr 2015/2016 im Umfang von 881 Lehrerwochenstunden (ca. 37 Stellen). Dies entspricht im Schnitt ca. vier Lehrerwochenstunden pro Schule.</p> <p>Hamburg:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Entwicklung und Erprobung von inklusiven Konzepten für berufsbildende Schulen: Das Projekt umfasst Entwicklung und Erprobung von inklusiven Konzepten im Übergang Schule–Beruf und für die berufsbildenden Schulen sowie die Vorlage einer Entscheidungsvorlage zur „Inklusion in der beruflichen Bildung“. – Maßnahmen zur integrierten und additiven Sprachförderung Zugewanderter im Rahmen der Berufsausbildung: Entwicklung von integrierten und additiven Sprachfördermaßnahmen für duale und vollzeitschulische Ausbildungsgänge, um die Chancen der Integration durch erfolgreiches Absolvieren einer Berufsausbildung zu erhöhen. 	<p>Die Arbeiten für den Orientierungsrahmen sowie für die Umsetzungskonzeption sollen im Juli 2017 abgeschlossen sein.</p> <p>Im Schuljahr 2016/2017 an 17 Standorten eingerichtet</p> <p>In Arbeit bis Juli 2017, Entwurfsvorlage im Januar 2017 Aktuell: Identifikation sofortiger Handlungsbedarfe, Projektentwicklung Erste systemische Umsetzung ab Sommer 2017</p>

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
		<p><u>Hessen</u>: Schulisches Gesamtsprachförderkonzept, freiwillige Angebote im Rahmen des „Hessischen Aktionsplans zur Integration von Flüchtlingen und zur Bewahrung des gesellschaftlichen Zusammenhalts“ und Schulischer Integrationsplan: Das Gesamtkonzept zur Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse ist auf die jeweiligen Bedürfnisse der altersunterschiedlichen Zielgruppen zugeschnitten und berücksichtigt deren sozial-emotionale Voraussetzungen und kulturelle Vorbildung ebenso wie ihre sehr heterogenen sprachlichen Lernvoraussetzungen. So bietet das schulische Gesamtsprachförderkonzept des Hessischen Kultusministeriums – von den Vorlaufkursen ein Jahr vor der Einschulung über die Intensivkurse und die teilintegrativen Intensivklassen an allgemeinbildenden Schulen bis hin zu den Intensivklassen an beruflichen Schulen (Integration durch Anschluss und Abschluss – InteA) – Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ohne ausreichende Deutschkenntnisse weit über das schulpflichtige Alter hinaus Unterstützung beim Erwerb und bei der Verbesserung ihrer Sprachkenntnisse. Mit Erlass vom 9. November 2016 wird für Schülerinnen und Schüler, die in InteA beschult werden, der Erwerb eines externen Hauptschulabschlusses sowie eines externen mittleren Abschlusses (Realschulabschlusses) ermöglicht und um Regelungen zur möglichen Durchführung von Praktika zur Berufs- und Studienorientierung erweitert. Im Rahmen der Intensivklassen sorgt eine monatliche Nachsteuerung in der Zuweisung von Lehrerstellen für zusätzliche Ressourcensicherheit an den Schulen.</p> <p>Die ab Februar 2017 verstärkt anstehenden Übergänge der sogenannten Seiteneinsteiger/-innen von den Intensiv- in die Regelklassen an allgemeinbildenden Schulen werden durch den „Schulischen Integrationsplan“ des Hessischen Kultusministeriums unterstützt. Dieser fußt auf drei Säulen: einer gezielten Steuerung und Verteilung der Seiteneinsteiger/-innen bei der vollständigen Integration in die Regelklassen, einer Verbesserung der Ressourcenausstattung der Schulen und einem umfangreichen Fortbildungs- und Beratungsprogramm für Lehrkräfte.</p> <p>Im Rahmen des „Hessischen Aktionsplans zur Integration von Flüchtlingen und zur Bewahrung des gesellschaftlichen Zusammenhalts“ wurden zusätzliche freiwillige Angebote geschaffen, die für junge erwachsene Flüchtlinge zusätzliche Kontingente (innerhalb von InteA-Klassen und in Form von Sprachförderkursen an Schulen für Erwachsene) bereitstellen. Im Rahmen des Hessischen Aktionsplans wurden 40 Millionen Euro zusätzlich für Bildungsmaßnahmen aufgewendet, rund 800 neue Stellen wurden im Haushaltsjahr 2016 im Bereich der Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache zugewiesen, 1.100 weitere Stellen werden für das Haushaltsjahr 2017 – vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags – angestrebt. Die Maßnahmen sollen dazu beizutragen, dass dem Hessischen Schulgesetz entsprechend Schülerinnen und Schüler, deren Sprache nicht Deutsch ist, möglichst so gefördert werden, dass sie ihrer Eignung entsprechend zusammen mit Schülerinnen und Schülern deutscher Sprache unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden können. Weiterhin sollen die Maßnahmen einen wichtigen Beitrag zu gesellschaftlicher Integration sowie dazu leisten, dass die Anzahl der Schüler/-innen, die in Hessen ohne Abschluss die Schule verlassen, weiter sinkt.</p>	<p>Mit Erlass vom 09.11.2016 Erweiterung um InteA im beruflichen Bereich seit dem Schuljahr 2015/16</p> <p>Freiwillige Sprachförderangebote im Rahmen des „Hessischen Aktionsplans zur Integration von Flüchtlingen und zur Bewahrung des gesellschaftlichen Zusammenhalts“ für Flüchtlinge ab 18 Jahren seit Januar 2016 umgesetzt</p> <p>Umsetzung des Schulischen Integrationsplans ab Februar 2017</p>

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
		<p><u>Nordrhein-Westfalen:</u> Das Land NRW stellt seit dem Jahr 2015 Haushaltsmittel für die Kinderbetreuung in besonderen Fällen bereit. Daraus werden im Wesentlichen die sogenannten „Brückenprojekte“ finanziert. Hierbei handelt es sich um niedrigschwellige Betreuungsangebote wie pädagogisch begleitete Eltern-Kind- oder Spielgruppen, die Kinder aus Familien mit Fluchterfahrung an die institutionalisierte Kindertagesbetreuung heranführen sollen. Neben Kindern mit Fluchterfahrung richten sich die „Brückenprojekte“ auch an Kinder aus Familien mit vergleichbaren Lebenslagen. Insofern können auch die Städte in NRW, die in besonderem Maße von einer Zuwanderung aus südeuropäischen Ländern betroffen sind, Projekte zur Betreuung von Kindern aus diesen Ländern für das Förderprogramm anmelden. Darüber hinaus erfolgt eine Förderung von fachlichen Angeboten zur Unterstützung des Betreuungspersonals zum Umgang mit Kindern mit belastenden Erfahrungen und zum Dialog mit Eltern. In den „Brückenprojekten“ werden die Kinder bereits individuell gefördert und bringen so bei einem späteren Wechsel in die institutionalisierte Kindertagesbetreuung erste wichtige Vorerfahrungen mit. Hierdurch wird bereits ein wichtiger Grundstein für eine gelingende Integration gelegt. Zudem erfahren die pädagogischen Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung eine Entlastung. Im Haushaltsjahr 2017 stehen für die „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“ insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von 33,2 Millionen Euro zur Verfügung. Seit 2016 (6,25 Millionen Euro) und auch fortlaufend in 2017 (11,2 Millionen Euro) stellt das Land zudem zusätzliche Mittel zur Stärkung der Integration, Prävention und Wertevermittlung in und durch Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Ziel ist, minderjährige Flüchtlinge an die jeweiligen Regelangebote heranzuführen, Unterstützung bei der Bewältigung der fluchtbedingten Hürden mit dem Ziel der Teilhabe an außerschulischer Bildung, Freizeitgestaltung und individueller Förderung zu geben und die Regelangebote über die Sensibilisierung und Qualifizierung von haupt- und ehrenamtlichem Personal für die Aufgaben weiterzuentwickeln.</p>	<p>Seit Mai 2015 Fortsetzung 2017 ist geplant.</p>
		<p><u>Saarland:</u> IntegraSAAR plus: Gemeinsam mit den Hochschulen widmet sich die Landesregierung der Aufgabe, studierfähige Flüchtlinge möglichst schnell und erfolgreich in ein Fachstudium zu integrieren sowie den geflüchteten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern neue Zukunftschancen zu ermöglichen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben haben die Hochschulen erfolgreich Bundesmittel in den Programmen INTEGRA und WELCOME des DAAD eingeworben. Mit dem Förderprogramm IntegraSAAR plus sollen die erfolgreich eingeworbenen Drittmittel des DAAD flankiert und komplementär ergänzt werden. Die Förderung setzt sich dabei aus drei Bausteinen zusammen: hochschulübergreifende Bildungs- und Studienberatung der Studierenden und der Wissenschaftler/-innen, sprachliche Vorbereitung von Flüchtlingen auf ein Hochschulstudium, Entwicklung und Aufbau eines Modells zur fachlichen Studienvorbereitung von Flüchtlingen ohne direkte Hochschulzugangsberechtigung auf ein Fachstudium an den Hochschulen in Form einer individualisierten Studieneingangsphase. Mittelfristig soll dieses Modell auf alle internationalen Studierenden übertragen werden, um so den Zugang zu Hochschulbildung individualisierter und effizienter gestalten zu können. Damit soll das Programm perspektivisch eine nachhaltige Integration der oben genannten Zielgruppe in den saarländischen, deutschen oder europäischen Arbeitsmarkt ermöglichen.</p>	<p>Beginn der Umsetzung zum WS 2015/2016 Ausbau und Weiterentwicklung der Aktivitäten in den Studienjahren 2016 – 2017</p>

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
E. Soziale Eingliederung vor allem durch die Verringerung von Armut fördern			
79.	Gesetz zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung (AWStG)	<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung der Chancen von Langzeitarbeitslosen und geringqualifizierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf einen Berufsabschluss durch Stärkung der Instrumente der beruflichen Weiterbildung im SGB III und SGB II (unter anderem Förderung von Grundkompetenzen und umschulungsbegleitenden Hilfen, Einführung einer Weiterbildungsprämie). – Flexiblere Weiterbildungsförderung in kleinen und mittleren Unternehmen. – Erweiterte Fördermöglichkeiten bei Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. – Verbesserung der Qualifizierungsmöglichkeiten während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld. – Wegfall der Anzeigepflichten von wirtschaftsbedingtem Arbeitsausfall bei Saison-Kurzarbeit für Arbeitgeber. – Verbesserung des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung für Übergänge am Arbeitsmarkt (Erziehungs- und Weiterbildungszeiten). – Unterstützung der Zielsetzung des AWStG durch die weiterentwickelte Initiative „Zukunftsstarter“ (vormals Spätstarter) für Eintritte bis 31.12.2020 mit Zielgröße 120.000 Eintritte in berufsabgeschlossene Aus- und Weiterbildung von jungen Erwachsenen (zwischen 25 und 35 Jahren) und Reduzierung von Maßnahmeabbrüchen. 	In Kraft seit 01.08.2016
80.	Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung – sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht	<p>Vereinfachung des Leistungs- und Verfahrensrechts im SGB II, insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Entschärfung der Schnittstelle BAföG/SGB III/SGB II und dadurch Möglichkeit für Auszubildende, ergänzende Leistungen nach dem SGB II zu beziehen. – Personen, die Leistungen nach dem SGB II ergänzend zu Arbeitslosengeld nach dem SGB III beziehen, werden ab dem 01.01.2017 nicht mehr von den Jobcentern, sondern von den Agenturen für Arbeit betreut. – Einführung der Option, die Förderdauer bei Arbeitsgelegenheiten nach Ablauf von 24 Monaten einmalig um maximal 12 weitere Monate zu verlängern. – Zahlreiche weitere Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung (u. a. bei der Einkommensanrechnung, der Bewilligung von Leistungen für Wohnkosten, den Erstattungsstatbeständen sowie der Verlängerung des Regelbewilligungszeitraums). 	In Kraft seit 01.08.2016 (teilweise in Kraft seit 01.01.2017)
81.	Maßnahmen der Länder zur Förderung der sozialen Inklusion, Bekämpfung von Armut und Diskriminierung	<p>Baden-Württemberg: Das Projekt „Assistierte Ausbildung für Berufe der Pflegehilfe und Alltagsbetreuung“ (APA) fördert junge Menschen, die einen Pflegeberuf ergreifen möchten, aber Schwierigkeiten hätten, einen Ausbildungsplatz zu finden, und die Ausbildung voraussichtlich nicht erfolgreich absolvieren könnten. Das Programm beinhaltet eine Vorbereitungsphase, in der die Teilnehmenden sich einen Überblick über Pflege- und Betreuungsberufe verschaffen, ein Bewerbungstraining erhalten sowie bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz unterstützt werden. In einer zweiten Phase beginnt die Ausbildung. Während dieser Zeit stehen den Auszubildenden bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Ausbildung weiterhin sozialpädagogische Ansprechpartner zur Seite. Wegen ihrer besonderen Benachteiligung auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sollen Alleinerziehende bevorzugt in das Modellprojekt aufgenommen werden. Das Förderprogramm mit einem Volumen von rund 1,6 Millionen Euro (ESF 1,4 Millionen Euro, Landesmittel 0,2 Millionen Euro) startet zunächst als Modellprojekt.</p> <p>Bayern: Ein System von Unterstützungsleistungen der Jugendsozialarbeit (Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS – und Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit – AJS) leistet einen wichtigen Beitrag zur Chancengerechtigkeit, zur sozialen Eingliederung und zu einem gelingenden Übergang von der Schule in den Beruf für sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen. Durch diese Maßnahmen kann auch die Integration junger Flüchtlinge unterstützt werden. Im Hinblick auf die Bedarfslagen junger Flüchtlinge hat Bayern ab 2016 die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zur Mitfinanzierung ESF-geförderter AJS-Maßnahmen um 1,5 Millionen Euro auf jährlich rd. 5,5 Millionen Euro erhöht und bei der JaS den geplanten Ausbau um ein Jahr vorgezogen.</p>	Durchführungszeitraum: September 2016 bis August 2019 Durchführung an sieben Standorten Ab 2016 Aufstockung und Ausweitung

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
81.		<p><u>Berlin:</u> Masterplan Integration Im Landeshaushalt Berlin 2016 und 2017 sind die gesetzlichen Leistungen für die Unterbringung und Versorgung von bis zu 50.000 Asylbegehrenden eingeplant. Dazu kommen die Investitionen zur Schaffung von Unterkünften und Wohnraum sowie für Kindertagesstätten und mobile Ergänzungsbauten von Schulen. Im Bereich Wissenschaft/Hochschule sind folgende Maßnahmen geplant: Ausbau von Sprachkursen und regulären Kursen an den Studienkollegs, Ausbau von Brückenkursen für Studienanfänger/-innen, Ausbau von Beratungsangeboten und Mentoring-Programmen für Geflüchtete, Ausbau von Studienplätzen für das Lehramt, Ausbau berufsbegleitender Studienangebote für Sozialarbeiter/-innen, Einrichtung eines Instituts für Islamische Theologie und einer Professur für Alevitische Studien.</p> <p><u>Berlin:</u> Berliner Aktionsplan zur Einbeziehung ausländischer Roma (AP Roma) Verbesserung der Lage vieler zugewanderter Roma, unter anderem durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> – aufsuchende Arbeit (Mobile Anlaufstellen von Amaro Foro und Caritas), – das bezirksorientierte Programm für die Arbeit vor Ort (mit 14 Projekten 2016), – Community Building-Projekte der in Berlin vertretenen Roma-Organisationen, – Wohnprojekte von Wohnungsbaugesellschaften und Mietrechtsberatung, – die vorübergehende Unterbringung für Familien mit Kindern in Notsituationen, – Arbeitsmarktintegrationsprojekte (durch das ESF-Programm „Ausbildung in Sicht“), – durch Antidiskriminierungsprojekte (durch die LADS) sowie – einen Notfallfonds zur Finanzierung von Entbindungen bei ungeklärtem Versicherungsstatus (einschließlich Beratung). <p><u>Bremen:</u> Beratung und Unterstützung von Straffälligen und Straftentlassenen zur beruflichen und sozialen Integration mit Ausrichtung und Orientierung auf den Arbeitsmarkt bzw. auf arbeitsfördernde Maßnahmen. Träger der Maßnahme ist die Hoppenbank e.V.</p> <p><u>Hamburg:</u> Budget für Arbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erhöhung des Übergangs schwerbehinderter Menschen von einer Werkstatt für behinderte Menschen in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch das Budget für Arbeit. – Bundesweite Einführung des Budgets für Arbeit mit dem Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2018 bzw. zur Verstetigung der bisherigen Modellprojekte. <p><u>Hessen:</u> Förderung von Familienzentren Die aktuell 130 Familienzentren sind für alle Familien, Generationen und Kulturen in Hessen eine wichtige niedrigschwellige und wohnortnahe Anlaufstation. Hier können unkompliziert und in einer vertrauensvollen Atmosphäre Kontakte geknüpft werden sowie Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote genutzt werden.</p>	<p>In Kraft seit 01.05.2016</p> <p>Laufende Umsetzung seit 2013 Beschlossen am 16.07.2013</p> <p>Januar 2015 bis Dezember 2016</p> <p>Bundesweite Verstetigung bzw. Einführung bis zum 01.01.2020</p> <p>2016 – 2019</p>

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
		<p><u>Nordrhein-Westfalen:</u> „Im Kindergartenjahr 2016/2017 gibt es in Nordrhein-Westfalen insgesamt rund 3.400 Kindertageseinrichtungen, die als Familienzentrum organisiert sind. Das sind über ein Drittel aller nordrhein-westfälischen Kindertageseinrichtungen. Mit den Familienzentren wird bei der Prävention früh angesetzt, um gezielt vorzubeugen und zu fördern, damit alle Kinder gleiche Chancen erhalten. Um dieses Ziel zu erreichen, werden die Familienzentren auf der Basis einer seit 2006 initiierten flächendeckenden Versorgung in Nordrhein-Westfalen seit dem Kindergartenjahr 2012/2013 vorrangig in sozial benachteiligten Gebieten ausgebaut. Ihre Verteilung auf die Jugendamtsbezirke erfolgt nach einem Sozialindex, dem die Messgrößen „Kinder unter sieben Jahren in Bedarfsgemeinschaft nach SGB II“ und „Abgänger ohne Schulabschluss“ zugrunde liegen.</p> <p>Projektförderung des Landes Nordrhein-Westfalen „Öffentlich geförderte Beschäftigung in NRW“ aus ESF- und Landesmitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Das Land fördert im Rahmen der ESF-kofinanzierten Landesarbeitspolitik: Projektleitung, begleitendes Coaching, berufs- und tätigkeitsbezogene Qualifizierung. – Die Jobcenter finanzieren individuelle Lohnkostenzuschüsse (maximal zwei Jahre und maximal bis zu 75 Prozent des Arbeitsentgeltes). – Die Kommunen beteiligen sich mit Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II wie psychosoziale Betreuung, Schuldnerberatung oder Suchtberatung und mehrheitlich mit eingesparten Kosten der Unterkunft (KdU), die zum Beispiel für ungedeckte Sachkosten oder eine Erhöhung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingesetzt werden. <p>Insgesamt wurden seit 2013 38,1 Millionen Euro aus Mitteln des Landes und des ESF und rund 74,7 Millionen Euro aus Mitteln der Jobcenter eingesetzt. Es wurden bzw. werden 105 Projektvorhaben mit rund 2.460 Teilnehmerplätzen gefördert. Eine Evaluation des Programms durch das IAB hat gezeigt, dass die Teilnahme an den Modellprojekten ÖGB NRW eine erhebliche Wirkung auf die soziale Teilhabe der Geförderten hat. Unter den Langzeitarbeitslosen gibt es jedoch Gruppen, die dauerhafter Unterstützung bedürfen und kaum innerhalb von zwei Jahren eine hinreichende Arbeitsmarktnähe entwickeln können, um Integrationsaussichten zu haben.</p>	<p>Modellprojekte ab Anfang 2013 Seit 2013 Förderung auf Basis einer Richtlinie Weitere Projekte sind in der Planung. Anträge können laufend gestellt werden.</p>
		<p><u>Sachsen:</u> Mit dem neuen ESF-Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz „Beschäftigung und soziale Integration für am Arbeitsmarkt besonders benachteiligte Menschen – Programmlinie Schritt für Schritt“ fördert Sachsen seit 2016 Vorhaben mit dem Ziel der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von sehr arbeitsmarktfernen Männern und Frauen (Langzeitarbeitslose) mit schwerwiegenden oder komplexen Problemlagen, die über andere Vorhaben bislang nicht erreicht werden konnten. Es sollen die Voraussetzungen für die Aufnahme einer weiterführenden Maßnahme der beruflichen Integration geschaffen werden.</p>	<p>Förderzeitraum von 2016 bis 2020</p>
		<p><u>Sachsen-Anhalt:</u> Die mit dem Aufbau eines „Sozialen Arbeitsmarktes“ in Sachsen-Anhalt im Jahr 2016 begonnenen Projekte „Gesellschaftliche Teilhabe: Jobperspektive 58+“ werden im Jahr 2017 weitergeführt. Ergänzt wird das Konzept eines „Sozialen Arbeitsmarktes“ um weitere Komponenten, um Menschen mit größeren Vermittlungshemmnissen eine Chance auf Beschäftigung zu geben. Dabei werden auch auf Basis der Erfahrungen mit den Familienintegrationscoaches in den Projekten „Familien stärken – Perspektiven eröffnen“ soziale Angebote und Lösungen zur Strukturierung und Bewältigung des alltäglichen Lebens gemacht und öffentlich geförderte Beschäftigung begleitet.</p>	<p>Laufende Umsetzung Weiterer Ausbau ab 2017</p>

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
		<p><u>Thüringen:</u></p> <p>Projekte zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration und Bekämpfung von Armut im Rahmen der Thüringer ESF-Aktivierungsrichtlinie. In drei verschiedenen Fördergegenständen sollen arbeitslose Menschen, die länger als ein Jahr arbeitslos sind oder bei denen aufgrund schwerwiegender bzw. mehrfacher Vermittlungshemmnisse eine Heranführung an den Arbeitsmarkt innerhalb eines Jahres unwahrscheinlich ist, durch die Schaffung von gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten langfristig an den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt herangeführt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beratungsstellen für Jüngere: In den Beratungsstellen werden Jugendliche und junge Menschen bis längstens zur Vollendung des 30. Lebensjahres durch niedrigschwellige, aufsuchende Arbeit bei der Bewältigung persönlicher Problemlagen unterstützt. Nach der Stabilisierung dieser Jugendlichen ist eine Vermittlung in weiterführende Angebote und Maßnahmen im Sinne einer Förderkette vorgesehen. – TIZIAN: Die Thüringer Initiative zur Integration und Armutsbekämpfung mit Nachhaltigkeit (TIZIAN) wurde 2009 unter Zuhilfenahme des ESF als Maßnahme zur Bekämpfung von Familien- und Kinderarmut entwickelt. TIZIAN richtet sich an langzeitarbeitslose und arbeitsmarktferne Eltern und an deren Kinder. In enger Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Jobcentern sollen die Eltern sozial und beruflich integriert werden, aber auch deren Erziehungs- und Familienkompetenzen gestärkt und die Kinder gefördert werden. – TIZIAN plus: ähnlich wie TIZIAN. Die Teilnehmenden müssen aber hierbei nicht in Elternverantwortung sein. Zudem können bestimmte spezifische Problemlagen der Teilnehmenden niedrigschwellig bearbeitet werden. – Praxisorientierte Maßnahmen für junge Menschen: Durch die Kombination von Gruppen- und Einzelmaßnahmen sowie durch sozialpädagogische Begleitung sollen die Jugendlichen und jungen Erwachsenen (längstens bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres) wohnortnah und tagesstrukturierend stabilisiert und die Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit innerhalb von zwölf bis 18 Monaten (wieder-)hergestellt werden. <p>Als wesentliche und unverzichtbare Ergänzung zu bereits bestehenden arbeitsmarktpolitischen Instrumenten wurde das Landesprogramm „Öffentlich geförderte Beschäftigung und gemeinwohlorientierte Arbeit“ initiiert und umgesetzt. Ziel ist es, Langzeitarbeitslosigkeit durch „Passiv-Aktiv-Transfer“ zu bekämpfen, also durch Finanzierung öffentlich geförderter Beschäftigung statt der Finanzierung von Arbeitslosigkeit. Mit diesem Programm werden Angebote geschaffen, die dieser Zielgruppe die Möglichkeit einer sozialen Teilhabe geben. In der Finanzierung von gemeinwohlorientierter Arbeit wird eine große Chance zur Integration für langzeitarbeitslose Menschen gesehen, aber auch ein wichtiger Zugewinn für die Gemeinschaft.</p>	<p>Aktivierungsrichtlinie ist seit 02.12.2014 in Kraft.</p> <p>Förderzeitraum Oktober 2015 bis Dezember 2019</p>
82.	Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen	<p>Das Gesetz beinhaltet umfassende Entlastungen von Ländern und Kommunen durch den Bund:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Den Ländern wird für die Jahre 2016 – 2018 zu ihrer Entlastung eine jährliche Integrationspauschale in Höhe von zwei Milliarden Euro zur Verfügung gestellt. – Die Kommunen werden vollständig von den KdU für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte entlastet. Die Entlastungen belaufen sich auf 400 Millionen Euro im Jahr 2016 und voraussichtlich auf 900 Millionen Euro für das Jahr 2017 und 1.300 Millionen Euro für 2018. – Die Länder erhalten zusätzliche Mittel für den Wohnungsbau in Höhe von jeweils 500 Millionen Euro für 2017 und 2018. – Über den Umsatzsteueranteil der Gemeinden, der Bundesbeteiligung KdU und den Umsatzsteueranteil der Länder werden die Kommunen ab 2018 jährlich um weitere fünf Milliarden Euro entlastet. – Die Länder erhalten nach der Spitzabrechnung für Januar bis August 2016 sowie einer neuen Abschlagszahlung für September bis Dezember 2016 zur Entlastung von Aufwendungen für Asylsuchende weitere 2,55 Milliarden Euro und für das Jahr 2017 eine Abschlagszahlung von 1,16 Milliarden Euro. 	In Kraft seit 07.12.2016

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
83.	Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz	Die Angleichung der Rentenwerte soll in sieben Schritten erfolgen, die mit der jährlichen Rentenanpassung verbunden werden. Der erste Angleichungsschritt soll zum 1. Juli 2018 erfolgen. Dabei wird der aktuelle Rentenwert (Ost) unabhängig von der Lohnentwicklung in Ostdeutschland von derzeit 94,1 Prozent auf 95,8 Prozent des Westwerts angehoben. Die weiteren Angleichungsschritte folgen jeweils um 0,7 Prozentpunkte zum 1. Juli in den Jahren 2019 bis 2024, bis 100 Prozent des Westwerts erreicht sind. Beitragsbemessungsgrenze und Bezugsgröße im Osten werden mit der jährlichen Rechengrößenverordnung zum 1. Januar entsprechend angehoben werden und erreichen im Jahr 2025 Westniveau. Der Hochwertungsfaktor soll mit einem halben Jahr Verzögerung reduziert werden und ab 1. Januar 2025 vollständig entfallen. Ab 1. Januar 2025 sollen dann für die Rentenberechnung in Ost und West einheitliche Werte gelten.	Kabinettsbeschluss: 15.02.2017 Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens vor der Sommerpause 2017 geplant Inkrafttreten: 01.01.2018
84.	Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	Menschen mit verminderter Erwerbsfähigkeit werden besser abgesichert, indem die Zurechnungszeit für Rentenzugänge schrittweise auf das vollendete 65. Lebensjahr verlängert wird. Erwerbsgeminderte werden langfristig so gestellt, als ob sie – entsprechend der Bewertung ihrer Zurechnungszeit – drei Jahre länger als bisher weitergearbeitet hätten.	Kabinettsbeschluss: 15.02.2017 Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens vor der Sommerpause 2017 geplant Inkrafttreten: 01.01.2018
85.	Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz)	Die Möglichkeiten für die Sozialpartner, über Tarifverträge einfache, effiziente, kostensichere und damit gezielt auf die Bedürfnisse der Unternehmen und Beschäftigten zugeschnittene betriebliche Versorgungssysteme zu gestalten, werden erweitert. So können die Sozialpartner künftig auch sog. reine Beitragszusagen vereinbaren, über Leistungen der durchführenden Einrichtungen entscheiden und rechtssicher Options- bzw. Opting-Out-Systeme in den Unternehmen und Betrieben einführen. Daneben wird ein spezifisches steuerliches bAV-Fördermodell für Geringverdiener eingeführt sowie die steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung und der Riester-Rente vereinfacht und verbessert. Schließlich werden im Sozialrecht neue Anreize für den Auf- und Ausbau einer betrieblichen Altersversorgung besonders bei Geringverdienern gesetzt.	Kabinettsbeschluss: 21.12.2016 Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens vor der Sommerpause 2017 Inkrafttreten: 01.01.2018
86.	Kompensationsmittel des Bundes für den Wegfall der früheren Bundesfinanzhilfen für die soziale Wohnraumförderung	Eine zentrale Rolle für die Ausweitung des Wohnungsbestandes gerade für einkommensschwächere und sozial benachteiligte Haushalte nimmt die soziale Wohnraumförderung ein. Anlässlich des Asylgipfels der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder am 24. September 2015 sind die Zahlungen aus dem Haushalt des Bundes, die der Bund den Ländern seit 2007 bis einschließlich 2019 als Ausgleich für den Wegfall früherer Bundesfinanzhilfen gewährt (Kompensations-/Entflechtungsmittel) für den Zeitraum 2016 bis 2019 um jährlich 500 Millionen Euro auf 1.018,2 Millionen Euro aufgestockt worden. Im Gegenzug haben sich die Länder verpflichtet, die Mittel für die Ausweitung des Bestandes an Sozialwohnungen einzusetzen und dem Bund über die Mittelverwendung zu berichten. Im Juli 2016 haben sich die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder darüber hinaus darauf verständigt, dass der Bund in den Jahren 2017 und 2018 zusätzliche 500 Millionen Euro pro Jahr für die Zwecke des sozialen Wohnungsbaus bereitstellen wird. Im Jahr 2017 (sowie im Jahr 2018) werden die Kompensationszahlungen somit mehr als 1,5 Milliarden Euro betragen.	Artikel 12 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes In Kraft seit 24.10.2015 Artikel 3 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen In Kraft seit 07.12.2016
87.	Wohngeldreform	Die Wohngeldreform ist Teil der Gesamtstrategie der Bundesregierung zum bezahlbaren Wohnen (insbesondere Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen). Um Menschen mit geringeren Einkommen bei den Wohnkosten zu entlasten, wurde das Wohngeld erhöht. Die Leistungshöhe und die Miethöchstbeträge wurden an die Wohnkosten- und Einkommensentwicklung seit der letzten Wohngeldreform 2009 angepasst.	In Kraft seit 01.01.2016

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
88.	Novellierung des Baugesetzbuchs	<p>Der Gesetzentwurf dient zum einen der Anpassung des Baugesetzbuchs (BauGB) an die geänderte UVP-Richtlinie. Zum anderen soll die Innenentwicklung gestärkt werden. Hierzu soll in der Baunutzungsverordnung die neue Baugebietskategorie „Urbane Gebiete“ eingeführt werden. An der Schnittstelle von Städtebaurecht und Immissionschutzrecht soll den Kommunen zur Erleichterung des Bauens in stark verdichteten städtischen Gebieten mehr Flexibilität eingeräumt werden.</p> <p>Der Gesetzentwurf greift zudem weitere städtebauliche Anliegen auf und führt diese einer gesetzlichen Regelung zu: So werden flankierende Regelungen aufgenommen, die es ermöglichen, durch bauplanungsrechtliche Festsetzungen die Folgen von Störfällen in der Nachbarschaft von Störfallbetrieben zu vermeiden oder zu mindern. Im Hinblick auf Ferienwohnungen und Nebenwohnungen werden Rechtsunsicherheiten beseitigt und die kommunalen Steuerungsmöglichkeiten ausgeweitet. Des Weiteren werden Erleichterungen für den Wohnungsbau geschaffen.</p>	<p>Kabinettsbeschluss am 30.11.2016</p> <p>Voraussichtliches Inkrafttreten im Frühjahr 2017</p>
89.	Städtebauförderung: Programm Soziale Stadt und ressortübergreifende Strategie Soziale Stadt „Nachbarschaften stärken, Miteinander im Quartier“	<p>Mit dem Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ unterstützt der Bund seit 1999 die Stabilisierung und Aufwertung städtebaulich, wirtschaftlich und sozial benachteiligter und strukturschwacher Stadt- und Ortsteile. Städtebauliche Investitionen in das Wohnumfeld, in die Infrastrukturausstattung und in die Qualität des Wohnens sorgen für mehr Generationengerechtigkeit sowie Familienfreundlichkeit im Quartier und verbessern die Chancen der dort Lebenden auf Teilhabe und Integration. Ziel ist es, vor allem lebendige Nachbarschaften zu befördern und den sozialen Zusammenhalt zu stärken.</p> <p>Die ressortübergreifende Strategie Soziale Stadt „Nachbarschaften stärken, Miteinander im Quartier“ hat zum Ziel, additiv Fördermittel anderer Ressorts in Gebieten mit erhöhten Integrationsanforderungen zu bündeln. Die Strategie bildet den Auftakt für eine kontinuierliche Zusammenarbeit der betroffenen Bundesressorts für Quartiere mit besonderen sozialen Integrationsanforderungen, über deren Umsetzung dem Bundeskabinett regelmäßig berichtet werden wird.</p>	<p>Kabinettsbeschluss ressortübergreifende Strategie: 31.08.2016</p>
90.	Investitionspakt Soziale Integration im Quartier	<p>Der Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ wird zur Unterstützung der Kommunen aufgrund erhöhter Integrationsanforderungen 2017 neu eingeführt. Seine Ziele sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Sanierung sowie der Um- und Ersatzneubau von sozialer Infrastruktur (Kitas, Schulen, Sportstätten, Schaffung von Ankerpunkten in Wohnquartieren, Stadtteilzentren, Bürgerhäuser, Umnutzung von Leerstandsimmobilen für soziale Nutzungen etc.), – die Qualifizierung dieser Einrichtungen / Infrastrukturen zu „Orten der Integration“ für alle Bevölkerungsgruppen, – investitionsbegleitend auch die Förderung von „Integrationsmanagern“ als Brückenbauer zwischen Einrichtung und Stadtteil (analog Quartiermanagement). 	<p>Umsetzung als Bundesfinanzhilfe nach Art. 104 b GG</p> <p>Verfahren analog Städtebauförderung: Gesonderte Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung (VV-Investitionspakt)</p>